

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2011  
Nr. 1 mit Nr. 12 (S. 1 bis S. 136)  
Inhaltsverzeichnis

- A -	- E -
Adveniat	Eheschließung
- Aufruf der deutschen Bischöfe ..... 95	- Formpflicht bei der E. nach Austritt aus der
- Hinweise ..... 103	katholische Kirche ..... 33
Arbeitsvertragsrecht, Änderung der Ordnung zur	- Neue Bestimmungen zur kirchlichen E. .... 24
Gestaltung des A. durch eine Kommission	Erstkommunion
für den Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen	- Gabe der E.kinder 2012 ..... 117
(Bay. Regional-KODA-Ordnung - BayRKO) ..... 110	Erwachsenenfirmung ..... 91
- B -	- F -
Bauausschuss, Sitzung ..... 41	Fastenzeit
Bayerische Regional-KODA	- Botschaft Papst Benedikt XVI. .... 17
Bischöfliches Ordinariat	- Hirtenwort des Bischofs ..... 26
- Dekanatsfächer ..... 53	Firmung
- Schließzeiten ..... 62	- Firmplan 2012 ..... 132
- Sperrung des Innenhofes ..... 53	- Gabe der Gefirmten 2012 ..... 118
Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B. .... 28	Funkmikrofone, Störung bei F. aufgrund der Um-
	widmung von Frequenzen im Bereich 790-862 MHz ..... 105
- C -	- G -
Caritas	Geistliche Berufungen, Botschaft d. Hl. Vaters ..... 37
- Aufruf des Bischofs zur Frühjahrssammlung ..... 39	Gerichtsjahr, Ansprache von Papst Benedikt XVI.
- Aufruf der deutschen Bischöfe zum C.-Sonntag ..... 87	an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen
- Hinweise zur Caritas-Frühjahrssammlung ..... 41	Rota anl. der Eröffnung des G. .... 45
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundes-	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ..... 76
kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission	Gottesdienstteilnehmer, Zählung d. sonntäglichen G. .... 34, 91
d. Deutschen C.-verbandes ..... 59, 75, 89	Grundordnung, Änderungen der Grundordnung
- Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-	des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher
kommission Bayern der Arbeitsrechtlichen	Arbeitsverhältnisse für die Diözese Regensburg ..... 98
Kommission des Deutschen C.-verbandes ..... 13, 49, 74	Grundstücke, Kirchliche ..... 64
- Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unter-	
kommission II der Regionalkommission der	- H -
Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen	Haushaltsplan 2011 der Diözese Regensburg ..... 54
C.-verbandes ..... 60, 97	<u>Deutsche Bischöfe</u>
Christkönigssonntag, Hirtenwort des Bischofs ..... 107	- Aufruf zum Caritas-Sonntag 2011 ..... 87
Christliche Arbeiterhilfe (CAH), Haus- und Straßen-	- Aufruf zum Diaspora-Sonntag ..... 88
sammlung ..... 51	- Aufruf zum Sonntag der Weltmission ..... 88
	- Aufruf zur Aktion Adveniat ..... 95
- D -	- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012 ..... 107
Datenschutzbeauftragte, Bestellung von betrieb-	- Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2011 ..... 25
lichen D. .... 61	- Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis ..... 48
Dekanatsfächer im Bischöflichen Ordinariat ..... 53	
DekO ..... 116	<u>H. H. Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller</u>
Deutschlandbesuch, Hirtenwort des Bischofs ..... 58	- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung ..... 39
Diaspora-Sonntag	- Aufruf zur Solidarität mit den Christen
- Aufruf der deutschen Bischöfe ..... 88	im Hl. Land ..... 48
- Aktionsplan ..... 89	- Bischöflicher Erlass zur Änderung der Ordnung
Diözesan-Nachrichten .. 14, 34, 41, 53, 63, 76, 79, 91, 106, 118,	für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO) ..... 116
124	- Hirtenwort zum Christkönigssonntag 2011 ..... 57
Direktorium 2012 ..... 104	- Hirtenwort zum Deutschlandbesuch des Papstes ..... 26
Dreikönigssingen	- Hirtenwort zur Fastenzeit 2011 ..... 26
- Aufruf der deutschen Bischöfe ..... 107	- Spendenaufruf anl. des Besuchs Papst Benedikt XVI.
- Aktion ..... 117	in Deutschland ..... 87

- J -

Jahresrechnung 2010 der Diözese Regensburg ..... 54

- K -

Katholische Religionslehre

- Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat für Studierende der K. mit dem Studienziel 1. Staatsexamen für ein Lehramt in Bayern ..... 9
- Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat in der Ausbildungsphase zwischen 1. und 2. Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre ..... 11
- Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach „K.“ ..... 7

Kirchenkollekte

- Kollektenplan ..... 123
  - Kollektenüberweisungen für 2012 ..... 123
  - für Geistliche Berufe ..... 62
  - Sonderkollekte „Ostafrikafonds“ vom 09.10.2011 ..... 104
- Kirchenmusik, Umfrage ..... 79
- Kirchliche Grundstücke ..... 64
- Kirchliche Kunst, Sitzung der Diözesan-Kommission für K. .... 33, 62
- Kirchliche Verwaltung, Kurs ..... 122

- L -

Literarische Nachrichten ..... 16, 44, 92, 127

Lohnsteuer

- Eintrag eines möglichen Steuerfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten der Priester wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin ..... 14
- Elektrische Lohnsteuerbescheinigung 2010 ..... 15
- Elektronisches Verfahren statt Lohnsteuerkarte auf Papier ..... 15
- Erstmalige Arbeitsaufnahme in 2011 ..... 15
- Geänderte Verhältnisse ab 2011 ..... 15
- Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011 ..... 15
- Lohnsteuerabzug ab 2011 ..... 15
- Neue Formulare ..... 15
- Neue Zuständigkeit der Finanzämter für Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale ..... 15

- M -

MAVO, Mitarbeitervertretungsordnung .....  
 MAVO, Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg ..... 99

- Mentorat, Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Studienbegleitung im M. für Studierende der Katholischen Religionslehre mit dem Studienziel 1. Staatsexamen für ein Lehramt in Bayern ..... 9
- Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Studienbegleitung im M. in der Ausbildungsphase zwischen 1. und 2. Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre ..... 11
- Messstipendien, Weiterleitung ..... 104
- Misereor-Fastenaktion
- Aufruf der deutschen Bischöfe ..... 25
  - Durchführung der Aktion ..... 32
- Missa Chrismatis ..... 52
- Missio canonica, Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der M. für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach „Katholische Religionslehre“ ..... 7

- N -

Notizen ..... 15, 35, 43, 56, 65, 77, 85, 92, 120, 125

- O -

Ordensangehörige, Gestellungsleistungen ..... 76

Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich der bayrischen (Erz-)Diözesen ..... 67

- P -

Papst Benedikt XVI.

- Ansprache an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anl. der Eröffnung des Gerichtsjahres ..... 45
  - Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu proprio“ omnium in mentem v. P., mit dem einige Normen des Codex des Kanonischen Rechts geändert werden ..... 22
  - Botschaft für die Fastenzeit 2011 ..... 17
  - Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages ..... 1
  - Botschaft zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen ..... 37
- Papstbesuch 2011
- Arbeitsbefreiung ..... 62
- Pastoralassistenten/-innen, Zweite Dienstprüfung ..... 51, 79
- Pastorale Dienste/Bildung, Vorübergehende Verlegung des Referates P. .... 104
- Personalplanung 2012 ..... 103
- Pfarrhaushälterin
- Eintrag eines möglichen Steuerfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten der Priester wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer P. .... 14
- Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung v. P. .... 90
- Portiunkula-Ablass ..... 76
- Priester
- Versetzung oder Rückkehr von P. aus anderen Ländern ..... 104
- Priester/Ständige Diakone, Vorübergehende Verlegung des Referates P. .... 104
- Priesterseminar
- Informationstag ..... 105
  - Schnuppertage ..... 52
- Pro multis ..... 14

- R -

- Recollectio ..... 52
- Regional-KODA
- Änderung der Ordnung ..... 110
  - Inkraftsetzung eines Beschlusses ..... 30, 40, 74, 96, 121
  - Ordnung-BayRKO ..... 67
  - Wahlordnung - WOBayRK ..... 110
- Renovabis
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion R. .... 48
  - Hinweise und Empfehlungen ..... 51

- S -

- Schematismus 2011
- Schematismus 2011 ..... 62
  - Neuausgabe Schematismus 2011 - Sonderteil „Verzeichnis der Weltpriester und St. Diakone“ ..... 105
- Seelsorgeamt, Umzug ..... 104
- Sperrung des Innenhofes des Bischöflichen Ordinariates ..... 53
- Stolarienmeldung ..... 15
- Stundenbuch, Überarbeitetes Ergänzungsheft zum S. .... 123

- T -

- Tag des offenen Depots (Aufhausen) ..... 34
- Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 6 KDO, hier Außerbetriebnahme von Arbeitsplatzcomputern, Geräten mit internen Datenspeichern oder sonstigen Datenträgern in den Pfarreien ..... 122

- U -

Umfrage Kirchenmusik ..... 79

Umpfarrungen ..... 50

Umzug Seelsorgeamt.....	104
- V -	
Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus anderen Ländern für 2012.....	103
Verstorbene Kleriker.....	36, 66, 94, 128
Vorübergehende Verlegung der Referate Priester/Ständige Diakone und Pastorale Dienste/Bildung.....	104
- W -	
Weihkandidaten, Proklamation.....	62
Weltfriedenstag, Botschaft Papst Benedikt XVI. ....	1
Weltmission, Aufruf der deutschen Bischöfe .....	88
Welttag des Migranten und Flüchtlinge, Botschaft Papst Benedikt XVI. ....	20
Wolfgangswache 2011 .....	50
- Z -	
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer .....	34
Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken.....	53

**Ortsverzeichnis:**

Abensberg.....	34
Achslach.....	84, 128
Ahrain.....	42
Alburg.....	42, 83, 84
Altdorf.....	83
Alteglöfshaus.....	82
Alten- und Neuenschwand.....	80, 83
Altenstadt.....	63, 76
Altmühlmünster.....	80
Amberg.....	34, 41, 53, 81, 82, 84, 94, 106, 119, 124
Ammersricht.....	83
Andermannsdorf.....	84
Appersthofen.....	80
Arnbruck.....	42
Ascholtshausen.....	81
Ast.....	82
Atting.....	83, 92
Aufhausen.....	81
Bad Gögging.....	83
Bad Kötzing.....	83
Bayerbach.....	80, 81
Beratzhausen.....	42, 118
Bernhardswald.....	63, 118
Biberbach.....	80, 82
Biburg.....	80, 81
Binabiburg.....	42
Blaibach.....	42
Bodenkirchen.....	42
Bodenmais.....	80, 83, 119
Bogen.....	36
Bonn.....	118
Bruck.....	84, 91
Bubach a. Forst.....	80
Burglengenfeld.....	42, 64, 81
Burgweinting.....	42
Cham.....	82, 119, 128
Chamerau.....	42, 80
Deggendorf.....	36, 82, 118
Dengling.....	81
Diepoltskirchen.....	53
Diesenbach.....	80, 81
Dinglfing.....	42, 63, 119
Dünzling.....	94
Dürnsricht-Wolfing.....	76
Eggenfelden.....	34, 76, 82, 91
Eitlbrunn.....	80, 81, 83
Engelbrechtsmünster.....	119
Ensdorf.....	76, 119
Erbendorf.....	83, 84

Ergolding.....	84, 92
Ergoldsbach.....	42, 64, 80, 81
Ernsngaden.....	66
Eschenbach.....	119
Etsdorf.....	76
Ettal.....	128
Falkenberg/Taufkirchen.....	53
Falkenstein.....	91, 118
Feldkirchen.....	83
Fichtelberg.....	42
Fischbach.....	80
Fockenfeld.....	82, 94, 119
Franken.....	81
Freihung.....	81
Frontenhausen.....	14, 79, 82, 84, 92
Furth b. Landshut.....	53
Furth.....	63
Gangkofen.....	82
Geiselhöring.....	42, 63
Geisenfeld.....	106
Geisenhausen.....	119
Geltolfing.....	80
Geroldshausen.....	119
Glaubendorf.....	66
Gotteszell.....	84
Gottfrieding.....	80, 91
Grafenwöhr.....	118, 124
Großschönbrunn.....	80, 81
Haindling.....	63
Hainsacker.....	91
Hankofen.....	80, 83
Högling.....	76
Hohenthann.....	84
Holzkirchen.....	36
Holztraubach.....	81
Hunderdorf.....	42, 106
Hütten.....	124
Illkofen.....	36, 118
Immenreuth.....	80, 81
Indien.....	53
Inkofen.....	80, 83, 124
Irlbach/Opf.....	84
Kallmünz.....	106
Kelheim.....	42
Kirchdorf.....	53, 66, 80
Kirchenlamitz.....	80, 81, 83
Kirchentumbach.....	84
Köfering.....	82
Kollnburg.....	42, 91
Konnersreuth.....	80, 82, 83
Kösching.....	63, 94
Kötzing.....	80
Kulmain.....	80, 81
Kümmersbruck.....	53, 82
Laaber.....	84
Laberweinting.....	81, 83
Lam.....	94
Landshut.....	42, 82, 119
Lappersdorf.....	80
Leiblfing.....	42, 80, 84
Letzau.....	36
Limburg.....	81
Lindkirchen.....	82
Loitzendorf.....	80
Mainburg.....	63, 82, 124
Mainkofen.....	83
Mallersdorf.....	83
Mamming.....	80, 91, 124
Mantel.....	84
March.....	124
Mariannahill b. Johannesburg/Südafrika.....	66
Mariaposching.....	34
Marktleuthen.....	80, 81
Massing.....	42, 91
Maxhütte-Haidhof.....	64
Mengkofen.....	80

Metten.....	36	Schlotthof.....	128
Michaelsbuch.....	83	Schmatzhausen.....	84
Michelsneukirchen.....	42, 91	Schnaittenbach.....	84, 91
Miesbrunn.....	94	Schönach.....	81
Mötzing.....	81	Schwandorf.....	42, 81, 82, 84
Mühlbach.....	80	Schwarzach.....	79
Münchenreuth.....	94	Schwarzenfeld.....	81, 82, 83
Nabburg.....	42, 80, 82	Siegenburg.....	36, 81
Nagel.....	42	Sinzing.....	36, 94
Neualbenreuth.....	81	Stallwang.....	80
Neufahrn/Ndb.....	64	Stammham.....	80
Neuhaus.....	81, 83, 84	Steinfels-Hütten.....	53
Neukirchen b. Hl. Blut.....	80, 81	Steinsberg.....	80, 81, 83, 128
Neukirchen zu St. Christoph.....	81	Störnstein.....	119
Neukirchen-Balbini.....	128	Straubing.....	36, 66, 81, 83, 119
Neunkirchen.....	80, 84, 124	Taufkirchen.....	53
Neustadt/Do.....	119	Tegernheim.....	63
Neutraubling.....	81, 82, 83	Teisbach.....	34
Niederaichbach.....	81	Teublitz.....	64
Niederhornbach.....	81	Teuerting.....	80, 81
Niederumelsdorf.....	81	Thalmassing.....	41
Niederviehbach.....	42	Tiefenbach.....	79, 80
Nittenau.....	91	Tirschenreuth.....	83, 118
Nittendorf.....	91	Treffelstein.....	80
Oberaichbach.....	81	Untertraubenbach.....	82
Oberalteich.....	80, 81, 106	Viechtach.....	80, 82, 91, 119
Obereulenbach.....	36	Viehhausen.....	119
Oberhatzkofen.....	80, 83, 124	Vilsbiburg.....	53
Oberpiebing.....	80	Vohburg.....	42, 106
Oberroning.....	80, 124	Waffenbrunn.....	119
Oberschneiding.....	80, 82	Wald.....	42, 53
Obersüßbach.....	63	Walderbach.....	85
Obertrennbach.....	82	Waldsassen.....	84, 124
Oberviechtach.....	82	Waldthurn.....	84
Offenstetten.....	80, 119	Walperstetten.....	36
Ottering.....	36, 63	Weiden.....	34, 36, 53, 63, 76, 81, 84, 91, 119
Otzing.....	84	Weißenstein.....	80, 81
Parkstetten.....	80, 81	Weltenburg.....	128
Pattendorf.....	124	Weng.....	54
Pfaffendorf.....	81	Westen.....	118
Pfakofen.....	41	Wetzell.....	83
Pfarrkirchen.....	94	Wiefelsdorf.....	66
Pfeffenhausen.....	64, 81	Wien.....	81
Pförring.....	63	Wiesent.....	84
Pilsting.....	119	Wildeppenried.....	82
Pirk.....	91	Wilting.....	81, 119
Pittersberg.....	81	Windberg.....	106
Plattling.....	42, 82	Windischeschenbach.....	80, 81, 84
Pleystein.....	84	Wolfsegg.....	80
Poppenricht.....	84	Wolkering.....	54
Prackenbach.....	80	Wolnzach.....	106
Püchersreuth.....	80	Wörth/Do.....	34, 79, 82, 84
Pullenried.....	82	Wörth/Isar.....	81
Pürkwang.....	53, 80	Wunsiedel.....	82, 119
Rainertshausen.....	81	Wurz.....	80, 83
Rattenbach.....	53	Zeitlarn.....	80
Regensburg.....	4, 34, 36, 66, 80, 81, 82, 83, 84, 91, 106	Zell.....	53, 80
.....	118, 119, 128		
Regenstauf.....	81, 83, 84, 91, 106, 119, 124	<b>Personenverzeichnis:</b>	
Reicheneibach.....	82	Abramowicz Konrad.....	34
Reisbach.....	63	Ackermann Konrad.....	82
Reißing.....	80, 82, 83	Adaikkalam James Arockiasamy.....	53, 81
Riedenburg/Eggersberg-Thann.....	34	Aichner Sebastian.....	34
Riekofen.....	81	Alkofer Michael.....	82
Roding.....	80, 83, 124	Altschäffel Stefan.....	63
Rom.....	53	Amann Johann.....	42
Rothenstadt.....	63	Amberger Josef.....	83
Rottenburg.....	63, 80, 83, 124	Amevor Peter.....	80, 124
Rottenegg.....	119	Ammer Josef.....	84
Ruhmannsfelden.....	83, 84	Anzinger Stefan.....	42
Saal.....	81, 83, 106	Arnold Raimund.....	82
Sallach.....	63	Bachhuber Walter.....	82
Sallingberg.....	81	Baier Johann.....	79
Salzburg.....	124	Baron Marek.....	84
Sattelpelstein.....	81, 119	Batz Roland.....	118
Schierling.....	119	Bauer Gerhard.....	106

Bauer Odo.....	36	Gromadzki Andrzej.....	42
Baumann Herbert.....	119	Habbel Wolfgang.....	66
Baumann Notburga.....	83	Hagn Simone.....	63
Beck Klaus.....	82	Hammerer Alois.....	80
Berger Andrea.....	53	Hanglberger Manfred.....	34
Berger Hermann.....	79	Häusler Peter.....	64, 106
Berger Sabine.....	34	Hausner Franziska.....	106
Bergler Sabine.....	76	Heimerl Richard.....	66
Berzl Simone.....	84	Heindl Hans-Peter.....	106
Blödt Kathrin.....	84	Heining Roswitha.....	84
Bodensteiner Maria Mechthild.....	14	Heitzer Max.....	83
Bogensperger Reinald.....	76	Helm Josef.....	119
Braun Christian.....	128	Hermann Susanne.....	84
Bräutigam Karl.....	119	Heß Werner.....	84
Breubeck Monika.....	91	Hierl Anton.....	34
Brollich Peter.....	76	Hierl Wolfgang.....	42
Brunner Markus.....	41	Hintermeier Norbert.....	64
Brunner Stefan.....	42	Hirmer Oswald.....	66
Bruns Elisabeth.....	84	Hirsch Michael.....	84
Büchl Gerhard.....	83	Hirschberger Manuel.....	83
Bugnot Rene.....	82	Hoch Michael.....	76
Cmiel Henryk.....	63	Hofmann Johann.....	82
Czinczoll Hubert.....	94	Hofmann Peter.....	106
Dechant Fritz.....	119	Högner Anton.....	42, 119
Dengler Andreas.....	106	Holzer Klaus.....	82
Denz Alois.....	76	Hölzl Albert.....	79, 80
Diermeier Thomas.....	79	Hommes Bernhard.....	84
Dieterle Andreas.....	91, 106	Hopfenspirger Marianne.....	119
Dirscherl Alfons.....	79	Hörbe Andreas.....	81
Dirscherl Egon.....	42	Huber Alexander.....	80
Dostal Christian.....	119	Huber Reiner.....	83
Duda Jörg.....	106	Huber-Koch Gabriele.....	14
Dunst Georg.....	42, 118	Hübl Gunther.....	36
Dürr Ägid.....	128	Huf Gerhard.....	83
Dyadychenko Alexander.....	82	Irlbacher Josef.....	84
Dyma Oliver.....	91	Iwanowski Philipp.....	81
Ebner Richard.....	34	Jendryczka Henryk.....	76
Eckl Jürgen.....	82	Jendrysik Claus.....	63
Eder Elisabeth.....	85	Joseph John.....	81
Eifler Harald.....	84	Joseph Tomy Thonnamackal.....	35
Einwachter-Gruber Christiane.....	84	Kaiser Franz Xaver.....	36
Einweg Josef.....	84	Kaiser Matthäus.....	94
Engl Christina.....	83	Kalis Christian.....	82
Fernandes Heidi.....	91	Kalkbrenner Manfred.....	128
Ferstl Franz.....	42	Kamhuber Harald.....	119
Feuerer Franz.....	66	Karikas Günter.....	94
Fischer Georg.....	119	Karikenazhath Antony Mathew.....	80
Fleischmann Christian.....	64	Karukamaili Vincent.....	81
Flierl Georg.....	84	Kasongo Ndala Bruno.....	81
Foierl Pia.....	91	Kellner Hubert.....	66
Forster Albert.....	83	Kiefmann Johannes.....	82, 119
Forster Erwin.....	85	Kiener Johann.....	128
Frantescu Marius.....	82	Kirchhoff Hermann.....	53, 124
Frischholz Alois.....	36	Klein Bernadette.....	124
Frühmorgen Franz.....	84	Knittl Gerald.....	106
Fruth Hannes.....	83	Kodiamkunnel John Kuriakose.....	80
Fuchs Michael.....	118	Kohl Alexander.....	80, 119
Fuhrmann-Neumayr Michaele.....	83	Kohlgraf Peter.....	91
Gabriel Gabriele.....	84	Kolakow Andreas.....	81
Gallmeier Josef.....	42	Kolfhaus Florian.....	84
Gallmeier Werner.....	80	Koller Jürgen.....	81
Gärtner Heinz.....	83	Koottummel Antony.....	53, 81
Gegenfurtner Johann.....	118	Kosinski Marek.....	80
Gegenfurtner Wilhelm.....	106	Koungou Essomba Kisito.....	81
Geismar Josef.....	42	Kraus Konrad.....	64
Geng Samuel.....	124	Krien Antoinette.....	91
George Anish.....	81	Kruschina Holger.....	80, 124
Gerl Roman.....	91	Kudilumgal Jacob.....	81
Gigler Robert.....	81, 82, 124	Kuzler Ewa.....	91
Gilg Hubert.....	80	Lackermair Anneliese.....	106
Gleißner Thomas.....	82	Lackermair Nikolaus.....	106
Golka David.....	82	Lamby Wolfgang.....	83
Gößl Christine.....	84	Lang Peter.....	118, 119
Gotkowicz Sebastian.....	81	Larisch Winfried.....	81
Grillmeier Heinrich.....	94	Latacz Adrian.....	42
Grimm Georg.....	83, 119	Laufer Anton.....	82

Laumer August .....	53	Rahm Christian .....	80
Lechinger Reinhold .....	63	Ramoser Anita .....	92
Lehnen Jürgen .....	83, 124	Ramoser Martin .....	63
Lentner Robert .....	63	Ramoser Rita .....	83
Liebenstein Christian .....	76	Ramoser Stefan .....	83
Lindner Alfred .....	119	Rebl Vitus .....	106
Lindner Martina .....	84	Rechenmacher Johanna .....	83
Lipinski Johannes .....	81	Reißer Michael .....	119
Lobinger Stefan .....	83	Rembeck Elisabeth .....	84
Lukas Johannes .....	63	Renner Josef .....	42
Mabaka ma Mbumba Raphael .....	80	Richthammer Thomas .....	82
Mader Herbert .....	80	Riedl Wolfgang .....	42
Maier Hans .....	42	Ring Andreas .....	81
Maier Peter .....	80	Rösler Ludwig J. ....	118
Majer Georg .....	83	Rosner Friedrich .....	36
Manithottiyil Paul .....	81	Rust Andrea .....	84, 92
Martreiter Martin .....	63, 119	Saller Michael .....	63
Mashi Martin Sadiq .....	53	Saum Kilian .....	80, 106
Mauerer Stephanie .....	91	Sausner Wolfgang .....	83
Mayer Thomas .....	42	Schach Norbert .....	34
Meier Markus .....	124	Schach Sabine .....	34
Meier-Eisch Anja .....	84	Schaller Andrea .....	84
Meiler Agnes .....	119	Schaplow Bernd .....	83
Merkes Stephan .....	63	Scheidler Andreas .....	84
Michalczyk Dariusz .....	83	Schiedermeier Edgar .....	119
Mitterer Dominik .....	82	Schießl Josef .....	80
Mittermeier Martin .....	36	Schinhammer Johann .....	83
Möstl Alois .....	42	Schmid Markus .....	80
Msafiri John Bosco .....	81	Schmid Thomas .....	63, 118
Mühlberger Thomas .....	82	Schmidbauer Albert .....	84
Müller Konrad .....	119	Schmidt Franz .....	83
Müller Martin .....	42, 106	Schmidt Rembolda .....	119
Müller Werner .....	85	Schnellberger Walter .....	42
Müllhofer Hans .....	84	Schober Anton .....	41
Mundplackal Joy .....	80	Schober Johann .....	128
Musiol Norbert .....	81	Schönfelder Heinz .....	64
Nanjilathu Thomas Kuriakose .....	53, 80	Schuiener Johann .....	119
Neidl Martin .....	42	Schulz Stefan .....	66
Nellikunnel Saji George .....	53, 124	Schwägerl Georg .....	119
Neumeier Andreas .....	36	Schwarzer Berthold .....	119
Neumüller Johannes .....	119	Schwarzer Markus .....	80
Nicklas Eva .....	91	Schweiger Josef .....	118
Niggel Thomas .....	128	Seidl Christoph .....	82
Nürnbergger Helmut .....	84	Seidl Karl-Heinz .....	42
Nussbaum Peter .....	53	Singer Josef .....	83
Nwogu Kwakporo Antony .....	124	Slabon Stanislaus .....	42
Nzamba Diba Pombo .....	81	Soloman Varghese .....	81
Ofenbeck Josef .....	42	Spagert Norbert .....	64
Okuma Chidi .....	80	Sperl Augustin .....	42
Ostermeier Monika .....	84	Staudinger Harald .....	63
Ott Stefan .....	91	Stautner Josef .....	83
Pamisetty Bala Swamy .....	124	Steinhauser Gabriele .....	84
Parankimalil George .....	80	Stemp Martin .....	34
Pauer Cornelia .....	84	Stinner Markus .....	91
Payer Sarah .....	84	Stoiber Stefan .....	63
Pfeffer Franz .....	82	Striegl Johann .....	36
Philander Sajimon .....	82	Strigl Manfred .....	42
Pichler Karl .....	106	Strobl Johannes .....	34
Pillen Winfried .....	94	Stummer Thomas .....	42
Pinnaka Francis .....	83	Süß Andrea .....	53
Plail Bernhard .....	83	Süß Christian .....	80
Plödt Julia .....	84	Süß Helmut .....	53, 119
Pollinger Oliver .....	82	Traßl Wolfgang .....	83
Ponnath Ludwig .....	118	Treutlein Rainer .....	76
Pöpperl Gerhard .....	119, 124	Trzmielewski Slawomir .....	82
Pöschl Josef .....	42, 80	Uchena Dim Emmanuel .....	83
Praun Georg .....	119	Ukpong Michael Kalu .....	81
Prechtl Edmund .....	42	Unegbu Elias Chime .....	81
Priller Martin .....	118	Vilsmeier Josef .....	42
Probst Regina .....	84	Vogl Albert .....	80
Pruszyński Eugen .....	42	Vogl Thomas .....	84
Puthenchira Varghese .....	41	Vogl Wolfgang .....	80, 82, 83
Puthenpura Francis .....	81	Voss Clemens .....	42
Puthussery Joseph .....	80	Wagner Manfred .....	63
Rabl Max .....	83	Wagner Stefan .....	82
Radeljic-Jakic .....	82	Warszewski Stanislaw .....	80

Weber Heinrich.....	42	Wittmann Hubert.....	84
Weigl Michael.....	63	Wohlgut Karl.....	118
Weih Judith.....	84	Wolfram Adolf.....	36
Weiß Andreas.....	63	Wundlechner Manfred.....	80
Wechler Tobias.....	106	Wysocki Wojciech.....	63
Wenninger Wolfgang.....	53	Ziereis Elisabeth.....	84
Winderl Thomas.....	82	Zillich Peter.....	35
Winklhofer Hanskarl.....	118	Zinecker Thomas.....	42
Wissel Stefan.....	42, 80	Zitterbart Wilhelm.....	94
Wittmann Christine.....	76		



# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 1

20. Januar

Inhalt: Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2011 - Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach „Katholische Religionslehre“ in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat für Studierende der Katholischen Religionslehre mit dem Studienziel 1. Staatsexamen für ein Lehramt in Bayern - Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat in der Ausbildungsphase zwischen 1. und 2. Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre - Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - „Pro multis“ - Diözesan-Nachrichten - Eintrag eines möglichen Steuerfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten der Priester wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhauhaltlerin - Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2010 - Stolarienmeldung - Lohnsteuerabzug ab 2011 - Notizen - Literarische Nachrichten

### BOTSCHAFT SEINER HEILIGKEIT PAPST BENEDIKT XVI. ZUR FEIER DES WELTFRIEDENSTAGES 1. JANUAR 2011

#### RELIGIONSFREIHEIT, EIN WEG FÜR DEN FRIEDEN

1. Zu Beginn eines neuen Jahres will mein Glückwunsch alle und jeden Einzelnen erreichen; es ist ein Wunsch für ein frohes Wohlergehen, vor allem aber ist es ein Friedenswunsch. Auch das Jahr, das seine Türen schließt, war leider von Verfolgung, von Diskriminierung, von schrecklichen Gewalttaten und von religiöser Intoleranz gezeichnet.

Ich denke besonders an das geschätzte Land Irak, das auf seinem Weg in die ersehnte Stabilität und Versöhnung weiterhin ein Schauplatz von Gewalt und Anschlägen ist. Mir kommen die jüngsten Leiden der christlichen Gemeinde in den Sinn und insbesondere der niederträchtige Angriff auf die syro-katholische Kathedrale „Unserer Lieben Frau von der Immerwährenden Hilfe“ in Bagdad, wo am vergangenen 31. Oktober zwei Priester und über fünfzig Gläubige, die zur Feier der heiligen Messe versammelt waren, getötet wurden. Diesem Anschlag folgten in den Tagen danach weitere Angriffe, auch auf Privathäuser. Sie haben in der christlichen Gemeinde Angst ausgelöst sowie bei vielen ihrer Mitglieder den Wunsch geweckt, auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen zu emigrieren. Ihnen bekunde ich meine Nähe und die der ganzen Kirche, was auch in der kürzlich abgehaltenen Sonderversammlung der Bischofssynode für den Nahen Osten konkret zum Ausdruck gekommen ist. Diese Versammlung hat die katholischen Gemeinden im Irak und im gesamten Nahen Osten ermutigt, die Gemeinschaft zu leben und in jenen Ländern weiterhin ein mutiges Glaubenszeugnis zu geben. Von Herzen danke ich den Regierungen, die sich bemühen, die Leiden dieser Brüder und Schwestern in

ihrer menschlichen Existenz zu lindern, und fordere die Katholiken auf, für ihre Brüder und Schwestern im Glauben, die unter Gewalt und Intoleranz leiden, zu beten und sich mit ihnen solidarisch zu zeigen. In diesem Zusammenhang schien mir eine besonders gute Gelegenheit gegeben, euch allen einige Gedanken über die Religionsfreiheit als Weg für den Frieden mitzuteilen. Denn es ist schmerzlich festzustellen, dass es in einigen Regionen der Welt nicht möglich ist, den eigenen Glauben frei zu bekennen und zum Ausdruck zu bringen, ohne das Leben und die persönliche Freiheit aufs Spiel zu setzen. In anderen Gebieten existieren lautlosere und raffiniertere Formen von Vorurteil und Widerstand gegen die Gläubigen und gegen religiöse Symbole. Die Christen sind gegenwärtig die Religionsgruppe, welche die meisten Verfolgungen aufgrund ihres Glaubens erleidet. Viele erfahren tagtäglich Beleidigungen und leben oft in Angst wegen ihrer Suche nach der Wahrheit, wegen ihres Glaubens an Jesus Christus und wegen ihres offenen Aufrufs zur Anerkennung der Religionsfreiheit. Das kann man alles nicht dulden, weil es eine Beleidigung Gottes und der Menschenwürde ist; es stellt außerdem eine Bedrohung für die Sicherheit und den Frieden dar und verhindert eine echte ganzheitliche Entwicklung des Menschen.<sup>1</sup>

In der Religionsfreiheit nämlich findet die Besonderheit der menschlichen Person, durch die sie das eigene persönliche und gemeinschaftliche Leben auf Gott hinordnen kann, ihren Ausdruck: Im Licht Gottes versteht man die Identität, den Sinn und das Ziel der Person vollständig. Diese Freiheit willkürlich zu verweigern oder zu beschränken bedeutet, eine verkürzende Sicht des Menschen zu haben;

die öffentliche Rolle der Religion zu verdunkeln bedeutet, eine ungerechte Gesellschaft aufzubauen, da sie nicht im rechten Verhältnis zur wahren Natur der menschlichen Person steht; dies bedeutet, die Durchsetzung eines echten und dauerhaften Friedens der ganzen Menschheitsfamilie unmöglich zu machen.

Ich fordere daher die Menschen guten Willens auf, den Einsatz für den Aufbau einer Welt zu erneuern, in der alle frei sind, ihre Religion oder ihren Glauben zu bekennen und ihre Liebe zu Gott mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit allen Gedanken zu leben (vgl. Mt 22,37). Das ist die Gesinnung, welche die Botschaft zur Feier des XLIV. Weltfriedenstag, die dem Thema Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden gewidmet ist, inspiriert und leitet.

Das heilige Recht auf Leben und auf ein religiöses Leben

2. Das Recht auf Religionsfreiheit ist in der Würde des Menschen selbst verankert,<sup>2</sup> dessen transzendente Natur nicht ignoriert oder vernachlässigt werden darf. Gott hat Mann und Frau als sein Abbild erschaffen (vgl. Gen 1,27). Deshalb besitzt jeder Mensch das heilige Recht auf ein ganzheitliches Leben auch in spiritueller Hinsicht. Ohne die Anerkennung des eigenen geistigen Wesens, ohne die Öffnung auf das Transzendente hin zieht der Mensch sich auf sich selbst zurück, kann er keine Antworten auf die Fragen seines Herzens nach dem Sinn des Lebens finden und keine dauerhaften ethischen Werte und Grundsätze gewinnen, kann er nicht einmal echte Freiheit erfahren und eine gerechte Gesellschaft entwickeln.<sup>3</sup>

Die Heilige Schrift offenbart in Übereinstimmung mit unserer eigenen Erfahrung den tiefen Wert der Menschenwürde: „Seh ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott, hast ihn mit Herrlichkeit und Ehre gekrönt. Du hast ihn als Herrscher eingesetzt über das Werk deiner Hände, hast ihm alles zu Füßen gelegt“ (Ps 8,4-7). Angesichts der erhabenen Wirklichkeit der menschlichen Natur kann uns das gleiche Staunen überkommen, das der Psalmist zum Ausdruck bringt. Sie zeigt sich als ein Offensein für das Mysterium, als die Fähigkeit, den Fragen über sich selbst und über den Ursprung des Universums auf den Grund zu gehen, als innerer Widerhall der höchsten Liebe Gottes, der Ursprung und Ziel aller Dinge, eines jeden Menschen und aller Völker ist.<sup>4</sup> Die transzendente Würde der Person ist ein wesentlicher Wert der jüdisch-christlichen Weisheit, sie kann aber dank der Vernunft von allen erkannt werden. Diese Würde im Sinn einer Fähigkeit, die eigene Materialität zu überschreiten und die Wahrheit zu suchen, muss als ein allgemeines Gut anerkannt werden, das für den Aufbau einer auf die volle Verwirklichung

des Menschen ausgerichteten Gesellschaft unverzichtbar ist. Die Achtung wesentlicher Elemente der Menschenwürde wie das Recht auf Leben und das Recht auf die Religionsfreiheit ist eine Bedingung für die moralische Legitimität jeder gesellschaftlichen und rechtlichen Vorschrift.

Religionsfreiheit und gegenseitige Achtung

3. Die Religionsfreiheit ist der Ausgangspunkt der moralischen Freiheit. Tatsächlich verleiht das in der menschlichen Natur verwurzelte Offensein für die Wahrheit und das Gute jedem Menschen volle Würde und gewährleistet den gegenseitigen Respekt zwischen Personen. Darum ist die Religionsfreiheit nicht nur als Schutz gegenüber Nötigungen zu verstehen, sondern in erster Linie als Fähigkeit, die eigenen Entscheidungen gemäß der Wahrheit zu ordnen.

Es besteht eine untrennbare Verbindung zwischen Freiheit und Achtung des anderen: „Die einzelnen Menschen und die sozialen Gruppen sind bei der Ausübung ihrer Rechte durch das Sittengesetz verpflichtet, sowohl die Rechte der anderen wie auch die eigenen Pflichten den anderen und dem Gemeinwohl gegenüber zu beachten.“<sup>5</sup>

Eine Gott gegenüber feindliche oder gleichgültige Freiheit endet in der Verneinung ihrer selbst und gewährleistet nicht die vollkommene Achtung gegenüber dem anderen. Ein Wille, der sich für gänzlich unfähig hält, die Wahrheit und das Gute zu suchen, hat keine objektiven Gründe noch Motive für sein Handeln außer denen, die seine augenblicklichen und zufälligen Interessen ihm diktieren; er hat keine „Identität“, die durch wirklich freie und bewusste Entscheidungen zu schützen und aufzubauen ist. Er kann daher nicht die Achtung seitens anderer „Willen“ fordern, die sich ebenfalls von ihrem tiefsten Sein losgelöst haben, die also andere „Gründe“ oder sogar gar keinen „Grund“ geltend machen können. Die Illusion, im ethischen Relativismus den Schlüssel für ein friedliches Zusammenleben zu finden, ist in Wirklichkeit der Ursprung von Spaltungen und von Verneinung der Würde der Menschen. So ist es verständlicherweise notwendig, eine zweifache Dimension in der Einheit der menschlichen Person anzuerkennen: die religiöse und die soziale. In diesem Zusammenhang ist es unvorstellbar, dass die Gläubigen „einen Teil von sich – ihren Glauben – unterdrücken müssen, um aktive Bürger zu sein. Es sollte niemals erforderlich sein, Gott zu verleugnen, um in den Genuss der eigenen Rechte zu kommen“<sup>6</sup>

Die Familie, eine Schule der Freiheit und des Friedens

4. Wenn die Religionsfreiheit ein Weg für den Frieden ist, dann ist die religiöse Erziehung der bevorzugte Weg, die neuen Generationen zu befähigen, im anderen den eigenen Bruder bzw. die eigene Schwester zu erkennen, mit denen man gemeinsam vorangehen und zusammenarbeiten muss, damit

alle sich als lebendige Glieder ein und derselben Menschheitsfamilie empfinden, aus der niemand ausgeschlossen werden darf.

Die auf die Ehe gegründete Familie, Ausdruck in- niger Gemeinschaft und gegenseitiger Ergänzung zwischen einem Mann und einer Frau, fügt sich in diesen Zusammenhang als die erste Schule von Bildung und von sozialem, kulturellem, moralischem und geistlichem Wachstum der Kinder ein, die im Vater und in der Mutter stets die ersten Zeugen eines Lebens finden sollten, das auf die Suche nach der Wahrheit und die Liebe zu Gott ausgerichtet ist. Die Eltern selbst müssten immer frei sein, ihr Erbe des Glaubens, der Werte und der Kultur ohne Zwänge und in Verantwortung an ihre Kinder weiterzugeben. Die Familie, die erste Zelle der menschlichen Gesellschaft, ist der vorrangige Bereich der Erziehung zu harmonischen Beziehungen auf allen nationalen und internationalen Ebenen menschlichen Zusammenlebens. Das ist der Weg, der weise eingeschlagen werden muss, um ein solides und solidarisches gesellschaftliches Gefüge zu schaffen, um die jungen Menschen darauf vorzubereiten, im Leben ihre Verantwortung zu übernehmen, in einer freien Gesellschaft, in einem Geist der Verständnisses und des Friedens.

#### Ein gemeinsames Erbe

5. Man könnte sagen, dass unter den Grundrechten und Grundfreiheiten, die in der Menschenwürde wurzeln, die Religionsfreiheit einen speziellen Stand besitzt. Wenn die Religionsfreiheit anerkannt wird, ist die Würde der Person in ihrer Wurzel geachtet und das Ethos sowie die Institutionen der Völker werden gestärkt. Wenn umgekehrt die Religionsfreiheit verweigert wird, wenn versucht wird zu verbieten, dass man die eigene Religion oder den eigenen Glauben bekennt und ihnen gemäß lebt, wird die Würde des Menschen beleidigt, und mit ihr werden die Gerechtigkeit und der Frieden bedroht, die auf jener rechten, im Licht des höchsten Wahren und Guten aufgebauten gesellschaftlichen Ordnung basieren.

In diesem Sinne ist die Religionsfreiheit auch eine Errungenschaft politischer und rechtlicher Kultur. Sie ist ein wesentliches Gut: Jeder Mensch muss frei das Recht wahrnehmen können, seine Religion oder seinen Glauben als Einzelner oder gemeinschaftlich zu bekennen und auszudrücken, sowohl öffentlich als auch privat, im Unterricht, in Bräuchen, in Veröffentlichungen, im Kult und in der Befolgung der Riten. Er dürfte nicht auf Hindernisse stoßen, falls er sich eventuell einer anderen Religion anschließen oder gar keine Religion bekennen wollte. In diesem Bereich erweist sich die internationale Ordnung als bedeutungsvoll und ist ein wesentlicher Bezugspunkt für die Staaten, da sie keinerlei Ausnahme von der Religionsfreiheit gestattet, außer dem legitimen Bedürfnis der öffentlichen Ordnung, die auf der Gerechtigkeit beruht.<sup>7</sup> Auf diese Weise

erkennt die internationale Ordnung den Rechten religiöser Natur den gleichen Status zu wie dem Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, womit sie deren Zugehörigkeit zum wesentlichen Kern der Menschenrechte beweist, zu jenen universalen und natürlichen Rechten, die das menschliche Gesetz niemals verweigern darf.

Die Religionsfreiheit ist nicht ausschließliches Erbe der Gläubigen, sondern der gesamten Familie der Völker der Erde. Sie ist ein unabdingbares Element eines Rechtsstaates; man kann sie nicht verweigern, ohne zugleich alle Grundrechte und -freiheiten zu verletzen, da sie deren Zusammenfassung und Gipfel ist. Sie ist „eine Art ‚Lackmustest‘ für die Achtung aller weiteren Menschenrechte“.<sup>8</sup> Während sie die Ausübung der spezifisch menschlichen Fähigkeiten fördert, schafft sie die nötigen Voraussetzungen für die Verwirklichung einer ganzheitlichen Entwicklung, die einheitlich die Ganzheit der Person in allen ihren Dimensionen betrifft.<sup>9</sup>

#### Die öffentliche Dimension der Religion

6. Obschon die Religionsfreiheit wie jede Freiheit von der persönlichen Sphäre ausgeht, verwirklicht sie sich in der Beziehung zu den anderen. Eine Freiheit ohne Beziehung ist keine vollendete Freiheit. Auch die Religionsfreiheit erschöpft sich nicht in der rein individuellen Dimension, sondern sie verwirklicht sich in der eigenen Gemeinschaft und in der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit dem relationalen Wesen der Person und mit der öffentlichen Natur der Religion.

Der relationale Charakter ist eine entscheidende Komponente der Religionsfreiheit, die die Gemeinschaften der Gläubigen zur Solidarität für das Gemeinwohl drängt. In dieser gemeinschaftlichen Dimension bleibt jeder Mensch einzig und unwiederholbar, und zugleich vollendet und verwirklicht er sich ganz.

Der Beitrag, den die religiösen Gemeinschaften für die Gesellschaft leisten, ist unbestreitbar. Zahlreiche karitative und kulturelle Einrichtungen bestätigen die konstruktive Rolle der Gläubigen für das gesellschaftliche Leben. Noch bedeutender ist der ethische Beitrag der Religion im politischen Bereich. Er sollte nicht marginalisiert oder verboten, sondern als wertvolle Unterstützung zur Förderung des Gemeinwohls verstanden werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die religiöse Dimension der Kultur zu erwähnen, die über die Jahrhunderte hin durch die sozialen und vor allem ethischen Beiträge der Religion entwickelt wurde. Diese Dimension stellt keinesfalls eine Diskriminierung derer dar, die ihre Glaubensinhalte nicht teilen, sondern sie stärkt vielmehr den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Integration und die Solidarität.

Religionsfreiheit, eine Kraft der Freiheit und der Zivilisation: die Gefahren ihrer Instrumentalisierung

7. Die Instrumentalisierung der Religionsfreiheit zur Verschleierung geheimer Interessen – wie zum

Beispiel der Umsturz der konstituierten Ordnung, das Horten von Ressourcen oder die Erhaltung der Macht durch eine Gruppe – kann der Gesellschaft ungeheuren Schaden zufügen. Fanatismus, Fundamentalismus und Handlungen, die gegen die Menschenrechte verstoßen, können niemals gerechtfertigt werden, am wenigsten, wenn sie im Namen der Religion geschehen. Das Bekenntnis einer Religion darf nicht instrumentalisiert, noch mit Gewalt aufgezwungen werden. Die Staaten und die verschiedenen menschlichen Gemeinschaften dürfen also niemals vergessen, dass die Religionsfreiheit die Voraussetzung für die Suche nach der Wahrheit ist und dass sich die Wahrheit nicht mit Gewalt durchsetzt, sondern „kraft der Wahrheit selbst“.<sup>(10)</sup> In diesem Sinne ist die Religion eine positive und treibende Kraft für den Aufbau der zivilen und der politischen Gesellschaft.

Wie könnte man den Beitrag der großen Weltreligionen zur Entwicklung der Zivilisation leugnen? Die aufrichtige Suche nach Gott hat zu einer vermehrten Achtung der Menschenwürde geführt. Die christlichen Gemeinschaften haben mit ihrem Erbe an Werten und Grundsätzen erheblich dazu beigetragen, dass Menschen und Völker sich ihrer eigenen Identität und ihrer Würde bewusst wurden, und ebenso sind sie an der Errungenschaft demokratischer Einrichtungen sowie an der Festschreibung der Menschenrechte und der entsprechenden Pflichten beteiligt.

Auch heute, in einer zunehmend globalisierten Gesellschaft, sind die Christen berufen, nicht allein mit einem verantwortlichen zivilen, wirtschaftlichen und politischen Engagement, sondern auch mit dem Zeugnis der eigenen Nächstenliebe und des persönlichen Glaubens einen wertvollen Beitrag zu leisten zum mühsamen und erhebenden Einsatz für die Gerechtigkeit, für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen und für die rechte Ordnung der menschlichen Angelegenheiten. Die Ausschließung der Religion aus dem öffentlichen Leben entzieht diesem einen lebenswichtigen Bereich, der offen ist für die Transzendenz. Ohne diese Grunderfahrung ist es schwierig, die Gesellschaften auf allgemeine ethische Grundsätze hin zu orientieren, und kaum möglich, nationale und internationale Richtlinien aufzustellen, in denen die Grundrechte und -freiheiten vollständig anerkannt und verwirklicht werden können, entsprechend den – leider immer noch unbeachteten oder bestrittenen – Zielsetzungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948.

Eine Frage der Gerechtigkeit und der Zivilisation: Der Fundamentalismus und die Feindseligkeit gegenüber Gläubigen beeinträchtigen die positive Laizität der Staaten

8. Mit der gleichen Entschiedenheit, mit der alle Formen von Fanatismus und religiösem Fundamentalismus verurteilt werden, muss auch allen Formen

von Religionsfeindlichkeit, die die öffentliche Rolle der Gläubigen im zivilen und politischen Leben begrenzen, entgegengetreten werden.

Man darf nicht vergessen, dass der religiöse Fundamentalismus und der Laizismus spiegelbildlich einander gegenüberstehende extreme Formen der Ablehnung des legitimen Pluralismus und des Prinzips der Laizität sind. Beide setzen nämlich eine einengende und partielle Sicht des Menschen absolut, indem sie im ersten Fall Formen von religiösem Integralismus und im zweiten von Rationalismus unterstützen. Die Gesellschaft, die die Religion gewaltsam aufzwingen oder – im Gegenteil – verbieten will, ist ungerecht gegenüber dem Menschen und Gott, aber auch gegenüber sich selbst. Gott ruft die Menschheit zu sich mit einem Plan der Liebe, der den ganzen Menschen in seiner natürlichen und geistlichen Dimension einbezieht und zugleich eine Antwort in Freiheit und Verantwortung erwartet, die aus ganzem Herzen und mit der ganzen individuellen und gemeinschaftlichen Existenz gegeben wird. So muss also auch die Gesellschaft, insofern sie Ausdruck der Person und der Gesamtheit der sie grundlegenden Dimensionen ist, so leben und sich organisieren, dass sie das Sich-öffnen auf die Transzendenz hin begünstigt. Genau aus diesem Grund dürfen die Gesetze und die Institutionen einer Gesellschaft nicht so gestaltet sein, dass sie die religiöse Dimension der Bürger nicht beachten oder gänzlich von ihr absehen. Durch das demokratische Wirken von Bürgern, die sich ihrer hohen Berufung bewusst sind, müssen die Gesetze und Institutionen dem Wesen des Menschen angepasst werden, damit sie ihn in seiner religiösen Dimension unterstützen können. Da diese kein Werk des Staates ist, kann sie nicht manipuliert werden, sondern muss vielmehr anerkannt und respektiert werden. Wenn die Rechtsordnung – sei es auf nationaler oder internationaler Ebene – den religiösen oder antireligiösen Fanatismus zulässt oder toleriert, kommt sie ihrer Aufgabe nicht nach, die Gerechtigkeit und das Recht eines jeden zu schützen und zu fördern. Diese Wirklichkeiten können nicht der Willkür des Gesetzgebers oder der Mehrheit ausgesetzt werden, denn – wie schon Cicero lehrte – die Rechtsprechung besteht aus mehr als einer bloßen Schaffung des Gesetzes und seiner Anwendung. Sie schließt ein, jedem seine Würde zuzuerkennen.<sup>11</sup> Und diese ist ohne garantierte und in ihrem Wesen gelebte Religionsfreiheit verstümmelt und verletzt, der Gefahr ausgesetzt, unter die Vorherrschaft von Götzen, von relativen Gütern zu geraten, die absolut gesetzt werden. All das bringt die Gesellschaft in die Gefahr von politischen und ideologischen Totalitarismen, welche die öffentliche Macht nachdrücklich betonen, während die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Denkens und die Religionsfreiheit, als wären sie Konkurrenten, Beeinträchtigungen oder Zwang erleiden.

Der Dialog zwischen zivilen und religiösen Institutionen

9. Das Erbe an Grundsätzen und an Werten, die durch eine authentische Religiosität zum Ausdruck kommen, ist ein Reichtum für die Völker und ihr Ethos. Es spricht unmittelbar das Gewissen und die Vernunft der Menschen an, erinnert an das Gebot der moralischen Umkehr, motiviert dazu, die Tugenden zu üben und im Zeichen der Brüderlichkeit als Glieder der großen Menschheitsfamilie einander in Liebe zu begegnen.<sup>12</sup>

Unter Berücksichtigung der positiven Laizität der staatlichen Institutionen muss die öffentliche Dimension der Religion immer anerkannt werden. Zu diesem Zweck ist ein gesunder Dialog zwischen den zivilen und den religiösen Institutionen für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen und der Eintracht der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung.

In der Liebe und der Wahrheit leben

10. In der globalisierten Welt, die von zunehmend multiethnischen und multireligiösen Gesellschaften gekennzeichnet ist, können die großen Religionen einen wichtigen Faktor der Einheit und des Friedens für die Menschheitsfamilie darstellen. Auf der Basis der eigenen religiösen Überzeugungen und der rationalen Suche nach dem Gemeinwohl sollen ihre Anhänger verantwortungsvoll ihren eigenen Einsatz in einem Umfeld der Religionsfreiheit ausüben. Es ist notwendig, in den verschiedenen religiösen Kulturen das zu beherzigen, was sich für das zivile Miteinander als positiv erweist, während alles der Würde des Menschen Entgegenstehende verworfen werden muss.

Der öffentliche Raum, den die internationale Gemeinschaft den Religionen und ihrem Angebot eines „guten Lebens“ zur Verfügung stellt, fördert das Hervortreten eines gemeinsam geteilten Maßstabs der Wahrheit und des Guten wie auch einen moralischen Konsens – beides Dinge, die für ein gerechtes und friedvolles Miteinander grundlegend sind. Die Leader der großen Religionen sind wegen ihrer Rolle, ihres Einflusses und ihrer Autorität in ihren eigenen Gemeinschaften als erste zum gegenseitigen Respekt und zum Dialog angehalten.

Die Christen ihrerseits werden vom Glauben an Gott selbst, dem Vater des Herrn Jesus Christus, dazu aufgefordert, als Brüder und Schwestern zu leben, die in der Kirche zusammenkommen und am Aufbau einer neuen Welt mitarbeiten, der prophetischen Vorwegnahme der Reiches Gottes, wo die Menschen und Völker „nichts Böses mehr tun und kein Verbrechen begehen [...]; denn das Land ist erfüllt von der Erkenntnis des Herrn, so wie das Meer mit Wasser gefüllt ist“ (vgl. Jes 11,9).

Dialog als gemeinsame Suche

11. Für die Kirche stellt der Dialog zwischen den Anhängern verschiedener Religionen ein wichtiges Werkzeug dar, um mit allen Religionsgemeinschaf-

ten zum Gemeinwohl zusammenzuarbeiten. Die Kirche selbst lehnt nichts von alledem ab, was in den verschiedenen Religionen wahr und heilig ist. „Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet.“<sup>13</sup>

Der aufgezeigte Weg ist nicht der des Relativismus oder des religiösen Synkretismus. Denn die Kirche „verkündet und sie muss verkündigen Christus, der ‚der Weg, die Wahrheit und das Leben‘ ist (Joh 14,6), in dem die Menschen die Fülle des religiösen Lebens finden, in dem Gott alles mit sich versöhnt hat“<sup>14</sup>. Dies schließt jedoch den Dialog und die gemeinsame Suche nach der Wahrheit in verschiedenen Lebensumfeldern nicht aus, da nämlich, wie ein vom heiligen Thomas von Aquin oft gebrauchtes Wort sagt, „jede Wahrheit, von wem auch immer sie vorgebracht wird, vom Heiligen Geist kommt“<sup>15</sup>. Im Jahr 2011 begehen wir den 25. Jahrestag des Weltgebetstages für den Frieden, zu dem Papst Johannes Paul II. 1986 nach Assisi eingeladen hatte. Damals haben die Leader der großen Weltreligionen Zeugnis davon gegeben, dass die Religion ein Faktor der Einheit und des Friedens und nicht der Trennung und des Konflikts ist. Die Erinnerung an diese Erfahrung ist Grund zur Hoffnung auf eine Zukunft, in der alle Gläubigen sich als Arbeiter für die Gerechtigkeit und Friedensstifter sehen und wirklich zu solchen machen.

Moralische Wahrheit in Politik und Diplomatie

12. Die Politik und die Diplomatie sollten auf das von den großen Weltreligionen angebotene moralische und geistige Erbe schauen, um die Wahrheit sowie die allgemeinen Prinzipien und Werte zu erkennen und zu vertreten, die nicht geleugnet werden können, ohne damit auch die Würde des Menschen zu leugnen. Was heißt aber, praktisch gesprochen, die moralische Wahrheit in der Welt der Politik und der Diplomatie zu fördern? Es bedeutet, auf der Basis der objektiven und vollständigen Kenntnis der Fakten verantwortungsvoll zu handeln; es bedeutet, politische Ideologien aufzubrechen, die die Wahrheit und die Würde des Menschen letztlich verdrängen und unter dem Vorwand des Friedens, der Entwicklung und der Menschenrechte Pseudo-Werte fördern wollen; es bedeutet, ein ständiges Bemühen zu fördern, das positive Recht auf die Prinzipien des Naturrechts zu gründen<sup>16</sup>. Das alles ist notwendig und hängt mit der Achtung der Würde und des Wertes der menschlichen Person zusammen, wie sie die Völker der Erde in der Charta der Organisation der Vereinten Nationen von 1945 festgelegt haben, welche die Werte und allgemeinen moralischen Prinzipien als Maßstab für die Normen, Einrichtungen und Systeme des Miteinanders auf nationaler und internationaler Ebene darlegt.

## Jenseits von Hass und Vorurteil

13. Trotz der Lehren der Geschichte und der Anstrengungen der Staaten, der internationalen Organisationen auf Welt- und Ortsebene, der Nichtregierungsorganisationen und aller Menschen guten Willens, die sich jeden Tag für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten einsetzen, sind heute noch in der Welt Verfolgungen, Diskriminierungen, Akte der Gewalt und Intoleranz aus religiösen Gründen zu verzeichnen. Insbesondere in Asien und Afrika sind die Opfer hauptsächlich Angehörige der religiösen Minderheiten, die daran gehindert werden, die eigene Religion frei zu bekennen oder sie zu wechseln, und zwar durch Einschüchterung und Verletzung der Grundrechte, der Grundfreiheiten und der notwendigen Güter bis hin zur Beraubung der persönlichen Freiheit oder zum Verlust des Lebens selbst.

Es gibt dann – wie ich bereits festgestellt habe – raffiniertere Formen der Feindseligkeit gegenüber der Religion, die in den westlichen Ländern mitunter in der Verleugnung der Geschichte und der religiösen Symbole, die die Identität und die Kultur der Mehrheit der Bürger widerspiegeln, zum Ausdruck gebracht werden. Oft fachen sie Hass und Vorurteile an und stehen nicht im Einklang mit einer sachlichen und ausgewogenen Sicht des Pluralismus und der Laizität der Institutionen, ohne zu beachten, dass die jungen Generationen Gefahr laufen, mit dem wertvollen geistigen Erbe ihrer Länder nicht in Berührung zu kommen.

Die Verteidigung der Religion verläuft über die Verteidigung der Rechte und Freiheiten der Religionsgemeinschaften. Die Leader der großen Weltreligionen und die Verantwortlichen der Nationen mögen daher ihr Bemühen um die Förderung und den Schutz der Religionsfreiheit erneuern, insbesondere um die Verteidigung der religiösen Minderheiten, die keine Gefahr für die Identität der Mehrheit darstellen, sondern, im Gegenteil, eine Gelegenheit zum Dialog und zur gegenseitigen kulturellen Bereicherung. Ihre Verteidigung ist die ideale Art und Weise, den Geist des Wohlwollens, der Offenheit und der Gegenseitigkeit zu stärken, mit dem die Grundrechte und -freiheiten in allen Gebieten und Regionen der Welt geschützt werden können.

## Die Religionsfreiheit in der Welt

14. Ich wende mich schließlich den christlichen Gemeinschaften zu, die unter Verfolgung, Diskriminierung, Akten der Gewalt und der Intoleranz leiden, insbesondere in Asien, in Afrika, im Nahen Osten und besonders im Heiligen Land, dem von Gott auserlesenen und gesegneten Ort. Während ich ihnen meine väterliche Zuneigung erneuere und sie meines Gebetes versichere, bitte ich alle Verantwortlichen um schnelles Handeln, um jeden Übergriff auf Christen zu beenden, die in jenen Gebieten leben. Die Jünger Christi mögen angesichts

der gegenwärtigen Widrigkeiten nicht den Mut verlieren, denn das Zeugnis des Evangeliums ist und wird immer ein Zeichen des Widerspruchs sein. Betrachten wir in unserem Herzen die Worte Jesu: „Selig die Trauernden; denn sie werden getröstet werden. [...] Selig, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit; denn sie werden satt werden. [...] Selig seid ihr, wenn ihr um meinetwillen beschimpft und verfolgt und auf alle mögliche Weise verleumdet werdet. Freut euch und jubelt: Euer Lohn im Himmel wird groß sein“ (Mt 5,4-12). Erneuern wir nun „die übernommene Verpflichtung zur Nachsicht und zum Verzeihen, die wir im Vater unser von Gott erbitten, wo wir selbst die Bedingung und das Maß des ersehnten Erbarmens festlegen, wenn wir nämlich beten: ‚Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern‘ (Mt 6,12)“.<sup>17</sup> Gewalt wird nicht mit Gewalt überwunden. Unser Schmerzensschrei soll immer vom Glauben, von der Hoffnung und vom Zeugnis der Liebe Gottes begleitet werden. Ich drücke auch meine Hoffnung aus, dass im Westen, besonders in Europa, die Feindschaft und die Vorurteile gegen Christen aufhören, die darauf beruhen, dass sie ihr eigenes Leben in einer konsequenten Weise nach den Werten und den Grundsätzen ausrichten wollen, wie sie im Evangelium zum Ausdruck gebracht sind. Europa möge sich vielmehr mit seinen eigenen christlichen Wurzeln wiederversöhnen, die grundlegend sind, um die Rolle zu begreifen, die es gehabt hat, die es hat und die es in der Geschichte haben will. So wird es auf Gerechtigkeit, Eintracht und Frieden hoffen können, wenn es einen ernsthaften Dialog mit allen Völkern pflegt.

## Religionsfreiheit, ein Weg für den Frieden

15. Die Welt braucht Gott. Sie braucht ethische und geistliche Werte, die allgemein geteilt werden. Und die Religion kann bei dieser Suche einen wertvollen Beitrag für den Aufbau einer gerechten und friedlichen sozialen Ordnung auf nationaler und internationaler Ebene leisten.

Der Friede ist ein Geschenk Gottes und zugleich ein Plan, der realisiert werden muss und nie ganz vollendet ist. Eine mit Gott versöhnte Gesellschaft ist näher am Frieden, der nicht einfach das Fehlen von Krieg, nicht bloß Frucht militärischer oder wirtschaftlicher Vorherrschaft und noch weniger täuschender Irreführung oder geschickter Manipulationen ist. Der Friede ist hingegen das Ergebnis eines Prozesses der Reinigung und des kulturellen, moralischen und geistlichen Fortschritts einer jeden Person und eines jeden Volkes, in dem die menschliche Würde vollkommen geachtet wird. Alle, die Mitarbeiter des Friedens werden wollen, und besonders die Jugendlichen lade ich ein, auf ihre innere Stimme zu hören, um in Gott den festen Bezugspunkt für den Gewinn echter Freiheit und die unerschöpfliche Kraft zu finden, um die Welt mit einem neuen Geist auszurichten, der befähigt, die Fehler der

Vergangenheit nicht zu wiederholen. Papst Paul VI., dessen Weisheit und Weitblick die Einrichtung des Weltfriedenstag zu verdanken ist, lehrt: „Man muss dem Frieden vor allem andere Waffen geben als jene, die zum Töten und Vernichten der Menschheit bestimmt sind. Man braucht vor allem moralische Waffen, die dem internationalen Recht Kraft und Geltung verschaffen; zuallererst jene zur Einhaltung der Verträge.“<sup>18</sup>) Die Religionsfreiheit ist eine echte Waffe des Friedens mit einer geschichtlichen und prophetischen Mission. Sie bringt in der Tat die tiefsten Eigenschaften und Möglichkeiten des Menschen, die die Welt verändern und verbessern können, zur Geltung und macht sie fruchtbar. Sie erlaubt, die Hoffnung auf eine Zukunft der Gerechtigkeit und des Friedens zu nähren, auch gegenüber den schweren Ungerechtigkeiten sowie den materiellen und moralischen Nöten. Auf dass alle Menschen und die Gesellschaften auf allen Ebenen und in jedem Teil der Erde bald die Religionsfreiheit als Weg für den Frieden erfahren können!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2010

Benedictus PP XVI

- 1 Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 29.55-57.
- 2 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, 2.
- 3 Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 78.
- 4 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Beziehungen der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen Nostra aetate, 1.
- 5 Ders., Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, 7.
- 6 Benedikt XVI., Ansprache an die Generalversammlung der Vereinten Nationen (18. April 2008): AAS 100 (2008), 337.
- 7 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, 2.
- 8 Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der Konferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa OSZE (10. Oktober 2003), 1: AAS 96 (2004), 111.
- 9 Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 11.
- 10 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae, 1.
- 11 Vgl. Cicero, De inventione, II, 160.
- 12 Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Vertreter anderer Religionen in Großbritannien (17. September 2010): L'Osservatore Romano (dt.), 24. September 2010, S. 10.
- 13 Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen Nostra aetate, 2.
- 14 Ebd.
- 15 Super Evangelium Joannis, I, 3.
- 16 Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Vertreter des öffentlichen Lebens und an das Diplomatische Corps in Zypern (5. Juni 2010): L'Osservatore Romano (dt.), 11. Juni 2010, S. 8; Internationale Theologenkommission, Auf der Suche nach einer universellen Ethik: ein neuer Blick auf das Naturgesetz, Vatikanstadt 2009.
- 17 Paul VI., Botschaft zum Weltfriedenstag 1976: AAS 67 (1975), 671.
- 18 Ebd., 668.

## Richtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach „Katholische Religionslehre“ in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Vorbemerkung: Diese Richtlinien enthalten Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Gemäß can. 804 § 1 CIC werden für die Diözese Regensburg folgende, in allen bayerischen (Erz-) Diözesen gleichlautende Regelungen erlassen:

1. Die Verleihung der Missio canonica durch den Diözesanbischof erfolgt in den (Erz-) Diözesen der Bundesrepublik Deutschland einheitlich hinsichtlich Anforderungen und Form.
2. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird Religionslehrern aller Schularten, die die Verleihung der Missio canonica anstreben, auf Antrag eine Vorläufige Unterrichtserlaubnis durch den Diözesanbischof erteilt. Diese erlischt mit Beendigung des Vorbereitungsdienstes.
3. Voraussetzungen für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und für die Verleihung der Missio canonica sind:
  - 3.1 erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie (1. Staatsexamen für das jeweilige Lehramt);
  - 3.2 nur beim Antrag auf Verleihung der Missio canonica zusätzlich: erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis (2. Staatsexamen für das jeweilige Lehramt);
  - 3.3 die volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch die Initiationssakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie;
  - 3.4 Teilnahme am Leben der Kirche, nachgewiesen durch zwei entsprechende schriftliche Referenzen, wovon eine bei einem Geistlichen einzuholen ist;

3.5 das schriftliche Versprechen, den Religionsunterricht glaubwürdig in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten;

3.6 Teilnahme an den verpflichtenden Mentorsveranstaltungen der jeweiligen Diözese während des Studiums (beim Antrag auf Vorläufige Unterrichtserlaubnis) bzw. während des Referendariats (beim Antrag auf Verleihung der Missio canonica) gemäß den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der jeweiligen (Erz-)Diözese.

Dem Antrag auf Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis bzw. nach Abschluss des Referendariats auf Verleihung der Missio canonica sind deshalb neben einem handschriftlichen oder tabellarischen Lebenslauf beizufügen:

Kopien des Zeugnisses über die I. und II. Staatsprüfung, der Studienbegleitbrief beziehungsweise entsprechende Mentoratsbescheinigungen zum Nachweis der Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Kirchlichen Studienbegleitung, ein aktuelles Tauf- und Firmzeugnis, Referenzen über die Teilnahme am kirchlichen Leben, das schriftliche Versprechen gemäß Ziff. 3.5.

4. Die Anträge sind an das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat zu richten und werden vom Schulreferat der (Erz-)Diözese bearbeitet.

Im Regelfall wird dem (Erz-)Bischof nach Prüfung des Antrages empfohlen, die Vorläufige Unterrichtserlaubnis zu erteilen bzw. die Missio canonica zu verleihen.

Wenn Bedenken bestehen, dem Antrag stattzugeben, wird der Antrag dem (Erz-)Bischof erst nach besonderer Prüfung durch das Schulreferat und gegebenenfalls durch die von ihm eingesetzte Missio-Kommission (vgl. Ziff. 5) zur persönlichen Entscheidung vorgelegt.

5. Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis bzw. Verleihung der Missio canonica stattzugeben, gilt folgende Verfahrensregelung:

- a) Der Antragsteller wird über Inhalt und Umfang der Bedenken und - soweit wie möglich - über eventuelle Zeugen für die Bedenken schriftlich unterrichtet und auch über die Begründung der Bedenken im Einzelnen informiert.
- b) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder mündlich eine Stellungnahme zu Protokoll zu geben.
- c) Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens einer Person seines Ver-

trauens als Beistand bedienen und diese auch stets bei Gesprächen beiziehen.

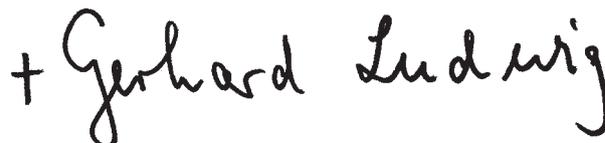
- d) Gelten die Bedenken als ausgeräumt, wird der Antrag mit den Dokumenten nach a) und b) durch das Schulreferat dem (Erz-)Bischof mit der Empfehlung vorgelegt, die Vorläufige Unterrichtserlaubnis zu erteilen bzw. die Missio canonica zu verleihen.
  - e) Bleiben die Bedenken bestehen, wird die vom (Erz-)Bischof eingesetzte Missio-Kommission (vgl. Ziff. 6) angerufen, die den Antragsteller zu einem Gespräch lädt (beachte c). Seitens der Missio-Kommission nehmen deren Vorsitzender, ein Vertreter der Religionspädagogik der betroffenen Schulart und wenigstens ein Vertreter der theologischen Disziplin teil, die am meisten in Bezug zu den bestehenden Bedenken steht.
  - f) Ein Mitglied der Missio-Kommission kann wegen Besorgnis der Befangenheit von dem Betroffenen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich zu stellen und zu begründen ist, entscheidet die Missio-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
  - g) Die Missio-Kommission unterbreitet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem (Erz-)Bischof das Ergebnis mit einer Empfehlung für die Erteilung bzw. Verleihung oder für die Ablehnung der Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis bzw. der Verleihung der Missio canonica und fügt gegebenenfalls ein Minderheitenvotum bei.
6. Die Missio-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungsmomente gewährleistet ist.
- Der Missio-Kommission gehören an:
- a) ein Vertreter des (Erz-)Bischofs als Vorsitzender;
  - b) Vertreter der Religionspädagogik, und zwar wenigstens ein Vertreter der jeweils betroffenen Schulart; diese werden in der Regel von ihren Verbänden auf Zeit gewählt und dem (Erz-)Bischof zur Berufung in die Kommission vorgeschlagen;
  - c) Vertreter theologischer Disziplinen, und zwar möglichst Hochschullehrer; diese werden vom Schulreferat dem (Erz-)Bischof zur Berufung in die Kommission vorgeschlagen.
7. Bei Annahme des Antrags erteilt der (Erz-)Bischof die Vorläufige Unterrichtserlaubnis bzw. die Missio canonica entsprechend der

erworbenen Lehrbefähigung (beachte Ziff. 1). Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis bzw. Verleihung der Missio canonica werden dem Antragsteller durch den (Erz-)Bischof die Gründe schriftlich mitgeteilt, die für seine Entscheidung ausschlaggebend sind.

8. Für den Fall eines notwendig erscheinenden Entzuges der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis bzw. der Missio Canonica ist in Anlehnung an das Verfahren nach Ziff. 5 vorzugehen.
9. Die in einer bayerischen (Erz-)Diözese erteilte Vorläufige Unterrichtserlaubnis bzw. Missio Canonica gilt für alle (Erz-)Diözesen Bayerns. Ein eventueller Entzug wird allen Ordinariaten Bayerns sowie der zum Zeitpunkt des Entzuges zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.
10. Ausführungsbestimmungen zu diesen Richtlinien erlässt der (Erz-)Bischöfliche Generalvikar.

Diese Richtlinien treten am 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Rahmenrichtlinien zur Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas ‚Katholische Religionslehre‘“ und die „Rahmengesäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas ‚Katholische Religionslehre‘“, jeweils vom 15. Dezember 1973 (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 18 vom 31.12.1973) außer Kraft.

Regensburg, 10.01.2011



Bischof von Regensburg

## **Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat für Studierende der Katholischen Religionslehre mit dem Studienziel 1. Staatsexamen für ein Lehramt in Bayern**

Gemäß den Rahmenrichtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis (VUE) und der Missio canonica (Mc) für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach Katholische Religionslehre und der Geschäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

### **1. Zum Auftrag des Religionslehrers heute**

Auf Grund einer veränderten religiösen Situation von Kindern und Jugendlichen sind Religionslehrer für viele Schülerinnen und Schüler heute wichtige Ansprechpartner in Glaubens- und Lebensfragen. Sie sind mehr denn je gefordert, persönlich für den Glauben der Kirche einzustehen. „Sie sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein. ...Religionslehrerinnen und -lehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule, zu Mittlern zwischen zwei Institutionen, die unterschiedliche Kommunikations- und Organisationsformen ausgebildet und sich an manchen Orten entfremdet haben. Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) als Vertrauensklärung der Kirche und als Ermutigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche wieder neu zu wagen.“

Der Beruf des Religionslehrers hat sein eigenes, ihn von anderen Fächern unterscheidendes Profil und fordert die Persönlichkeit des künftigen Lehrers in besonderer Weise heraus. Zur

Erlangung der dazu notwendigen Kompetenzen und damit der Missio canonica ist deshalb neben dem erfolgreichen Studium auch eine spezielle kirchlich verantwortete Studienbegleitung notwendig im Sinne der Rahmenrichtlinien für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis und die Verleihung der Missio canonica für Lehrkräfte mit Staatsexamen im Fach „Katholische Religionslehre“ in den (Erz-)Diözesen Bayerns.

### **2. Zum Auftrag der Kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat**

Die Kirchliche Studienbegleitung richtet sich an Studierende der Katholischen Religionslehre mit dem Studienziel 1. Staatsexamen für ein Lehramt in Bayern. Sie ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung der für den Religionsunterricht zuständigen Bistümer. Sie will die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgerliche und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorgerlichen Bereich sicherstellen. In ihrer Schrift zum Religionsunterricht thematisieren die deutschen Bischöfe drei vorrangige Aufgaben für den Religionsunterricht:<sup>2</sup>

- a) „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“ - Die Wissensvermittlung setzt dieses Grundwissen bei der Religionslehrkraft voraus;

- b) „Vertrautmachen mit Formen gelebten Glaubens“ - Das Vertrautmachen setzt eine Vertrautheit bei der Religionslehrkraft voraus;
- c) „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“ - Diese Förderung setzt eine dialogfähige und religiös verortete Persönlichkeit bei der Religionslehrkraft voraus.

Mit einem personalen und inhaltlichen Angebot unterstützt die Kirchliche Studienbegleitung im Mentorat Studierende dabei, sich die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben anzueignen. Während Fachwissen, Fachdidaktik und -methodik primär durch das Studium an der Hochschule und in der berufspraktischen Ausbildung erworben werden, leistet die Kirchliche Studienbegleitung im Mentorat vorrangig einen Beitrag zur Befähigung für die beiden letztgenannten Aufgaben.

Die von der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Mai 2005 in Kraft gesetzten kirchlichen Anforderungen für das Lehramt in Katholischer Religionslehre unterstreichen:

„Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen nicht nur theologische Fachleute, sondern auch Zeugen des Glaubens in der Schule sein. Darum ist die Entwicklung einer tragfähigen und überzeugenden Spiritualität in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung unverzichtbar. (...) Neben einer entsprechenden Prägung der wissenschaftlichen Ausbildung kommt der spirituellen Begleitung insbesondere der künftigen Religionslehrer eine hohe Bedeutung zu. Die Bischöfe sind sich bewusst, dass hier gerade für Diözesen eine Aufgabe liegt, die Persönlichkeit der angehenden Lehrerinnen und Lehrer in der Ausbildungszeit bewusst zu fördern und sie geistlich zu begleiten.“<sup>3</sup>

Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“, sondern muss dies immer „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.<sup>4</sup> Dies bedeutet, einen persönlichen Beitrag zum Evangelium, zu Jesus Christus und zum Glaubensbekenntnis der Kirche erkennen zu lassen: Sowohl Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, wie auch Kolleginnen und Kollegen nehmen die Religionslehrer als eine vom (Erz-)Bischof mit der Erteilung des Faches Katholische Religionslehre beauftragte Person (Missio canonica) wahr und erwarten von ihr eine Verortung im Glauben und im kirchlichen Leben sowie die Kompetenz, diesen Glauben im persönlichen Zeugnis zu verantworten und über ihn eine fachlich fundierte Auskunft zu geben. Die Kirchliche Studienbegleitung im Mentorat fördert einen dazu befähigenden Entwicklungsprozess bei den Studierenden.

Die Kirchliche Studienbegleitung im Mentorat wird von den Schulreferaten der einzelnen Di-

özesen verantwortet und von den Mentoraten durchgeführt. Mentorate gehören als Teileinheiten zu den jeweiligen Schulreferaten. Wo sich Kooperationsmöglichkeiten zwischen Mentorat und Einrichtungen der Hochschulpastoral anbieten, sollen diese genutzt werden.

Mentorate bieten für alle Studierenden mit dem Studienziel 1. Staatsexamen für ein Lehramt mit dem Fach Katholische Religionslehre ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von freiwilligen und verbindlichen Elementen. Wichtige Bestandteile der Kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit Verantwortlichen und Studierenden. Mentorate informieren außerdem über das spezifische Berufsprofil des Religionslehrers und die kirchlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis (VUE) und die Verleihung der Missio canonica.

### 3. Verbindliche Anforderungen der Kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat für Studierende mit dem Studienziel 1. Staatsexamen für ein Lehramt mit Fach Katholische Religionslehre

Die Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Studienbegleitung wird gegenüber dem zuständigen Schulreferat der jeweiligen Diözese dokumentiert (z.B. im Studienbegleitbrief oder in der Mentoratskarte) und bestätigt.

Zu den verbindlichen Veranstaltungen gehören:

- a) Einführende und orientierende Elemente, die vom Mentorat unter Mitwirkung des Schulreferats durchgeführt werden.

Ziel ist die Gemeinschaftsbildung, das Kennenlernen der Voraussetzungen für die Vorläufige Unterrichtserlaubnis (VUE) sowie die Information über die Angebote und Anforderungen der Kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat.

- b) Die Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, Hilfe bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen, die Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz und gelebten Spiritualität, Beratung im Blick auf die Beantragung der Vorläufigen Unterrichtserlaubnis. Dies erfolgt möglichst zu Beginn des Studiums in einem persönlichen Gespräch mit dem Mentor nach Maßgabe der jeweiligen Diözese.
- c) Spirituelle Hilfen zur Stärkung der spirituellen Kompetenz nach Maßgabe der jeweiligen Diözese.

Dies geschieht z. B. in Form von Gesprächen mit der (geistlichen) Mentorin bzw.

dem (geistlichen) Mentor oder bei Veranstaltungen zur Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens.

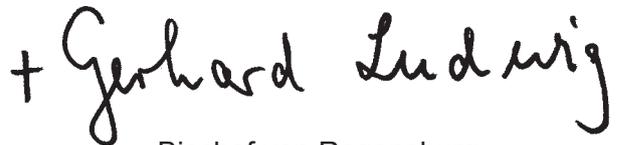
- d) Das Kennenlernen der Kirche in ihren Grund- und Lebensvollzügen. Dies erfolgt möglicherweise durch ein „kirchenpraktisches Engagement“ oder durch Teilnahme am Mentoratsprogramm je nach Maßgabe in den jeweiligen Diözesen.
- e) Weitere Gespräche mit den Mentoren (vgl. unter b und c) werden empfohlen.
- f) Die Kontaktaufnahme mit dem Schulreferat wird vom Mentorat nach Maßgabe der jeweiligen Diözese in die Wege geleitet.

**4. Fakultative Angebote der Kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat**

Ergänzend zu den verbindlichen Angeboten bietet das Mentorat weitere Veranstaltungen an oder weist auf zusätzliche Möglichkeiten vor Ort hin, die geeignet sind, die persönliche oder re-

ligiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrerin oder des angehenden Religionslehrers zu stärken.

Regensburg, 10.01.2011



Bischof von Regensburg

- 1 Die deutschen Bischöfe: Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34f.
- 2 Vgl. a.a.O., S. 18
- 3 Karl Kardinal Lehmann in seiner Hinführung zu Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach, Bonn 2003, S. 7
- 4 Die deutschen Bischöfe: Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a.a.O., S. 34.

**Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Studienbegleitung im Mentorat in der Ausbildungsphase zwischen 1. und 2. Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre**

**1. Kirchliche Begleitung in veränderter kirchlicher Situation als notwendiger Dienst**

In einer veränderten kirchlichen Situation wird die Religionslehrkraft verstärkt als Repräsentant der Kirche in der Schule wahrgenommen. Das setzt die Bereitschaft der Lehrkraft voraus, eine solche Aufgabe auch anzunehmen. Eine kirchliche Begleitung soll für die damit verbundenen Anforderungen sensibilisieren und die angehenden Religionslehrer bei der Erfüllung diesbezüglicher Aufgaben unterstützen.

Die Lebenssituation zu Beginn und während des Referendariats ist von jener während der Studienzeit zu unterscheiden. Mit dem Auszug aus dem Elternhaus und mit dem eigenen Verdienst beginnt für viele erst jetzt die endgültige Lösung aus familiären Bindungen und Abhängigkeiten. Damit stellt sich die Frage nach der eigenen Identität und Spiritualität - zumal unter Belastung - in neuer Schärfe. Im Unterschied zur kirchlichen Begleitung während des Studiums, deren Ziel auch in der Berufsvorbereitung liegt, verschiebt sich deshalb nun der Akzent auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie die spirituelle Begleitung. Hier kann/muss Kirche ganz konkret als wichtige Unterstützung bei zentralen Entwicklungsaufgaben erfahren werden. Daraus ergeben sich für die kirchliche Begleitung im Mentorat während des Referendariats im Einzelnen folgende Ziele:

- Unterstützung bei Prozessen des Loslösen und der Neuorientierung
- Reflexion des eigenen Berufungsweges
- Fördern und Festigen der eigenen Spiritualität
- Erleben der Mentoratsangebote als konkreten Dienst der Kirche
- Auseinandersetzung mit der kirchlichen Sendung und ihre Annahme
- Festigung der kirchlichen Bindung

**2. Rahmenbedingungen**

**2.1 Verpflichtungscharakter der kirchlichen Begleitung im Mentorat**

Damit die kirchlichen Voraussetzungen für die Missio canonica erfüllt werden, ist eine verpflichtende Begleitung unerlässlich. Aus diesem Grund muss dieser Verpflichtungscharakter klar an die kirchliche Beauftragung gekoppelt sein. Zuständig für die gesamte Begleitung ist die Diözese, in der die Ausbildungsphase zwischen 1. und 2. Staatsexamen begonnen wird. Dafür muss für Angebote von wenigstens drei vollen Tagen nach Absprache mit der jeweiligen Seminargruppe und -schule unabhängig vom Seminarbetrieb Dienstbefreiung gewährt werden. Dazu nimmt der jeweilige Mentor mit jeder Seminargruppe innerhalb

der ersten acht Wochen des Referendariats Kontakt auf. Damit dies gut gelingt, ist bereits im Vorfeld auf eine gute Zusammenarbeit mit den Seminarlehrern zu achten.

Unabhängig davon sollten zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, damit Einzelkontakte und ergänzende freiwillige persönlichkeitsbildende Angebote im Sinne einer ganzheitlich spirituellen Begleitung möglich sind.

### 2.2 Kirchliche Begleitung als personelles Angebot für jede Seminargruppe der Diözese

Jede Diözese sollte - je nach Anzahl der zu betreuenden Seminare - eine oder mehrere Voll- oder Teilzeitkräfte mit der Begleitung der Referendare während der zweiten Phase der Lehrerausbildung beauftragen (Umwidmungen, Zeitzuschläge, Ankoppelung an die Mentorate sind hier denkbare Modelle).

Eine fundierte Ausbildung, die zu geistlicher Begleitung befähigt, muss bei dem (geistlichen) Mentor vorausgesetzt werden.

Die Inanspruchnahme der kirchlichen Begleitung im Mentorat genießt als personelles Angebot auch in dieser Phase Vertrauensschutz gegenüber Dritten. Folglich urteilen die Mentoren weder über Eignung noch über die Zulassung zur Missio canonica.

Das Mentorat für die Referendare sollte organisatorisch im Schulreferat der jeweiligen Diözese angesiedelt sein.

Die Mentoren informieren die Referendare im Hinblick auf das Einsatzjahr auch über weitere Angebote kirchlicher Begleitung anderer Diözesen. Dies erfordert diözesanübergreifende Vernetzung.

### 2.3 Begleitung als lebenslanger Prozess

Begleitung ist ein Prozess, der über die Zeit des Studiums und des Referendariats hinausweist. Deshalb müssen die Referendare um die Angebote der Lehrerseelsorge und andere geistliche Angebote der Diözese wissen. In diesem Zusammenhang fungieren die Mentoren als wichtige Multiplikatoren, die z. B. eine Zusammenstellung von begleitenden Angeboten, die für Religionslehrkräfte geeignet sind, bereitstellen.

## 3. Mögliche Zeitfenster für die drei Besinnungstage innerhalb der verschiedenen Ausbildungsgänge

Die Ausbildungsgänge für die verschiedenen Schularten müssen aufgrund ihrer unterschiedlichen Struktur differenziert betrachtet werden. Die im Folgenden vorgeschlagene Struktur wird im Sinne einer ganzheitlichen spirituellen

Begleitung von freiwilligen Angeboten flankiert (vgl. Absatz 2.1).

Die Ankoppelung der Besinnungstage an die Seminartage der Seminarschulen, wie sie hier vorgeschlagen wird, bedeutet eine Kostenersparnis.

### 3.1 Grund-, Haupt- und Förderschule

Hier soll es einen Besinnungstag im ersten, einen im zweiten Ausbildungsjahr sowie einen dritten im Zusammenhang mit der Missio-Feier geben.

### 3.2 Realschule

Die Seminarbildung für das Lehramt Realschule gliedert sich in ein erstes Jahr an der Seminarschule und ein zweites Jahr im Zweigschuleinsatz. Aus diesem Grunde bietet es sich an, im ersten und im zweiten Halbjahr je einen Besinnungstag zu platzieren. Sollte die Seminargruppe das dritte Halbjahr für den zweiten Besinnungstag bevorzugen, dann müsste dieser sich an einen Seminartag anschließen. Der dritte Besinnungstag findet im Zusammenhang mit der Verleihung der Missio canonica statt.

### 3.3 Gymnasium

Am Gymnasium werden die Referendare bereits nach dem ersten Halbjahr für ein Jahr an die Zweigschule(n) geschickt, um dann das letzte Halbjahr wieder an der Seminarschule eingesetzt zu werden. Dies macht es notwendig, sich möglichst früh im Seminar vorzustellen und den ersten Besinnungstag für das Ende des ersten Halbjahres zu planen. Während des Zweigschuleinsatzes bietet es sich an, den Besinnungstag im Anschluss an einen Seminartag zu legen. Auch hier ist es sinnvoll, den letzten Besinnungstag mit einer Übernachtung direkt vor der Missio-Verleihung durchzuführen.

### 3.4 Berufsschule

Ähnlich wie beim Lehramt Realschule gliedert sich hier die Ausbildung in ein erstes Jahr an der Seminarschule und ein zweites im Zweigschuleinsatz, hier allerdings ohne Seminartage. Deshalb muss der zweite Besinnungstag bereits im zweiten Halbjahr durchgeführt werden. Der dritte Besinnungstag findet dann wieder im Zusammenhang mit der Verleihung der Missio canonica statt.

## 4. Inhalte der Besinnungstage

Die Inhalte der Besinnungstage orientieren sich an der unter Ziffer 1 genannten Lebenssituation der Referendare und den daraus folgenden Zielen der kirchlichen Begleitung

während dieser Phase. Aus diesem Grunde ergänzen sich geistliche und persönlichkeitsbildende Elemente. Darüber hinaus soll die Bedeutung der kirchlichen Sendung reflektiert werden. Folgende Vorschläge geben mögliche Zielrichtungen der einzelnen Besinnungstage an, die im Einzelnen methodisch und inhaltlich noch konkretisiert werden müssen. Dabei sind die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Referendare zu berücksichtigen.

#### 4.1 Reflexion des eigenen Berufungsweges

Am ersten Besinnungstag soll die Biographie und der Berufungsweg der Teilnehmer im Zentrum stehen. Ziel ist neben der Ortsbestimmung im Hinblick auf den Brückenschlag zwischen Schule und Kirche die Reflexion des eigenen Berufungsweges.

#### 4.2 Wahrnehmung und Leben der eigenen Spiritualität

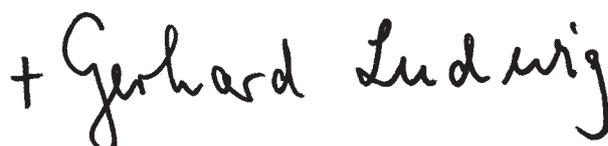
Im Zentrum des zweiten Besinnungstages steht das geistliche Leben der Referendare. Sie vertiefen ihre eigene Spiritualität und werden dazu ermutigt, Verantwortung für ihre christliche

Lebensgestaltung zu übernehmen. Geistliche Übungen gehören zu diesem Tag.

#### 4.3 Kirchliche Sendung: Rückschau und Perspektiven

Den Abschluss der Reihe bildet die Beschäftigung mit der kirchlichen Sendung. Dazu soll zunächst Rückschau auf den geistlichen, beruflichen und biographischen Weg während des Referendariats gehalten werden, um auf dieser Grundlage sich ganz gezielt mit der Bedeutung der kirchlichen Sendung auseinanderzusetzen und diese für sich anzunehmen. Abschließend sollen Perspektiven für die Zukunft entwickelt werden.

Regensburg, 10.01.2011



Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28. Oktober 2010 folgenden Beschluss gefällt, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

### 1. Neufestsetzung der Vergütungshöhe und des Umfangs der Arbeitszeit

Der Beschluss der Bundeskommission vom 21.10.2010 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zur Vergütungshöhe und zum Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit in der Form übernommen, dass ab dem 01.01.2010 die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Bayern geltende Vergütungshöhe und der Umfang der jeweiligen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten Mittleren Werten entspricht. Die Festsetzung der Höhe der Vergütungen und des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit gelten solange, bis die Regionalkommission dazu neue Beschlüsse fasst.

### 2. Einmalzahlung I

Der Beschluss der Bundeskommission wird auch hinsichtlich der Festsetzung einer Einmalzahlung im Januar 2011 nachvollzogen.

### 3. Einmalzahlung II

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Auszubildenden nach Anlage 7 zu den AVR erhalten im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Bayern eine Einmalzahlung in Gesamthöhe von 15,33 v. H. der individuellen Monatsvergütung bzw. Ausbildungsvergütung für den Monat Dezember 2010 (Referenzmonat) ohne Berücksichtigung der Vergütungserhöhung von 1,2%. Diese Einmalzahlung ist mit der Vergütung für den Monat April 2011 (Fälligkeitsmonat) zu zahlen.

Hat der Mitarbeiter im Referenzmonat keinen Anspruch auf Vergütung, findet die Regelung aus Anlage 1 Abschnitt XIV Abs. d 3. Unterabsatz entsprechende Anwendung.

Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 1 besteht, wenn der Mitarbeiter bzw. Auszubildende an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsvergütung (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3

Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2010 abgegolten.

#### 4. Zeitpunkt der Überleitung

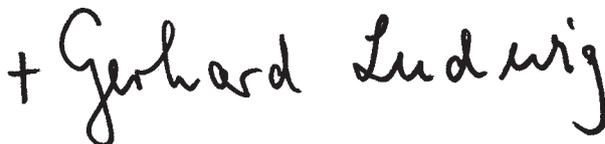
Die Regionalkommission Bayern legt den Zeitpunkt für die Überleitung der Ärzte, Pflegekräfte und der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den Anwendungsbereich der Anlagen 30 bis 33 sowie die Anwendung der Neuregelungen für untere

Vergütungsgruppen und die Geringfügig Beschäftigten auf den 01.01.2011 fest.

Dieser Beschluss tritt am 28.10.2010 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss tritt zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 12.01.2011



Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### „Pro multis“

Eine Änderung der deutschen Übersetzung der Worte „pro multis“ in den Wandlungsworten über den Kelch wird im Einvernehmen mit der zuständigen Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erst mit der Herausgabe der deutschen Ausgabe der Editio typica tertia des Messbuchs erfolgen und dann verbindlich sein. Bis dahin ist die verbindliche und vorgeschriebene deutsche Übersetzung dieser Worte „für alle“. Es ist daher nicht erlaubt, vorseilend und

vorzeitig eigenmächtig etwas an dieser Übersetzung zu ändern.

Zum theologischen Hintergrund der bevorstehenden Änderung hat Generalvikar Michael Fuchs an die Pfarreien der Diözese einen Brief von Kardinal Francis Arinze an die Bischöfe vom 17.10.2010 und einen Beitrag unseres Bischofs Gerhard Ludwig Müller, der in „Die Tagespost“ vom 25.10.2010 veröffentlicht wurde, gemalt.

## Diözesan-Nachrichten

### Laien im kirchlichen Dienst:

Zum **31.12.2010** ist aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Pastoralreferentin Gabriele **Huber-Koch**, bisher Frontenhausen und Dekanat Frontenhausen-Pilsting.

### Verstorbene Laien im kirchlichen Dienst:

Schwester Maria Mechthild **Bodensteiner**, Gemeindefereferentin, geb. 01.05.1933, verst. 05.01.2011.

Msgr. Michael Fuchs  
Generalvikar

## Die Bischöfliche Finanzkammer

### Eintrag eines möglichen Steuerfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten der Priester wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Geistlichen tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Ge-

samtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Geistliche dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Geistliche, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“

Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalaufwand.

Als Grundlage für den vsl. Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Geistliche als Freibetrag in seine Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

### **Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2010**

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2010 werden bis Ende Februar 2011 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2011 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz noch angefordert werden.

### **Stolarienmeldung**

Die im Kalenderjahr 2010 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2011 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienst-einkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

### **Lohnsteuerabzug ab 2011**

#### **Neuerungen beim Lohnsteuerabzug ab 2011**

Letztmals im Herbst 2009 haben die Gemeinden Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 in Papierform versandt. Künftig wird es keine Papierlohnsteuerkarte mehr geben. Die Papierlohnsteuerkarte soll ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat auf seinen Internetseiten Informationen und Formulare zum Lohnsteuerabzugs- und Lohnsteuerermäßigungsverfahren ab 2011 zusammengestellt. Die wichtigsten Änderungen hier im Überblick:

#### **Elektronisches Verfahren statt Lohnsteuerkarte auf Papier**

Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohn-Steuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Die elektronische Datenbank wird stufenweise aufgebaut und kommt voraussichtlich ab dem Jahr 2012 zum Einsatz.

#### **Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011**

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens (voraussichtlich

ab dem Jahr 2012) ihre Gültigkeit. Sie darf vom Arbeitgeber bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens nicht vernichtet werden.

Die darauf enthaltenen Eintragungen (z. B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt.

#### **Geänderte Verhältnisse ab 2011**

Es besteht die Verpflichtung, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags kann und sollte beim Finanzamt beantragt werden.

Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge wieder erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

#### **Erstmalige Arbeitsaufnahme in 2011**

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus.

Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

#### **Neue Zuständigkeit der Finanzämter für Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale**

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter.

Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.

Für Änderungen der Meldedaten an sich (z. B. Heirat, Geburt) sind aber weiterhin die Gemeinden zuständig.

#### **Neue Formulare**

Die für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2011 sowie für das Verfahren ELStAM relevanten Vordrucke sind unter: [www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Lohnsteuer/](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Lohnsteuer/) abrufbar.

## Notizen

### Die liturgischen Gesänge des Priesters und Diakons in der Kar- und Osterliturgie

Die Gesänge der Kar- und Osterliturgie gehören zu den anspruchsvollsten liturgischen Aufgaben des gesamten Kirchenjahres. Der Fortbildungstag ist ein Angebot, sich intensiv mit diesen Gesängen sowohl praktisch als auch in einer theologischen Grundlegung zu befassen.

Diözesanmusikdirektor Dr. Christian Dostal wird mit den Teilnehmern die liturgischen Gesänge der Kar- und Ostertage dabei intensiv in praktischen Übungen erarbeiten.

Referent: Dr. Christian Dostal, Diözesanmusikdirektor, Diözesanreferat Kirchenmusik

Termin: Samstag, 09.04.2011; 9.30 Uhr - 16.00 Uhr

Ort: Bildungshaus Schloss Spindlhof

Zielgruppe: Priester und Diakone

Kosten: 20,- EUR

Anmeldung: Referat Pastorale Dienste/Bildung, Diözesaner Fortbildungsbeauftragter, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg; Tel. 0941/597-2610; Fax 0941/597-2611; Email: [fortbildung@bistum-regensburg.de](mailto:fortbildung@bistum-regensburg.de)

Der Kurs ist auf max. 8 Teilnehmer beschränkt.

Altersklasse 4 (Jg. 1941 – 1950)

Altersklasse 5 (Jg. 1940 und älter)

Haben sich für eine Altersklasse weniger als 3 Teilnehmer gemeldet, werden diese der nächsthöheren Altersklasse zugeschlagen.

Teilnahmeberechtigt sind die Geistlichen und Diakone der Diözese, die Theologie - Student(inn)en der Universität, die Pastoral- und Gemeindeferent(inn)en und –assistent(inn)en, die Religionslehrer(inn)en i.K. sowie alle hauptamtlich kirchlichen Angestellten. Für die Teilnahme an dieser Veranstaltung gewährt der Dienstgeber dienstfrei.

Die Startgebühr beträgt 10,- €, für Studenten 5,- €. Darin enthalten ist die Organisation, Urkunde, Ergebnisliste. Die Startgebühr wird bei der Startnummernausgabe erhoben.

Die Siegerehrung erfolgt um 15.00 Uhr im Gondelstüberl an der Talstation des Arbersesselliftes. Anschließend gemütliches Beisammensein.

Organisation:

Pfr. Markus Ertl,  
Pfarrei Wernberg/ Köblitz  
Pfarweg 2 - 92533 Wernberg/ Köblitz  
Tel. 09604/ 2269  
Fax 09604/ 91270

Christian Vieracker

Regensburger Domspatzen  
Reichsstr. 22 - 93055 Regensburg  
Tel. 0941/ 7962-251  
Fax 0941/ 7962-314  
Email: [cvieracker@domspatzen.de](mailto:cvieracker@domspatzen.de)

Anmeldung: unter Angabe von Name, Jahrgang, Beruf, Dienststelle bei Christian Vieracker per Post, Telefon, Fax oder Email, bis spätestens Donnerstag, 17. Februar 2011.

Nachmeldungen am Wettkampftag sind möglich, eine vorherige Anmeldung erleichtert aber die Organisation sehr!

Die örtliche Organisation übernimmt dankenswerterweise der Schiclub Kötzing.

(Der Veranstalter/ Ausrichter kann keine Haftung für Unfälle oder Schäden übernehmen).

### Diözesan - Schimeisterschaft 2011

Herzliche Einladung zur diözesanen Schimeisterschaft des Klerus und der kirchlichen Angestellten 2011!

Es wird ein Riesenslalom in zwei Durchgängen gefahren (sofern die Schneelage am Arber dies erlaubt – die Entscheidung hierüber fällt das Kampfgericht)

Austragungsort: Großer Arber

Termin: Montag, 21. Februar 2011

Start: 1. Durchgang 10.00 Uhr,

2. Durchgang unmittelbar anschließend

Altersklassen (jeweils getrennt Damen und Herren)

Allgemeine Herren- bzw. Damenklasse (bis Jahrg. 1981)

Altersklasse 1 (Jg. 1971 - 1980)

Altersklasse 2 (Jg. 1961 – 1970)

Altersklasse 3 (Jg. 1951 – 1960)

## Literarische Nachrichten

### Anton Dinzinger/ Werner Pangerl, die schönsten Bibelgeschichten für Kinder. Regensburg: Pustet 2010. 181 S. Kart. Eur 19,90; ISBN 978-3-7917-2284-9

Nahezu 50 Geschichten aus dem Alten und Neuen Testament werden von den Autoren für die religionspädagogische Arbeit in Schule, Kindergarten und Gemeinde, aber auch innerhalb der Familie

erschlossen. Dazu gehören eine einfache, kindgerechte Nacherzählung des Bibeltexes, der Text der Einheitsübersetzung sowie wissenswerte Informationen, die die Bedeutung der Texte, ihren biblischen Hintergrund und ihren Bezug zum heutigen Leben erklären. Zu jeder Geschichte gibt es entsprechende Lieder und passende Gebete sowie Spiel- und Bastelideen für ein aktives Verstehen der Bibel.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 2

01. März

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2011 - Päpstliche Botschaft des Heiligen Vaters, Benedikt XVI. zum 97. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2011) - Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu Proprio“ Omnium in Mentem von Papst Benedikt XVI. - Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2011 - Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 2011 - Weisung zur kirchlichen Bußpraxis - Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bayerischen Regional-KODA - Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2011 - Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst - Formpflicht bei der Eheschließung nach Austritt aus der katholischen Kirche - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Tag des offenen Depots (Aufhausen) - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Verstorbene Kleriker

### Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt des XVI. für die Fastenzeit 2011

*Mit Christus wurdet ihr in der Taufe begraben, mit ihm auch auferweckt!” (vgl. Kol 2,12)*

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit, die uns zur Feier des heiligen Osterfestes hinführt, ist für die Kirche eine überaus kostbare und wichtige liturgische Zeit. Im Hinblick darauf freue ich mich, ein besonderes Wort an euch zu richten, da sie mit entsprechendem Eifer gelebt werden soll. Während die Gemeinschaft der Kirche der endgültigen Vereinigung mit ihrem Bräutigam beim ewigen Ostern entgegenharrt, verstärkt sie, unermüdlich im Gebet und in Werken der Liebe, ihre Anstrengungen auf dem Weg der Reinigung im Geist, um mit größerer Fülle aus dem Geheimnis der Erlösung das neue Leben in Christus zu schöpfen (vgl. Präfation für die Fastenzeit 1).

1. Dieses Leben ist uns schon am Tag unserer Taufe geschenkt worden, als für uns, die wir „mit der Taufe am Tod und an der Auferstehung Christi Anteil haben“, „das freudige und erhebende Abenteuer der Jüngerschaft“ begonnen hat (Homilie am Fest der Taufe des Herrn, 10. Januar 2010). Der heilige Paulus betont in seinen Briefen immer wieder die einzigartige Gemeinschaft mit dem Sohn Gottes, die durch dieses Bad der Taufe gewirkt wird. Die Tatsache, dass man die Taufe in den meisten Fällen als Kind empfängt, macht deutlich, dass es sich um ein Geschenk Gottes handelt: Keiner verdient sich das ewige Leben aus eigener Kraft heraus. Das Erbarmen Gottes, das die Sünde hinweg nimmt und es ermöglicht, so zu leben, „wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht“ (Phil 2,5), wird dem Menschen unentgeltlich geschenkt.

Der Völkerapostel erläutert in seinem Brief an die Philipper den Sinngehalt der Umwandlung, welche sich durch die Teilnahme am Tod und an der Auferstehung Christi vollzieht, indem er ihr Ziel aufzeigt: „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinen Leiden; sein Tod soll mich prägen. So hoffe ich, auch zur Auferstehung von den Toten zu gelangen“ (Phil 3,10-11). Die Taufe ist also kein Ritus der Vergangenheit, sondern die Begegnung mit Christus, der die ganze Existenz des Getauften formt, ihm göttliches Leben verleiht und ihn zu einer aufrichtigen Umkehr ruft, die von der Gnade begonnen und getragen wird und so die Vollgestalt Christi erreichen lässt.

Die Taufe steht in einer besonderen Beziehung zur Fastenzeit als einem günstigen Moment, um die rettende Gnade zu erfahren. Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils haben alle Hirten der Kirche dazu aufgerufen, „die der Fastenliturgie eigenen Taufmotive stärker“ zu nutzen (Konstitution Sacrosanctum Concilium, 109). Denn immer schon verbindet die Kirche die Osternacht mit der Feier der Taufe: In diesem Sakrament wird jenes große Geheimnis wirksam, in dem der Mensch der Sünde stirbt, des neuen Lebens im auferstandenen Christus teilhaftig wird und denselben Geist Gottes empfängt, der Jesus von den Toten auferweckt hat (vgl. Röm 8,11). Dieses unentgeltliche Geschenk muss immer wieder neu in jedem von uns entfacht werden, und die Fastenzeit bietet uns einen dem Katechumenat ähnlichen Weg an, der für die Christen der frühen Kirche wie auch für die Taufbewerber von heute eine unersetzbare Schule des Glaubens und des christlichen Lebens ist: Sie erleben die

Taufe wirklich als einen entscheidenden Moment für ihre ganze Existenz.

2. Was könnte sich besser eignen, um ernsthaft den Weg auf Ostern zu beschreiten und uns auf die Feier der Auferstehung des Herrn - das freudigste und feierlichste Fest des ganzen Kirchenjahres - vorzubereiten, als sich vom Wort Gottes leiten zu lassen? Deshalb führt uns die Kirche in den Evangelientexten der Sonntage der Fastenzeit hin auf eine besonders innige Begegnung mit dem Herrn, indem sie uns die Etappen der christlichen Initiation noch einmal durchlaufen lässt: für die Katechumenen im Hinblick auf den Empfang des Sakramentes der Wiedergeburt; für die schon Getauften, um neue und maßgebende Schritte in der Nachfolge Christi und in der vollkommeneren Hingabe an Ihn zu setzen. Der erste Sonntag des Weges durch die Fastenzeit macht die Verfassung unseres Menschseins auf dieser Erde deutlich. Der siegreiche Kampf gegen die Versuchungen, mit dem die Sendung Jesu beginnt, ist eine Einladung, sich der eigenen Schwachheit bewusst zu werden, um die Gnade zu empfangen, die von Sünden frei macht und neue Kraft in Christus ausgießt, der Weg, Wahrheit und Leben ist (vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 25). Er ist ein deutlicher Aufruf, sich daran zu erinnern, dass der christliche Glaube, nach dem Beispiel Jesu und in Gemeinschaft mit Ihm, einen Kampf „gegen die Beherrscher dieser finsternen Welt“ (Eph 6,12) einschließt, in welcher der Teufel am Werk ist, der auch heute nicht müde wird, den Menschen, der sich dem Herrn nähern will, zu versuchen: Christus geht daraus als Sieger hervor, um auch unser Herz für die Hoffnung zu öffnen und uns darin zu leiten, die Verführungen des Bösen zu besiegen.

Das Evangelium von der Verklärung des Herrn stellt uns die Herrlichkeit Christi vor Augen, die die Auferstehung vorwegnimmt und die Vergöttlichung des Menschen ankündigt. Die Gemeinschaft der Christen erkennt, dass sie wie die Apostel Petrus, Jakobus und Johannes „beiseite [...] auf einen hohen Berg“ (Mt 17,1) geführt wird, um in Christus, als Söhne im Sohn, wieder das Geschenk der göttlichen Gnade zu empfangen: „Das ist mein geliebter Sohn, an dem ich Gefallen gefunden habe; auf ihn sollt ihr hören.“ (V. 5). Es ist eine Einladung, vom Lärm des Alltags Abstand zu nehmen, um in die Gegenwart Gottes einzutauchen: Er möchte uns tagtäglich ein Wort zukommen lassen, das tief in unseren Geist eindringt, wo es Gut und Böse unterscheidet (vgl. Hebr 4,12), und das den Willen stärkt, dem Herrn nachzufolgen.

Die Bitte Jesu an die samaritanische Frau: „Gib mir zu trinken!“ (Joh 4,7), die ihren Platz in der Liturgie des dritten Sonntages hat, drückt die Leidenschaft Gottes für jeden Menschen aus und möchte in unserem Herzen den Wunsch nach dem Geschenk der „sprudelnden Quelle [...], deren Wasser ewiges

Leben schenkt“ (V. 14), wecken: Es ist die Gabe des Heiligen Geistes, der die Christen zu „wahren Beter[n]“ macht, die fähig sind, den Vater „im Geist und in der Wahrheit“ (V. 23) anzubeten. Nur dieses Wasser vermag unseren Durst nach dem Guten, nach der Wahrheit und nach der Schönheit zu löschen! Nur dieses Wasser, das uns der Sohn gibt, bewässert die Wüsten der unruhigen und unzufriedenen Seele, „bis sie ruht in Gott“, wie es das bekannte Wort des heiligen Augustinus sagt. Der „Sonntag des Blindgeborenen“ stellt uns Christus als das Licht der Welt vor Augen. Das Evangelium fragt jeden Einzelnen von uns: „Glaubst du an den Menschensohn?“. „Ich glaube, Herr!“ (Joh 9,35.38), bestätigt freudig der Blindgeborene und macht sich so zur Stimme eines jeden Glaubenden. Das Heilungswunder ist das Zeichen dafür, dass Christus zusammen mit dem Augenlicht auch unseren inneren Blick öffnen möchte, damit unser Glaube immer tiefer wird und wir in Ihm unseren einzigen Retter erkennen können. Er erhellt alle Dunkelheit des Lebens und lässt den Menschen als „Kind des Lichtes“ leben.

Wenn uns am fünften Sonntag die Auferweckung des Lazarus verkündet wird, werden wir mit dem letzten Geheimnis unserer Existenz konfrontiert: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. [...] Glaubst du das?“ (Joh 11,25-26). Für die christliche Gemeinschaft ist das der Augenblick, mit Marta offen alle Hoffnung auf Jesus von Nazaret zu setzen: „Ja, Herr, ich glaube, dass du der Messias bist, der Sohn Gottes, der in die Welt kommen soll“ (V. 27). Die Gemeinschaft mit Christus in diesem Leben bereitet uns darauf vor, die Grenze des Todes zu überwinden, um für immer in Ihm zu leben. Der Glaube an die Auferstehung der Toten und die Hoffnung auf das ewige Leben öffnen unseren Blick für den letzten Sinn unserer Existenz: Gott hat den Menschen für die Auferstehung und das Leben erschaffen, und diese Wahrheit gibt der Geschichte der Menschen, ihrer persönlichen Existenz und ihrem Leben in der Gesellschaft wie auch der Kultur, der Politik und der Wirtschaft ihren wahren und letztgültigen Sinn. Ohne das Licht des Glaubens endet das ganze Universum eingeschlossen in einem Grab ohne Zukunft, ohne Hoffnung.

Der Weg durch die Fastenzeit findet seine Vollenendung in den drei österlichen Tagen, besonders in der großen Vigil der Osternacht: Bei der Erneuerung des Taufversprechens bekennen wir von neuem, dass Christus der Herr unseres Lebens ist, jenes Lebens, das Gott uns geschenkt hat, als wir „aus dem Wasser und dem Heiligen Geist“ wiedergeboren wurden, und wir bekräftigen von neuem unseren festen Entschluss, dem Werk der Gnade zu entsprechen, um seine Jünger zu sein.

3. Unser Eingetaucht-Sein in Tod und Auferstehung Christi durch das Sakrament der Taufe drängt uns jeden Tag aufs Neue dazu, unser Herz von der Last

der materiellen Dinge zu befreien, von jener egoistischen Bindung an die „Erde“, die uns arm macht und uns daran hindert, für Gott und den Nächsten bereit und offen zu sein. In Christus hat sich Gott als die Liebe offenbart (vgl. 1 Joh 4,7-10). Das Kreuz Christi, das „Wort vom Kreuz“ verdeutlicht die rettende Kraft Gottes (vgl. 1 Kor 1,18), die geschenkt wird, um den Menschen aufzurichten und ihm das Heil zu bringen: Liebe in ihrer radikalsten Form (vgl. Enzyklika *Deus caritas est*, 12). Durch die traditionellen Übungen des Fastens, des Almosengebens und des Gebetes, Ausdrucksweisen der Verpflichtung zur Umkehr, erzieht die Fastenzeit dazu, die Liebe Christi immer radikaler zu leben. Das Fasten, das unterschiedlich begründet sein kann, hat für den Christen einen tief religiösen Sinn: Indem wir unseren Tisch ärmer machen, lernen wir unseren Egoismus zu überwinden, um in der Logik des Schenkens und der Liebe zu leben; indem wir den Verzicht auf etwas auf uns nehmen - nicht bloß auf etwas Überflüssiges - lernen wir, unseren Blick vom eigenen „Ich“ abzuwenden, um jemanden an unserer Seite zu entdecken und Gott im Angesicht vieler unserer Brüder zu erkennen. Für den Christen hat das Fasten nichts mit einer Ichbezogenheit zu tun, sondern es öffnet mehr und mehr auf Gott hin und auf die Bedürfnisse der Menschen und sorgt dafür, dass die Liebe zu Gott auch die Liebe zum Nächsten einschließt (vgl. Mk 12,31).

Auf unserem Weg sehen wir uns auch der Versuchung des Haben-Wollens gegenüber, der Habsucht nach Geld, die die Vorrangstellung Gottes in unserem Leben gefährdet. Die Besitzgier bringt Gewalt, Missbrauch und Tod hervor; aus diesem Grunde erinnert die Kirche besonders in der Fastenzeit an die Übung des Almosengebens, das heißt an das Teilen. Die Vergötterung der Güter hingegen entfernt nicht nur vom anderen, sondern sie entblößt den Menschen, macht ihn unglücklich, betrügt ihn, weckt falsche Hoffnungen, ohne das zu verwirklichen, was sie verspricht, weil sie die materiellen Dinge an die Stelle Gottes setzt, der allein Quelle des Lebens ist. Wie kann man die Vatergüte Gottes verstehen, wenn das Herz voll von sich selbst und den eigenen Plänen ist, mit denen man sich einbildet, sich die Zukunft sichern zu können? Es ist die Versuchung, so zu denken wie der Reiche im Gleichnis: „Nun hast du einen großen Vorrat, der für viele Jahre reicht...“. Wir kennen das Urteil des Herrn: „Du Narr! Noch in dieser Nacht wird man dein Leben von dir zurückfordern...“ (Lk 12,19-20). Die Übung des Almosengebens ist ein Aufruf, Gott den Vorrang zu geben und dem anderen gegenüber aufmerksam zu sein, um unseren guten Vater neu zu entdecken und sein Erbarmen zu empfangen. In der gesamten Fastenzeit bietet uns die Kirche das Wort Gottes sehr reichlich an. Wenn wir es

betrachten und verinnerlichen, um es tagtäglich zu leben, lernen wir eine kostbare und unersetzbare Form des Gebetes kennen. Denn das aufmerksame Hören auf Gott, der unaufhörlich zu unserem Herzen spricht, nährt den Weg des Glaubens, den wir am Tag der Taufe begonnen haben. Das Gebet, erlaubt uns auch, eine neue Auffassung der Zeit zu gewinnen: Ohne die Perspektive der Ewigkeit und der Transzendenz unterteilt sie nämlich nur unsere Schritte auf einen Horizont hin, der keine Zukunft hat. Im Gebet finden wir hingegen Zeit für Gott, um zu erkennen, dass „seine Worte nicht vergehen werden“ (vgl. Mk 13,31), um einzutreten in jene innige Gemeinschaft mit Ihm, die „niemand uns nimmt“ (vgl. Joh 16,22) und die uns für die Hoffnung öffnet, die nicht zugrunde gehen lässt, für das ewige Leben.

Kurz gesagt, der Weg durch die Fastenzeit, auf dem wir eingeladen sind, das Geheimnis des Kreuzes zu betrachten, bedeutet, dass „sein Tod mich prägen soll“ (Phil 3,10), um eine tiefe Umkehr in unserem Leben verwirklichen zu können: sich verwandeln lassen durch das Wirken des Heiligen Geistes wie der hl. Paulus auf dem Weg nach Damaskus; unsere Existenz mit Entschiedenheit am Willen Gottes ausrichten; uns von unserem Egoismus befreien, indem wir die Machtsucht über die andern überwinden und uns der Liebe Christi öffnen. Die Fastenzeit ist eine geeignete Zeit, um unsere Schwachheit einzugestehen und nach einer ehrlichen Prüfung unseres Lebens die erneuernde Gnade des Sakramentes der Versöhnung zu empfangen sowie entschieden auf Christus zuzugehen.

Liebe Brüder und Schwestern, durch die persönliche Begegnung mit unserem Erlöser und durch Fasten, Almosengeben und Gebet führt uns der Weg der Umkehr auf Ostern hin zur Wiederentdeckung unserer Taufe. Empfangen wir in dieser Fastenzeit wieder neu die Gnade, die Gott uns in jenem Moment geschenkt hat, damit er all unser Handeln erleuchte und leite. Was das Sakrament bezeichnet und bewirkt, sollen wir jeden Tag in der Nachfolge Christi großzügiger und überzeugender leben. Auf diesem unseren Weg vertrauen wir uns der Jungfrau Maria an, die das Wort Gottes im Glauben und im Fleisch geboren hat, um wie sie in den Tod und die Auferstehung ihres Sohnes Jesus einzutauchen und das ewige Leben zu erlangen.

Aus dem Vatikan, am 4. November 2010

Benedictus PP XVI

## **Päpstliche Botschaft des Heiligen Vaters, Benedikt XVI. zum 97. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2011)**

*Thema: Eine einzige Menschheitsfamilie*

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Welttag des Migranten und Flüchtlings bietet der ganzen Kirche Gelegenheit, über ein Thema nachzudenken, das mit dem wachsenden Phänomen der Migration verbunden ist, zu beten, dass die Herzen sich für die christliche Gastfreundschaft öffnen mögen und dahin zu wirken, dass Gerechtigkeit und Liebe in der Welt zunehmen, als Stützpfeiler zum Aufbau eines wahren und dauerhaften Friedens. „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34): Diese Aufforderung richtet der Herr stets aufs neue mit Nachdruck an uns. Wenn der Vater uns aufruft, geliebte Kinder in seinem geliebten Sohn zu sein, dann ruft er uns auch auf, uns alle gegenseitig als Brüder in Christus zu erkennen. Dieser tiefen Verbindung zwischen allen Menschen entspringt das Thema, das ich in diesem Jahr für unsere Reflexion gewählt habe: „Eine einzige Menschheitsfamilie“, eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt: „Alle Völker sind ja eine einzige Gemeinschaft, sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdbereich wohnen ließ (vgl. Apg 17,26); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel. Seine Vorsehung, die Bezeugung seiner Güte und seine Heilsratschlüsse erstrecken sich auf alle Menschen“ (Erklärung *Nostra aetate*, 1). So leben wir „nicht zufällig nebeneinander; als Menschen sind wir alle auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder und Schwestern“ (Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2008, 6; in O.R. dt., Nr. 51/52 vom 21.12.2007, S. 14).

Wir sind auf demselben Weg, dem Lebensweg, durchleben aber auf diesem Weg unterschiedliche Situationen. Viele sehen sich mit der schwierigen Erfahrung der Migration konfrontiert, in ihren verschiedenen Formen: innerhalb eines Landes oder im Ausland, ständige oder vorübergehende, wirtschaftliche oder politische, freiwillige oder erzwungene. In manchen Fällen ist das Verlassen des eigenen Landes durch unterschiedliche Formen der Verfolgung bedingt, die die Flucht notwendig machen. Auch das Phänomen der Globalisierung, das für unsere Zeit bezeichnend

ist, ist nicht nur ein sozioökonomischer Prozess, sondern bringt auch eine „zunehmend untereinander verflochtene Menschheit“ mit sich und überwindet geographische und kulturelle Grenzen. In diesem Zusammenhang erinnert die Kirche stets daran, dass der tiefere Sinn dieses epochalen Prozesses und sein grundlegendes ethisches Kriterium in der Einheit der Menschheitsfamilie und in ihrem Voranschreiten im Guten gegeben sind (vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 42). Alle gehören also zu einer einzigen Familie, Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle haben dasselbe Recht, die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.

„In einer Gesellschaft auf dem Weg zur Globalisierung müssen das Gemeinwohl und der Einsatz dafür unweigerlich die Dimensionen der gesamten Menschheitsfamilie, also der Gemeinschaft der Völker und der Nationen, annehmen, so dass sie der Stadt des Menschen die Gestalt der Einheit und des Friedens verleihen und sie gewissermaßen zu einer vorausdeutenden Antizipation der grenzenlosen Stadt Gottes machen“ (Benedikt XVI. *Caritas in veritate*, 7). Unter diesem Gesichtspunkt muss auch die Wirklichkeit der Migrationen betrachtet werden. Wie bereits der Diener Gottes Paul VI. sagte, ist das „Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern“ die tiefere Ursache für die Unterentwicklung (Enzyklika *Populorum progressio*, 66) und - so können wir hinzufügen - nimmt starken Einfluss auf das Migrationsphänomen. Die Brüderlichkeit unter den Menschen ist die - manchmal überraschende - Erfahrung einer Beziehung, die vereint, einer tiefen Verbindung mit dem anderen, der anders ist als ich, basierend auf der einfachen Tatsache, Menschen zu sein. Wenn sie verantwortungsvoll angenommen und gelebt wird, nährt sie ein Leben der Gemeinschaft und des Teilens mit allen, insbesondere mit den Migranten; unterstützt sie die Selbsthingabe an die anderen, an ihr Wohl, an das Wohl aller Menschen, in der lokalen, nationalen und weltweiten politischen Gemeinschaft.

Der ehrwürdige Diener Gottes Johannes Paul II. betonte anlässlich desselben Welttages im Jahre 2001: „(Das universelle Gemeinwohl) umfasst die gesamte Völkerfamilie, über jeden nationalistischen Egoismus hinweg. In diesem Zusammenhang muss das Recht auf Auswanderung betrachtet werden. Die Kirche gesteht dieses Recht jedem Menschen zu, und zwar in zweifacher

Hinsicht, einmal bezüglich der Möglichkeit sein Land zu verlassen und zum anderen hinsichtlich der Möglichkeit, in ein anderes Land einwandern zu können, um bessere Lebensbedingungen zu suchen“ (Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2001, 3; in O.R. dt., Nr. 13 vom 30.3.2001, S. 7; vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et magistra*, 30; Paul VI., Enzyklika *Octogesima adveniens*, 17). Gleichzeitig haben die Staaten das Recht, die Einwanderungsströme zu regeln und die eigenen Grenzen zu schützen, wobei die gebührende Achtung gegenüber der Würde einer jeden menschlichen Person stets gewährleistet sein muss. Die Einwanderer haben darüber hinaus die Pflicht, sich im Gastland zu integrieren, seine Gesetze und nationale Identität zu respektieren. „Es wird sich dann darum handeln, die Aufnahme, die man allen Menschen, besonders wenn es Bedürftige sind, schuldig ist, mit der Einschätzung der Voraussetzungen zu verbinden, die für ein würdevolles und friedliches Leben der ursprünglich ansässigen Bevölkerung und der hinzugekommenen unerlässlich sind“ (Johannes Paul II., Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2001, 13; in O.R. dt., Nr. 51/52 vom 22.12.2000, S. 10).

In diesem Zusammenhang ist die Anwesenheit der Kirche als Volk Gottes, das in der Geschichte inmitten aller anderen Völker unterwegs ist, Quelle des Vertrauens und der Hoffnung. „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 1); und dank des Wirkens des Heiligen Geistes ist „der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich“ (ebd., Pastorale Konstitution *Gaudium et spes*, 38). Besonders die heilige Eucharistie stellt im Herzen der Kirche eine unerschöpfliche Quelle der Gemeinschaft für die gesamte Menschheit dar. Dank ihrer umfasst das Gottesvolk „alle Nationen und Stämme, Völker und Sprachen“ (vgl. Off 7,9) nicht aus einer Art heiliger Vollmacht heraus, sondern durch den erhabenen Dienst der Liebe. Der Liebesdienst, insbesondere an den Armen und Schwachen, ist in der Tat das Kriterium, auf Grund dessen die Echtheit unserer Eucharistiefiern überprüft wird (vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Mane nobiscum Domine*, 28; in D.R. dt., Nr. 42 vom 15.10.2004, S. 10).

Im Licht des Themas „Eine einzige Menschheitsfamilie“ muss insbesondere die Situation der Flüchtlinge und der anderen Zwangsmigranten in Betracht gezogen werden, die einen bedeutenden Teil des Migrationsphänomens ausmachen. Gegenüber diesen Personen, die vor Gewalt und

Verfolgung fliehen, hat die internationale Gemeinschaft bestimmte Verpflichtungen übernommen. Die Achtung ihrer Rechte sowie die berechtigte Sorge um Sicherheit und sozialen Zusammenhalt fördern ein stabiles und einträchtiges Zusammenleben.

Auch gegenüber den Zwangsmigranten nährt sich die Solidarität aus dem „Vorrat“ der Liebe, der daraus entsteht, dass wir uns als eine einzige Menschheitsfamilie und, im Falle der katholischen Gläubigen, als Glieder des mystischen Leibes Christi betrachten: Wir sind nämlich voneinander abhängig und tragen alle Verantwortung für unsere Brüder und Schwestern in der Menschennatur und - was die Gläubigen betrifft - im Glauben. Ich hatte schon einmal Gelegenheit zu sagen: „Die Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Gastfreundschaft zu gewähren ist für alle eine Pflicht menschlicher Solidarität, damit diese sich aufgrund von Intoleranz und Desinteresse nicht isoliert fühlen“ (Generalaudienz am 20. Juni 2007; in O.R. dt., Nr. 26 vom 29.6.2007, S. 2). Das bedeutet, dass jenen, die gezwungen sind, ihr Zuhause oder ihr Land zu verlassen, geholfen werden muss, einen Ort zu finden, wo sie in Frieden und Sicherheit leben, wo sie in ihrem Gastland arbeiten und die bestehenden Rechte und Pflichten übernehmen und zum Gemeinwohl beitragen können, ohne dabei die religiöse Dimension des Lebens zu vergessen.

Einige besondere Überlegungen, stets begleitet vom Gebet, möchte ich zum Abschluss den ausländischen und internationalen Studenten widmen, die ebenso eine wachsende Realität innerhalb des großen Migrationsphänomens darstellen. Diese Kategorie ist auch gesellschaftlich von Bedeutung, im Hinblick auf die Rückkehr in ihre Heimatländer als zukünftige Verantwortungsträger. Sie sind kulturelle und wirtschaftliche „Brücken“ zwischen diesen Ländern und ihren Gastländern, und all das geht in Richtung auf die Herausbildung „einer einzigen Menschheitsfamilie“. Eben diese Überzeugung muss die Bemühungen zugunsten der ausländischen Studenten stützen und die Aufmerksamkeit gegenüber ihren konkreten Problemen begleiten - wie die wirtschaftliche Eingeschränktheit oder das unangenehme Gefühl, einem völlig anderen sozialen und universitären Umfeld allein gegenüberzustehen, und die Schwierigkeiten bei der Eingliederung. In diesem Zusammenhang möchte ich in Erinnerung rufen, dass „Zugehörigkeit zu einer Universitätsgemeinschaft bedeutet, am Knotenpunkt der Kulturen zu stehen, die die moderne Welt geprägt haben“ (Johannes Paul II., Ansprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika aus den Kirchenprovinzen Chicago, Indianapolis und Milwaukee anlässlich

ihres „Ad-limina“-Besuchs, 30. Mai 1998, 6; in O.R. dt., Nr. 30 vom 24.7.1998, S. 9). In Schule und Universität wird die Kultur der neuen Generationen herausgebildet: Von diesen Einrichtungen hängt weitgehend deren Fähigkeit ab, die Menschheit als eine Familie zu betrachten, die berufen ist, in der Vielfalt vereint zu sein.

Liebe Brüder und Schwestern, die Welt der Migranten ist weit und vielschichtig. Es gibt darin wunderbare und vielversprechende Erfahrungen, aber leider auch viele andere, dramatische Erfahrungen, die des Menschen und der Gesellschaften, die sich als zivilisiert bezeichnen, unwürdig sind. Für die Kirche stellt diese Wirklichkeit ein beredtes Zeichen unserer Zeit dar, das die Berufung der Menschheit, eine einzige Familie zu bilden, deutlicher zum Vorschein treten lässt, gleichzeitig aber auch die Schwierigkeiten, die sie spalten und zerreißen statt sie zu vereinen. Wir wollen die Hoffnung nicht verlieren und Gott, den Vater aller Menschen, gemeinsam bitten,

dass er uns helfen möge, Männer und Frauen zu sein, die - jeder ganz persönlich - zu brüderlichen Beziehungen fähig sind, und dass auf sozialer, politischer und institutioneller Ebene das Verständnis und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Völkern und Kulturen wachsen mögen. Mit diesem Wunsch bitte ich die allerseligste Jungfrau Maria „Stella maris“ um ihre Fürsprache und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen, insbesondere den Migranten und den Flüchtlingen sowie allen, die in diesem wichtigen Bereich tätig sind.

Aus Castel Gandolfo, am 27. September 2010

Benedictus PP XVI

## **APOSTOLISCHES SCHREIBEN IN FORM EINES „MOTU PROPRIO“ OMNIUM IN MENTEM VON PAPST BENEDIKT XVI., MIT DEM EINIGE NORMEN DES CODEX DES KANONISCHEN RECHTES GEÄNDERT WERDEN**

Die Apostolische Konstitution *Sacrae disciplinae leges*, die am 25. Januar 1983 promulgiert wurde, hat allen in Erinnerung gerufen [omnium in mentem], dass die Kirche als zugleich geistliche und sichtbare wie auch hierarchisch geordnete Gemeinschaft rechtlicher Normen bedarf, „damit die Ausübung der ihr von Gott anvertrauten Dienste, insbesondere der geistlichen Gewalt und der Verwaltung der Sakramente, ordnungsgemäß geregelt wird“. In diesen Normen sollen nämlich einerseits immer die Einheit der theologischen Lehre und der kanonischen Gesetzgebung und andererseits der pastorale Nutzen der Vorschriften hervortreten, durch welche die kirchlichen Weisungen auf das Wohl der Seelen hingeeordnet werden.

Um aber sowohl diese notwendige Einheit der Lehre als auch die Ausrichtung auf das pastorale Ziel wirksamer sicherzustellen, entscheidet bisweilen die höchste Autorität der Kirche nach reiflicher Abwägung der Gründe über geeignete Änderungen der kanonischen Normen oder fügt in dieselben Ergänzungen ein. Das ist also der Grund, der Uns zur Promulgierung des vorliegenden Schreibens bewegt, das zwei Fragen betrifft.

Zunächst wird in den Canones 1008 und 1009 des Codex des kanonischen Rechtes über das Sakrament der Weihe die wesentliche Unterscheidung zwischen dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen und dem Priestertum des Dienstes bekräftigt, und zugleich wird die Verschiedenheit von Episkopat, Presbyterat und Diakonat aufgezeigt. Nun aber, nachdem Unser verehrter Vorgänger Johannes Paul II. nach Anhörung der Väter der Kongregation für die Glaubenslehre festlegte, dass der Text der Nummer 875 des Katechismus der Katholischen Kirche geändert werde, um die Lehre der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* (Nr. 29) des Zweiten Vatikanischen Konzils hinsichtlich der Diakone angemessener zu erfassen, halten auch Wir es für nötig, dass die kanonische Norm vervollständigt werde, welche denselben Gegenstand betrifft. Deshalb legen Wir nach Anhörung der Beurteilung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte fest, dass der Wortlaut derselben Canones, wie unten angegeben, geändert werde. Da ferner die Sakramente für die ganze Kirche dieselben sind, hat allein die höchste Autorität zu beurteilen und festzulegen, was zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist, sowie zu entscheiden, was zu der bei ihrer Feier einzuhaltenden

Ordnung gehört (vgl. Can. 841) – was alles auch für die Form gilt, die bei der Feier der Eheschließung einzuhalten ist, wenn wenigstens einer der beiden Partner in der katholischen Kirche getauft wurde (vgl. Cann. 11 und 1108).

Im Codex des kanonischen Rechtes wird gewiss festgelegt, dass jene Gläubigen, die durch einen „formalen Akt“ von der Kirche abgefallen sind, durch die kirchlichen Gesetze bezüglich der kanonischen Form der Eheschließung (vgl. Can. 1117), der Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (vgl. Can. 1086) und der erforderlichen Erlaubnis für die Mischehen (vgl. Can. 1124) nicht verpflichtet werden. Grund und Zweck dieser Ausnahme von der allgemeinen Norm des Can. 11 war, die Nichtigkeit der von diesen Gläubigen geschlossenen Ehen aufgrund des Mangels der kanonischen Form oder des Hindernisses der Religionsverschiedenheit zu verhindern.

Die Erfahrung dieser Jahre hat aber, im Gegenteil, gezeigt, dass dieses neue Gesetz nicht wenige pastorale Probleme hervorbrachte. Vor allem erschienen die Festlegung und die praktische Ausgestaltung dieses formalen Aktes des Abfalls von der Kirche in den einzelnen Fällen schwierig, sei es hinsichtlich seiner theologischen Substanz, sei es hinsichtlich des kirchenrechtlichen Aspekts desselben. Außerdem sind viele Schwierigkeiten sowohl in der Seelsorge als auch in der Praxis der kirchlichen Gerichte aufgetreten. Vom neuen Gesetz schienen nämlich – zumindest indirekt – ein Vorteil und gleichsam ein Hilfsmittel zur Apostasie an jenen Orten auszugehen, wo die Zahl der katholischen Gläubigen gering ist oder wo ungerechte Ehegesetze in Kraft sind, die zwischen den Bürgern Diskriminierungen aus religiösen Gründen vorsehen; zudem wurde die Rückkehr jener Getauften, die nach dem Scheitern der vorhergehenden Ehe eine neue kanonische Ehe schließen wollten, erschwert; und schließlich – wenn wir anderes ausklammern – waren viele dieser Ehen für die Kirche de facto zu sogenannten klandestinen Ehen geworden.

In Anbetracht all dessen und nach sorgfältiger Abwägung der Ansichten sowohl der Väter der Kongregation für die Glaubenslehre und des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte als auch der Bischofskonferenzen, die hinsichtlich des pastoralen Nutzens einer Beibehaltung oder Aufhebung dieser Ausnahme von der allgemeinen Norm des Can. 11 konsultiert wurden, schien es notwendig, diese in den derzeit geltenden Korpus der kanonischen Gesetze eingefügte Regel abzuschaffen.

Wir verfügen also, dass in diesem Codex folgende Worte zu entfernen sind: „und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist“ in Can. 1117, „und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist“ in Can. 1086 § 1 sowie „und nicht durch

einen formalen Akt von ihr abgefallen ist“ in Can. 1124. Nach Anhörung der Kongregation für die Glaubenslehre und des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte in dieser Sache wie auch durch Erfragen der Ansicht Unserer verehrten Mitbrüder, der Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, die den Dikasterien der Römischen Kurie vorstehen, bestimmen Wir daher Folgendes:

Art. 1. Der Text des Can. 1008 des Codex des kanonischen Rechtes wird so geändert, dass er von nun an uneingeschränkt so lautet: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untüchtigen Prägemaßes, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe unter einem neuen und besonderen Titel dem Volk Gottes zu dienen.“

Art. 2. Der Can. 1009 des Codex des kanonischen Rechtes wird von nun an drei Paragraphen haben, von denen der erste und der zweite aus dem Text des geltenden Canons bestehen. Der neue Text des dritten jedoch wird derart verfasst, dass derselbe Can. 1009 § 3 uneingeschränkt so lautet:

„Die die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.“

Art. 3. Der Text des Can. 1086 § 1 des Codex des kanonischen Rechtes wird so geändert: „Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, die andere aber ungetauft ist.“

Art. 4. Der Text des Can. 1117 des Codex des kanonischen Rechtes wird so geändert: „Die oben vorgeschriebene Eheschließungsform muss unbeschadet der Vorschriften des Can. 1127, § 2 eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde.“

Art. 5. Der Text des Can. 1124 des Codex des kanonischen Rechtes wird so geändert: „Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, der andere Partner aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten.“

Wir ordnen an, dass das, was immer von Uns durch das als Motu proprio erlassene Apostolische Schreiben bestimmt worden ist, fest und gültig bleibt, ungeachtet

allem Entgegenstehenden, selbst wenn es besonderer Erwähnung würdig ist, und Wir legen fest, dass es im offiziellen Publikationsorgan Acta Apostolicae Sedis promulgiert wird.

Gegeben zu Rom bei Sankt Peter, am 26. Oktober 2009, dem fünften Jahr Unseres Pontifikates.

Benedictus PP XVI

## Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung

Durch das Motu proprio Papst Benedikt XVI. Omnium in mentem vom 26.10.2009, veröffentlicht in den AAS 102 (2010) 8-10 vom 08.01.2010, ist der Wortlaut der Kanones 1086 § 1 (Eehindernis der Religionsverschiedenheit), 1117 (Eheschließungsform) und 1124 (Konfessionsverschiedenheit) CIC/1983 dahingehend verändert worden, dass die bisherige Berücksichtigung eines formalen Aktes des Abfalls von der katholischen Kirche (actus formalis defectio- nis ab Ecclesia catholica) gestrichen wurde. Damit sind die eherechtlichen Sonderregelungen des CIC/1983 für Katholiken, die durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind, aufgehoben.

Folglich müssen nach dem 08.04.2010 wieder alle Katholiken, die in der katholischen Kirche getauft oder zu ihr übergetreten sind, - unbeschadet der Möglichkeit einer Dispens von der Formpflicht - die kanonische Eheschließungsform einhalten und ggf. die Dispens vom Eehindernis der Religionsverschiedenheit einholen, wenn sie eine gültige Ehe eingehen wollen. Auch bedürfen sie ggf. einer Erlaubnis zur Schließung einer konfessionsverschiedenen Ehe.

Diese Neuregelung gilt für alle Katholiken, die nach dem 08.04.2010 eine Ehe schließen, unabhängig davon, ob sie vor der Eheschließung durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind (Kirchenaustritt).

Sollten im Einzelfall bei der Zulassung zu einer Eheschließung Unklarheiten bestehen, wende man sich bitte umgehend an das Bischöfliche Konsistorium Regensburg, Krauterermarkt 3, 93047 Regensburg.

### Textfassung der geänderten Canones

Es wird gebeten, in den Textausgaben des Codex Iuris Canonici von 1983 folgende Veränderungen im lateinischen und deutschen Text vorzunehmen:

- Der lateinische Text von can. 1086 § 1 CIC ist so zu ändern, dass er wie folgt lautet:

„Matrimonium inter duas personas, quarum altera sit baptizata in Ecclesia catholica vel in eandem recepta, et altera non baptizata, invalidum est.“

Der deutsche Text von can. 1086 § 1 CIC ist so zu ändern, dass er wie folgt lautet:

„Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, die andere aber ungetauft ist.“

- Der lateinische Text von can. 1117 CIC ist so zu ändern, dass er wie folgt lautet:

„Statuta superius forma servanda est, si saltem alterutra pars matrimonium contrahentium in Ecclesia catholica baptizata vel in eandem recepta sit, salvis praescriptis can. 1127, § 2.“

Der deutsche Text von can. 1117 CIC ist so zu ändern, dass er wie folgt lautet:

„Die oben vorgeschriebene Eheschließungsform muss unbeschadet der Vorschriften des Can. 1127, § 2 eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde.“

- Der lateinische Text von can. 1124 CIC ist so zu ändern, dass er wie folgt lautet:

„Matrimonium inter duas personas baptizatas, quarum altera sit in Ecclesia catholica baptizata vel in eandem post baptismum recepta, altera vero Ecclesiae vel communitati ecclesiali plenam communionem cum Ecclesia catholica non habenti adscripta, sine expressa auctoritatis competentis licentia prohibitum est.“

Der deutsche Text von can. 1124 CIC ist so zu ändern, dass er wie folgt lautet:

„Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, der andere Partner aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katho-

lischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten.“

**Weitere Informationen über notwendige Veränderungen**

- beim Ehevorbereitungsprotokoll  
Im Formular des Ehevorbereitungsprotokolls selbst müssen keine Veränderungen vorgenommen werden. In der zugehörigen Anmerkungstafel müssen in Anmerkung 11, dritte Zeile, die Worte „und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist“ gestrichen werden.
- beim Formblatt „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangels“

Hier ergeben sich in Ziff. VI einige Veränderungen. Deshalb wird dieses Formblatt (amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz) im Bistum Regensburg neu aufgelegt und kann bei der Bischöflichen Administration, Frau Danisch (Tel. 0941/597-1312), angefordert werden. In den Pfarrbüros noch vorhandene Formblätter dieses Antrags sind zu vernichten.

Es wird auch um Berücksichtigung der Ausführungen des Generalvikariates in diesem Amtsblatt zur „Formpflicht bei der Eheschließung nach Austritt aus der katholischen Kirche“ gebeten.

**Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2011**

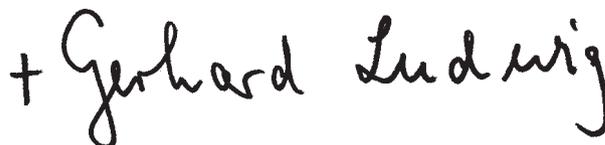
Liebe Schwestern und Brüder,  
in den Elendsvierteln von Afrika, Asien und Lateinamerika leben ungezählte Menschen in auswegloser Lage. Sie haben nicht genug zu essen. Sauberes Trinkwasser fehlt, ebenso der Zugang zu einer ausreichenden Gesundheitsversorgung. Die Wohnverhältnisse sind menschenunwürdig, die Bildungschancen mehr als mangelhaft.

Diesen Zustand können wir als Christen nicht hinnehmen. Denn Gott hat allen Menschen die gleiche unveräußerliche Würde geschenkt. Mit dem Leitwort: „Menschenwürdig leben. Überall!“ stellt Misereor das Anliegen der Menschen in den Elendsvierteln dieser Welt in den Mittelpunkt der Fastenaktion.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Zeigen Sie Mitgefühl mit den Ärmsten der Armen. Lassen Sie Ihre Hilfe spürbar werden. Setzen Sie ein Zeichen christlicher Solidarität. Herzlichen Dank hierfür.

Würzburg, den 23. November 2010

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 3. April 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

## Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Fastenzeit 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn der österlichen Bußzeit möchte ich alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in unserem Bistum ganz herzlich grüßen. Die Wochen von Aschermittwoch bis zum Hohen Osterfest sind eine Zeit der Gnade. Christus bietet uns die Erneuerung unserer Lebensgemeinschaft mit Gott an. So gibt er uns Kraft, mit voller Glaubensfreude ein Leben in echter Gottes- und Nächstenliebe zu führen.

1. Christ-Sein vollzieht sich in der immer neuen Begegnung mit Jesus Christus, dem Sohn Gottes. Er hat unser Menschsein angenommen und bis zum bitteren Tod am Kreuz für uns getragen. Der auferstandene Herr verheißt uns die Kraft des Heiligen Geistes. So können wir auch die oft leidvollen Strecken unseres irdischen Lebensweges bestehen. Im ewigen Leben wird Gott alle Tränen von unseren Augen wischen und Leiden, Sünde und Tod werden keine Macht mehr über uns haben (vgl. Offb 21,4).

2. Eine Erneuerung unseres religiösen Lebens wie auch eine Reform der Kirche als Ganzer kann es nicht geben, ohne die Vertiefung der Beziehung zu Jesus Christus. In Taufe und Firmung wurden wir mit der göttlichen Lebensgemeinschaft beschenkt und empfangen sie immer wieder aufs Neue in der Eucharistie, in Buße und Versöhnung und in den anderen Sakramenten.

Wenn die Kirche gerade in der Fastenzeit den Gläubigen den Empfang des Sakramentes der Wieder-Versöhnung mit Gott und seiner Kirche nahelegt, stößt man immer wieder auf die gereizte Reaktion: „Ich habe doch niemanden umgebracht oder etwas Schlimmes getan. Was soll ich denn dann bereuen, beichten oder gar wieder gutmachen?“ Auf solche Einwände kann ich nur erwidern: Danken wir Gott, wenn wir durch seine Gnade vor schweren und schwersten Sünden bewahrt worden sind. Aber ist damit

schon das erreicht, was Gott von uns will? Bedenken wir einmal die Werke der Barmherzigkeit, in denen uns ein Spiegel vorgehalten wird: „Belehren, raten, trösten, ermutigen, sowie vergeben und geduldig ertragen sind geistliche Werke der Barmherzigkeit. Leibliche Werke der Barmherzigkeit sind vor allem: die Hungrigen speisen, Obdachlose beherbergen, Nackte bekleiden, Kranke und Gefangene besuchen und Tote begraben. Unter diesen Werken ist das Almosengeben an Arme eines der Hauptzeugnisse der Bruderliebe“ (Katechismus der Katholischen Kirche, 2447).

Gute Werke vollbringen wir nicht, um gegenüber Gott einen Anspruch zu erheben. Vielmehr wollen wir uns Gott nicht verweigern, der durch uns zum Wohl der Menschen und zum Heil der Welt Gutes wirken will.

„Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke, damit keiner sich rühmen kann. Seine Geschöpfe sind wir, in Christus Jesus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die Gott für uns im Voraus bereitet hat“ (Eph 2,8f.).

3. An diesem Sonntag haben wir die große Freude und Ehre, dass die diesjährige deutschlandweite Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR in unserem Bistum Regensburg eröffnet wird.

Das Leitwort heißt: „Menschenwürdig leben. Überall!“ Unsere Aufmerksamkeit wird besonders auf Elend und Armut in den Megastädten wie etwa Phnom Penh, Nairobi oder Lima gelenkt. In der Hauptstadt Perus konnte ich vor einigen Wochen selbst drei Projekte von MISEREOR besuchen. Dort fehlt es oft an den allernotwendigsten Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben: an der Grundversorgung mit Wohnung, Nahrung, Kleidung und Bildung, aber auch an der Möglichkeit ohne Gestank, ekligen Unrat, Ungeziefer und vergiftetes Wasser leben zu dürfen.

Es ist selbstverständlich, dass wir nicht vom hohen Podest der materiell wesentlich besser gestellten Länder herab ein paar milde Gaben verteilen. Vielmehr haben wir es mit unseresgleichen zu tun! Die Ärmsten der Armen sind in Christus unsere Brüder und Schwestern. Wenn wir helfen, bewahren und bestärken wir ihre Würde als Menschen. Alle Menschen haben die gleiche Würde und die gleichen Rechte, weil wir alle nach Gottes Bild und Gleichnis geschaffen sind. Unsere guten Werke für die Bedürftigen machen die Armen nicht abhängig, sondern sind Hilfe zur Selbsthilfe. Nur so können die Menschen dort ihre Fähigkeiten zur selbstständigen Organisation ihres sozialen Lebens entfalten.

Als Kirche sind wir keine religiös motivierte humanitär-soziale Hilfsorganisation. Vielmehr kommt uns das Wort Jesu aus der Gerichtsrede in den Sinn, wenn er sagt: „Was ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40). Und: „Was ihr einem dieser Geringsten nicht getan habt, das habt ihr auch mir nicht getan“ (Mt 25,45).

Wer hilft, vergegenwärtigt den helfenden Christus; wer empfängt, repräsentiert den armen Christus, der um Hilfe bittet.

In der Versuchung zu Hochmut und Selbstgerechtigkeit müssen wir uns immer wieder der Frage des Apostels stellen: „Was hast du, das du nicht empfangen hättest?“ (1 Kor 4,7). Vor Gott sind wir alle Bettler. – Aber „aus seiner Fülle haben wir alle empfangen, Gnade über Gnade“ (Joh 1,16). Diese Gnade ist das fleischgewordene Wort, das bei Gott war und das Gott selbst ist. Sein Sohn Jesus Christus, der am Herzen des Vaters ruht, hat uns Kunde gebracht (vgl. Joh 1,18) von der unermesslichen Liebe, Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes (vgl. Ti 3,4)

4. Die Erneuerung in Christus – das und nichts anderes ist die Herausforderung der katholischen Kirche in Deutschland. Die Versuchung ist heute groß, auf die Knie zu gehen vor den Reichen dieser Welt „mit ihrer Pracht“ (Mt 4,8), den falschen Mächten von

Glanz und Einfluss, Umfragewerten und medienwirksamen Auftritten. Wenn wir Katholiken uns jene zum Vorbild nehmen, die sich nach allen Regeln der Kunst gut verkaufen, dann sind wir wirklich verkauft; dann haben wir den Glauben, unser kostbarstes Gut, auf dem Jahrmarkt der Eitelkeiten verschleudert.

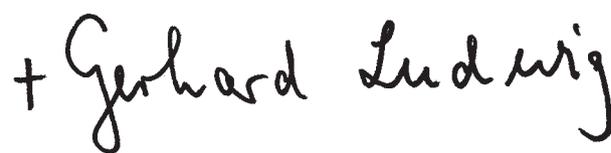
Wie Jesus widerstehen seine wahren Jünger den verlockenden Angeboten und falschen Versprechungen des bequemen Weges der Anpassung.

Christ-Sein ohne Opfer und ohne den Mut mit Christus das Kreuz zu tragen, gibt es nicht.

Darum heißt unser Weg der Erneuerung: Jesus Christus! Ihm begegnen wir in seinem Wort, das er zu uns spricht. Ihm begegnen wir in der Feier der Liturgie und der Sakramente, wenn er uns seine Gnade vermittelt. Ihm begegnen wir in unseren Schwestern und Brüdern und in jedem, der uns braucht. In den Abschiedsreden des Johannesevangeliums zeigt uns Jesus den einzigen Weg, der Zukunft verheißt: „Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34).

Verbunden im Beten und Arbeiten für Gottes Reich erbitte ich für uns alle den Segen des allmächtigen Gottes, des + Vaters und des + Sohnes und des + Heiligen Geistes.

Regensburg, am 1. Fastensonntag im Jahr des Heils 2011



Bischof von Regensburg

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag 2011 in allen Messfeiern (und Vorabendmessen) zu verlesen. Als gemeinsam gesprochenes Gebet (zu Fürbitten oder nach der hl. Kommunion) wird empfohlen Gotteslob Nr. 29,1 bzw. 29,6.

## Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

### I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

#### 1. Die vierzigstägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor. In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorgen füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

**Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen.**

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

**Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die

Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

**Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.**

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktagen der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit ange raten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegen über den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

**Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.**

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

**Der Karfreitag**

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

**Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.**

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

**2. Die Freitage des Jahres**

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

**Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.**

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

**II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche**

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus

hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

**1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung**

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

**2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung**

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

**Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.**

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

**Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.**

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe

zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen. Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 28. Februar 2011



Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 30.09.2010 den folgenden Beschluss gefasst. Aufgrund dieses Beschlusses erlasse ich für den Bereich der Diözese Regensburg die nachfolgenden Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen:

### Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen

hier: Änderung der Richtlinien in Anpassung an die Richtlinien der VKA für die Zahlung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der VKA) vom 13. November 2009

#### Artikel 1

Die Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen werden wie folgt gefasst:

### Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)

#### I. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Richtlinien gelten für Praktikantinnen und Praktikanten, deren Rechtsverhältnisse nicht nach dem ABD oder einem anderen Arbeitsvertragswerk wesentlich gleichen Inhalts geregelt sind und die in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert sind.

<sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn die Praktikantin/der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist.

<sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

#### II. Praktikantenvergütung

##### 1. Grundsätze

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Höchstbeträge gelten für vollbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten. <sup>2</sup>Für teilzeitbeschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten gilt § 24 Absatz 2 ABD Teil A, 1. entsprechend. <sup>3</sup>Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Absatz 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

##### 2. Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen

###### 2.1 Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup>Praktikantinnen und Praktikanten die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des BBiG handelt und ohne dass ein Arbeitsverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler/Innen bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen). <sup>2</sup>Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter das BBiG fallen, gelten nach § 26 BBiG die Vorschriften der §§ 10 bis 23 und 25 dieses Gesetzes mit bestimmten Maßgaben.

###### 2.2 Höhe der Vergütung

<sup>1</sup>Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, haben nach

§ 17 BBiG Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jeweils im Einzelnen zu vereinbaren ist. <sup>2</sup>Bei den nachfolgend aufgeführten Praktika wird eine Vergütung in der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. <sup>3</sup>Bei sonstigen unter das BBiG fallenden Praktika kann die angemessene Vergütung in Anlehnung an diese Sätze festgelegt werden.

### 2.2.1 Vorpraktika

<sup>1</sup>Vorpraktika sind solche, die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzungen für den Beginn einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung gefordert werden, oder solche, die auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden müssen, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

<sup>2</sup>Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können folgende Vergütung erhalten:

- a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - aa) höchstens 400,00 EURO monatlich,
  - bb) die jeweilige Ausbildungsvergütung für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach der Regelung über eine Vergütung für Auszubildende (§ 8 Absatz 1 ABD Teil E, 1.), wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert,
- b) nach vollendetem 18. Lebensjahr
  - aa) höchstens 450,00 EURO monatlich,
  - bb) die jeweilige Ausbildungsvergütung für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach der Regelung über eine Vergütung für Auszubildende (§ 8 Absatz 1 ABD Teil E, 1.), wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.

### 2.2.2 Berufspraktika

Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung

- a) für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin/ des Haus- und Familienpflegers,
- b) für den Beruf der Wirtschafterin/ des Wirtschafters ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin/ des Kinderpflegers,
- c) für den Beruf der Altenpflegerin/ des Altenpflegers,
- d) für den Beruf der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/ des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin/ des Erziehers und
- e) für den Beruf der Psychagogin/ des Psychagogen ein Berufspraktikum ableisten, kann eine

Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters

nach der Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten (ABD Teil E, 2.) gewährt werden.

## 2.3 Fortzahlung der Vergütung

### 2.3.1 Urlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. ggf. nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes unter Fortzahlung der Vergütung nach Ziffer II dieser Richtlinie.

### 2.3.2 Sonstige Fälle

Im Übrigen gilt § 19 Absatz 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

## 3. Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen

### 3.1 Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup>Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist (vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 - AP Nr. 3 zu § 3 BAT). <sup>2</sup>Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülerinnen/ Fachoberschülern, Praktika, die Schülerinnen/ Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieherinnen/ Erzieher, Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern (Urteil des BAG vom 25. März 1981 - 5 AZR 353/79 - AP Nr. 1 zu § 19 BBiG).

### 3.2 Höhe der Vergütung

<sup>1</sup>Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. <sup>2</sup>Von einer Zahlung der Vergütung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn kein besonderes Interesse an der Beschäftigung der Praktikantinnen und Praktikanten besteht. <sup>3</sup>Mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung, die von den nachstehend genannten Praktikantinnen und Praktikanten vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule teilweise erbracht wird, kann während des Praktikums eine Vergütung wie folgt gezahlt werden:

- a) Erzieherin/ Erzieher  
höchstens 570,00 EURO monatlich
- b) hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/hauswirtschaftlicher Betriebsleiter

- höchstens 570,00 EURO monatlich
- c) Altenpflegerin/Altenpfleger  
höchstens 520,00 EURO monatlich
- d) Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpfleger  
höchstens 520,00 EURO monatlich
- e) Kinderpflegerin/ Kinderpfleger  
höchstens 520,00 EURO monatlich.

<sup>4</sup>Ferner kann an Studierende von Fachhochschulen, die während der Praxissemester eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, eine Vergütung wie folgt gezahlt werden:

- a) im ersten Praxissemester  
höchstens 500,00 EURO monatlich,
- b) im zweiten Praxissemester  
höchstens 650,00 EURO monatlich.

<sup>5</sup>Für Studierende von Fachhochschulen und Hochschulen, die während ihres Studiums ein kurzfristiges Praktikum ableisten, das in Studien- oder Prüfungsordnungen als Prüfungsvoraussetzung gefordert und nicht Teil des Studiums ist, kann eine Vergütung von höchstens 450,00 EURO monatlich gezahlt werden.

### 3.3 Fortzahlung der Vergütung

Wird eine Vergütung gezahlt, kann entsprechend Ziffer II.2.3 verfahren werden.

## III. Gewährung sonstiger Leistungen

### 1. Reisekosten usw.

<sup>1</sup>Bei Dienstreisen können Praktikantinnen und Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung erhalten. <sup>2</sup>Für die erstmalige Anreise zu und die letztmalige Abreise von der Prak-

tikantenstelle kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der in § 10 Absatz 2 Satz 1 ABD Teil E, 1. enthaltenen Regelung gezahlt werden. <sup>3</sup>Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 10a ABD Teil E, 1. verfahren werden.

### 2. Sachleistungen

<sup>1</sup>Werden den Praktikanten Sachleistungen (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen. <sup>2</sup>Soweit nach § 26 i.V.m. § 17 Absatz 1 BBiG ein Anspruch auf Vergütung besteht, ist § 10 Absatz 2 BBiG zu beachten.

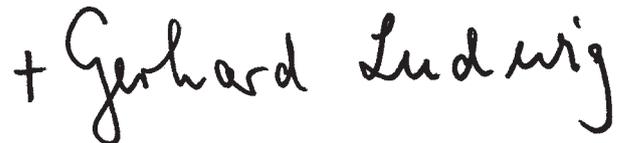
### 3. Sonstige Leistungen

Andere als die vorgenannten Geld- und Sachleistungen (z.B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen) kommen nicht in Betracht.

## Artikel 2 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. September 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Regelung für Vorpraktikanten in Teil A, 1. der Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen vom 10./11. Dezember 2002 und die Empfehlung der Bayerischen Regional-KODA vom 2. Dezember 1991, die Richtlinien der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenrichtlinien der TDL) in der jeweiligen Fassung anzuwenden, außer Kraft.

Regensburg, 24. Januar 2010



Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2011

„Menschenwürdig leben. Überall!“

Die 53. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht unter dem Leitwort: „Menschenwürdig leben. Überall!“. Damit lenkt das katholische Hilfswerk die Aufmerksamkeit auf die unwürdigen Lebensbedingungen der Menschen in den Armenvierteln der Metropolen in den Entwicklungsländern. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Ge-

bet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung den Armen und Notleidenden in weltweiter Solidarität zu helfen.

### Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 53. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (13.03.2011) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Regensburger Dom St. Peter einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

### **Die Misereor-Aktion in den Gemeinden**

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“.

Eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden spielt das neue Misereor-Hungertuch: „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolischen Künstlers Sokey Edoth, das das Leben im Slum thematisiert.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (10.04.2011) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen.

Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalendar 2011 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion (u. a. Comic, Opferkästchen und ein Singspiel) können bestellt werden. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss“ mit Impulsen für Jugendarbeit und Unterricht.

Am 08.04.2011 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).

Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

### **Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (09./10.04.2011)**

Am 4. Fastensonntag (02./03.04.2011) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Die Misereor-Kollekte findet eine Woche später, am 5. Fastensonntag (09./10.04.2011), statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig.

### **Misereor-Materialien**

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel und Anja Berners, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241/442-506 oder -134, E-Mail: [thiel@misereor.de](mailto:thiel@misereor.de). Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de).

### **Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst**

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Mittwoch, 30. März 2011 statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis

Donnerstag, 10. März 2011 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### **Formpflicht bei der Eheschließung nach Austritt aus der katholischen Kirche**

Das Motu Proprio „Omnium in mentem“ Papst Benedikts XVI. vom 26. Oktober 2009 [promulgiert in: AAS 102 (2010) 8-10 vom 8. Januar 2010] ist gemäß can. 8 § 1 CIC am 8. April 2010 in Kraft getreten. Kraft des Motu Proprio wurden u.a. in den can. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC jeweils die Worte „und nicht durch einen formalen Akt von ihr [d.h. der katholischen Kirche] abgefallen ist“ gestrichen, durch welche nach Inkrafttreten des CIC 1983 bis zum 7. April 2010 Katholiken im Sinne des can. 11 CIC vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (can. 1086 § 1), von der Einhaltung der Formpflicht (can. 1117) und vom Verbot, einen nichtkatholischen Christen zu heiraten (can. 1124), kraft Gesetzes befreit waren. Nun gilt wieder für alle Katholiken das bis zum CIC 1983 geltende Prinzip: „Semel catholicus, semper catholicus“, d.h. wer je in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in die volle Gemeinschaft mit ihr aufgenommen wurde, bleibt gemäß can. 11 CIC an die Normen des kirchlichen Rechts gebunden, auch wenn er durch Formalakt aus der Kirche ausgetreten ist.

Im Bereich des Eherechts hat dies zur Folge, dass ein aus der katholischen Kirche Ausgetretener an die Einhaltung der kirchlichen Formpflicht gebunden bleibt. Allerdings besteht für ihn ein Trauerverbot nach can. 1071 § 1, 4° bzw. 5° CIC, so dass für eine Eheschließung die Erlaubnis des Ordinarius einzuholen ist (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Ziff. 3 e, 13, 18, 23 g). Unabhängig davon handelt es sich – wie auch schon unter Geltung der bisherigen Rechtslage – bei der gültigen und erlaubten Eheschließung eines Ausgetretenen mit einem anderen getauften Partner um einen Akt, bei dem das Sakrament der Ehe entsteht; eine andere Frage ist die der geistlichen Wirksamkeit des Sakramentes für den aus der Kirche Ausgetretenen angesichts dessen mangelhafter Disposition. Deshalb kann der Ausgetretene (im Falle einer Brautmesse) nicht die hl. Kommunion empfangen; in der Regel ist darum die Feier der Trauung in einem Wortgottesdienst zu empfehlen, es sei denn, der andere Partner wünscht als mit der Kirche verbundener Katholik eine Brautmesse.

Trotz der nun weiterhin bestehenden Formpflicht für aus der Kirche ausgetretene Katholiken wird eine Erlaubnis zur Trauung an ein Brautpaar, bei dem beide (katholische) Partner aus der Kirche ausgetreten sind, gemäß can. 1071 § 2 i.V.m. can. 1125 CIC nicht erteilt werden können.

Für Ehen, die von aus der katholischen Kirche Ausgetretenen ab dem 8. April 2010 ohne Beachtung der Formpflicht geschlossen wurden (Ausnahme: gemäß can. 1127 § 2 ausdrücklich erteilte Formdis-

pens bei Mischehen) und die – etwa nach Wiedereintritt in die Kirche – in kirchlich gültiger Ehe leben möchten, sind die üblichen gesetzlichen Wege zur Gültigmachung einer Ehe (z.B. Convalidatio, Solutio) einzuhalten.

Zu beachten ist im Übrigen, dass eine Formdispens für die Mischehe eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner, der aus der katholischen Kirche in eine andere christliche Konfession konvertierte, nicht möglich ist, da es sich im Grunde um die Eheschließung zweier Katholiken handelt, für die es keine Dispens gemäß can. 1127 gibt. In solchen Fällen ist nur eine Eheschließung nach katholischem Ritus möglich. Für Nachfragen wende man sich an das Bischöfliche Konsistorium.

### Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (20. März 2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmes-

se) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

### Tag des offenen Depots (Aufhausen)

Das Diözesanmuseum Regensburg veranstaltet wegen der geplanten Verlagerung der Bestände einen „Tag des offenen Depots“ im Außenlager Aufhausen (ehem. Stallgebäude), östlich neben der Wallfahrtskirche Maria Schnee, am Montag, 04. April 2011 von 11-18.00 Uhr. Die eingelagerten Kunstgegenstände (Bänke, Altäre, Kanzeln, Beichtstühle, Gemälde und Skulpturen) können besichtigt und als Leihgaben abgegeben werden. Nähere Informationen unter Tel. 0941/597-2530, E-Mail: museum@bistum-regensburg.de

## Diözesan-Nachrichten

### Stellenbesetzungen

#### Pfarrvikare:

Mit Wirkung vom **01.09.2010** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Konrad **Abramowicz** OFM, Amberg, als Pfarrvikar in die Pfarrei **Amberg-St. Martin** und als Wallfahrtsseelsorger für **Amberg-Maria Hilf** im Dekanat Amberg-Ensdorf.

#### Entpflichtungen:

Mit Wirkung vom **31.12.2010** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Johannes **Strobl** OFM, Eggenfelden, als Krankenhausseelsorger am **Krankenhaus Eggenfelden** im Dekanat Eggenfelden.

Mit Wirkung vom **01.02.2011** wurde aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend entpflichtet:

Pfarrer Manfred **Hanglberger** von seinem Dienst als Pfarrer von der Pfarrei **Wörth/ Donau-St. Petrus** im Dekanat Donaustauf.

#### Laien im kirchlichen Dienst:

Änderungen bei Pastoralreferenten/innen:

zum **01.01.2011**: Pastoralreferent Richard **Ebner**, bisher: Diözesane Aus- und Fortbildung, Gemeindeberatung; neu: Diözesane Aus- und Fortbildung, Stabsstelle Personalentwicklung.

Änderungen bei Gemeindeferenten/innen:

zum **01.03.2011**: Gemeindeferentin Sabine **Schach**, bisher: Riedenburg/Eggersberg-Thann; neu: Riedenburg/Eggersberg-Thann, Kath. Jugendstelle Kelheim.

### Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

#### Dekanat Abensberg-Mainburg:

Diakon Norbert **Schach**, Abensberg, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **25.01.2011**;

#### Dekanat Deggendorf-Plattling:

Religionslehrerin i.K. Sabine **Berger**, Mariapösching, zur Kirchlichen Schulbeauftragten zum **16.02.2011**;

#### Dekanat Regensburg:

Pfarrer Dr. Anton **Hierl**, Regensburg-St. Anton, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **15.02.2011**;

Diakon Sebastian **Aichner**, Regensburg, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **15.02.2011**.

Religionslehrer i.K. Martin **Stemp**, Regensburg, zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum **17.02.2011**.

Mit Wirkung vom **15.02.2011** wurde Pfarradministrator Dr. Tomy Thonnackal **JOSEPH**, Teisbach, zum Bandverteidiger beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Wirkung vom **01.03.2011** Oberstudi-

enrat Peter **Zillich**, Religionslehrer an der Europa-Berufsschule, Weiden, zum Studiendirektor ernannt.

Msgr. Michael Fuchs  
Generalvikar

## Notizen

### Anbetungstage in Schönstatt

Im Priester- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 06. - 08. März 2011 (Fastnachtssonntag, 18.00 Uhr bis Dienstag, 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Ökumenisch beten für die Einheit der Christen“ geprägt. Referenten sind von evangelischer Seite Pfr. i. R. Dr. Manfred Kießig (Christusbruderschaft) und Pfr. Stephan Müller (Priesterverband). Anmeldung im Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261/98262-0, Fax: 0261/96262-581.

### Fortbildungskurs: „Priester sein heute“

Offener Kurs für Diözesan- und Ordenspriester aller Generationen. Auch teilweise Teilnahme ist möglich.

Termine:

Dienstag 10. Mai 2011, 15.00 Uhr  
„Ordenspriester - ein Spezifikum?“  
P. Peter Hinsens SAC, Pthl Friedberg

Mittwoch, 11. Mai 2011, 9.00 bis 18.00 Uhr  
„Priester sein heute“

Prof. Dr. Gisbert Greshake, Univ. Freiburg i. Br.

Donnerstag, 12. Mai 2011, 9.00 bis 17.00 Uhr  
„Verkündigung - ein Auftrag mit Geschichte für die Menschen von heute“

Pfr. Stefan Mai, Gerolzhofen; Rundfunkprediger im Bayer. Rundfunk

Freitag, 13. Mai 2011, 9.00 bis 12.00 Uhr

Workshop „Aktuelle Predigt“

P. Peter Hinsens SAC, Pthl Friedberg

Information und Anmeldung: Pastoraltheologisches Institut der Pallottiner, 86316 Friedberg, Vinzenz-Pallotti-Str. 14, Tel.: 0821/600520 oder -363, Fax: 0821/60052364

### Werdenfeller Seminare für Sekretärinnen im kirchlichen Dienst 2011

**Die Zeit „anhalten“ - zur Mitte kommen - Zeitmanagement und Büroorganisation - Seminar für Sekretärinnen in kirchlichen Büros**

Termin: Mo. 27.06.2011, 15:30 Uhr - Fr. 01.07.2011, 13:00 Uhr

Kursleitung: Johannes Holz und Angelika Göstl, Dipl. Verwaltungsfachwirtin (FH), Erwachsenenbildnerin (M.A.)

Dieser Kurs dient der Bildung und Besinnung. Praxisorientierte Informationen und Übungen zu den Themen Zeitmanagement, Büroorganisation und Teamarbeit werden helfen, mit den übertragenen Aufgaben besser zurechtzukommen. Darüber hinaus wird es Impulse geben, wird Zeit sein, der Frage nachzugehen: wie bringe ich Glauben und Leben zusammen, wie kann ich aus dem Glauben Kraft und Freude schöpfen...

**„Ich tu was ich soll - weiß aber was ich will“ - Seminar für Pfarrhausfrauen und Sekretärinnen in kirchlichen Büros**

Termin: Mo. 18.07.2011, 15:30 Uhr - Fr. 22.07.2011, 13:00 Uhr

Kursleitung: Johannes Holz, N.N.

Der oben zitierte Ausspruch einer Pfarrsekretärin zeugt von Dienstbereitschaft und von einem gesunden Maß an Selbstbewusstsein,

das die eigenen Fähigkeiten und die gegebenen Möglichkeiten innerhalb der eigenen Rolle wahrnimmt und zum Wohle aller zu nutzen versteht. Vieles kann dazu beitragen: Sicherheit in der eigenen beruflichen Kompetenz und im Kommunikationsverhalten gegenüber Besuchern, Anrufern, Teammitgliedern und Chef. Wichtig für unser Selbstbewusstsein ist aber auch die Gewissheit aus dem Glauben heraus, eine von Gott hochgeschätzte Person zu sein. Bei IHM sind wir wertvoll - unabhängig von jeder Leistung. Die konkreten Inhalte werden den Wünschen der Teilnehmerinnen entsprechend organisiert. Viel Raum wird der kollegiale Austausch einnehmen. Elemente:

Referentenimpulse, Zeiten für Einzelbesinnung/Gebet bzw. Einzelarbeit, Austausch in der Gruppe, Gesang und meditativer Tanz. Morgens und abends feiern wir Liturgie zusammen mit anderen Kursgruppen.

### Das Arbeiten in neuen Pfarreiengemeinschaften und Seelsorgeeinheiten - Problem oder Herausforderung?

Werdenfeller Seminar für Sekretärinnen in kirchlichen Büros

Termin: Mo. 03. Oktober 2011, 15.30 Uhr bis Fr. 07. Oktober 2011, 13.00 Uhr

Referentin: Bettina Theißen, Schauspielerin und Dozentin

Ziel und zentrales Thema unseres Seminars sind:

Mit Veränderungen konstruktiv umgehen können. Fähig sein, auch erweiterte Aufgaben kraftvoll anzupacken und die Zusammenarbeit mit neuen Mitarbeiterinnen produktiv mitzugestalten. Basis-Themen: Was können wir zu einen guten Teamgeist beitragen? Wie gehen wir konstruktiv mit neuen Aufgaben und neuen Rollenverteilungen um? Wie können wir behutsam Neuerungen oder Veränderungen anregen? Wie können wir überzeugend auftreten? Bedarf es neuer Organisationsstrukturen im Büro? Wie behalten wir, auch bei hoher Belastung, die eigene Kraft und Freundlichkeit?

Das Seminar ist an der Praxis orientiert. Die Themenliste ist als Angebot zu verstehen und wird je nach Bedarf der Kursgruppe erweitert bzw. variiert erweitert.

Seminarort und Anmeldung:

Haus Werdenfels, Waldweg 15, Eichhofen, 93152 Nittendorf, Tel: 09404/9502-0 Fax: 09404/9502950,

E-Mail: Buero@Haus-Werdenfels.de, www.Haus-Werdenfels.de

### Priestertag in der Katholischen Akademie Bayern

Die Katholische Akademie in Bayern veranstaltet am 28. März 2011 einen Priestertag. Gastvortragender ist der Arbeiterpriester Manfred Pook (jetzt in Paris), der aus seinem spannenden Leben berichten wird und für eine Aussprache zur Verfügung steht.

Beginn des Vortages ist 16.00 Uhr im Kardinal-Wendel-Haus der Akademie in der Mandlstraße 2, 80802 München.

Die Akademie bietet allen Kunstinteressierten vor dieser Veranstaltung eine Sonderführung durch die Neue Pinakothek an. Dr. Herbert Rott, der Oberkonservator der Bayerischen Staatsgemäldesammlung wird an ausgewählten Werken die religiöse Dimension der Kunst des 19. Jahrhunderts aufzeigen (Zeitpunkt 14.00 Uhr, Treffpunkt im Eingangsbereich des Museums).

Kosten der Veranstaltung: 15,- Euro für Vortrag und Bewirtung, 5,- Euro für die Kunstführung.

Anmeldung (bis spätestens 25.3.2011): Katholische Akademie in Bayern, Postfach 401008, 80710 München, Tel. 089/381020, E-Mail: info@kath-akademie-bayern.de

**Im Herrn sind verschieden:**

- Am 18. November **Neumeier** Andreas, BGR, fr. Pfr. von Straubing-St. Stephan/  
Alburg und Kom. in Siegenburg, 77 Jahre alt
- am 10. Dezember **Wolfram** Adolf, BGR, StDir. a.D. in Deggendorf-Mariä Him-  
melfahrt, 97 Jahre alt
- am 22. Dezember **Kaiser** Franz Xaver, BGR, fr. Pfr. von Sinzing und Kom. in  
Bogen, 94 Jahre alt
- am 12. Januar **Hübl** P. Gunther OSB, Konventuale der Benediktinerabtei  
Rohr und PfAdm. für Obereulenbach, 74 Jahre alt
- am 14. Januar **Striegl** Johann, BGR, fr. Pfr. von Illkofen und Kom. in Holz-  
kirchen, 78 Jahre alt
- am 19. Januar **Rosner** Friedrich, Msgr., BGR, Exp. i.R. von Letzau und  
StDir. a.D. in Weiden-Herz Jesu, 96 Jahre alt
- am 05. Februar **Bauer** P. Odo OSB, Konventuale der Benediktinerabtei Met-  
ten, 96 Jahre alt
- Am 21. Februar **Mittermeier** Martin, fr. Pfr. von Ottering und Kom. in Wal-  
perstetten (Pf. Oberviehbach), 79 Jahre alt
- am 25. Februar **Frischholz** Alois, Msgr., BGR, Diözesanseelsorger für  
Pflegeberufe i.R. und Kom. in Regensburg-St. Emmeram,  
91 Jahre alt

R.I.P.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 3

10. März

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters, Papst Benedikt XVI., zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 15. Mai, 4. Sonntag der Osterzeit - Aufruf des Bischofs zur Caritas-Sammlung (Frühjahr 2011) - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2011 - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten

### **Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 15. Mai, 4. Sonntag der Osterzeit**

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am kommenden vierten Sonntag in der Osterzeit, dem 15. Mai 2011, lädt uns ein, über das Thema „Die Berufungen in der Ortskirche fördern“ nachzudenken. Vor 70 Jahren rief der ehrwürdige Papst Pius XII. das Päpstliche Werk für Priesterberufe ins Leben. In der Folge wurden von Bischöfen in vielen Diözesen ähnliche Werke errichtet, die von Priestern oder Laien angeregt worden waren. Sie sollten eine Antwort auf die Einladung des Guten Hirten sein: „Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben“, und sagte: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,36-38).

Die Kunst, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, hat einen hervorragenden Bezugspunkt in den Abschnitten des Evangeliums, in denen Jesus seine Jünger in die Nachfolge ruft und sie voll Liebe und Umsicht formt. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der Weise, wie Jesus seine engsten Mitarbeiter berufen hat, das Reich Gottes zu verkünden (vgl. Lk 10,9). Vor allem ist ersichtlich, dass der erste Schritt das Gebet für sie war: Bevor er sie berief, verbrachte Jesus die ganze Nacht allein im Gebet und im Hören auf den Willen des Vaters (vgl. Lk 6,12), in einem inneren Aufstieg über die Dinge des Alltags hinaus. Die Berufung der Jünger entspringt geradezu dem vertrauten Gespräch Jesu mit dem Vater. Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben sind primär Frucht eines beständigen Kontakts mit dem lebendigen Gott und eines beharrlichen Gebets, das sich zum „Herrn der Ernte“ sowohl in den Pfarrgemeinden als auch in den christlichen Familien und bei den Berufungskreisen erhebt.

Am Anfang seines öffentlichen Wirkens berief der Herr einige Fischer, die am Ufer des Sees von

Galiläa ihrer Arbeit nachgingen: „Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (Mt 4,19). Er zeigte ihnen seine messianische Sendung an zahlreichen „Zeichen“, die auf seine Liebe zu den Menschen und auf die Gabe der Barmherzigkeit des Vaters hinwiesen. Er hat sie mit seinen Worten und mit seinem Leben unterrichtet, damit sie bereit sein würden, sein Heilswerk weiterzuführen. Schließlich, „da er wusste, dass seine Stunde gekommen war, um aus dieser Welt zum Vater hinüberzugehen“ (Joh 13,1), hat er ihnen das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung anvertraut. Und bevor er in den Himmel aufgenommen wurde, hat er sie in die ganze Welt gesandt mit dem Auftrag: „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19).

Es ist ein Angebot, anspruchsvoll und begeisternd, das Jesus denen macht, zu denen er „Folge mir nach“ sagt: Er lädt sie ein, mit ihm Freundschaft zu schließen, sein Wort aus der Nähe zu hören und mit ihm zu leben. Er lehrt sie, sich ganz Gott und der Verbreitung seines Reiches hinzugeben entsprechend dem Grundsatz des Evangeliums: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein. Wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (Joh 12,24). Er lädt sie ein, aus ihrer Verslossenheit herauszutreten, aus ihrer eigenen Vorstellung von Selbstverwirklichung, um in einen anderen Willen, den Willen Gottes, einzutauchen und sich von ihm führen zu lassen. Er lässt sie eine Brüderlichkeit leben, die aus dieser totalen Verfügbarkeit für Gott entspringt (vgl. Mt 12,49-50) und die zum unverwechselbaren Kennzeichen für die Gemeinschaft Jesu wird: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13,35).

Auch heute ist die Nachfolge Christi anspruchsvoll. Es bedeutet zu lernen, den Blick auf Christus gerichtet zu halten, ihn sehr gut zu kennen, ihn in seinem Wort zu hören und ihm in den Sakramenten

zu begegnen. Es bedeutet zu lernen, den eigenen Willen seinem Willen anzugleichen. Es handelt sich um eine wahre und eigentliche Schule für alle, die sich unter der Führung der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen auf den priesterlichen Dienst oder auf das geweihte Leben vorbereiten. Der Herr unterlässt es nicht, in allen Lebensaltern zu rufen, seine Sendung zu teilen und der Kirche im Priesteramt oder im gottgeweihten Leben zu dienen. Die Kirche „ist daher gerufen, dieses Geschenk zu hüten, es hochzuschätzen und zu lieben: Sie ist verantwortlich für das Entstehen und Heranreifen der Priesterberufe“ (Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, 41). Besonders in unserer Zeit, in der die Stimme Gottes von „anderen Stimmen“ erstickt zu werden scheint und der Vorschlag, ihm zu folgen und ihm sein eigenes Leben hinzugeben, als zu schwierig gilt, müsste jede christliche Gemeinschaft, jeder Gläubige bewusst die Aufgabe übernehmen, Berufungen zu fördern. Es ist wichtig, diejenigen, die eindeutige Zeichen einer Berufung zum Priestertum oder zum geweihten Leben zeigen, zu ermutigen und zu unterstützen, damit sie das Wohlwollen der gesamten Gemeinschaft spüren, wenn sie ihr „Ja“ zu Gott und der Kirche sagen. Ich selber ermutige sie, wie ich auch diejenigen ermutigt habe, die sich für den Eintritt ins Seminar entschieden haben und denen ich geschrieben habe: „Ihr habt gut daran getan. Denn die Menschen werden immer, auch in der Periode der technischen Beherrschung der Welt und der Globalisierung, Gott benötigen – den Gott, der sich uns gezeigt hat in Jesus Christus und der uns versammelt in der weltweiten Kirche, um mit ihm und durch ihn das rechte Leben zu erlernen und die Maßstäbe der wahren Menschlichkeit gegenwärtig und wirksam zu halten“ (Brief an die Seminaristen, 18. Oktober 2010).

Jede Ortskirche muss immer empfänglicher und aufmerksamer für die Berufungspastoral werden, indem sie auf verschiedenen Ebenen, in der Familie, in der Pfarrei und in den Vereinigungen vor allem die Kinder und die Jugendlichen – wie es Jesus mit seinen Jüngern getan hat – dazu erzieht, eine echte und herzliche Freundschaft mit dem Herrn in der Pflege des persönlichen und liturgischen Gebets reifen zu lassen; zu lernen, in wachsender Vertrautheit mit der Heiligen Schrift aufmerksam und bereitwillig auf das Wort Gottes zu hören; zu begreifen, dass das Eintreten in den Willen Gottes die Person nicht zunichte macht oder zerstört, sondern erst ermöglicht, die tiefere Wahrheit über sich selbst zu entdecken und ihr zu folgen; die Beziehungen mit den anderen anspruchslos und brüderlich zu leben, weil man ausschließlich im Sich-Öffnen für die Liebe Gottes die wahre Freude und die volle Verwirklichung des eigenen Strebens findet. „In der Ortskirche die Berufungen fördern“ bedeutet den Mut zu haben,

durch eine aufmerksame und angemessene Berufungspastoral auf diesen anspruchsvollen Weg der Nachfolge Christi hinzuweisen, der Sinn gibt und so dazu befähigt, das ganze Leben mit einzubeziehen. Ich wende mich insbesondere an euch, liebe Mitbrüder im Bischofsamt. Um eurer Sendung für das Heil in Christus Bestand und Verbreitung zu verleihen, ist es wichtig „die Priester- und Ordensberufe soviel wie möglich [zu] fördern und dabei den Missionsberufen besondere Sorgfalt [zu] widmen“ (Dekret Christus Dominus, 15). Der Herr braucht eure Mitarbeit, damit sein Ruf die Herzen derer erreicht, die er erwählt hat. Wählt mit Sorgfalt die Mitarbeiter in den diözesanen Berufungszentren aus, die ein wertvolles Instrument zur Förderung und Organisation der Berufungspastoral und des Gebets sind, das diese unterstützt und ihre Wirksamkeit gewährleistet. Ich möchte euch, liebe bischöfliche Mitbrüder, auch an die Sorge der Weltkirche um eine gleichmäßige Verteilung der Priester in der Welt erinnern. Eure Hilfsbereitschaft gegenüber Diözesen mit Mangel an Berufungen wird zum Segen Gottes für eure Gemeinschaften und stellt für die Gläubigen ein Zeugnis für einen priesterlichen Dienst dar, der sich großzügig den Bedürfnissen der ganzen Kirche öffnet.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ausdrücklich daran erinnert, dass „Berufe zu fördern [...] Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde [ist]. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben“ (Dekret Optatum totius, 2). Ich möchte deshalb einen besonderen mitbrüderlichen Gruß und eine Ermutigung an alle richten, die in verschiedener Weise in den Pfarreien mit den Priestern zusammenarbeiten. Besonders wende ich mich an diejenigen, die ihren eigenen Beitrag zur Berufungspastoral leisten können: die Priester, die Familien, die Katecheten, die Gruppenleiter. Den Priestern empfehle ich, darum bemüht zu sein, ein Zeugnis für die Einheit mit dem Bischof und den anderen Mitbrüdern zu geben, um den lebenswichtigen Humus für neue Keime priesterlicher Berufungen zu bereiten. Die Familien seien „durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit“ (ebd.) und bereit, ihren Söhnen und Töchtern zu helfen, mit Großzügigkeit den Ruf zum Priestertum oder dem geweihten Leben anzunehmen. Die Katecheten und die Leiter der katholischen Vereinigungen und der kirchlichen Bewegungen sollen im Bewusstsein ihrer erzieherischen Sendung „die ihnen anvertrauten jungen Menschen so zu erziehen suchen, dass sie den göttlichen Ruf wahrnehmen und ihm bereitwillig folgen können“ (ebd.).

Liebe Brüder und Schwestern, euer Einsatz, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, erreicht seinen vollen Sinn und seine seelsorgliche Wirksamkeit, wenn er in Einheit mit der Kirche geschieht und im Dienst der Gemeinschaft steht. Dazu ist jeder

Moment des kirchlichen Gemeindelebens – die Katechese, die Fortbildungstreffen, die liturgischen Feiern, die Wallfahrten zu Heiligtümern – eine vorzügliche Gelegenheit, um im Volk Gottes, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, den Sinn für die Zugehörigkeit zur Kirche zu wecken und für die Verantwortung, einem Ruf zum Priestertum oder zum geweihten Leben in freier und bewusster Entscheidung zu folgen.

Die Fähigkeit, für Berufungen Sorge zu tragen, ist ein Kennzeichen für die Lebendigkeit einer Ortskirche. Bitten wir die Jungfrau Maria vertrauensvoll und eindringlich um ihre Hilfe, damit nach dem Beispiel

ihrer Offenheit für den göttlichen Heilsplan und durch ihre mächtige Fürsprache in jeder Gemeinschaft die Bereitschaft wachse, „ja“ zu sagen zum Herrn, der immer neue Arbeiter für seine Ernte ruft. Mit diesem Wunsch erteile ich allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. November 2010

Benedictus PP XVI

## Aufruf des Bischofs zur Caritas-Sammlung (Frühjahr 2011)

„Sein Gesicht leuchtete wie die Sonne, und seine Kleider wurden blendend weiß wie das Licht.“ So hören wir heute beim Evangelisten Matthäus. Dieses außergewöhnliche Ereignis der Verklärung Jesu auf dem Berg lässt schon ein wenig vorausblicken auf die Herrlichkeit der Auferstehung. Hier blitzt im wahrsten Sinne des Wortes auf, dass Jesus als vollkommener Mensch auch der „Christus“ ist; der Sohn Gottes, der sich gerne mit uns Menschen eingelassen hat. Unser christliches Leben besteht im Wesentlichen in der österlichen Dynamik: vom Tod hin zum Leben.

In der Verklärung des Gottmenschen Jesus geht eine wesentliche christliche Dimension auf. Der Mensch, der aus der Liebe Gottes kommt, ist von ihm auf Ewigkeit angelegt. Des Menschen Leben erhält seinen Wert und seine Würde allein von Gott. In Konsequenz daraus muss sich unser Handeln an Jesus Christus ausrichten. Er allein ist der Herr. Wer den anderen nicht sieht, wer ihm signalisiert, dass er und sein Leben ihm egal sind, der verweigert ihm Unterstützung und Respekt. Er handelt letztlich gegen die Würde des Menschen. Eine solche Gesellschaft wird zwangsläufig ungerecht.

Die Verklärung ist letztlich die Vorwegnahme der Auferstehung von uns allen. Diese bekommen wir nicht zum Nulltarif. Um in das ewige Leben einzugehen, muss man wie die

Jünger auf Jesus hören, ihm auf dem Weg des Kreuzes nachfolgen und dabei wie er in der Hoffnung auf die Auferstehung stehen. Dabei geht es nicht um ein anstrengungsloses Zuhören. Auf Jesus hören heißt, seine Worte verstehen und ihnen Taten folgen zu lassen.

Jeden Tag kümmern sich in unserer Diözese Tausende von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas um Kranke und Notleidende. Von Anfang an war dieses helfende Tun unverwechselbares Kennzeichen der Christen. Den frühen Christen war das Handeln und Heilen Jesu Christi noch unmittelbar vor Augen. Sie verstanden es als ihre Aufgabe, ihm nachzueifern und damit Dinge zu tun, die damals in der übrigen Gesellschaft oftmals Kopfschütteln, aber auch Bewunderung hervorriefen. „Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern gehört zu Ihrem Wesen“. So drückt es unser Papst Benedikt XVI. in seiner ersten Enzyklika aus. Ich danke den vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Caritas, dass sie Tag für Tag Großartiges für unsere Kirche und die Gesellschaft leisten. Eine Gesellschaft, die sich um ihre Armen kümmert, ist eine reichere Gesellschaft. Die Caritas der Kirche braucht Kraft und Kreativität, dazu Unterstützung durch engagierte Menschen und nicht zuletzt

finanzielle Mittel. Daher bitte ich Sie herzlich um Ihre Spende für die Caritas. Viele Sammlerinnen und Sammler gehen dafür in der kommenden Woche von Haus zu Haus oder auf die Straßen. Öffnen Sie ihnen die Türen und schenken Sie unserer Caritas Vertrauen! Sie können sicher sein, dass Ihre Spende vor Ort ankommt.

Regensburg, im März 2011

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll bei allen Gottesdiensten am 19. und 20. März verlesen werden.

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihren Vollversammlungen vom 30.09.2010 und 10.11.2010 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

### I. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 30.09.2010

- Anhang zu § 16 (Besondere Stufenregelungen) ABD Teil A, 1.

hier: redaktionelle Änderung zu Entgeltgruppe 9

rückwirkend zum 1. Juli 2010

### II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 10.11.2010

- § 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung für die Jahre 2007 bis 2012)

hier: Änderungen und Neufassung

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- ABD Teil A, 2.6. (Vorläufige Entgeltordnung für Religionslehrerinnen/Religionslehrer i. K.)

hier: Erhöhung der Förderschulzulage in Umsetzung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. September 2010

- ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)

hier: Anpassung der Vorschriften über das Entgelt an die durch die Dienstrechtsreform geänderten neuen beamtenrechtlichen Vorschriften und redaktionelle Änderungen

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)

hier: Anpassung der Vorschriften über das Entgelt an die durch die Dienstrechtsreform geänderten neuen beamtenrechtlichen Vorschriften und redaktionelle Änderungen

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen [Volksschulen])

hier: Anpassung der Vorschriften über das Entgelt an die durch die Dienstrechtsreform geänderten neuen beamtenrechtlichen Vorschriften und redaktionelle Änderungen

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

- Änderungen des ABD Teil D

hier: Übernahme der Regelung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für Beschäftigte der kommunalen Arbeitgeber vom 27. Februar 2010 zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte

rückwirkend zum 1. Januar 2010

- § 9 ABD Teil D, 9. (Übernachtungsgeld)

hier: Klarstellung Dienstgeberveranlassung

rückwirkend zum 1. Januar 2010

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 94 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 15.02.2011

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2011

#### Termine

Caritas-Sammlung: 21. - 27. März  
Kirchenkollekte: 20. März

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. Grund dafür: Bürokratieabbau. In der Konsequenz dazu sind auch alle bisherigen Auflagen hinfällig.

Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Das schafft Vertrauen und Transparenz bei den Spendern. Es ist außerdem sinnvoll, an den meisten bisherigen Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen. Diese entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Sammlungspaket.

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich geeinigt, auch künftig zu bestimmten Terminen zu sammeln. Die erste Festlegung gilt bis zum Jahr 2013.

Die Sammlungen der Caritas sind deshalb auch weiterhin wie bisher terminiert:

Im Frühjahr in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem zweiten Fastensonntag und im Herbst in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem letzten Sonntag im September. Die Kirchenkollekten der Caritas finden ebenfalls wie bisher statt.

#### Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammelisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

#### Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstattern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen dazu bieten Ihnen das Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab.

Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband - LIGA Bank Regensburg, Konto 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Frühjahrskollekte 2011“ - zu überweisen. Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

#### Sitzung des Diözesan - Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Freitag, 15. April 2011 um 9.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 17. März 2011 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

## Diözesan-Nachrichten

#### Ernennungen zu Dekan bzw. Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgende Dekane bzw. Prodekane ernannt bzw. bestätigt:

#### Dekanat Alteglofsheim-Schierling:

Mit Wirkung vom **16.02.2011** Pfarrer BGR Anton **Schober**, Thalmassing, zum Dekan; Pfarradmi-

nistrator Varghese **Puthenchira**, Pfakofen, zum Prodekan;

#### Dekanat Amberg-Ensdorf:

Mit Wirkung vom **22.03.2011** Pfarrer Markus **Brunner**, Amberg-St. Georg, zum Dekan;

**Dekanat Bogenberg-Pondorf:**

Mit Wirkung vom **18.11.2010** die Verlängerung der Amtszeit von Pfarradministrator P. Martin **Müller**, Hunderdorf, als Prodekan bis zur Wahl des neuen Dekans im Oktober 2011;

**Dekanat Cham:**

Mit Wirkung vom **25.02.2011** Pfarrer Josef **Pöschl**, Chamerau, zum Prodekan;

**Dekanat Deggendorf-Plattling:**

Mit Wirkung vom **26.01.2011** Pfarrer BGR Wolfgang **Riedl**, Deggendorf-St. Martin, zum Dekan; Pfarrer Josef **Geismar**, Plattling-St. Magdalena, zum Prodekan;

**Dekanat Dingolfing:**

Mit Wirkung vom **18.02.2011** Pfarrer BGR Eugen **Pruszyński**, Dingolfing-St. Josef, zum Dekan; Pfarrer Stefan **Brunner**, Niederviehbach, zum Prodekan;

**Dekanat Eggenfelden:**

Mit Wirkung vom **18.02.2011** Pfarrer Egon **Dirschnerl**, Eggenfelden, zum Dekan; Pfarrer Josef **Vilsmeier**, Massing, zum Prodekan;

**Dekanat Geiselhöring:**

Mit Wirkung vom **18.02.2011** Pfarrer BGR Josef **Ofenbeck**, Geiselhöring, zum Dekan; Pfarrer Stefan **Wissel**, Leiblfing, zum Prodekan;

**Dekanat Geisenfeld:**

Mit Wirkung vom **23.02.2011** Pfarrer Thomas **Stummer**, Geisenfeld, zum Dekan; Pfarrer Thomas **Zinecker**, Vohburg, zum Prodekan;

**Dekanat Kelheim:**

Mit Wirkung vom **18.02.2011** Pfarrer BGR Hans **Maier**, Kelheim-Mariä Himmelfahrt, zum Dekan; Pfarrer Adrian **Latacz**, Painten, zum Prodekan;

**Dekanat Kemnath-Wunsiedel:**

Mit Wirkung vom **22.02.2011** die Verlängerung der Amtszeit von Pfarrer Edmund **Prechtl**, Nagel, als Dekan bis auf weiteres; Pfarrer Andrzej **Gromadzki**, Fichtelberg, zum Prodekan;

**Dekanat Kötzing:**

Mit Wirkung vom **04.02.2011** die Verlängerung der Amtszeit von Pfarrer BGR Augustin **Sperl**, Blaibach, als Dekan bis auf weiteres;

Pfarrer Karl-Heinz **Seidl**, Rimbach, zum Prodekan;

**Dekanat Laaber:**

Mit Wirkung vom **18.01.2011** Pfarrer Georg **Dunst**, Beratzhausen, zum Dekan;

**Dekanat Landshut-Altheim:**

Mit Wirkung vom **23.02.2011** Pfarrer Anton **Högner**, Landshut-St. Wolfgang, zum Dekan; Pfarrer Wolfgang **Hierl**, Ahrain, zum Prodekan;

**Dekanat Nabburg:**

Mit Wirkung vom **25.02.2011** die Verlängerung der Amtszeit von Pfarrer Manfred **Strigl**, Nabburg, als Dekan bis auf weiteres;

**Dekanat Regensburg:**

Mit Wirkung vom **14.02.2011** Pfarrer Prälat Alois **Möstl**, Regensburg-St. Wolfgang, zum Dekan; Pfarrer Franz **Ferstl**, Burgweinting, zum Prodekan;

**Dekanat Roding:**

Mit Wirkung vom **24.02.2011** Pfarrer Martin **Neidl**, Wald, zum Dekan; Pfarrer Dr. Stanislaus **Slabon**, Michelsneukirchen, zum Prodekan;

**Dekanat Rottenburg:**

Mit Wirkung vom **08.02.2011** Pfarrer Stefan **Anzinger**, Ergoldsbach, zum Dekan;

**Dekanat Schwandorf:**

Mit Wirkung vom **24.02.2011** Pfarrer BGR Johann **Amann**, Schwandorf-St. Jakob, zum Dekan; Pfarrer Thomas **Mayer**, Burglengenfeld-St. Vitus, zum Prodekan;

**Dekanat Straubing:**

Mit Wirkung vom **28.02.2011** Pfarrer Heinrich **Weber**, Alburg, zum Prodekan;

**Dekanat Viechtach:**

Mit Wirkung vom **04.02.2011** Pfarrer Josef **Renner**, Kollnburg, zum Dekan; Pfarrer Josef **Gallmeier**, Arnbruck, zum Prodekan;

**Dekanat Vilsbiburg:**

Mit Wirkung vom **09.02.2011** Pfarrer Clemens **Voss**, Bodenkirchen, zum Dekan; Pfarrer BGR Walter **Schnellberger**, Binabiburg, zum Prodekan;

Msgr. Michael Fuchs  
Generalvikar

# Notizen

## Warnung

Im Raum Regensburg verschickt eine J. Kerler Verlag GmbH aus Ingolstadt derzeit nicht angeforderte Korrekturunterlagen für einen Eintrag in ein Online-Branchenbuch Regensburg mit der Bitte um Korrektur und Rücksendung. Meist ist dabei eine Angabe falsch, so dass ahnungslose Adressaten sich zu Korrektur und Rücksendung veranlasst fühlen können, ohne auf die Eintragsbedingungen zu achten. Sie schließen mit ihrer Unterschrift nämlich einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren zu einem vollkommen überhöhten Preis von 99,- Euro im Monat.

## Verbilligter Heizölbezug

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls und der Kirchenstiftungen von Regensburg erhalten für die Bestellung von Petroplus Heizöl Extra leicht und Petroplus Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hierzu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg und der Firma Petroplus Bayern GmbH, Niederlassung Regensburg, Postfach 100358, 85003 Ingolstadt. Nähere Informationen erhalten Sie über die MAV der Diözese Regensburg.

## Einführungskurs für Mesner

Für alle Neulinge und Interessenten am Mesnerdienst findet am 02. und 09. Mai 2011 im Pfarrsaal der Pfarrei St. Wolfgang in Regensburg ein Einführungskurs statt.

Dieser Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner umfasst heuer zwei Montage. In einer eintägigen Einführung wie sie in der Vergangenheit stattfand, kann die Fülle des Stoffes nicht vermittelt werden. Viele Fragen und Themen wurden deshalb aus Zeitmangel nicht behandelt oder vernachlässigt.

Die Gebühr beträgt pro Teilnehmer 35,00 €.

In diesem Beitrag ist die Verpflegung für zwei Tage enthalten, jeder Teilnehmer erhält außerdem unser Begleitheft zum Einführungskurs und heuer erstmals das Mesnerhandbuch für die Praxis mit dem Titel „Der Sakristanendienst“. Herausgegeben wird dieses Buch im Wert von 20,00 € von der Arbeitsgemeinschaft der Sakristanenverbände des deutschen Sprachgebiets (ADS).

Ein hervorragendes Nachschlagewerk auch für erfahrene Mesnerinnen und Mesner.

Anmeldungen bitte an den Diözesanvorsitzenden Josef Dommer Tel. 0172/8134285 oder per E-Mail an: dommerenate@freenet.de

## Kurse der Theologischen Fortbildung Freising Juni bis Juli 2011

**Qualifizierung in der Alten- / Seniorenpastoral „ALTER – native / Qualität in der Seniorenpastoral“ (Grundkurs und Module)**

**Modul 1: Leben in einer verlorenen Welt. Verständnisvoller und seelsorglicher Umgang mit Demenzkranken**

Termin: Di. 7.6., 14.00 Uhr – Do. 9.6.2011, 17.00 Uhr

Referentin: Sabine Tschainer

Anmeldung: bis 10.5.2011

Kursgebühr: € 135,-

Pensionskosten: € 100,-

Wer schwer pflegebedürftige Demenzkranke und damit auch ihre Angehörigen begleitet, wird mit zwei existentiellen Grundängsten konfrontiert:

- der Angst vor dem Verlust des Geistes

- der Angst vor dem Verlust des Körpers.

Wir erfahren in der Begleitung unsere eigene Macht- und Hilflosigkeit gegenüber der totalen Auflösung menschlicher Existenz.

Dieser Bedrohung der eigenen Persönlichkeit kann man nicht mit „Rezepten“ begegnen, sondern nur mit der mühseligen Reflexion und Veränderung der eigenen Einstellung.

Auf der Basis dieser Leitgedanken will das Seminar Unterstützung für den beruflichen Alltag in der seelsorglichen Begleitung demenzkranker Menschen geben.

## Konferenzen und Sitzungen leiten motivieren – strukturieren – entscheiden

Termin: Mo. 27.6., 10.00 Uhr - Mi. 29.6.2011, 16.00 Uhr

Referentin: Jutta Mügge  
Anmeldung: bis 27.5.2011  
Kursgebühr: € 210,- (ohne Coaching)  
Pensionskosten: € 110,50  
Gruppencoaching: Fr. 13.10.2011

Sie leiten Arbeitsgremien, Ausschüsse oder Teams und wollen durch Ihre Moderation zu schnellen und tragfähigen Ergebnissen kommen. Im Kurs trainieren Sie, wie Sie Arbeitsgespräche, Teamsitzungen und Konferenzen leiten und in Entscheidungssituationen möglichst zügig zu optimalen Entscheidungen kommen, die von allen getragen werden. Sie lernen, wie Sie unnötige Diskussionen verhindern und zielbewusst durch die verschiedenen Phasen einer Sitzung oder eines Arbeitsgespräches leiten.

## Theologie - Kirchenbild - Beratung

### Fortbildung für Gemeinde- und OrganisationsberaterInnen

Termin: Mo. 27.6., 10.00 Uhr - Mi. 29.6.2011, 17.00 Uhr

Referent: Dr. Peter Hundertmark

Anmeldung: bis 27.5.2011

Kursgebühr: € 70,-

Pensionskosten: € 110,50

## Intervallkurse:

### Geistlich leben – Leben geistlich deuten

### Ein Praxiskurs für Diakone im Zivilberuf

Kursleitung: Hans Eder

Die einzelnen Kurswochenenden und ihre ReferentInnen:

Termin: 7.10. - 9.10.2011

Referent: Pastor Reinhard Isenberg

Termin: 20.1. – 22.1.2012

Referent: Dr. Klemens Schaupp

Termin: 27.4. – 29.4.2012

Referentin: Dr. Regina Polak

Termin: 6.7. – 8.7.2012

Referent: Dr. Christoph Benke

Termin: 19.10. – 21.10.2012

Referentin: Monika Kraus

Termin: 25.1. – 27.1.2013

Referent: N.N.

Termin: 26.4. – 28.4.2013

Referentin: Sr. Barbara Bierler

Beginn: jeweils Fr. 19.30 Uhr, Ende So. 13.00 Uhr (nach dem Mittagessen)

Teilnehmer: max. 18

Für die geistliche Qualität diakonales Dienstes Deutungshilfen, Unterstützung, Wegbegleitung und Ermutigung zu erfahren und die geistliche Kompetenz in den jeweiligen Berufen sowie für die Aufgaben in der pfarrlichen Arbeit bewusster wahrzunehmen, dazu wird der Praxiskurs angeboten. Er ist als vertiefende Fortbildung und persönliche „Auszeit“ für das eigene, spirituelle Leben konzipiert.

## Roter Faden Gottes Wort. Praxiskurs Bibel in der Pastoral

Kursleitung: Max-Josef Schuster

Supervision: Dr. Reinhold Reck

Anmeldung: bis 20.9.2011

Kursgebühr: € 550,-

Pensionskosten: € 48,-/Tag (Stand 2011)

1. Kurseinheit: Di. 18.10., 14.00 Uhr – Fr. 21.10.2011, 13.00 Uhr

Wo kommen wir her?

Referent: Prof. Dr. Ottmar Fuchs

2. Kurseinheit: Mo. 5.12., 14.00 Uhr - Mi. 7.12.2011, 17.00 Uhr

Wie beseelt uns das Wort Gottes?

Referent: Prof. Dr. Ludger Schwienhorst-Schönberger

3. Kurseinheit: Mo. 19.3., 14.00 Uhr - Mi. 21.3.2012, 17.00 Uhr

Wie verwandelt das Wort Gottes die Pastoral?

Referent: Peter Zürn

4. Kurseinheit: Mo. 2.7., 14.00 Uhr – Mi. 4.7.2012, 17.00 Uhr

Wie gehen wir weiter?

Referentin: Dr. Bettina Eltrop (angefragt)

## Literarische Nachrichten

### **Mit Jesus auf dem Weg (Kreuzwegheft des Bonifatiuswerkes)**

Wegen der großen Nachfrage erscheint das Kreuzwegheft „Mit Jesus auf dem Weg“ des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken bereits in vierter Auflage. Das Gebetsheft für Kinder und Familien beinhaltet einen Kreuzweg sowie einen österlichen Weg. Das Vorwort der überarbeiteten Neuauflage stammt von Bischof Felix Genn. „Im Blick auf den Gekreuzigten fällt es uns leichter, all das, was uns belastet und manchmal niederdrückt, anzunehmen“, schreibt der Bischof von Münster an Kinder und Eltern. „In den 40 Tagen nach Ostern begleiten wir den auferstandenen Herrn, wie er seinen Freunden, der jungen Kirche, nahe ist.“

Auf 14 Stationen können Kinder und Familien Jesus Christus zunächst auf seinem Leidensweg begleiten. 15 Stationen umfasst der österliche Weg vom offenen Grab zur Himmelfahrt. Die eindringlichen Texte, die abwechselnd gesprochen oder auch gespielt werden können, holen die damaligen Ereignisse in und um Jerusalem ins Heute und machen sie für Kinder gut verständlich. Auf dem Weg kommt es zu Begegnungen, die den Blick für Menschen weiten sollen, die das Gebet und die Hilfe der Christen brauchen.

„Mit Jesus auf dem Weg“ ist für 2,60 Euro erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 0 52 51/29 96 53, Fax: 0 52 51/29 96 83 oder E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de).

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 4

08. April

Inhalt: Ansprache von Papst Benedikt XVI. an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2011 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011) - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Wolfgangswache 2011 - Umpfarrungen - Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen - Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis - Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) - Recollectio und MISSA CHRISMATIS - Schnuppertage im Priesterseminar - Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken - Dekanatsfächer im Bischöfl. Ordinariat - Sperrung des Innenhofes des Bischöflichen Ordinariates - Diözesan-Nachrichten - Jahresrechnung 2010 und Haushaltsplan 2011 der Diözese Regensburg - Notizen

### **Ansprache von Papst Benedikt XVI. an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres (22. Januar 2011)**

#### **Die pastorale und rechtliche Dimension der Ehevorbereitung**

Liebe Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota!

Ich freue mich, euch zu dieser jährlichen Begegnung anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres zu begrüßen. Einen herzlichen Gruß richte ich an das Kollegium der Prälaten-Auditoren, begonnen beim Dekan, Bischof Antoni Stankiewicz, dem ich für die freundlichen Worte danke. Ich begrüße die Beamten, die Anwälte und alle weiteren Mitarbeiter dieses Gerichtshofes sowie alle Anwesenden. Dieser Augenblick bietet mir Gelegenheit, für die Arbeit, die ihr im Dienst der Kirche durchführt, erneut meine Anerkennung zum Ausdruck zu bringen und euch zu einem immer größeren Einsatz in einem für die Pastoral und die „salus animarum“ so heiklen und wichtigen Bereich zu ermutigen.

Die Beziehung zwischen Recht und Pastoral stand im Mittelpunkt der nachkonziliaren Debatte über das Kirchenrecht. „Es ist nicht wahr, dass das Recht, um mehr pastoral zu sein, weniger rechtlich sein müsse“ (Ansprache an die Römische Rota, 18. Januar 1990, Nr. 4: AAS 82 [1990], S. 874): Dieser bekannte Satz des ehrwürdigen Dieners Gottes Johannes Paul II. bringt die radikale Überwindung eines scheinbaren Gegensatzes zum Ausdruck. Er sagte: „Die rechtliche und die pastorale Dimension sind in der hier auf Erden pilgernden Kirche untrennbar eins. Vor allem herrscht unter ihnen eine Harmonie, die vom gemeinsamen Ziel, dem Heil der Seelen, herkommt“ (ebd.). Bei meiner ersten Begegnung mit euch im Jahre 2006 habe ich versucht, den wahren pastoralen Sinn der Ehenichtigkeitsprozesse hervorzuheben, der auf der Liebe zur Wahrheit gründet (vgl. Ansprache an die Römische Rota, 28. Januar 2006: AAS 98 [2006], S.

135-138). Heute möchte ich die rechtliche Dimension betrachten, die der pastoralen Tätigkeit hinsichtlich der Vorbereitung und Zulassung zur Ehe innewohnt. So möchte ich versuchen, den Zusammenhang deutlich zu machen, der zwischen dieser Tätigkeit und den Eherechtsprozessen besteht.

Vielleicht ist die kirchenrechtliche Dimension der Ehevorbereitung kein Element, das unmittelbar augenfällig ist. Einerseits sieht man nämlich, dass in den Ehevorbereitungskursen die kirchenrechtlichen Fragen einen sehr bescheidenen, wenn nicht unbedeutenden Platz einnehmen, da man geneigt ist zu meinen, dass die künftigen Ehegatten ein sehr geringes Interesse an Problemen haben, die Fachleuten vorbehalten sind. Obgleich niemandem die Notwendigkeit der rechtlichen Tätigkeiten entgeht, die der Ehe vorangehen und die sicherstellen sollen, dass „der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht“ (CIC, can. 1066), ist andererseits die Auffassung verbreitet, der zufolge das Brautexamen, das Aufgebot und andere geeignete Mittel zu Nachforschungen, die vor der Eheschließung notwendigerweise durchzuführen sind (vgl. ebd., can. 1067) und zu denen die Ehevorbereitungskurse gehören, rein formale Pflichtübungen darstellen. Oft wird nämlich dafürgehalten, dass die Hirten die Zulassung der Paare zur Trauung großzügig handhaben sollten, da das natürliche Recht der Personen zu heiraten auf dem Spiel stehe.

In diesem Zusammenhang sollte man über die rechtliche Dimension der Ehe selbst nachdenken. Ich habe dieses Thema in einer Reflexion über die Wahrheit der Ehe erwähnt, wo ich unter anderem gesagt habe: „Angesichts der subjektivistischen und anarchischen

Relativierung der sexuellen Erfahrung bekräftigt die Tradition der Kirche klar die rechtliche Natur der Ehe, das heißt ihre von Natur aus gegebene Zugehörigkeit zum Bereich der Gerechtigkeit in den zwischenmenschlichen Beziehungen. In dieser Hinsicht verknüpft sich das Recht wirklich mit dem Leben und der Liebe wie ein ihm innewohnendes „Gebot“ (Ansprache an die Römische Rota, 27. Januar 2007: AAS 99 [2007], S. 90). Es gibt daher keine Unterscheidung zwischen der gelebten Ehe und der rechtlichen Ehe: Es gibt nur eine einzige Ehe, die von ihrem Wesen her ein echter rechtlicher Bund zwischen dem Mann und der Frau ist, ein Bund, auf dem die wahre eheliche Dynamik des Lebens und der Liebe beruht. Die Eheschließung der Brautleute, und zwar diejenige, mit der sich die Pastoral befasst, wie auch jene, die Gegenstand der kirchenrechtlichen Lehre ist, ist eine einzige natürliche und heilsbezogene Wirklichkeit, deren Reichtum gewiss Raum gibt für verschiedene Ansätze, wobei jedoch ihre wesentliche Identität nicht in Frage gestellt werden darf. Der rechtliche Aspekt ist eng mit dem Wesen der Ehe verknüpft. Das wird verständlich im Licht einer nichtpositivistischen Rechtsauffassung, die aus dem Blickwinkel der rechtmäßigen Beziehungsstruktur heraus erfolgt.

Das Recht auf Ehe oder „*ius connubii*“ muss in dieser Perspektive betrachtet werden. Es geht dabei also nicht um einen subjektiven Anspruch, der durch eine rein formale Anerkennung von den Hirten erfüllt werden muss, unabhängig vom tatsächlichen Inhalt der Vereinigung. Das Recht auf Ehe setzt voraus, dass man sie wirklich schließen kann und will, also in der Wahrheit ihres Wesens, wie die Kirche es lehrt. Niemand kann das Recht auf eine Trauung beanspruchen. Das „*ius connubii*“ bezieht sich nämlich auf das Recht, eine wahre Eheschließung vorzunehmen. Das „*ius connubii*“ würde demnach dort nicht verweigert werden, wo klar ist, dass die Voraussetzungen für seine Ausübung nicht gegeben sind – wenn also deutlich die verlangte Ehefähigkeit fehlt oder der Wille sich ein Ziel setzt, das im Gegensatz zur natürlichen Wirklichkeit der Ehe steht.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal bekräftigen, was ich nach der Bischofssynode über die Eucharistie geschrieben habe: „Angesichts der Vielschichtigkeit des kulturellen Umfelds, in der die Kirche in vielen Ländern lebt, hat die Synode zudem empfohlen, in der Vorbereitung der Brautleute und in der vorausgehenden Prüfung ihrer Ansichten über die für die Gültigkeit des Ehesakraments unverzichtbaren Verpflichtungen größte pastorale Sorgfalt walten zu lassen. Durch eine ernsthafte Klärung in diesem Punkt kann vermieden werden, dass emotive Impulse oder oberflächliche Gründe die beiden jungen Leute dazu führen, Verantwortungen zu übernehmen, denen sie dann nicht gerecht werden können (vgl. *Propositio*, 40). Das Gute, das die Kirche und die ganze Gesellschaft von der Ehe und der auf sie gegründeten Familie erwarten, ist zu groß, um sich in diesem spezifischen

pastoralen Bereich nicht bis zum Grunde einzusetzen. Ehe und Familie sind Einrichtungen, die gefördert und gegen jegliches Missverständnis bezüglich ihrer Grundwahrheit verteidigt werden müssen, denn jeder Schaden, der ihnen zugefügt wird, ist in der Tat eine Verletzung, die dem menschlichen Zusammenleben als solchem beigebracht wird“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis*, 22. Februar 2007, Nr. 29: AAS 99 [2007], S. 130).

Die Ehevorbereitung in ihren verschiedenen Phasen, die von Papst Johannes Paul II. im Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* beschrieben wurden, hat natürlich Ziele, die über die rechtliche Dimension hinausgehen, denn ihr Rahmen ist das ganzheitliche menschliche und christliche Wohl der Eheleute und ihrer zukünftigen Kinder (vgl. Nr. 66: AAS 73 [1981], S. 159-162), das letztendlich auf die Heiligkeit ihres Lebens ausgerichtet ist (vgl. *CIC*, can. 1063, 2°). Man darf jedoch nie vergessen, dass das unmittelbare Ziel dieser Vorbereitung darin besteht, die freie und wahre Eheschließung zu fördern also die Schaffung eines Bundes der Gerechtigkeit und der Liebe zwischen den Ehegatten, der die Eigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit in sich trägt und hingeordnet ist auf das Wohl der Eheleute und auf die Zeugung und Erziehung der Kinder. Zwischen Getauften stellt er außerdem eines der Sakramente des Neuen Bundes dar. Dadurch wird dem Paar keine von außen kommende ideologische Botschaft vermittelt, und es wird erst recht kein Kulturmodell aufgezwungen. Vielmehr werden die Verlobten in die Lage versetzt, die Wahrheit einer natürlichen Zuneigung und der Fähigkeit, eine Verpflichtung einzugehen, zu entdecken, die sie in ihrem beziehungsorientierten Sein als Mann und Frau in sich tragen. Hier entspringt das Recht als wesentlicher Bestandteil der ehelichen Beziehung, verwurzelt in einer natürlichen Fähigkeit der Eheleute, die durch die einverständliche Hingabe umgesetzt wird. Vernunft und Glaube tragen dazu bei, diese Lebenswahrheit zu erleuchten. Dabei muss jedoch stets klar bleiben, was ebenfalls der ehrwürdige Diener Gottes Johannes Paul II. lehrte: „Die Kirche verweigert die Feier der Eheschließung demjenigen nicht, der, wenn auch vom übernatürlichen Standpunkt aus ungenügend vorbereitet, „*bene dispositus*“ ist, vorausgesetzt, er hat die rechte Absicht, entsprechend der natürlichen Wirklichkeit des Angelegtseins auf die Ehe zu heiraten“ (Ansprache an die Römische Rota, 30. Januar 2003, Nr. 8: AAS 95 [2003], S. 397). In dieser Hinsicht muss besondere Sorgfalt auf die Begleitung der Ehevorbereitung verwendet werden: der entfernteren, der näheren und der unmittelbaren (vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 22. November 1981, Nr. 66: AAS 73 [1981], S. 159-162). Zu den Mitteln, die sicherstellen sollen, dass der Plan der Brautleute wirklich auf die Ehe ausgerichtet ist, gehört vor allem das Brautexamen. Dieses Examen hat in erster Linie einen rechtlichen Zweck: Es soll sicherstellen, dass einer gültigen und rechtmäßigen

Eheschließung nichts im Wege steht. „Rechtlich“ bedeutet jedoch nicht „formalistisch“, als ob es ein bürokratischer Schritt sei, der darin besteht, ein Formular auszufüllen, auf der Grundlage standardisierter Fragen. Es handelt sich vielmehr um eine einzigartige pastorale Gelegenheit – der alle Ernsthaftigkeit und Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss, die sie verlangt –, in der der Hirte durch ein respektvolles und herzliches Gespräch versucht, der Person zu helfen, sich der Wahrheit über sich selbst und über ihre menschliche und christliche Berufung zur Ehe ernsthaft zu stellen. In diesem Sinne erfordert das Gespräch, das immer mit jedem der beiden Verlobten allein geführt werden muss – was der Zweckdienlichkeit weiterer Gespräche mit dem Paar keinen Abbruch tut –, eine Atmosphäre völliger Aufrichtigkeit, wobei man die Tatsache hervorheben sollte, dass es vor allem im Interesse der Brautleute selbst liegt, eine gültige Ehe einzugehen, und dass sie selbst als erste vor ihrem Gewissen dazu verpflichtet sind.

Mit den verschiedenen Mitteln, die für eine sorgfältige Vorbereitung und Prüfung zur Verfügung stehen, kann sich auf diese Weise eine wirkräftige pastorale Tätigkeit zur Vorbeugung gegen die Ehenichtigkeit entfalten. Man muss sich bemühen, soweit wie möglich den Teufelskreis zu durchbrechen, der oft entsteht zwischen einer als selbstverständlich betrachteten Zulassung zur Trauung ohne eine angemessene Vorbereitung und eine ernsthafte Prüfung der für ihre Feier vorgesehenen Voraussetzungen, und einer gerichtlichen Erklärung, die zuweilen ebenso einfach ist, aber in die entgegengesetzte Richtung läuft, in der die Ehe allein aufgrund der Feststellung ihres Scheiterns als nichtig erachtet wird. Es stimmt, dass nicht alle Gründe für eine eventuelle Nichtigkeitserklärung während der Ehevorbereitung erkannt oder offengelegt werden können, aber ebenso wäre es nicht richtig, den Zugang zur Ehe auf der Basis unbegründeter Annahmen zu verwehren – zum Beispiel der Annahme, dass die Personen heutzutage ganz allgemein eheunfähig seien oder einen nur scheinbaren Ehemillen hätten. In dieser Hinsicht ist es wichtig, sich die Verantwortung derer, die mit der Seelsorge in diesem Bereich betraut sind, noch stärker zu Bewusstsein zu führen. Das Kirchenrecht ganz allgemein und besonders das Eherecht und das Prozessrecht erfordern natürlich eine besondere Ausbildung, aber die Kenntnis der Grundaspekte des Kirchenrechts sowie jener Aspekte, die einen unmittelbaren Praxisbezug haben, was die eigenen Funktionen betrifft, ist von erstrangiger Bedeutung in der Ausbildung aller, die in der Pastoral, insbesondere in der Familienpastoral, tätig sind.

All das macht es außerdem erforderlich, dass die Arbeit der kirchlichen Gerichtshöfe eine eindeutige Botschaft darüber vermittelt, was in der Ehe wesentlich ist, und es einstimmig – im Einklang mit dem Lehramt und dem Kirchenrecht – mitteilt. Aufgrund der Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtsprechung, die der Sorge dieses Gerichtshofes anvertraut ist, müssen sich die

anderen kirchlichen Gerichtshöfe der Rechtsprechung der Rota anpassen (vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Römische Rota, 17. Januar 1998, Nr. 4: AAS 90 [1998], S. 783). Vor einiger Zeit habe ich die Notwendigkeit hervorgehoben, in den Verfahren zur Konsensunfähigkeit zu einem aufrichtigen Urteil zu gelangen (vgl. Ansprache an die Römische Rota, 29. Januar 2009; AAS 101 [2009], S. 124-128). Das Problem ist nach wie vor sehr aktuell, und leider gibt es immer noch inkorrekte Auffassungen – wenn man zum Beispiel das für die Ehe erforderliche Urteilsvermögen (vgl. CIC, can. 1095, 2°) mit der erwünschten Besonnenheit in der Entscheidung für die Ehe gleichsetzt. So wird das Problem der Fähigkeit mit einem anderen Problem verwechselt, durch das die Gültigkeit nicht in Frage gestellt wird, da es den Grad der praktischen Weisheit betrifft, mit der eine Entscheidung getroffen wurde, die aber auf jeden Fall eine wirkliche Entscheidung für die Ehe ist. Ein noch schwerwiegenderes Missverständnis wäre es, unbesonnenen Entscheidungen im Eheleben eine die Ehe ungültig machende Wirkung zuzusprechen.

Was die Nichtigkeit durch Ausschluss eines Wesenselements oder einer Wesenseigenschaft der Ehe (vgl. ebd., can. 1101 § 2) betrifft, so muss man sich hier ebenfalls ernsthaft darum bemühen, dass Urteile die Wahrheit über die Ehe widerspiegeln. Es ist dieselbe Wahrheit, die auch den Augenblick der Zulassung zur Ehe erleuchten muss. Ich denke insbesondere an das Problem des Ausschlusses des „*bonum coniugum*“. Im Zusammenhang mit diesem Ausschluss scheint hier dieselbe Gefahr vorhanden zu sein, die auch die richtige Anwendung der Normen über die Eheunfähigkeit bedroht: die Gründe für die Nichtigkeit in Verhaltensweisen zu suchen, die nicht das Wesen des Ehebundes betreffen, sondern seine Umsetzung im Leben. Man muss der Versuchung widerstehen, einfache Unzulänglichkeiten der Ehegatten in ihrem Eheleben in einen Konsensmangel zu verwandeln. Der wahre Ausschluss ist nämlich nur dann gegeben, wenn die Hinordnung auf das Wohl der Ehegatten in Frage gestellt (vgl. ebd., can. 1055 § 1) und durch einen positiven Willensakt ausgeschlossen wird. Fälle, in denen der andere nicht als Ehegatte anerkannt oder die wesentliche Hinordnung der ehelichen Lebensgemeinschaft auf das Wohl des anderen ausgeschlossen wird, sind gewiss vollkommen außergewöhnlich. Die genaue Erläuterung dieser Hypothesen über den Ausschluss des „*bonum coniugum*“ muss von der Rechtsprechung der Römischen Rota sorgfältig geprüft werden.

Zum Abschluss meiner Reflexionen kehre ich zur Beziehung zwischen Recht und Pastoral zurück. Sie ist oft Gegenstand von Missverständnissen zum Schaden des Rechts, aber auch der Pastoral. In allen Bereichen und insbesondere auf dem Gebiet von Ehe und Familie muss eine entgegengesetzte Dynamik gefördert werden, in der der pastorale und der rechtliche Aspekt in tiefem Einklang miteinander stehen, was sich gewiss

als fruchtbar erweisen wird im Dienst an jenen, die die Ehe eingehen wollen.

Liebe Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota, ich vertraue euch alle der mächtigen Fürsprache der allerseligsten Jungfrau Maria an, auf dass der göttliche Beistand niemals fehlen möge, wenn ihr mit Treue, Dienstbeflissenheit und Fruchtbarkeit eure

tägliche Arbeit verrichtet, und sehr gerne erteile ich allen einen besonderen Apostolischen Segen.

Benedictus PP XVI

## Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

die Schädigung der natürlichen Umwelt bedroht die Lebensgrundlagen der Menschheit – eine Situation, die auch die Kirche zutiefst beunruhigt. Immer wieder betont Papst Benedikt XVI., dass die Kirche eine ihr von Gott übertragene Verantwortung für die Schöpfung hat. Die Menschen müssen vor ihrer Selbstzerstörung bewahrt werden.

In Mittel- und Osteuropa ist die Natur während der kommunistischen Zeit brutal ausgebeutet worden. Oft wurde auch nach der politischen Wende wenig Rücksicht auf ökologische Erfordernisse genommen. Mit der diesjährigen Pfingstaktion will Renovabis auf die massiven Umweltprobleme im Osten Europas aufmerksam machen und zur Solidarität mit den betroffenen Menschen aufrufen. Renovabis unterstützt kirchliche Projekte für nachhaltiges Wirtschaften, größere Energieeffizienz und den rechten Umgang mit Müll. Bildungsmaßnahmen helfen, umweltgerechtes Handeln einzuüben.

Die Zerstörung der Natur macht nicht an Ländergrenzen Halt. Das Leitwort der Aktion 2011 lautet daher: „Gottes Schöpfung – uns anvertraut! Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“.

Wir Bischöfe bitten Sie von Herzen: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Paderborn, den 16. März 2011

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 05.06.2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

## Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten sich die Gedanken der katholischen Christen in Deutschland wieder auf das Heilige Land. Wir denken an Friedlosigkeit und vielfältige Ungerechtigkeiten, die das Verhältnis der Völker belasten. Und vor allem lenken wir den Blick auf unsere Schwestern und Brüder, die trotz aller Widrigkeiten den Geburtsstätten unseres Glaubens die Treue halten.

Zum Abschluss der Sonder-Bischofssynode für den Nahen Osten im Oktober 2010 hat Papst Benedikt XVI. ihre Aufgabe und Mission beschrieben: „Ja,

auch wenn sie wenige sind, sind sie Träger der Frohen Botschaft der Liebe Gottes für den Menschen, einer Liebe, die sich im Heiligen Land in Jesus Christus offenbart hat. Dieses Wort des Heils (...) klingt mit besonderer Kraft an den Orten, an denen es durch göttliche Vorsehung aufgeschrieben wurde. Es ist das einzige Wort, das imstande ist, den Teufelskreis der Rache, des Hasses und der Gewalt zu brechen.“ Im Geist der Seligpreisungen sollen die Christen Erbauer des Friedens und Apostel der Versöhnung werden. So tragen sie zum Wohl der ganzen Gesellschaft bei.

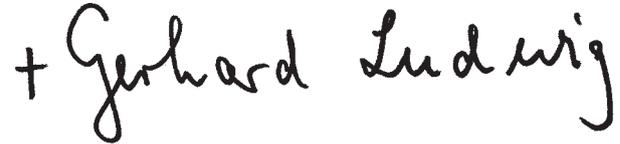
Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Schwestern und Brüdern im Heiligen Land auf. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir erneut an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen im Land der Bibel zu suchen. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen. Sie lassen unsere Mitchristen in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihrem Dienst an den Menschen nachkommen kann. So bitten wir Sie

um eine großzügige Spende bei der Palmsonntags-Kollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 24. Januar 2011

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

### **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2010 verschiedene Beschlüsse zur Änderung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ gefasst. Im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit hat die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes diese Beschlüsse der Bundeskommission auf die Verhältnisse in Bayern adaptiert. Im Folgenden kann von einer zusätzlichen, eigenständigen Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission abgesehen werden.

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 29. November 2010 die folgenden Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- Teil 1     Ärztinnen und Ärzte
- Teil 2     Pflege – Krankenhäuser
- Teil 3     Pflege – Betreuungseinrichtungen

- Teil 4     Sozial- und Erziehungsdienst
- Teil 5     Sozial- und Erziehungsdienst – Anpassung der Anlage 2d zu den AVR für Bestandsmitarbeiter
- Teil 6     Untere Lohngruppen
- Teil 7     Nebenberuflich geringfügig Beschäftigte
- Teil 8     Vergütungsveränderungen 2010 und 2011
- Teil 9     Altersteilzeit und flexible Altersarbeit
- Teil 10    Bandbreiten für die Weihnachtszuwendung in der Region Ost

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 30.03.2011



Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### WOLFGANGSWOCHE 2011 in der Basilika St. Emmeram, Regensburg vom 19. bis 25. Juni 2011

Leitwort: Erneuerung in Christus - Unser Weg

#### Sonntag, 19. Juni

10.00 Uhr Eröffnung der Wolfgangswocche  
Erhebung des Wolfgangsschreins  
Übertragung in die Basilika  
Pontifikalmesse mit Weihbischof Reinhard Pappenberger mit Teilnahme des Domkapitels, der Stiftskapitel und der Laiengremien (Der Basilika-Chor St. Emmeram singt unter Leitung von Matthias Schlier die „Messe in C“ – „Piccolomini-Messe“ (KV 258) von Wolfgang Amadeus Mozart)

19.00 Uhr Eucharistiefeier der Jugend (Hauptzelebrant und Prediger: Domvikar Msgr. Thomas Pinzer)

#### Montag, 20. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilare; anschließend im Kolpinghaus zum Priestertag: Vortrag von Spiritual Pius Schmidt zum Thema: „Neuen Geschmack am Bußsakrament wecken“ und Jahreshauptversammlung des Klerusvereins

19.30 Uhr Eucharistiefeier der Kolpingsfamilien (Hauptzelebrant und Prediger: Bezirkspräses BGR Siegfried Schweiger); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

#### Dienstag, 21. Juni

10.00 Uhr Eucharistiefeier in den Anliegen der Geistlichen Berufe (Hauptzelebrant und Prediger: Generalvikar Msgr. Michael Fuchs)

14.30 Uhr Eucharistiefeier der Senioren aus Regensburg und Umgebung (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Diözesancaritas-Direktor Msgr. Bernhard Piendl); anschließend Agape im Obermünster-Saal

17.00 Uhr Eucharistiefeier der Ordensleute (Hauptzelebrant und Prediger: Weihbischof Reinhard Pappenberger); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

#### Mittwoch, 22. Juni

10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats (Hauptzelebrant und

Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

14.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas (Hauptzelebrant und Prediger: Dompropst Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner, Vorsitzender des Caritasverbandes); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

#### Donnerstag, 23. Juni – Hochfest Fronleichnam

8.30 Uhr Pontifikalmesse im Dom mit anschließender Prozession durch die Innenstadt

#### Freitag, 24. Juni

19.00 Uhr Eucharistiefeier der KAB mit ausländischen Mitbürgern sowie der Männergemeinschaften (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Prälat Peter Hubbauer); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

#### Samstag, 25. Juni

8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom

15.00 Uhr Wortgottesdienst mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta (Offiziator: Stadtpfarrer Prälat Robert Thummerer) (musikalische Gestaltung: Basilika-Chor St. Emmeram unter Leitung von Matthias Schlier: aus „Vesperae solennes de confessore“ von Wolfgang Amadeus Mozart)

#### Umpfarrungen

Mit Wirkung vom 01.09.2011 wird die Expositur Högling, St. Margareta aus der Pfarrei Schmidgaden, Mariä Himmelfahrt aus- und in die Pfarrei Dürnsricht-Wolfring, St. Albertus Magnus eingepfarrt.

Mit Wirkung vom 01.04.2011 wird das Anwesen Schaltdorf 11 aus der Pfarrei Hofendorf, St. Andreas aus- und in die Pfarrei Asenkofen, St. Laurentius eingepfarrt.

Mit Wirkung vom 01.04.2011 wird das Anwesen Oberndorf 10 aus der Pfarrei Hebramsdorf, St. Johann aus- und in die Pfarrei Asenkofen, St. Laurentius eingepfarrt.

Mit Wirkung vom 01.04.2011 werden die Anwesen Oberndorf 4, 4a und 13 aus der Pfarrei Asenkofen, St. Laurentius aus- und in die Pfarrei Hebramsdorf, St. Johann eingepfarrt.

### **Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen**

Im Zeitraum Oktober 2011 bis März 2012 wird turnusgemäß die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (vgl. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen und andere Interessenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 10. Juni 2011 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Es soll den Verlauf des bisherigen Ausbildungsweges des/der Pastoralassistenten/in sowie den/die bisherigen Einsatzort/e enthalten.

Außerdem ist im Zulassungsgesuch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

### **Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 19. Mai bis zum 12. Juni 2011 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 12. Juni 2011**

„Gottes Schöpfung – uns anvertraut! Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2011. Mit der Aktion will Renovabis an die Grenzen überschreitende Verantwortung von uns Christen für die Bewahrung der Schöpfung erinnern. Insbesondere soll auf die im Westen relativ unbekannt oder vergessenen Umweltprobleme im Osten Europas aufmerksam gemacht werden. Aber nicht bloß Umweltprobleme prägen das Bild. Im Osten Europas gibt es noch zahlreiche unberührte Naturflächen. Um diese zu erhalten, muss in Kirche und Gesellschaft mehr Sensibilität und Bewusstsein für umweltgerechtes Verhalten entstehen.

### **Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2011**

#### **Sonntag, 22. Mai 2011**

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr in der Frauenkirche in München

#### **Samstag und Sonntag, 4./5. Juni 2011**

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)

#### **Samstag und Pfingstsonntag 11./12. Juni 2011**

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

- Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2011“ zu überweisen an die Bischöfliche Administration (LIGA Bank Regensburg, Konto-Nr.: 110 02 03, BLZ: 750 903 00). Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

### **Informationen zur Pfingstaktion**

Direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

### **Empfehlung unseres Bischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene:**

„Gottes schöpferische Kraft“

Unserem Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene „Gottes schöpferische Kraft“, die uns von der Solidaritätsaktion Renovabis zur Vorbereitung auf das Pfingstfest zum 16. Mal vorgelegt wird, in unserem Bistum Wurzeln schlägt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller: „Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass Papst Leo XIII. bereits 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2011 ein.“

### **Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH)**

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Diese findet in der Zeit vom 27.06. bis 03.07.2011 statt.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg, ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Landshut ist sie als gemeinnützig anerkannt und berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

Die CAH erfüllt folgende Aufgaben: Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen, sie gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern, sie unterhält Einrichtungen für Jugendliche und Langzeitarbeitslose.

Von der CAH werden in Kelheim (zusammen mit dem örtlichen Kreis Caritasverband über den gemeinsamen Träger Carida) und in Roding, Landkreis Cham, verschiedene Einrichtungen wie u. a. ein Lebensmittelmarkt, Jugendwerkstätten und Möbelrecyclinghöfe betrieben. Weiterhin engagiert sich die CAH mit großem Erfolg in der Schulsozialarbeit. Die CAH, Diözesanverband Regensburg e. V., Regensburg bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung.

## Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Montag, 18. April 2011

### 1. Einladung und Teilnahme

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

### 2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 14.00 Uhr	Kaffee in der Aula des Priesterseminars
14.30 Uhr	Vortrag von Bischof Gerhard Ludwig mit Vorstellung des 2. Bandes „Jesus von Nazareth“ von Papst Benedikt XVI.; anschließend Möglichkeit zum Erwerb des Buches
15.30 Uhr	Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars, bzw. in der Kirche St. Jakob
ab 16.30 Uhr	Anlegen der Chorkleidung im Domkapitelhaus
16.45 Uhr	Aufstellung im Domgarten
17.00 Uhr	Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis

### 3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie in den beiden Querhäusern reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in den Räumen des Kapitelhauses. Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar
- die Regionaldekane
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in St. Ulrich statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

### 4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläu-

bigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

### 5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind unpassend. Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1241).

### Schnuppertage im Priesterseminar

Für junge Männer mit Interesse am Priesterberuf besteht alljährlich in den Pfingstferien die Gelegenheit, einige Tage im Priesterseminar zu verbringen. Interessierte können in diesen Tagen den Alltag eines Priesteramtskandidaten im Seminar und an der Universität oder im Bischöflichen Studiengang „Studium Rudolphinum“ miterleben. Zudem haben sie die Möglichkeit, mit den Seminaristen und den Vorständen des Priesterseminars ins Gespräch zu kommen.

Termin: Montag, 20. Juni 2011, 15.00 Uhr bis Fronleichnam, 23. Juni 2011, 17.00 Uhr

Kosten: außer der Anreise keine.

Anmeldung: Bitte telefonisch oder per E-Mail bis spätestens Freitag, 10. Juni 2011, an Regens Martin Priller, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel. 0941/2983-0, regens@priesterseminar-regensburg.de.

### Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Das Finanzamt Paderborn hat dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken einen neuen Freistellungsbescheid ausgestellt:

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. , Kamp 22, 33098 Paderborn  
 Finanzamt: Paderborn  
 Steuernummer: 339/5794/0212  
 Freistellungsbescheid vom: 31.01.2011  
 Veranlagungszeitraum: 2007-2009  
 Zweck: Kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO

### Dekanatsfächer im Bischöfl. Ordinariat

Ab dem 01. Mai 2011 werden die sog. Dekanatsfächer im Bischöflichen Ordinariat aus technischen Gründen ersatzlos aufgelöst.

Bisher über diese Fächer abgewickelte Versandaktionen sind künftig selbständig anderweitig zu organisieren.

### Sperrung des Innenhofes des Bischöflichen Ordinariates ab 18.04.2011

Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen im Bischöflichen Ordinariat (Dachsanierung) ist der Hof des Ordinariates ab 18. April 2011 nicht mehr anfahrbar.

## Diözesan-Nachrichten

### Stellenbesetzungen 2011

#### 1. Zusätzliche Pfarradministrationen:

Mit Wirkung vom **01.04.2011** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Thomas Kuriakose **Nanjilathu** IMS, Pürkwang, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarrei **Kirchdorf-St. Elisabeth** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Pfarrer Helmut **Süß**, Kümmersbruck, zusätzlich als Pfarradministrator (befristet bis 31.08.2011) für die Pfarrei **Amberg-St. Michael** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

#### 2. Pfarrvikare:

Mit Wirkung vom **01.03.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

Martin Sadiq **Mashi**, Rom, als Pfarrvikar in die Pfarrei **Falkenberg-St. Laurentius** mit den Exposituren Diepoltskirchen und Rattenbach und in die Pfarrei **Taufkirchen-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Eggenfelden;

Mit Wirkung vom **01.04.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

Antony **Koottummel**, Wald und Zell, als Pfarrvikar (befristet bis 31.08.2011) in die Pfarrei **Amberg-St. Michael** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Mit Wirkung vom **01.05.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

James Arockiasamy **Adaikkalam**, Indien, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei **Weiden-St. Elisabeth** im Dekanat Weiden;

#### 3. Sonstige Anweisungen:

Mit Wirkung vom **01.03.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

Prof. Dr. Hermann **Kirchhoff**, Steinfels-Hütten, zur seelsorglichen Mithilfe in der Filiale **Hütten** (Pfarrei Grafenwöhr) im Dekanat Neustadt/WN;

Mit Wirkung vom **01.04.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

Peter **Nussbaum**, Amberg als Hausgeistlicher im **Maristenkloster Furth bei Landshut** im Dekanat Landshut-Altheim;

#### 4. Entpflichtungen:

Mit Wirkung vom **01.04.2011** wurde aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend entpflichtet:

Pfarrer Peter **Nußbaum**, Amberg, von seinem Dienst als Pfarrer von **Amberg-St. Michael** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Mit Wirkung vom **01.04.2011** wurde entpflichtet:

P. Dr. Saji George **Nellikunnel** CST, Weiden, von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarrei Weiden-St. Elisabeth im Dekanat Weiden;

#### 5. Laien im kirchlichen Dienst:

Änderungen bei den Gemeindereferenten/innen: Gemeindereferentin Andrea **Berger**, bisher: Falkenberg/Taufkirchen, jetzt: Elternzeit.

Zum **28.02.2011** ist aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Gemeindereferentin Andrea **Süß**, bisher Vilsbiburg.

**Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:**

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum **23.03.2011** die Wiederwahl von Seminarleiter i.K. Wolfgang **Wenninger**, Weng, zum Kirchlichen Schulbeauftragten im Dekanat Landshut-Altheim bestätigt.

Mit Wirkung vom **01.02.2011** wurde PD Dr. August **Laumer**, Wolkering, zum Juniorprofessor für Pastoraltheologie an der Universität Augsburg ernannt.

Msgr. Michael Fuchs  
Generalvikar

## Die Bischöfliche Finanzkammer

### Jahresrechnung 2010 und Haushaltsplan 2011 der Diözese Regensburg

Der Diözesansteuerausschuss hat am 21.03.2011 und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben die Jahresrechnung 2010 festgestellt und den Haushaltsplan 2011 der Diözese Regensburg beraten beschlossen:

#### Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2010 in		Haushaltsanteil 2011 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	495.299,53	0,15	336.200,00	0,10
Allg. Seelsorge	7.846.344,45	2,40	6.903.500,00	2,16
Bes. Seelsorge	336.387,51	0,10	338.000,00	0,10
Schule, Bildung usw.	12.614.686,19	3,85	12.249.400,00	3,83
Soziale Dienste	370.722,21	0,11	303.900,00	0,09
Überdiözesanes	55.400,32	0,02	54.000,00	0,02
Finanzen/Versorgung	64.278.190,14	19,63	62.366.400,00	19,49
Steuern	241.444.386,98	73,74	237.516.300,00	74,21
insgesamt:	327.441.417,33	100,00	320.067.700,00	100,00

#### Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2010 in		Haushaltsanteil 2011 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	15.650.225,23	4,78	17.857.500,00	5,58
Allg. Seelsorge	111.003.417,30	33,90	122.410.600,00	38,25
Bes. Seelsorge	9.679.880,11	2,96	8.839.500,00	2,76
Schule, Bildung usw.	63.210.856,28	19,30	44.949.100,00	14,04
Soziale Dienste	16.985.753,66	5,19	18.500.600,00	5,78
Überdiözesanes	13.243.042,10	4,04	13.339.000,00	4,17
Finanzen/Versorgung	61.991.013,25	18,93	57.393.400,00	17,93
Steuern	35.677.229,40	10,90	36.778.000,00	11,49
insgesamt:	327.441.417,33	100,00	320.067.700,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen in den Seelsorgestellen) wurden finanzielle Mittel genehmigt.

#### Pfarrhäuser:

2010: 213.700,00 €  
Chammünster, Regensburg St. Anton;

#### Kirchen- und Kirchenzentren:

2010: 0,00 €

2011: 504.800,00 €  
Pfettrach, Regensburg St. Anton, Theuern;

2011: 0,00 €

#### Pfarrheime:

2010: 740.000,00 €

Chammünster, Geisenfeld, Kasing, Landshut St. Wolfgang, Regensburg St. Anton, Train;

2011: 1.260.000,00 €  
Bernried, Chammünster, Döfering, Kaltenbrunn, Kasing, Landshut St. Wolfgang, Loitzendorf, Moosbach/Opf., Regensburg St. Anton, Rettenbach, Train;

**Kindergärten:**

2010: 1.016.250,00 €  
Burgweinting, Falkenstein, Irlbach/Opf., Laaber, Luhe, Neukirchen zu St. Christoph, Otzing, Pfakofen, Reichenbach (Orden der Barmherzigen Brüder), Sarching, Schirmitz, Vohenstrauß, Waffenbrunn, Weiden Maria Waldrast, Zell bei Roding;

2011: 970.100,00 €  
Burgweinting, Ebnath, Kirchenlaibach, Landshut (Schulstiftung Seligenthal), Parkstein, Pösing, Regensburg St. Josef (Reinhausen), Roding, Schlicht, Waldmünchen, Wolfsegg;

**Sonstige Baumaßnahmen:**

2010: 8.654.257,43 €  
Investitionsmaßnahmen Dom, Dominikanerkirche (Regensburg) und Deutschordenskirche (Regensburg); Renovierung und Erweiterung Zentralarchiv und Ordinariatsräume; Renovierung Diözesanzentrum Obermünster und Kirchensteueramt; Renovierung der Schottenkirche (Regensburg); versch. Maßnahmen im Priesterseminar; Umbau und Sanierung des Exerzitienhauses in Johannisthal; versch. Maßnahmen im Exerzitienhaus Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Aiterhofen (Franziskanerinnen), Amberg (Franziskaner), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Regensburg (Dominikanerinnen und Marienschwestern vom Karmel), Straubing (Karmeliten) und Waldsassen (Cistercienserinnen); Baumaßnahmen der DJK's in Arrach, Ensdorf und Gebenbach; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde (Regensburg); Neubau der Grundschule der Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen (Regensburg); bauliche Maßnahmen an den Dr.-Johanna-Decker-Schulen in Amberg, bei den St. Marien Schulen in Regensburg und an der Mädchenrealschule in Schwandorf; bauliche Maßnahmen am Gymnasium der Benediktiner in Metten und an der Realschule der Cistercienserinnen in Waldsassen; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof und bei den Kunstsammlungen des Bistums; Erweiterung des Institutes Papst

Benedikt XVI. (Regensburg); Maßnahmen beim Senioren- und Pflegeheim in Beratzhausen;

2011: 20.414.700,00 €  
Investitionsmaßnahmen Dom; Sanierung einer bisherigen Konkordatsliegenschaft; Renovierung und Erweiterung Zentralarchiv und Ordinariatsräume; Renovierung Diözesanzentrum Obermünster, ehem. Studienseminar Westmünster und Kirchensteueramt; Renovierung der Schottenkirche (Regensburg); versch. Maßnahmen im Priesterseminar; Umbau und Sanierung des Exerzitienhauses in Johannisthal; versch. Maßnahmen im Exerzitienhaus Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Aiterhofen (Franziskanerinnen), Bogenberg (Franziskaner-Minoriten), Kösching-Kasing (Schönstätter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Mainburg (Pauliner), Metten (Benediktiner), Neustadt/WN (Franziskaner-Minoriten), Speinshart (Prämonstratenser), Weltenburg (Benediktiner) und Windberg (Prämonstratenser); Maßnahme beim Zeltlagerplatz und Freizeit- und Bildungsheim Blasihäusl in Voithenberg; Baumaßnahmen der DJK's in Dürnsricht-Wolfring und Regensburg; Umbau der Küche im Franz-Ettenreich-Jugendhaus in Altendorf; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde (Regensburg); Neubau der Grundschule der Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen (Regensburg); bauliche Maßnahmen an der Maristenrealschule in Cham, bei den St. Marien Schulen in Regensburg, an der Mädchenrealschule St. Anna in Riedenburg und an der Mädchenrealschule in Schwandorf; bauliche Maßnahmen am Gymnasium und an der Wirtschaftsschule der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal, am Gymnasium der Benediktiner in Metten und an der Realschule der Cistercienserinnen in Waldsassen; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof und bei den Kunstsammlungen des Bistums; Erweiterung des Institutes Papst Benedikt XVI. (Regensburg); Ausstattung eines Meditationsraumes am Ludwigsgymnasium in Straubing; bauliche Maßnahmen an der Kapelle im Bezirkskrankenhaus Wöllershof; Maßnahmen beim Senioren- und Pflegeheim in Landshut; Errichtung eines Betreuungs- und Beschäftigungszentrums in Kelheim; Sanierung des Sozialzentrums und der Altenpflegeschule in Landshut; diverse Investitionsmaßnahmen in den sozialpädagogischen Einrichtungen des St.-Leonhardi-Vereines e. V. (Regensburg);

Prälat Robert Hüttner  
Bischöflicher Finanzdirektor

## Notizen

### Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch von 9.-13.8.2011 nach Xanten

Wie kann man als Pfarrer in den gewachsenen Anforderungen und fast Überforderungen der Pastoral jetzt einfach „mal“ 5 Tage zum Pilgern „weg sein“??? - Antworten darauf kann finden, wer sich selber weiter fragt: Wie gelingt mir die Balance von Arbeit, Freizeit und Gebet und nach welchen Kriterien teile ich meine Zeit und Energie ein? Welche Sehnsüchte und Hoffnungen leiten mich zuinnerst und wie kommen diese in meiner Berufung zum Tragen? - Der Weg auf den Spuren des seligen Karl Leisner soll Gelegenheit geben, darüber nachzudenken, persönlich und in brüderlicher Gemeinschaft. Leisner wird dazu die Impulse liefern:

„Drei Dinge habe ich von Gott und der Gottesmutter erbeten, die Gesundheit, die Freiheit und die Priesterweihe, ...“ (K.L.1945).

Die Priester der Schönstattbewegung laden Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein auf einen 3-tägigen Pilgerweg nach Xanten zum Grab Karl Leisners. Die Begegnung mit seiner Person, körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

#### Programm:

- Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkrypta und Grab des Seligen in Xanten

- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und hl. Messe
- Gebet um Priesterberufungen
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oerter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721)
- Beginn am Dienstag, den 9. August 2011, um 18 Uhr mit Abendessen
- Ende am Samstag, den 13. August 2011, nach dem Frühstück

#### Unkosten:

für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130 Euro; für Studenten 65 Euro

#### Anmeldung bis 17. Juli 2011 an:

Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel 02804-8497) oder Armin Haas (Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel 09747-242, Fax-930715, armin.haas@gmx.de).

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 5

16. Mai

Inhalt: Hirtenwort zum Deutschlandbesuch des Papstes - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 18 a KDO) - Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst - Proklamation der Weihesakandidaten - Kollekte Geistliche Berufe - Schließzeiten Bischöfliches Ordinariat - Arbeitsbefreiung Papstbesuch 2011 - Schematismus 2011 - Diözesan-Nachrichten - Kirchliche Grundstücke - Notizen - Verstorbene Kleriker

### Hirtenwort zum Deutschlandbesuch des Papstes

Liebe Schwestern und Brüder!

1. Im September dieses Jahres wird unser Heiliger Vater Papst Benedikt XVI. zum dritten Mal nach Deutschland kommen. Seine Pastoralreise wird ihn zuerst in die deutsche Hauptstadt führen. Von Berlin aus geht es über Erfurt und das Eichsfeld weiter zum Abschluss in Freiburg im Breisgau.

Bei seinem ersten Besuch im Jahr 2005 konnte der Heilige Vater beim Weltjugendtag in Köln mit über einer Million Jugendlicher aus der ganzen Welt ein beeindruckendes Fest des Glaubens feiern.

Den Besuch in seiner bayerischen Heimat im Jahr 2006 haben gerade wir Regensburger Katholiken noch in schönster Erinnerung. Bei der Heiligen Messe auf dem Islinger Feld durften wir bei strahlendem Sonnenschein die Geborgenheit in Gott inmitten einer großen Schar von Gläubigen erleben. In seiner Predigt machte uns der Heilige Vater Mut: Glauben ist ein Vertrauensverhältnis zu Gott, der sich uns im Wort seiner Offenbarung zu erkennen gibt. Der Glaube ist einfach. Jedem ist es möglich, aufgrund der Gnade Jesu Christi an die Liebe Gottes zu glauben.

Nach der Festmesse hielt der Heilige Vater an der Universität Regensburg seine bedeutende Rede zum inneren Bezug von Glaube und Vernunft. Unser Glaube ist kein irrationales Gefühl, sondern entspricht dem Verlangen

der Vernunft nach der Erkenntnis Gottes. Gott ist Wahrheit und Liebe, Wort und Geist. Vernunft und Verstand hat der Mensch aber nicht nur für die materielle Daseinsfürsorge erhalten. Der endliche Mensch hat vielmehr ein übernatürliches Ziel. Er ist auf den transzendenten, der Welt unendlich überlegenen Gott verwiesen. In der Gotteserkenntnis und Gottesliebe findet die endliche Vernunft des Menschen ihre unendliche Erfüllung.

Am Abend jenes denkwürdigen Tages feierte der Heilige Vater schließlich im Regensburger Dom zusammen mit katholischen, orthodoxen und evangelischen Christen eine Vesper. Ganz deutlich wurde dabei, dass die Verherrlichung Gottes im Gebet die Seele der ökumenischen Bewegung ist.

2. Der bevorstehende Deutschlandbesuch, liebe Brüder und Schwestern, steht unter dem Motto „Wo Gott ist, da ist Zukunft“.

Das ist die zentrale Herausforderung an die Kirche in unseren Tagen. Wir dürfen uns nicht um Gott betrügen lassen. Theresia von Avila, die große spanische Mystikerin, bringt es auf den Punkt: „Wer Gott hat, der hat alles“, aber ohne Gott ist alles nichts. Darum entscheidet sich an der Gottesfrage auch die Zukunft unserer deutschen Heimat.

Die gesellschaftliche Grundstimmung – jedenfalls so wie sie in den tonangebenden Kreisen propagiert und praktiziert wird – dringt

täglich wie süßes Gift in Geist und Körper unseres Volkes ein. Erschütternd zu sehen, wie viele bei uns leben, „etsi Deus non daretur“ – „als ob es Gott nicht gäbe“. Es ist anstrengend aber notwendig, sich diesem Sog der Säkularisierung zu entziehen.

Wenn jetzt von Reformen in der Kirche die Rede ist, wird das leider als Beseitigung der Reibungsflächen zwischen christlicher und säkularistischer Moral verstanden. Die Kirche selbst solle weltlicher werden, lautet die Forderung. In Wahrheit aber muss die Kirche nicht weltlicher, sondern christlicher werden! Nur so kann sie für die Welt von Bedeutung sein.

Eine wahre Reform der Kirche entspringt dem Dialog der Liebe mit Gott. In seinem Sohn Jesus Christus, seinem Fleisch gewordenen WORT ist Gott selbst uns ganz nahe gekommen. Er wurde einer von uns bis zum grausamen Tod am Kreuz. In Jesus Christus ist unser Herr und Gott unser Bruder und Freund geworden.

Wer allerdings nur innerweltlich denkt und Gott ausklammert, dem erscheint die Kirche wie eine menschliche Zweckorganisation. Er wird das Versagen von Menschen in ihr zum Argument nehmen gegen ihre göttliche Sendung. „Was habe ich von der Kirche?“, fragen manche. Sie verstehen nicht, dass ihnen die Kirche etwas bringt, was mit keinem Preis der Welt zu bezahlen ist, nämlich „die Gabe Gottes: das ewige Leben“. So erklärt es Jesus der Samariterin am Jakobsbrunnen (vgl. Joh 4, 10ff).

Wir können Leben und Sendung der Kirche nur im Horizont des ewigen Heilsplans Gottes verstehen, der will, „dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“ (1 Tim 2,4f).

Deshalb beruft er Menschen in die Gemeinschaft mit ihm und macht sie zu Gliedern seines Leibes, der die Kirche ist. Die Gläubigen in Einheit mit ihren Hirten im Bischofs- und Priesteramt führen die Mission der Kirche aus. Sie verkündigen und bezeugen das Evangelium von „Jesus Christus, dem Sohn Gottes“ (Mk 1,1). Sie feiern die Lebensgemeinschaft mit IHM in den Sakramenten. Und durch tätige Nächstenliebe erweisen sie allen

Menschen die heilende Liebe des Herrn, der sich zum Knecht aller gemacht hat.

Den besonderen Auftrag aber, den Jesus Petrus, dem ersten der Apostel, anvertraut hat, führt in seiner Nachfolge der Bischof von Rom weiter: „Stärke deine Brüder“ im Glauben (Lk 22,32) – „Weide meine Schafe!“ (Joh 21,16). So hat Christus, der gute Hirte, den Dienst des Papstes für die Universalkirche grundgelegt.

Stellvertretend für die Kirche aller Zeiten bekennt Petrus: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“ (Mt 16,16). Jesus erklärt, dass das Glaubensbekenntnis der Kirche nicht irgendeine menschliche Meinung über ihn ist. Vielmehr wird Jesus, der Sohn Gottes, aus der Offenbarung des Vaters im Heiligen Geist erkannt. Darum hat der Herr seine Kirche auf Petrus begründet und ihr Bestand verheißen: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Mächte der Unterwelt werden sie nicht überwältigen. Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben“ (Mt 16,18f.). Der Auftrag der Kirche aber bleibt für alle Zeiten der gleiche.

Allen Menschen das Evangelium zu verkünden, war auch der Grund der Missionsreisen der Apostel. Im Besuch der Ortskirchen nimmt der Papst die universale Hirtenaufgabe des heiligen Petrus wahr, so wie auch die Bischöfe und Priester den Gläubigen als Hirten der Kirche und Lehrer des Evangeliums begegnen (vgl. Eph 4,11).

3. Liebe Schwestern und Brüder! Wir dürfen froh und dankbar sein, dass unser Heiliger Vater die Anstrengungen und Herausforderungen eines weiteren Besuchs in Deutschland auf sich nimmt. Er will die deutschen Katholiken enger um Christus scharen und gleichzeitig das gemeinsame Zeugnis aller Christen hervorheben. Wer Gott als die Zukunft verkündet und sich bemüht, im Alltag seinen Glauben zu leben, der lässt sich nicht einschüchtern, in die Enge treiben oder zum Schweigen bringen.

Petrus hat vor den Machthabern und Meinungsführern seiner Zeit nicht kapituliert, sondern öffentlich und ohne Menschenfurcht

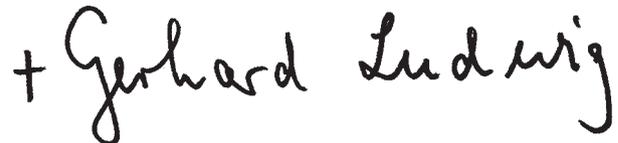
bekannt: „Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“ (Apg 4,20).

Das ist das Zeugnis von Papst Benedikt für uns in Deutschland: „Wo Gott ist, da ist Zukunft“. **Denn der Weg der Kirche ist der Mensch; der Weg des Menschen aber ist Christus!**

So bitte ich Sie alle um Ihr Gebet und eine gute Vorbereitung auf die Begegnung mit dem Papst als universalen Hirten der Kirche. Ich lade Sie alle, besonders die Jugendlichen, zur Heiligen Messe mit dem Heiligen Vater am Abend des 22. September in Berlin ein.

Wir freuen uns auf das Fest des Glaubens. Dazu erbitte ich den Segen des dreieinigen Gottes, des + Vaters und des + Sohnes und des + Heiligen Geistes.

Regensburg, am Sonntag des Guten Hirten, dem 15. Mai im Jahr des Heils 2011



Bischof von Regensburg

### **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2010 Beschlüsse zur Änderung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ gefasst. Von einer eigenständigen Inkraftsetzung dieser Beschlüsse durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Diözese war abgesehen worden, da die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit die Beschlüsse der Bundeskommission durch eigene Beschlüsse vom 29. November 2010 auf die Verhältnisse in Bayern adaptiert hat.

Die nachfolgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wurden in der Sitzung am 09. Dezember 2010, auch soweit sie deren Beschlüsse vom 21. Oktober 2010 betreffen, hiermit für die Diözese in Kraft gesetzt. Die Beschlusstexte sind gleichzeitig Änderungen der betreffenden Regelungen in

den Beschlüssen der Regionalkommission Bayern vom 29. November 2010.

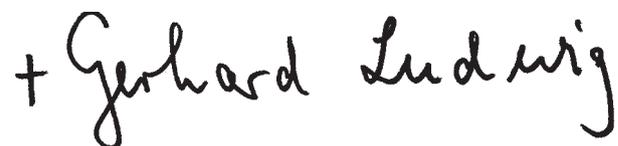
A. Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2010

B. Streichung des Anhangs C zu den AVR für die Bundeszentralen

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 10.05.2011



Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Antrag 56/RK Bayern

Senioren- und Pflegeheim St. Hedwig, Pfarrer-  
Fichtl-Straße 16, 93176 Beratzhausen

1. Die Regionalkommission Bayern beschließt die nachfolgenden Maßnahmen unter der Bedingung, dass der Dienstgeber die Vorgaben der MAVO und AVR einhält und umsetzt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Senioren- und Pflegeheims St. Hedwig, Pfarrer-Fichtl-Straße 16, 93176 Beratzhausen, wird in Abweichung von Anlage 3c zu den AVR (RK Bayern) die Vergütungserhöhung 2010 nicht gezahlt.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung wird in Abweichung von Anlage 3 und § 12 Abs. 2 i.V.m. Anhang A und B der Anlage 32 zu den AVR ab dem 01.05.2011 die von der Regionalkommission Bayern am 29.11.2010 beschlossene Erhöhung der Vergütung zum 01.01.2011 um 1,2 v.H. und anschließend um 0,6 v.H. sowie zum 01.08.2011 um weitere 0,5 v.H. vorläufig bis zum 31.10.2011 ausgesetzt. Sollte die Regionalkommission Bayern bis zum 31.10.2011 keinen anderweitigen Beschluss fassen, ist die beschlossene Erhöhung der Vergütung zum 01.01.2011 um 1,2 v.H. und anschließend um 0,6 v.H. sowie zum 01.08.2011 um weitere 0,5 v.H. unverzüglich an alle von der Maßnahme betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in voller Höhe nachzuzahlen.
4. Leitende Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahme.
5. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 2 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiters/in.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 06.04. bis 31.12.2011 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die bei ihr/ihm jeweils nach Ziffern 1 bis 2 gekürzten Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
7. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
8. Die Regionalkommission Bayern erwartet, dass der Dienstgeber zeitnah einen Wirtschaftsausschuss einsetzt, der mit Vertretern des Dienstgebers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.
9. Die Änderungen treten am 06.04.2011 in Kraft.

Nürnberg, den 06.04.2011

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

# Die Bischöfliche Generalvikariat

## Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 18 a KDO)

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 wurde § 18 a der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) geändert. Der Wortlaut des neu gefassten § 18 a KDO ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 12 vom 15. Dezember 2010 abgedruckt.

Nach der Neufassung des § 18 a KDO sollen nun alle kirchlichen Stellen, in denen mehr als 10 Personen personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Nachfolgend werden die einzelnen in § 18 a KDO genannten Voraussetzungen kurz erläutert:

### 1. Kirchliche Stellen im Sinne des § 18 a KDO

Als kirchliche Stellen, die einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen sollen, kommen zunächst grundsätzlich alle in § 1 Abs. 2 KDO genannten Stellen in Betracht, also:

das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände, der Deutsche Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform. Auch die Orden bischöflichen Rechts fallen unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 KDO.

### 2. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 2 Abs. 1 KDO).

Hierzu zählen zum Beispiel die Namen, Adressen und Geburtsdaten von in kirchlichen Kindertagesstätten betreuten Kindern und ihrer Eltern, von Schülern/innen und ihrer Erziehungsberechtigten in kirchlichen Schulen, von Patienten in kirchlichen Krankenhäusern, von Klienten von kirchlichen Beratungsstellen, aber auch die entsprechenden Daten von Mitarbeitern/innen und ehrenamtlich Tätigen (z.B. von Kirchenverwaltungsmitgliedern) usw..

### 3. Zahl der befassten Personen

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist dann zu bestellen, wenn in der kirchlichen Stelle mindestens 11 oder mehr Personen mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten befasst sind. Hierzu zählen nicht nur Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der kirchlichen Stelle stehen, sondern auch ehrenamtlich Tätige (z.B. Kirchenverwaltungsmitglieder).

### 4. Rechtsstellung und Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist nicht zu verwechseln mit dem Diözesandatenschutzbeauftragten der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen, Herr Jupp Joachimski. Während nämlich der Diözesandatenschutzbeauftragte eine echte Beschwerdewie Entscheidungsinstanz bildet, beschränkt sich die Tätigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Wesentlichen auf die Prüfung und Kontrolle der Programme, die in seinem Bereich laufen und auf die Entgegennahme von Eingaben sowie deren Weiterleitung an den Diözesandatenschutzbeauftragten.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Fachkunde frei und genießt Kündigungsschutz wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung.

Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann bestellt werden, wer die zur Ausübung dieser Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt (§ 18 a Abs. 3 KDO). Es genügt, wenn der oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte ein gewisses Grundverständnis für Belange der EDV und der Rechtsanwendung mitbringt. Die Kenntnisse des Datenschutzrechts werden in einer Ausbildungsveranstaltung vermittelt.

### 5. Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten

§ 18 a Abs. 3 Satz 3 KDO eröffnet die Möglichkeit, für mehrere kirchliche Stellen nur einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Vor allem den Kirchenstiftungen wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und für alle Kirchenstiftungen eines Dekanats einen gemeinsamen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Für Schulen und Krankenhäuser, die sich in Trägerschaft von kirchlichen Stellen befinden, wird jedoch dringend empfohlen, für jede Schule bzw. für jedes Krankenhaus jeweils einen eigenen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Für die Bestellung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind die Leiter der jeweiligen kirchlichen Stelle verantwortlich.

Die Organisation der Bestellung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfolgt im Bereich der Kirchenstiftungen über die Dekanate, im Bereich der Orden und geistlichen Gemeinschaften über das Referat Orden - geistliche Gemeinschaften, im Bereich der diözesanen Schulen über das Schulreferat, im Bereich der Verbände über das Seelsorgeamt – Abteilung Jugend und Verbände, im Bereich der

diözesanen Caritas einschließlich des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V. über den Leiter der diözesanen Caritas, jeweils in Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Stellen und den jeweiligen Leitern der diesen zugeordneten kirchlichen Stellen.

**Die H.H. Dekane sowie die Damen und (H.) Herren Leiter der oben genannten Stellen erhalten jeweils noch gesonderte Schreiben, denen weitere Einzelheiten entnommen werden können.**

Im Hinblick auf die Organisation von Ausbildungsveranstaltungen wird gebeten, zunächst zu klären, ob und wenn ja, in wie vielen kirchlichen Stellen bereits jetzt 11 oder mehr Personen mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten befasst sind. Bitte teilen Sie die Anzahl der betroffenen Stellen bis spätestens 20.06.2011 dem Generalvikariat (Anschrift: Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg) mit.

Die Bestellung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten soll in Schulen bis spätestens Ende August 2011, in den sonstigen kirchlichen Stellen bis spätestens Ende Oktober 2011 erfolgen. Ein allgemeines Muster für die Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

Namen, Dienstanschriften, Telefonnummern und Emailanschriften der betrieblichen Datenschutzbeauftragten sollen dem Generalvikariat für die Schulen bis 12.09.2011 und für die sonstigen kirchlichen Stellen bis zum 04.11.2011 mitgeteilt werden. Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten werden dann zu einer Ausbildungsmaßnahme eingeladen.

Weiterführende Fragen beantworten der Diözesandatenschutzbeauftragte für die bayerischen (Erz-) Diözesen, Herr Jupp Joachimski, Rochusstr. 5, 80333 München, E-Mail: jjoachimski@eomuc.de, Telefon (Bürozeit jeweils dienstags von 09:00 -12:00 Uhr) 089/2137-1796, bzw. die betriebliche Datenschutzbeauftragte für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg, Frau Elisabeth Sollfrank, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Telefon 0941/597-1027, E-Mail: esollfrank.recht@bistum-regensburg.de.

### **Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst**

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Mittwoch, 08. Juni 2011 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Montag, 23. Mai 2011 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### **Proklamation der Weihekandidaten**

Am Samstag, 25. Juni 2011, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

Ackermann Konrad M., Püchersreuth  
Dyadychenko Alexander, Dingolfing St. Johannes  
Eckl Jürgen Josef, Miltach  
Golka David, Regensburg St. Franziskus  
Kalis Christian, Weiden St. Konrad  
Pfeffer Franz, Plattling St. Magdalena

Außerdem wird am Montag, 10. Oktober 2011, in Rom das Sakrament der Priesterweihe empfangen:

Heisterkamp Florian, Wolfskofen

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.  
(Jene H.H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 15. Juni 2011 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)
- b) Am Tage der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

### **Kollekte Geistliche Berufe**

Die wegen der Sonderkollekte Papstbesuch 2011 verschobene Kollekte zugunsten der „Geistlichen Berufe“ ist am Sonntag, den 17. Juli 2011 nachzuholen.

### **Schließzeiten Bischöfliches Ordinariat**

Wegen des Betriebsausflugs sind die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates am Donnerstag, 26. Mai 2011 ganztags geschlossen.

### **Arbeitsbefreiung Papstbesuch 2011**

Für den Besuch von Veranstaltungen mit Papst Benedikt XVI. anlässlich des Deutschlandbesuchs kann am 22. oder 23. September 2011 Arbeitsbefreiung für einen Arbeitstag gewährt werden.

### **Schematismus 2011**

Der Schematismus liegt zur Auslieferung bereit. Die Regensburger Pfarreien und H.H. Dekane werden gebeten, den Bedarf im Dekanat zu ermitteln und der Bischöflichen Administration (Erhardigasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1312, Fax 0941/597-1320, E-Mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de) zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Erstmalig ist der Schematismus auch als Datei im PDF-Format erhältlich. Angefordert werden kann er im Generalvikariat unter [schematismus@bistum-regensburg.de](mailto:schematismus@bistum-regensburg.de) oder telefonisch unter 0941/597-1006. Ein kostenloser Versand per E-Mail ist nur an E-Mail-Adressen mit der Endung „kirche-bayern.de“ oder „bistum-regensburg.de“ möglich. Ein Versand auf Datenträger (CD) erfolgt nur gegen Unkostenersatz.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus sowohl in der Druck- als auch in der Dateiversion aus Gründen des Datenschutzes nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

## Diözesan-Nachrichten

### Stellenbesetzung

#### 1. Sonstige Anweisungen:

Mit Wirkung vom **01.05.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Henryk **Cmiel** OSPPE, Passau, zur seelsorglichen Mithilfe in der **Klosterkirche St. Salvator, Mainburg**, im Dekanat Abensberg-Mainburg (befristet bis zum 31.08.2011);

Mit Wirkung vom **01.06.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

Claus **Jendrysik**, Furth, zur **seelsorglichen Mithilfe** in der Pfarreiengemeinschaft **Geiselhöring-St. Peter, Sallach-St. Nikolaus und Hainsbach/Haindling-St. Johann** (mit Wohnsitz in Sallach) im Dekanat Geiselhöring.

#### 2. Laien im kirchlichen Dienst:

Zum **30.04.2011** ist aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Gemeindereferentin Simone **Hagn**.

Änderungen bei den Gemeindereferenten/innen zum **01.05.2011**:

Gemeindereferent Harald **Staudinger**, bisher: Bildungsreferent Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Bischöfliches Jugendamt-Schülerreferat; neu: Bildungsreferent Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg.

#### Ernennungen zu Dekan bzw. Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgende Dekane bzw. Prodekane ernannt bzw. bestätigt:

#### Dekanat Donaustauf:

mit Wirkung vom **11.02.2011** Pfarrer BGR Thomas **Schmid**, Bernhardswald, zum Dekan und Pfarrer Andreas **Weiß**, Tegernheim, zum Prodekan;

#### Dekanat Frontenhausen:

mit Wirkung vom **24.02.2011** Pfarrer Martin **Ramoser**, Reisbach, zum Prodekan;

#### Dekanat Neustadt/WN:

mit Wirkung vom **18.01.2011** Pfarrer Nikolaus **Grüner**, Altenstadt, zum Prodekan;

#### Dekanat Pförring:

mit Wirkung vom **28.02.2011** Pfarrer Dr. Wojciech **Wysocki**, Kösching, zum Dekan und Pfarrer Michael **Saller**, Pförring, zum Prodekan;

#### Dekanat Weiden:

mit Wirkung vom **10.02.2011** Pfarrer Johannes **Lukas**, Weiden-St. Konrad, zum Dekan und Pfarrer Heribert **Englhard**, Rothenstadt, zum Prodekan.

#### Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

#### Dekanat Dingolfing:

Pfarrer Stefan **Altschäffel**, Ottering, die Wiederwahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum **14.04.2011**; Pfarrer Martin **Martreiter**, Dingolfing-St. Johannes, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **01.03.2011**; Diakon Manfred **Wagner**, Dingolfing-St. Josef, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **01.03.2011**; Stephan **Merkes**, Dingolfing, zum Dekanatskirchenmusiker zum **01.03.2011**;

#### Dekanat Landshut-Altheim:

Diakon Michael **Weigl**, Altdorf, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **19.04.2011**; Diakon Reinhold **Lechinger**, Obersüßbach, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **19.04.2011**; Stefan **Stoiber**, Landshut, zum Dekanatskirchenmusiker zum **19.04.2011**;

#### Dekanat Rottenburg:

Gemeindereferent Robert **Lentner**, Rottenburg, die Wiederwahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum **14.04.2011**;

Diakon Norbert **Spagert**, Neufahrn/Ndb., zum Dekanatsleiter für Liturgie und zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **01.03.2011**;  
 Kaplan Christian **Fleischmann**, Ergoldsbach, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **01.03.2011**;  
 Heinz **Schönfelder**, Pfeffenhausen, zum Dekanatskirchenmusiker zum **01.03.2011**;

**Dekanat Schwandorf:**  
 Pfarrer Peter **Häusler**, Maxhütte-Haidhof, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **19.04.2011**;  
 Pastoralreferent Konrad **Kraus**, Burglengenfeld-St. Josef, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **19.04.2011**;  
 Norbert **Hintermeier**, Teublitz, zum Dekanatskirchenmusiker zum **19.04.2011**;

Msgr. Michael Fuchs  
 Generalvikar

## Die Bischöfliche Finanzkammer

### Kirchliche Grundstücke

#### Rechtsgeschäfte

Wir sehen uns veranlasst, erneut darauf hinzuweisen, dass bei sämtlichen Rechtsgeschäften wie z.B. Grundstücksveräußerung, Grunderwerb, Tauschgeschäfte, Erbbaurechtsbestellung, Dienstbarkeitsbestellung usw. die Liegenschaftsabteilung der Bischöflichen Finanzkammer bereits frühzeitig bei Aufnahme von Verhandlungen mit Dritten einzubinden ist. Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass diesbezügliche Rechtsgeschäfte unter Vorlage entsprechender Unterlagen - rechtzeitig vor der notariellen Beurkundung - zur Prüfung und stiftungsaufsichtlichen Würdigung bei der Bischöflichen Finanzkammer vorzulegen sind.

#### Übernahme von Abstandsflächen

Gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBO können sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt) schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. Die übernommenen Abstandsflächen müssen zusätzlich zu den für die Bebauung des eigenen Grundstücks vorgeschriebenen Abstandsflächen von der Bebauung freigehalten werden.

Wenn ein Nachbar eines kirchlichen Grundstücks an die gemeinsame Grundstücksgrenze bauen oder ein bestehendes Gebäude an- oder umbauen will und dadurch die erforderliche Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nicht einhalten kann, wird eine komplette oder teilweise Übernahme von Abstandsflächen auf das angrenzende kirchliche Grundstück notwendig.

Eine Abstandsflächenübernahme auf ein kirchliches Grundstück stellt grundsätzlich eine dauernde Wertminderung dieses Grundstücks dar. Die Zustimmungserklärung einer kirchlichen Stiftung zu einer Abstandsflächenübernahme zugunsten eines Nachbarn bedarf deshalb der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer. Hierzu ist der Liegenschaftsabteilung im Vorfeld der Sachverhalt samt Planungsunterlagen zur Prüfung vorzulegen, ob im vorliegenden Fall eine Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme erteilt werden kann und wenn ja, welche Entschädigung hierfür festzusetzen und vom Nachbarn zu entrichten ist.

Prälat Robert Hüttner  
 Bischöflicher Finanzdirektor

## Notizen

### **SekretärInnenseminar**

Seit Jahren bietet das Werdenfelser Seminar Fortbildungswochen an für SekretärInnen im kirchlichen Dienst. Das Spezielle ist, dass es neben berufspraktischen Themen immer auch um eine religiöse Vertiefung und geistliche Neuorientierung geht.

Die drei Kurse, die heuer noch im Programm stehen, haben folgende Schwerpunktthemen und Termine:

Zeitmanagement, Büroorganisation und die Bedeutung der eigenen Rolle für die Pastoral

Beginn: Mo., 27. Juni 2011 um 15:30 - Ende: Fr 01., Juli um 13:00

Neue Kraft aus dem Glauben und gelingende Kommunikation

Beginn: Mo., 18. Juli 2011 um 15.30 Uhr - Ende: Fr., 22. Juli um 13.00 Uhr

Den Dienst in neuen Pfarreiengemeinschaften als Herausforderung nehmen und bewältigen

Beginn: Mo., 03. Oktober 2011 um 15.30 Uhr - Ende: Fr., 07. Oktober um 13 Uhr

Detaillierte Informationen gibt es im Haus Werdenfels

Waldweg 15, 93152 Nittendorf, Tel: 09404 / 9502-0 Fax: 09404/9502-950, E-Mail: [Buero@Haus-Werdenfels.de](mailto:Buero@Haus-Werdenfels.de) oder [www.Haus-Werdenfels.de](http://www.Haus-Werdenfels.de)

### **Frauen-Fußball-WM 2011 – Public Viewing**

Vom 26. Juni bis zum 17. Juli 2011 findet die Frauen-Fußball Weltmeisterschaft in Deutschland statt. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Die notwendigen Informationen dafür sind in der Datei „Frauen-Fußball-WM 2011“ beschrieben, die auf dem Downloadbereich der Homepage eingesehen und heruntergeladen werden kann ([www.bistum-regensburg.de](http://www.bistum-regensburg.de) -> Kontakt und Service -> Downloads -> Aktuelle Informationen).

## Im Herrn sind verschieden

- am 05. März      **Hirmer** Oswald, Dr. theol., Bischof der Diözese Umtata/  
Südafrika und Bischof em. in Mariannhill b. Johannesburg,  
81 Jahre alt
- am 11. März      **Schulz** Stefan, PfAdm. i.R. von Ernsgraden und Kom. in  
Straubing-St. Jakob, 77 Jahre alt
- am 14. März      **Habbel** Wolfgang, Dr. theol., BGR, Pfr. in Kirchdorf, 74 Jahre  
alt
- am 21. März      **Heimerl** Richard, Pfarrer, Exp. i.R. von und Kom. in Glau-  
bendorf, 80 Jahre alt
- am 31. März      **Feuerer** Franz, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Regensburg-  
St. Albertus Magnus, 91 Jahre alt
- am 01. Mai      **Kellner** Hubert, fr. Pfr. von Wiefelsdorf und Kom. in Re-  
gensburg-St. Ulrich, 75 Jahre alt

R.I.P.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 6

06. Juli

Inhalt: Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO) - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Portiunkula-Ablass - Diözesan-Nachrichten - Gestellungsleistungen für Ordensangehörige - Notizen

### Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO) vom 23./24.03.2011

Um die Beteiligung der Beschäftigten an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) zu gewährleisten, wird zur Ausgestaltung eines einheitlichen, regionalen, kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen (Erz-)Diözesen folgende Ordnung erlassen:

#### § 1 Die Kommission

In den bayerischen (Erz-)Diözesen besteht die „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ (Bayerische Regional-KODA) – im Folgenden: Kommission. Die Diözese Speyer wird unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Freisinger Bischofskonferenz von dieser Ordnung nicht berührt.

#### § 2 Amtszeit

Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 1. September des Jahres, in dem die Wahl der Vertreterinnen/der Vertreter der Beschäftigten stattgefunden hat und endet am 31. August nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn der Amtszeit. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.

#### § 3 Aufgabe

(1) Aufgabe der Kommission ist die Aufstellung von Rechtsnormen, welche Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die in § 4 Absatz 1 genannten Rechtsträger regeln. Die Befugnis der Kommission zur Beschlussfassung besteht, soweit und solange die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht.

(2) In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung und in die Festlegung der Loyalitätsobliegenheiten sowie die Ausgestaltung der Sanktionen bei Verstößen gegen die Loyalitätsobliegenheiten gemäß Artikel 3 bis 5 Grundordnung kann die Kommission nicht eingreifen.

#### § 4 Geltungsbereich

(1) Die Kommission wirkt mit bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts der folgenden Rechtsträger:

- a) der kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, für die der Diözesanbischof die Grundordnung unmittelbar in Kraft gesetzt hat,
- b) der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, soweit sie die Grund-

- ordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich übernommen haben,
- c) der Institute des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts, soweit diese verbindlich entschieden haben, dass die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse der Kommission auch für ihre Einrichtungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen als in Kraft gesetzt gelten.

(2) Ausgenommen von der Zuständigkeit der Kommission ist die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Personen im Sinne des can. 1009 CIC.

(3) Soweit kirchliche Rechtsträger satzungsgemäß die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) anwenden oder sich für die Anwendung dieser Richtlinien entschieden haben, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

(4) Die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend für die in Absatz 1 genannten Rechtsträger und deren Beschäftigte.

#### **§ 5 Zusammensetzung, Berufung, Wahl der Mitglieder**

(1) Die Kommission ist paritätisch besetzt. Sie setzt sich aus 38 Mitgliedern (19 Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und 19 Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen) zusammen und zwar

- a) jeweils zwei Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und zwei Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus den (Erz-)Diözesen Bamberg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg,
- b) drei Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und drei Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus der Diözese Augsburg,
- c) vier Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und vier Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus der Erzdiözese München und Freising sowie
- d) zwei Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus dem Bereich der Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC und
- e) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Schulträger. Davon kann ein/eine auch Vertreter/Vertreterin des Katholischen Schulwerks in Bayern sein.

(2) Die Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen werden durch die Freisinger Bischofskonferenz für die Amtszeit berufen. Als Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterin kann nicht berufen werden, wer Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Sinne der diözesanen Mitarbeitervertretungsordnungen (MAVO) ist.

(3) Die Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen werden durch die Beschäftigten der in § 4 Absatz 1 genannten Rechtsträger unmittelbar gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

#### **§ 6 Konstituierende Sitzung und Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden**

(1) Der/Die bisherige Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung ein, die innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Kommission stattfindet.

(2) Das nach Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet und leitet die konstituierende Sitzung bis zum Abschluss der Wahl.

(3) In der konstituierenden Sitzung werden ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende von der Kommission für die Hälfte der Amtszeit mit einfacher Mehrheit geheim gewählt. Je einer/eine muss der Dienstgeber- bzw. der Dienstnehmerseite angehören. Nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit wechselt der Vorsitz zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite kann die zeitliche Lage abweichend bestimmt werden. Bei jedem Wechsel findet eine Neuwahl statt.

(4) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der jeweiligen Amtszeit nach Absatz 3 eine Nachwahl statt.

#### **§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtszeit durch

- a) Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende,
- b) Niederlegung des Amtes, die dem/der Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,

- c) Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde, bzw. bei Lehrkräften Ausscheiden aus dem kirchlichen Schuldienst,
- d) grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission; die Feststellung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit.

(2) Scheidet ein Dienstgebervertreter/eine Dienstgebervertreterin vorzeitig aus, so beruft die Freisinger Bischofskonferenz für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Vollversammlung vorzulegen und von dieser durch Entschließung zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde zur Vollversammlung erhoben werden; die Vollversammlung entscheidet abschließend.

Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Dienstnehmervertreter/eine Dienstnehmervertreterin, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter/eine Dienstgebervertreterin, benennt die Freisinger Bischofskonferenz für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

(4) Die Mitgliedschaft in der Kommission ruht von Rechts wegen im Falle einer Kündigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beendigung oder den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses.

(5) Scheidet ein Dienstnehmervertreter/eine Dienstnehmervertreterin vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach. Steht kein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Diözese bzw. kein Lehrervertreter/keine Lehrervertreterin mehr zur Verfügung, wählt die Dienstnehmerseite mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aus den übrigen Ersatzmitgliedern unabhängig von den Vorgaben des § 5 Absatz 1 und den Vorgaben der Wahlordnung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit nach.

## **§ 8 Rechtsstellung und Freistellung von der Arbeit**

(1) Die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission steht der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Die Mitglieder der Kommission dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang von der Arbeit freigestellt. Die gewählten Kandidaten/Kandidatinnen gemäß § 25 Absatz 1 Regional-KODA-Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Dienstnehmerseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.

(3) Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen der Kommission.

## **§ 9 Schulung**

(1) Die Mitglieder der Kommission werden im erforderlichen Umfang bis zu insgesamt einer Woche im Jahr für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind. Die Dienstnehmerseite stellt für ihre Mitglieder die Erforderlichkeit fest.

(2) Die Kosten trägt die jeweilige (Erz-)Diözese. Bei Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe d) und gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Kosten von den bayerischen Diözesen getragen.

## **§ 10 Kündigungsschutz**

Einem Mitglied der Kommission kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Absätze 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

## **§ 11 Vollversammlung, Antragsstellung, Geschäftsordnung und Stimmrechtsübertragung**

(1) Die Kommission tritt bei Bedarf zu Vollversammlungen zusammen. Eine Vollversammlung hat stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der

Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der/Die Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Vollversammlung ein. Er/Sie entscheidet auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder und der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende persönlich anwesend sind.

(4) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung der Kommission oder der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Vorsitzenden nachzuweisen. Die schriftliche Vollmacht zur Stimmrechtsausübung kann nur für jede Sitzung gesondert erklärt werden. Bei Wahlen in der Kommission ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

(5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(6) Die Vollversammlungen sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(7) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 11a Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte**

(1) Die Kommission bildet eine Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte für die Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC mit der Aufgabe, lehrerspezifische Beschlussempfehlungen zu erarbeiten.

(2) Die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte setzt sich aus acht Mitgliedern der Kommission zusammen und zwar aus

- a) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden kraft Amtes,
- b) den beiden für die katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC berufenen Dienstgebervertretern/Dienstgeberverehrerinnen,

- c) den beiden gewählten Dienstnehmervertretern/Dienstnehmerverehrerinnen aus dem Bereich der Lehrkräfte, und
- d) je einem von der Kommission mit einfacher Mehrheit gewählten Mitglied jeder Seite.

(3) Wird ein in Absatz 2 b) bis d) genanntes Mitglied der Kommission zum/zur Vorsitzenden gewählt, wird durch die Kommission ein anderes Mitglied aus der jeweiligen Seite in die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte gewählt.

(4) Verabschiedet die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte mit Zweidrittelmehrheit eine Beschlussempfehlung, wird diese als „Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte“ der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(6) § 11 Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

### **§ 11b Vorbereitungsausschuss und Arbeitsgruppen**

(1) Zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommission wird ein Vorbereitungsausschuss gebildet. Er berät den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen. Darüber hinaus kann die Kommission aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen bilden.

(2) § 11 Absatz 6 gilt entsprechend.

### **§ 12 Beschlussfassung und Inkraftsetzung**

(1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder. Beschlüsse zu Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

(2) In besonderen Angelegenheiten können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der/Die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens vier Mitglieder der Kommission eine mündliche Erörterung verlangen.

(3) Die Beschlüsse werden über die Generalvikare den Diözesanbischöfen und über die Deutsche

Ordensoberenkonferenz (DOK) den Instituten des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und den Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts übermittelt.

(4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, so legt er über seinen Generalvikar innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Beschlusses beim (Erz-) Bischöflichen Ordinariat unter Angabe der Gründe Einspruch bei der Kommission ein.

(5) Sieht sich ein höherer Oberer/eine höhere Obere des Instituts des geweihten Lebens päpstlichen Rechts oder der Gesellschaft des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts nicht in der Lage, der Inkraftsetzung eines Beschlusses zuzustimmen, so bittet er/sie den Diözesanbischof, in dessen Territorium die Einrichtung des Instituts des geweihten Lebens päpstlichen Rechts oder der Gesellschaft des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts den Sitz hat, nach Maßgabe des Absatzes 4 Einspruch einzulegen. Der Diözesanbischof legt in diesem Fall nach Maßgabe des Absatzes 4 Einspruch ein.

(6) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, werden die Beschlüsse für die einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese veröffentlicht.

(7) Die Kommission berät zum nächstmöglichen Zeitpunkt über den Einspruch. Sodann wird der Einspruch des Diözesanbischofs abweichend von § 11 Absatz 5 der Vollversammlung als Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt. Findet der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, gilt der Einspruch als zurückgewiesen. Die Zurückweisung wird dem Diözesanbischof, der den Einspruch eingelegt hat, mitgeteilt.

(8) Sieht sich der Diözesanbischof, der einen Einspruch eingelegt hat, auch dann nicht in der Lage, den durch die Zurückweisung des Einspruchs bestätigten Beschluss für seine (Erz-)Diözese in Kraft zu setzen, so betrachtet er diesen Beschluss als qualifizierte Empfehlung.

(9) Sieht sich ein höherer Oberer/eine höhere Obere im Sinne des Absatzes 6, für dessen/deren Orden Einspruch eingelegt worden ist, nicht in der Lage, den durch die Zurückweisung des Einspruchs bestätigten Beschluss zu übernehmen, teilt er/sie dies dem zuständigen Diözesanbischof mit. Der Beschluss wird gegebenenfalls für das betroffene Institut des geweihten Lebens päpstlichen Rechts bzw. die betroffene Gesellschaft des Apo-

stolischen Lebens päpstlichen Rechts nicht in Kraft gesetzt.

(10) Hat die Kommission nach Absatz 7 einen neuen Beschluss gefasst, so übermittelt sie diesen über die Generalvikare den Diözesanbischöfen und über die Deutsche Ordensoberenkonferenz (DOK) den Instituten des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und den Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts. Im Übrigen wird nach Absatz 2 ff. verfahren.

### **§ 12a Beschlussfassung zu Zentral-KODA-Beschlüssen**

(1) Beschlüsse der Zentral-KODA, die gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung gefasst worden sind, werden von der Kommission innerhalb der Einspruchsfrist beraten.

(2) Stimmt die Kommission einem Beschluss der Zentral-KODA mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu, unterrichtet sie davon umgehend über die Generalvikare die Diözesanbischöfe.

(3) Stimmt die Kommission einem Beschluss der Zentral-KODA nicht mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu, so unterrichtet sie davon unter Angabe der Gründe umgehend über die Generalvikare die Diözesanbischöfe. Die Diözesanbischöfe legen in diesem Fall Einspruch gegen den Beschluss der Zentral-KODA ein.

### **§ 13 Vermittlungsausschuss, Wahl und Amtszeit des/der Vorsitzenden, Nachwahl**

(1) Die Kommission bildet einen Vermittlungsausschuss.

(2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus fünf Personen zusammen und zwar aus

- a) dem/der Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses,
- b) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission kraft Amtes und
- c) je einem weiteren Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite, die für das jeweilige Verfahren benannt werden.

Darüber hinaus wird jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin von jeder Seite benannt.

(3) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin dürfen weder

im kirchlichen Dienst stehen, noch dem Vertretungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen katholisch sein und dürfen nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung an der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte gehindert sein.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin werden von der Kommission mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder für die Dauer einer Amtszeit geheim gewählt. Scheidet der/die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses vor dem Ende der Amtszeit aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

#### **§ 14 Vermittlungsverfahren**

(1) Falls ein Beschlussantrag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission dem Beschlussantrag zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende diesen Beschlussantrag dem Vermittlungsausschuss dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

(2) Falls eine Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit erhalten hat, legt der/die Vorsitzende der Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

(3) Der/Die Vorsitzende leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/Sie kann an dem Vermittlungsverfahren Sachverständige beteiligen. Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen, der innerhalb von sechs Wochen nach der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu erarbeiten ist. Der Vermittlungsvorschlag hat einen beschlussfähigen Regelungsvorschlag zu enthalten. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

(4) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich. Über das Vermittlungsverfahren ist Dritten gegenüber, die nicht Mitglieder der Kommission sind, Stillschweigen zu bewahren.

(5) Der Vermittlungsausschuss legt den Vermitt-

lungsvorschlag der Kommission vor. Die Kommission hat innerhalb von vier Wochen über den Regelungsvorschlag abzustimmen.

(6) Stimmt die Kommission dem Regelungsvorschlag mit der notwendigen Mehrheit zu, erfolgt die Inkraftsetzung gemäß § 12 Absatz 3 ff.

#### **§ 15 Schiedsstelle**

(1) Die Kommission bildet eine Schiedsstelle.

(2) Die Schiedsstelle setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus

- a) dem/der Vorsitzenden der Schiedsstelle,
- b) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission kraft Amtes und
- c) je einem weiteren Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite, die für das jeweilige Verfahren benannt werden.

Darüber hinaus wird jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin von jeder Seite benannt.

Die Mitglieder nach c) dürfen an einem Vermittlungsverfahren zu demselben Regelungsgegenstand nicht beteiligt gewesen sein.

(3) Die Kommission erstellt für die Dauer von fünf Jahren eine Liste von drei Personen, aus der im Fall der Anrufung der Schiedsstelle der/die für das Verfahren zuständige Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die im Falle der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird, einvernehmlich benannt werden. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, werden der/die für das Verfahren zuständige Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin durch das Los ermittelt. In die Liste kann nur aufgenommen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz besitzt. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 3 entsprechend. In die Liste kann nicht aufgenommen werden, wer Vorsitzender/ Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende des Vermittlungsausschusses ist.

#### **§ 16 Schiedsverfahren**

(1) Findet der Vorschlag des Vermittlungsausschusses in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit, kann mit der Begründung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses von den Vertretern/Vertreterinnen der Dienstgeber oder der Dienstnehmer mit der Gesamtzahl ihrer jeweiligen Stimmen innerhalb von

vier Wochen nach dem Schluss der Sitzung, in der über den Vermittlungsvorschlag abgestimmt wurde, die Schiedsstelle angerufen werden. Die Anrufung der Schiedsstelle erfolgt durch Zustellung eines seitens des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichneten Schriftsatzes, der den Gegenstand bezeichnen und die Gründe für das Schiedsverfahren enthalten muss. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(2) Die Benennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihres Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin sowie der Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemäß § 15 Absatz 2 Buchstabe c) ist vorsorglich in der Sitzung der Kommission vorzunehmen, in der der Vermittlungsvorschlag nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit gefunden hat.

(3) Die Schiedsstelle hat innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung festzustellen, ob für die dem Schiedsverfahren zugrunde liegenden Angelegenheit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Spruch der Schiedsstelle ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Fällung des Schiedsspruches können die Dienstgeberseite und die Dienstnehmerseite angehört werden. Die Anhörung erfolgt mündlich.

(4) Gegen den Spruch der Schiedsstelle kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen werden.

(5) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die Kommission innerhalb von vier Wochen einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Spruchs der Schiedsstelle bzw. der Bekanntgabe der Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

(6) Fasst die Kommission innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann von den Vertretern/Vertreterinnen der Dienstgeber oder der Dienstnehmer mit der Gesamtzahl ihrer jeweiligen Stimmen innerhalb von zwei Wochen erneut die Schiedsstelle angerufen werden.

(7) Die Schiedsstelle hat in der Angelegenheit, für die ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden ist, innerhalb von vier Wochen nach ihrer erneuten Anrufung durch Spruch zu entschei-

den. Der Spruch hat einen Regelungsvorschlag zu enthalten. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(8) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Schiedsstelle hat die Kommission mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme des Regelungsvorschlages der Schiedsstelle zu beschließen. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind bei der Abstimmung an die Entscheidung der Schiedsstelle gebunden.

(9) Die Beschlüsse nach Absatz 8 werden für die einzelne bayerische (Erz-)Diözese vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese veröffentlicht. § 12 findet keine Anwendung. Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, unterrichtet er innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses die Kommission unter Angabe der Gründe.

(10) Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 186 ff. BGB. Angerufen ist die Schiedsstelle, wenn der entsprechende Antrag bei der Geschäftsstelle der Kommission schriftlich eingegangen ist. Bekannt gegeben ist ein Spruch der Schiedsstelle, wenn er dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission durch die Geschäftsstelle der Kommission zugestellt worden ist. Das Erfordernis der Schriftform ist auch gewahrt durch Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch die Schiedsstelle geeignet ist. Das elektronische Dokument ist eingereicht, wenn die für den Empfang bestimmte Stelle es aufgezeichnet hat.

(11) Die Ladung zu den Sitzungen der Schiedsstelle erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende. Er/Sie leitet die Sitzung und kann an dem Verfahren Sachverständige beteiligen. Über verfahrensleitende Maßnahmen entscheidet der/die Vorsitzende allein. Die Sitzungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren.

## § 17 Kosten

(1) Die bayerischen (Erz-)Diözesen stellen für die Sitzungen der Kommission und deren Vorbereitung sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten; dies gilt auch für die für

Beratung und Gutachten anfallenden Kosten, die nach vorhergehender Bewilligung durch die Kommission über die Geschäftsstelle abgerechnet werden. Die bayerischen (Erz-)Diözesen tragen die für die Arbeit der Mitglieder notwendigen Kosten.

(2) Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende sowie für die Mitglieder nach § 11a Absatz 2 Buchstabe b) und c) ersetzen die bayerischen (Erz-)Diözesen dem jeweiligen Arbeitgeber/der jeweiligen Arbeitgeberin bzw. jeweiligen Schulträger die durch die Tätigkeit in der Kommission anfallenden Kosten.

(3) Mitgliedern der Kommission, denen wegen ihrer Tätigkeit in der Kommission nachweislich Einkünfte aus angezeigten Nebentätigkeiten entgangen sind, erhalten auf Antrag entgangenes Entgelt durch die jeweilige (Erz-)Diözese bzw. die bayerischen (Erz-)Diözesen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungs-

ausschusses und der Schiedsstelle entstehen.

### § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 11a zum 1. Juni 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Bayerische Regional-KODA-Ordnung vom 23. März 2006 außer Kraft. Abweichend von Satz 3 treten die §§ 1 Absatz 2 und 11a der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung vom 23. März 2006 mit Ablauf des 31. Mai 2011 außer Kraft.

Freising, 23./24. März 2011

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 6. April 2011 den folgenden Beschluss gefällt, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

1. In § 14 Abs. 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR werden die Werte „30 Euro“ durch „50 Euro“ und „60 Euro“ durch „80 Euro“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 29. November 2010 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss tritt zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, 04. Juli 2011



Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 17.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 19 ABD Teil A, 1. (Erschwerniszuschläge)  
hier: Erhöhung der Beträge ab 01.09.2010  
rückwirkend zum 1. Januar 2010

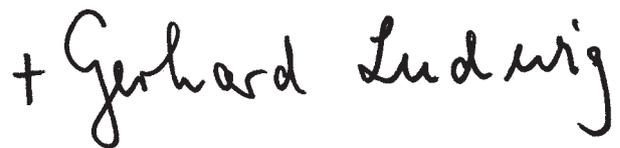
- Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen (ABD Teil C, 7.)

hier: Verlängerung der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Regelung zur Überprüfung der Bestimmungen zur Verfügungszeit

zum 30. Juni 2011

- Verlängerung der bis zum 31.12.2010 geltenden Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende (sog. Ballungsraumzulage) und Änderung von Bestimmungen (ABD Teil D, 8.)  
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

Regensburg, 24.05.2011



Bischof von Regensburg

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 95 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

## **Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2010 Beschlüsse zur Änderung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ gefasst. Von einer eigenständigen Inkraftsetzung dieser Beschlüsse durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Diözese Regensburg war abgesehen worden, da die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit die Beschlüsse der Bundeskommission durch eigene Beschlüsse vom 29. November 2010 auf die Verhältnisse in Bayern adaptiert hat.
  4. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR
  5. Beschluss zu Anlage 14 zu den AVR
  6. Beschluss zur Arbeitszeit in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR
  7. Beschluss zu Bereitschaftszeiten in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR
  8. Beschluss zu Kranken- und Altenpflegeschulen in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR
  9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den AVR
  10. Beschluss zu Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung in Anlage 33 zu den AVR
  11. Beschluss zu Heilerziehungshelfern in Anlage 33 zu den AVR
- II. Die Beschlüsse unter Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Die nachfolgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in der Sitzung am 31. März 2011, auch soweit sie deren Beschlüsse vom 21. Oktober 2010 betreffen, hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft gesetzt. Die Beschlusstexte sind gleichzeitig Änderungen der betreffenden Regelungen in den Beschlüssen der Regionalkommission Bayern vom 29. November 2010.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

1. Beschluss zur Heim- und Werkstattzulage in Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR und in Anlage 33 zu den AVR
2. Beschluss zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR
3. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR

Regensburg, 05. Juli 2011



Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2011 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellten erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

## Diözesan-Nachrichten

### Stellenbesetzungen

#### 1. Zusätzliche Pfarradministration:

Mit Wirkung vom **01.07.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

Pfarradministrator Michael **Hoch**, Dürnsricht-Wolfring, zusätzlich als Pfarradministrator für die Expositur **Högling** im Dekanat Nabburg;

#### 2. Sonstige Anweisungen:

Mit Wirkung vom **01.05.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Rainer **Treutlein** OFM, Kloster Eggenfelden, zum Krankenhausesorger im Kreiskrankenhaus **Eggenfelden** im Dekanat Eggenfelden;

#### 3. Entpflichtung:

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.07.2011**:

P. Henryk **Jendryczka** SDB von seiner Aufgabe als Pfarradministrator für die Expositur **Högling** im Dekanat Nabburg und als Pfarrvikar für die Expositur **Etsdorf** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

### Beauftragungen - Ernennungen - Bestätigungen - Berufungen:

Mit Wirkung vom **24.05.2011** wurde Kaplan Reinald **Bogensperger**, Weiden, zum Kirchlichen Assisten-

ten der Gemeinschaft Christlichen Lebens/Jungen und Männer (GCL-JM) ernannt.

Mit Wirkung vom **31.05.2011** wurde die Wahl von P. Christian **Liebenstein** SDB, Ensdorf, zum BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Amberg-Sulzbach bestätigt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat zum **24.05.2011** folgende Ernennungen im Dekanat Weiden bestätigt:

Pfarrer Peter **Brolich**, Weiden-St. Elisabeth, zum Dekanatsleiter für Liturgie;

Chordirektor Alois **Denz**, Altenstadt, zum Dekanatskirchenmusiker;

Gemeindereferentin Christine **Wittmann**, Weiden-Herz Jesu, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie;

Religionslehrerin i.K. Sabine **Bergler**, Weiden, die Wahl zur Kirchlichen Schulbeauftragten zum **30.05.2011**.

Msgr. Michael Fuchs  
Generalvikar

## Die Bischöfliche Finanzkammer

### Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 20.06.2011 einstimmig empfohlen, ab 01.01.2012 die Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer wie folgt festzusetzen:

Gestellungsgruppe I	58.920,00 €
Gestellungsgruppe II	44.640,00 €
Gestellungsgruppe III	33.960,00 €

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf der vorgenannten Sitzung ebenfalls einstimmig empfohlen, ab 01.01.2013

die Gestellungsgelder in den Bistümern wie folgt festzusetzen:

Gestellungsgruppe I	59.040,00 €
Gestellungsgruppe II	44.760,00 €
Gestellungsgruppe III	34.080,00 €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Prälat Robert Hüttner  
Bischöflicher Finanzdirektor

## Notizen

### Exerzitien für Priester, Ordensleute und Diakone

Termin: 03. - 06. Oktober 2011 (Mo.-Do.)  
 Thema: „Bilder sprechen vom Glauben - Ein Beitrag von Kunstwerken zur christlichen Spiritualität“  
 Leitung: Prof. em. Dr. Ludwig Mödl, München  
 Dauer: Beginn Montag, 18.00 Uhr (AE), Ende Donnerstag ca. 13.00 Uhr (ME)  
 Anmeldung: Haus Johannisthal, Tel. (09681) 4 00 15-0, Fax (09681) 4 00 15-10, E-Mail: kontakt@haus-johannisthal.de  
 Kosten: 120,00 € (3 Übernachtungen im Einzelzimmer incl. Vollpension) + 20,00 € Kursgebühr

### Exerzitien-Angebote in der Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“ auf Usedom

Termin: Do., 3.11. - Mi., 09.11.2011 „Ignatianische Exerzitien“  
 Leitung: P. Christoph Wrembek SJ  
 Kosten: 365,- €, Ordensangehörige 270,- €

Termin: So., 20.11. - Fr., 25.11.2011 „Exerzitien mit verschiedenen Elementen“  
 Leitung: P. Clemens Wagner OFM  
 Kosten: 275,- €, Ordensangehörige 235,- €  
 Anmeldung: Sr. Agnes, Dr.-Wachsmann-Str. 29, 17454 Zinnowitz, Tel.: 038377 74 218, franziskanerinnen@st-otto-heim-zinnowitz.de

### Wohnungsangebote für Ruhestandspriester

**Reiðing** (Gemeinde Oberschneiding) im Dekanat Geiselhöring: Pfarrhaus, Baujahr 1952, 8 Zimmer, Keller, Zentralheizung. Interessenten wenden sich bitte an Herrn Krinner (Kirchenpfleger); Telefon 09426/682.

**Vilsbiburg** im Dekanat Vilsbiburg: Benefiziumshaus, 160m<sup>2</sup>, 5 Zimmer, Küche, Bad, 2 WC, Speicher, Garage, 200m<sup>2</sup> Garten, zentral gelegen. Interessenten wenden sich bitte an das Pfarramt Vilsbiburg, Telefon 08741/96410.

**Kirchdorf** im Dekanat Abensberg-Mainburg: Pfarrhaus, 160m<sup>2</sup> EG und OG, 6 Zimmer, Küche, 2 Bäder, WC, Wohnmöglichkeit für Haushälterin. Interessenten wenden sich bitte an das Pfarramt Pürkwang, Telefon 09444/972061.

Weitere Wohnungsangebote können über das Referat Priester und Ständige Diakone, Telefon 0941/597-1036 abgerufen werden.

### Ordentliche Mitgliederversammlung 2011 des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte

Am Dienstag, den 19. Juli 2011, findet in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg, St. Petersweg 11-13, um 11:00 Uhr die Ordentliche Mitgliederversammlung 2011 gemäß Satzung § 8 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2010
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht über den Mitgliederstand (Dr. Werner Chrobak)
4. Bericht über die Kassenlage (Apostolischer Protonotar Dr. Max Hopfner)
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wort des Bischofs Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller
7. Antrag: Beitragserhöhung für 2012
8. Verschiedenes
9. Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Karl Hausberger:  
 Staatsleistungen an die Katholische Kirche - eine Fernwirkung der Säkularisation von 1803

Anträge, über die auf der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, mögen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

### Jahresfahrt der Ruhestandgeistlichen am 6. Oktober 2011 ins Passauerland

9.00 Uhr Abfahrt ab Regensburg-Hauptbahnhof. Weitere Zusteigemöglichkeiten: 9.10 Uhr Regensburg-Burgweinting bei der Pfarrkirche St. Fanziskus (Parkmöglichkeit); 9.50 Uhr Autobahn-Raststätte Bayerwald (A3). Wir besuchen die ehemalige Klosterkirche Fürstenzell, feiern Eucharistie im Bruder Konrad-Haus von Parzham. Mittagessen im Landgasthof Wasner in Bad Birnbach. Gebetseinkehr in der Wallfahrtskirche Sannarein und Besichtigung der Asamkirche in Osterhofen-Altenmarkt. Herzliche Einladung ergeht auch an unsere Hausfrauen. Anmeldungen an Msgr. August Lindner, 93059 Regensburg, Am Brückenfuß 1 (Tel. 0941-8701316) oder Pfarrer Karl Wohlgut, 92655 Grafenwöhr, Marktplatz 21 (Tel. 09641-454086).

---

Beilagen:    - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Nr. 38  
              - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 95

---

Verleger: Bischöfl. Ordinariat   - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König   - Bezugspreis 2011 € 25,- im Jahr  
Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 7

16. August

Inhalt: Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2011/12 - Umfrage Kirchenmusik - Diözesan-Nachrichten - Notizen

### Das Bischöfliche Generalvikariat

#### Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen 2011/12

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung zur Zweiten Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Michael Fuchs
- Domkapitular Anton Wilhelm
- Domkapitular Peter Hubbauer
- Prof. em. DDr. Adam Seigfried
- Pfarrer Dr. Anton Hierl
- Ausbildungsleiterin Eva-Maria Herrmann
- Pastoralassistentin Sandra Mirwald

Bei der konstituierenden Sitzung am 12. Juli 2011 wählte die Prüfungskommission Domkapitular Anton Wilhelm zu ihrem Vorsitzenden.

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2011 bis Januar 2012 zu absolvieren.
- b) Als Abgabetermin für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde der 27. Januar 2012 festgelegt. Bis zu diesem

Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.

- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet vom 29. Februar – 02. März 2012 statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Termin für die Klausurarbeit ist Freitag, 16. März 2012. Die mündliche Prüfung findet am Donnerstag, 29. März 2012 statt.

#### Umfrage Kirchenmusik

Von September bis November 2011 führt das Referat Kirchenmusik eine Umfrage zur kirchenmusikalischen Versorgung im Bistum durch. Dazu werden nach den Sommerferien Fragebögen an die Pfarreien verschickt, auf denen nach Anzahl, Mitgliederzahl und Altersstruktur von Chören, Kinderchören, Instrumentalgruppen und dergl. gefragt wird. Ebenso wird nach persönlichen Angaben von Organisten und Chorleitern gefragt werden. Alle persönlichen Angaben sind dabei freiwillig und werden nach den datenschutzrechtlichen Richtlinien des Bistums behandelt. Sie dienen ausschließlich zur Verbesserung des Fortbildungsangebots des Referats Kirchenmusik.

### Diözesan-Nachrichten

#### Stellenbesetzungen 2011

##### 1. Pfarrverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **18.01.2011** die Pfarrei **Tiefenbach-St. Vitus** und **Treffelstein**-Erscheinung des Herrn im Dekanat Cham an Pfarrer Albert **Hölzl** verliehen;

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2011** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarrei **Wörth/Donau-St. Petrus** im Dekanat Donaustauf an Pfarrer Johann **Baier**;  
 die Pfarrei **Amberg-St. Michael** im Dekanat Amberg-Ensdorf an Pfarrer Hermann **Berger**;  
 die Pfarrei **Frontenhausen-St. Jakob** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting an Pfarrer Thomas **Diermeier**;  
 die Pfarreien **Schwarzach-St. Martin** und **Perasdorf-St. Laurentius** im Dekanat Bogenberg-Pondorf an Pfarrer Alfons **Dirscherl**;

die Pfarreien **Stallwang**-St. Michael, **Wetzelsberg**-St. Vitus und **Loitzendorf**-St. Margaretha im Dekanat Bogenberg-Pondorf an Pfarrer Werner **Gallmeier**;

die Pfarreien **Stammham**-St. Stephanus und **Appertshofen**-Mariä Heimsuchung im Dekanat Pförring an Pfarrer Dr. Marek **Kosinski**;

die Pfarrei **Roding**-St. Pankratius im Dekanat Roding an Pfarrer Holger **Kruschina**;

die Pfarreien **Chamerau**-St. Peter und Paul und **Runding**-St. Andreas im Dekanat Cham an Pfarrer Kilian **Limbrunner**;

die Pfarreien **Kötzting**-Mariä Himmelfahrt und **Wetzell**-St. Laurentius im Dekanat Kötzting an Pfarrer Herbert **Mader**;

die Pfarreien **Rottenburg**-St. Georg mit Benefizium Pattendorf, **Oberhatzkofen**-Mariä Himmelfahrt und **Inkofen**-Mariä Lichtmeß, sowie die Expositur **Oberroning** im Dekanat Rottenburg an Pfarrer Josef **Pöschl**.

## 2. Pfarradministratoren:

2.1. Als Pfarradministrator wurden mit Wirkung zum **01.09.2011** oberhirtlich angewiesen:

P. Antony Mathew **Karikenazhath** V.C., Freihung-Großschönbrunn, in die Pfarrei **Wolfsegg**-Christ König im Dekanat Regenstein;

P. John Kuriakose **Kodiamkunnel** V.C., Altmühlmünster-Mühlbach-Zell, in die Pfarrei **Prackenbach**-St. Georg im Dekanat Viechtach;

Dr. Raphael **Mabaka ma Mbumba**, Marktleuthen, in die Pfarrei **Oberpiebing**-St. Nikolaus im Dekanat Geiselhöring;

P. Joy **Mundplackal** CST, Mengkofen, in die Pfarrei **Mengkofen**-Mariä Verkündigung mit Expositur Hüttenkofen im Dekanat Dingolfing;

Dr. Peter Chidi **Okuma**, Ergoldsbach-Bayerbach, in die Pfarreien **Altmühlmünster**-St. Johann, **Mühlbach**-Mariä Heimsuchung und **Zell**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kelheim;

George **Parankimalil**, Gottfrieding, in die Pfarrei **Neualbenreuth**-St. Laurentius mit Expositur Ottengrün im Dekanat Tirschenreuth;

P. Joseph **Puthusery** V.C., Loitzendorf-Sattelbogen, in die Pfarreien **Marktleuthen**-St. Wolfgang, **Kirchenlamitz**-St. Michael und **Weißensstadt**-Maria Immaculata im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Kaplan Markus **Schwarzer**, Neukirchen bei Hl. Blut, in die Pfarrei **Feldkirchen**-St. Laurentius im Dekanat Straubing;

Prof. Dr. Wolfgang **Vogl**, Konnersreuth, als nebenamtlicher Pfarradministrator für die Pfarrei **Konnersreuth**-St. Laurentius im Dekanat Tirschenreuth;

2.2. Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2011** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Alexander **Huber**, Regensburg, in die Pfarrei **Lappersdorf**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Regenstein;

Kaplan Alexander **Kohl**, Viechtach, in die Pfarrei **Bodenmais**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Viechtach; Pfarrer Johann Christian **Rahm**, Prackenbach, in die Pfarreien **Aiterhofen**-St. Margareta und **Geltolfing**-St. Peter im Dekanat Geiselhöring;

Pfarradministrator Kilian **Saum**, Oberalteich, in die Pfarreien **Oberalteich**-St. Peter und Paul und **Parkstetten**-St. Georg im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

Kaplan Josef **Schießl**, Cham, in die Pfarrei **Zeitlarn**-St. Bartholomäus im Dekanat Regenstein;

Kaplan Christian **Süß**, Nabburg, in die Pfarrei **Gottfrieding**-St. Stefan im Dekanat Dingolfing;

Pfarrer Albert **Vogl**, Wolfsegg, in die Pfarreien **Saal-Christkönig** und **Teuerting**-St. Oswald im Dekanat Kelheim.

## 3. Zusätzliche Pfarradministrationen:

Mit Wirkung zum **01.09.2011** wurden oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer Hubert **Gilg**, Diesenbach, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarrei **Steinsberg**-St. Josef mit Expositur Bubach am Forst und für die Pfarrei **Eitlbrunn**-St. Michael im Dekanat Regenstein;

Pfarrer Alois **Hammerer**, Offenstetten, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarrei **Biburg**-Maria Immaculata im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Pfarrer Albert **Hölzl**, Tiefenbach-Treffelstein, zusätzlich als Pfarradministrator in die Expositur **Biberbach** im Dekanat Cham.

Pfarrer Dr. Peter **Maier**, Oberschneiding, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarrei **Reißing**-Maria Immaculata im Dekanat Geiselhöring;

Pfarradministrator P. Thomas Kuriakose **Nanjilathu** IMS, Pürkwang, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarrei **Kirchdorf**-St. Elisabeth im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Pfarrer Markus **Schmid**, Windischeschenbach, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarrei **Neuhaus**-Hl. Geist im Dekanat Neustadt/WN;

Pfarradministrator P. Stanislaw **Warszewski** SDB, Fischbach, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarrei **Alten- und Neuenschwand**-St. Bartholomäus im Dekanat Schwandorf;

Pfarrer Stefan **Wissel**, Leiblfing, zusätzlich als Pfarradministrator für das Benefizium **Hankofen** im Dekanat Geiselhöring;

Pfarrer Manfred **Wundlechner**, Püchersreuth, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarrei **Wurz**-St. Matthäus im Dekanat Neustadt/WN.

## 4. Pfarrvikare:

4.1. Mit Wirkung zum **01.09.2011** wurden oberhirtlich angewiesen:

Dr. Peter **Amevor**, Immenreuth-Kulmain, befristet bis zum 31.12.2011 in die Pfarreien **Neunkirchen**-St. Dionysius und **Mantel**-St. Peter und Paul im Dekanat Weiden;

Kisito **Essomba Koungou**, Saal und Teuerting, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei **Neutraubling**-St. Michael im Dekanat Donaustauf;

Robert **Gigler**, Frontenhausen, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarreien **Parkstetten**-St. Georg und **Oberalteich**-St. Peter und Paul (mit Sitz im Pfarrhaus Parkstetten) im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

P. Sebastian **Gotkowicz** OSPPE, Pfeffenhausen, als Pfarrvikar in die Pfarreien **Regensburg-St. Cäcilia** und **Regensburg-Mater Dolorosa** im Dekanat Regensburg;

Andreas **Hörbe**, Neualbenreuth, als Pfarrvikar zur Mithilfe in der Pfarrei **Neukirchen bei Hl. Blut**-Mariä Geburt im Dekanat Kötzing und zu Aushilfsdiensten im Dekanat;

P. Dr. Philipp **Iwanowski** OSPPE, Regensburg als Pfarrvikar in die Pfarreien **Pfeffenhausen**-St. Martin, **Rainertshausen**-St. Erhard, **Niederhornbach**-St. Laurentius und **Pfaffendorf**-Mariä Opferung im Dekanat Rottenburg;

Dr. Bruno **Kasongo Ndala**, Schönach-Riekofen, als Pfarrvikar in die Pfarrei **Schwarzenfeld**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Nabburg;

Andreas **Kolakow**, Biburg, als Pfarrvikar in die Pfarreien **Offenstetten**-St. Vitus und **Biburg**-Maria Immaculata und in die **Expositur Sallingberg** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Jürgen **Koller**, Limburg, als Pfarrvikar in die Pfarrei **Riekofen**-St. Johannes mit den Benefizien Dengling und Mötzing und in die Pfarrei **Schönach**-St. Martin im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Antony **Koottummel**, Amberg, als Pfarrvikar in die Pfarreien **Saal/Donau**-Christkönig und **Teuerting**-St. Oswald im Dekanat Kelheim;

P. Dr. Jacob **Kudilumgal V.C.**, Niederaichbach-Wörth/Isar-Oberaichbach, als Pfarrvikar in die Pfarreien **Immenreuth**-Herz Jesu und **Kulmain**-Mariä Himmelfahrt (mit Sitz in Kulmain) im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Winfried **Larisch**, Krankenhausseelsorger Regensburg, als Pfarrvikar in die Pfarreien **Diesenbach**-St. Johannes, **Eitlbrunn**-St. Michael und **Steinsberg**-St. Josef (mit Sitz im Pfarrhaus Steinsberg) im Dekanat Regenstauf;

P. Johannes **Lipinski** FSS, Aufhausen, als Pfarrvikar in die Pfarrei **Aufhausen**-St. Bartholomäus im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

P. John Bosco **Msafiri** ALCP/OSS, Pittersberg, als Pfarrvikar in die Pfarreien **Niederaichbach**-St. Josef, **Wörth/Isar**-St. Laurentius und **Oberaichbach**-St. Peter und Paul (mit Sitz in Wörth/Isar) im Dekanat Landshut-Altheim;

Norbert **Musiol**, Parkstetten, als Pfarrvikar in die Pfarreien **Windischeschenbach**-St. Emmeram und **Neuhaus**-Hl. Geist im Dekanat Neustadt/WN und zur Mithilfe im Dekanat Neustadt/WN;

Theodore **Nzamba Diba Pombo**, Straubing, als Pfarrvikar in die Pfarreien **Freihung**-Hl. Dreifaltigkeit und **Großschönbrunn**-St. Johannes der Täufer

(mit Wohnsitz in Großschönbrunn) im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

P. Francis **Puthenpura** V.C., Burglengenfeld, als Pfarrvikar in die Pfarreien **Marktleuthen**-St. Wolfgang, **Kirchenlamitz**-St. Michael und **Weißstadt**-Maria Immaculata ( mit Wohnsitz im Pfarrhaus Kirchenlamitz) im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Andreas **Ring**, Regensburg, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei **Regensburg-St. Wolfgang** im Dekanat Regensburg;

P. Varghese **Soloman** OCD, Schwandorf, als Pfarrvikar und zur seelsorglichen Mithilfe in **Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg** im Dekanat Schwandorf;

4.2. Mit Wirkung zum **16.09.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

Elias Chime **Unegbu**, Wien, als Pfarrvikar in die Pfarreien **Ergoldsbach**-St. Peter und Paul und **Bayerbach**-Mariä Himmelfahrt (mit Wohnsitz in Bayerbach) im Dekanat Rottenburg;

4.3. Mit Wirkung zum **19.09.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

James Arockiasamy **Adaikkalam**, Weiden, als Pfarrvikar in die Pfarreien **Sattelpfeilstein**-St. Peter und Paul (mit Expositur Sattelbogen) und **Wiling**-St. Leonhard (mit Wohnsitz in Sattelbogen) im Dekanat Cham;

4.4. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurden mit Wirkung zum **01.09.2011** oberhirtlich angewiesen:

P. Anish **George** MSFS, Indien, in die Pfarrei **Neukirchen zu St. Christoph**-St. Christoph im Dekanat Leuchtenberg;

Vincent **Karukamalil**, Indien, in die Pfarrei **Regenstauf**-St. Jakobus im Dekanat Regenstauf;

P. Dr. Paul **Manithottiyil** V.C., Indien, in die Pfarrei **Burglengenfeld-St. Vitus** im Dekanat Schwandorf;

P. Michael **Raj** MSFS, Indien, in die Pfarreien **Siegenburg**-St. Nikolaus, **Train**-St. Michael und **Niederumelsdorf**-St. Ulrich (mit Wohnsitz in Niederumelsdorf) im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Michael Kalu **Ukpong**, Regensburg, in die Pfarreien **Pfaffenberg**-St. Peter, **Ascholtshausen**-Unsere Liebe Frau und **Holztraubach**-St. Laurentius (mit Wohnsitz im Pfarrhaus Ascholtshausen) im Dekanat Geiselhöring;

4.5. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.10.2011** oberhirtlich angewiesen:

P. John **Joseph** CST, Indien, in die Pfarrei **Laberweinting**-St. Martin (mit Wohnsitz in Franken) im Dekanat Geiselhöring.

## 5. Kapläne:

5.1. Anweisung der Kapläne:

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2011** oberhirtlich angewiesen:

Michael **Alkofer**, Cham, in die Pfarrei **Regensburg-St. Josef (Reinhausen)** im Dekanat Regensburg;  
 Klaus **Beck**, Deggendorf, in die Pfarrei **Landshut-St. Wolfgang** im Dekanat Landshut-Altheim;  
 Marius **Frantescu**, Oberviechtach, in die Pfarrei **Kümmersbruck-St. Antonius Abb.** im Dekanat Amberg-Ensdorf;  
 Thomas **Gleißner**, Gangkofen-Reicheneibach-Obertrennbach, in die Pfarrei **Viechtach-St. Augustin** im Dekanat Viechtach;  
 Johannes **Kiefmann**, Kümmersbruck, in die Pfarrei **Wunsiedel-Zwölf Apostel** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;  
 Dominik **Mitterer**, Amberg, in die Pfarrei **Regensburg-St. Wolfgang** im Dekanat Regensburg;  
 Oliver **Pollinger**, Wunsiedel, in die Pfarrei **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Deggendorf-Plattling;  
 Thomas **Richthammer**, Deggendorf, in die Pfarrei **Eggenfelden-St. Nikolaus und Stefan** im Dekanat Eggenfelden;  
 Stefan **Wagner**, Eggenfelden, in die Pfarrei **Regensburg-Herz Marien** im Dekanat Regensburg;  
 Thomas **Winderl**, Landshut, in die Pfarrei **Deggendorf-St. Martin** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

#### 5.2. Anweisung der Neupriester:

Als Kapläne wurden mit Wirkung zum **01.09.2011** oberhirtlich angewiesen:

Konrad **Ackermann** in die Pfarreien **Oberviechtach-St. Johann** und **Pullenried-St. Vitus** mit Expositur Wildeppenried im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Alexander **Dyadychenko** in die Pfarrei **Nabburg-St. Johann** im Dekanat Nabburg;

Jürgen **Eckl** in die Pfarreien **Gangkofen-Mariä Himmelfahrt**, **Reicheneibach-St. Simon und Judas Thaddäus** und **Obertrennbach-St. Vitus** im Dekanat Eggenfelden;

David **Golka** in die Pfarreien **Cham-St. Josef** und **Untertraubenbach-St. Martin** im Dekanat Cham;

Christian **Kalis** in die Pfarreien **Amberg-St. Georg** und **Luitpoldhöhe-St. Barbara** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Franz **Pfeffer** in die Pfarrei **Cham-St. Jakob** mit Expositur Vilzing im Dekanat Cham.

#### 6. Anweisung der Ständigen Diakone:

6.1. Mit Wirkung zum **01.09.2011** wurde als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Johann **Hofmann**, Oberschneiding, als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) zusätzlich für die Pfarrei **Reißing-Maria Immaculata** im Dekanat Geiselhöring;

6.2. Mit Wirkung zum **01.09.2011** wurde als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Walter **Bachhuber**, Regensburg, zur Dienstleistung im Seelsorgeamt des Bischöflichen Ordinariates und zur Mithilfe im Referat für Liturgie;

Anton **Lauffer**, Regensburg, zur Seelsorge im **Krankenhaus und Altenheim in Wörth/Donau** im Dekanat Donaustauf, sowie für auswärtige Beerdigungen und Trauerfeiern auf den Regensburger Friedhöfen im Dekanat Regensburg;

Slavko **Radeljic-Jakic**, Plattling, als Krankenhausseelsorger in das **Bezirkskrankenhaus Mainkofen** im Dekanat Deggendorf-Plattling.

#### 7. Sonstige Anweisungen und Ernennungen:

7.1. Mit Wirkung zum **01.09.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

Rene **Bugnot**, Neutraubling, zur **Mithilfe in der Klinikseelsorge am Uni-Klinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg und zur **gottesdienstlichen Mithilfe in Alteglofsheim-St. Laurentius und Köfering-St. Michael** (mit Wohnsitz im Pfarrhaus Köfering) im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

P. Klaus **Holzer CP**, Schwarzenfeld, als **Krankenhauseelsorger in der Klinik Lindenlohe** im Dekanat Schwandorf;

P. Thomas **Mühlberger OSFS**, Fockenfeld, zur seelsorglichen Mithilfe (befristet bis 28.02.2013) in die Pfarrei **Konnorsreuth-St. Laurentius** im Dekanat Tirschenreuth;

P. Sajimon **Philander OCD**, Schwandorf, zum **Wallfahrtsdirektor** in Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg und zum **Krankenhauseelsorger** am Krankenhaus Schwandorf im Dekanat Schwandorf;

Dr. Christoph **Seidl**, Regensburg, zusätzlich zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei **Regensburg-St. Franziskus (Burgweinting)** und zur Mithilfe in der Krankenhauseelsorge am **Uniklinikum Regensburg** im Dekanat Regensburg;

P. Slawomir **Trzmielewski OSPPE**, Lindkirchen, zusätzlich zum **Rector ecclesiae** für die Klosterkirche Mainburg-St. Salvator im Dekanat Abensberg-Mainburg;

7.2. Mit Wirkung zum **01.09.2011** wurde oberhirtlich ernannt:

Pfarrer Robert **Gigler**, Frontenhausen, zum **KLB-Diözesanseelsorger** im Bistum Regensburg.

#### 8. Freistellungen:

Zum **01.09.2011** wurde oberhirtlich freigestellt: Prof. Dr. Wolfgang **Vogl** für den Dienst als Juniorprofessor an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg (incl. n.a. Pfarradministration).

#### 9. Entpflichtungen:

9.1. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2011**: Pfarrer Raimund **Arnold**, Ast, von den Pfarramts- und Seelsorgeaufgaben für die **Expositur Biberbach** im Dekanat Cham;

P. Dariusz **Michalczyk** OSPPE von seiner Aufgabe als Rector ecclesiae der Klosterkirche Mainburg-St. Salvator im Dekanat Abensberg-Mainburg;  
Francis **Pinnaka** von seiner Aufgabe als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarrei **Schwarzenfeld-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Nabburg;

9.2. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.10.2011**:  
Dr. Emmanuel **Uchena Dim** von seiner Aufgabe als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarrei **Laberweinting-St. Martin** im Dekanat Geiselhöring.

## 10. Resignationen:

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation zum **01.09.2011** von:

Jürgen **Lehnen** auf die Pfarreien **Saal-Christkönig** und **Teuerting-St. Oswald** im Dekanat Kelheim aus gesundheitlichen Gründen;  
Prof. Dr. Wolfgang **Vogl** auf die Pfarrei **Konnersreuth-St. Laurentius** im Dekanat Tirschenreuth.

## 11. Ruhestand:

### 11.1. Resignationen – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2011** von:  
Pfarrer Josef **Amberger** auf die Pfarrei **Roding-St. Pankratius** im Dekanat Roding;  
Pfarrer Georg **Grimm** auf die Pfarrei **Alten- und Neuenschwand-St. Bartholomäus** im Dekanat Schwandorf;  
Pfarrer Max **Heitzer** auf die Pfarreien **Bad Kötzing-Mariä Himmelfahrt** und **Wetzell-St. Laurentius** im Dekanat Kötzing;  
Pfarrer Reiner **Huber** auf die Pfarrei **Feldkirchen-St. Laurentius** im Dekanat Straubing;  
Pfarrer Georg **Majer** auf die Pfarreien **Steinsberg-St. Josef** und **Eitlbrunn-St. Michael** mit Expositur Bubach im Dekanat Regenstauf;  
Pfarrer Max **Rabl** auf die Pfarreien **Rottenburg-St. Georg**, **Oberhatzkofen-Mariä Himmelfahrt** und **Inkofen-Mariä Lichtmess** mit Expositur Oberroning im Dekanat Rottenburg;  
Pfarrer Johann **Schinhammer** auf die Pfarreien **Kirchenlamitz-St. Michael** und **Weißensstadt-Maria Immaculata** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;  
Pfarrer Josef **Schmaderer** auf die Pfarrei **Bodenmais-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Viechtach;  
Pfarrer Franz **Schmidt** auf die Pfarrei **Reißing-Maria Immaculata** mit Expositur Hankofen im Dekanat Geiselhöring;  
Pfarrer Wolfgang **Traßl** auf die Pfarreien **Neuhaus-Hl. Geist** und **Wurz-St. Matthäus** im Dekanat Neustadt/WN;

### 11.2. Entpflichtung – Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2011** von:

Pfarrer Bernd **Schaplow** von seinem Dienst als Diözesanbeauftragter für die **Homiletische Ausbildung**;

Pfarrer Josef **Singer** von seinem Dienst als **Kurat des Schwestern-Altenheims St. Marien** im Kloster Maltersdorf im Dekanat Geiselhöring;

### 11.3. Entpflichtung – vorzeitiger Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2011** von:

Pfarrer Gerhard **Huf** von seinem Dienst als Subsidar in der Pfarrei **Regensburg-Herz Marien** im Dekanat Regensburg.

## 12. Laien im kirchlichen Dienst:

### Pastoralreferenten/-innen – Pastoralassistenten/-innen

Als Pastoralreferenten/-innen wurden angewiesen zum **01.09.2011**:

**Büchl** Gerhard, bisher Bischöfliches Jugendamt, jetzt Bischöfliches Seelsorgeamt;

**Engl** Christina, bisher Innenstadtseelsorge Regensburg, Regensburg-St. Andreas, jetzt Innenstadtseelsorge Regensburg;

**Forster** Albert, bisher Bad Kötzing/Wetzell, jetzt Ruhmannsfelden/Achslach und Gotteszell;

**Fuhrmann-Neumayr** Michael, bisher Sonderurlaub, jetzt Begleitung „Würzburger Fernkurs“;

**Fruth** Hannes, bisher Schierling, Religionsunterricht, jetzt Gehörlosen- und Hörgeschädigtenseelsorge, Religionsunterricht;

**Gärtner** Heinz, bisher Straubing-St. Elisabeth, jetzt Leiblfing;

**Lamby** Wolfgang, bisher Regenstauf, jetzt Regensburg-St. Albertus Magnus;

**Lobinger** Stefan, bisher Ammersricht, jetzt Ammersricht, Gemeindeberatung;

**Plail** Bernhard, bisher Bezirksklinikum Mainkofen, Michaelsbuch, jetzt KEB Straubing-Bogen;

**Ramoser** Rita, bisher Atting, jetzt Elternzeit;

**Ramoser** Stefan, bisher Alburg, jetzt Atting;

**Sausner** Wolfgang, bisher Erbdorf, jetzt Katholische Jugendstelle Tirschenreuth;

**Stautner** Josef, bisher Kurseelsorge Bad Gögging, jetzt Kurseelsorge Bad Gögging, Gemeindeberatung.

Als Pastoralassistenten/-innen wurden angewiesen zum **01.09.2011**:

**Hirschberger** Manuel nach Neutraubling;

**Rechenmacher** Johanna nach Regensburg-St. Paul.

### Gemeindereferenten/-innen - Gemeindeassistenten/-innen

Als Gemeindereferenten/-innen wurden angewiesen zum **01.09.2011**:

**Baumann** Notburga, bisher Altdorf, jetzt Sabbatjahr;

**Berzl** Simone, bisher Elternzeit, jetzt Irlbach/Opf.;  
**Bruns** Elisabeth, bisher Wörth/Do., Wiesent, jetzt Elternzeit;  
**Göbbl** Christine, bisher Sonderurlaub, jetzt Kirchenthumbach;  
**Heining** Roswitha, bisher Weiden-St. Elisabeth, jetzt Erbdorf;  
**Hermann** Susanne, bisher Leiblfing, jetzt Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB);  
**Hirsch** Michael, bisher Amberg-St. Georg/Luitpoldhöhe, jetzt Hohenthann/Schmatzhausen/ Andermannsdorf;  
**Lindner** Martina, bisher Sonderurlaub, jetzt Religionsunterricht;  
**Nürnberg** Helmut, bisher Windischeschenbach, jetzt Windischeschenbach/Neuhaus;  
**Ostermeier** Monika, bisher Sonderurlaub, jetzt Regenstauf;  
**Pauer** Cornelia, bisher Frontenhausen, jetzt Masing/Oberdietfurt/Staudach;  
**Payer** Sarah, bisher Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), jetzt Elternzeit;  
**Plödt** Julia, bisher Buck/Opf., jetzt Weiden-St. Elisabeth;  
**Probst** Regina, bisher Sonderurlaub, jetzt Poppenricht, Religionsunterricht;  
**Rembeck** Elisabeth, bisher Sonderurlaub, jetzt Regensburg-St. Andreas;  
**Rust** Andrea, bisher Ergolding, jetzt Dekanat Frontenhausen / Pilsting;  
**Schaller** Andrea, bisher Religionsunterricht, jetzt Alburg, Religionsunterricht;  
**Steinhauser** Gabriele, bisher Hohenthann/Schmatzhausen/Andermannsdorf, jetzt Ergolding;  
**Ziereis** Elisabeth, bisher Ruhmannsfelden/Achslach und Gotteszell, jetzt Elternzeit.

Als Gemeindereferenten/-innen nach der Zweiten Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2011**:  
**Blödt** Kathrin, bisher Laaber, jetzt Laaber.

Als Gemeindeassistenten/-innen wurden angewiesen zum **01.09.2011**:

**Gabriel** Gabriele nach Schwandorf-Herz Jesu;  
**Hausner** Franziska nach Amberg/Luitpoldhöhe.

Zum **01.08.2011** als Pastoralreferent in den Ruhestand getreten:

**Einweg** Josef, Pastoralreferent, bisher Irlbach/Opf.; zum **31.08.2011** scheidet als Gemeindeassistentin aus dem Dienst der Diözese aus:

**Weih** Judith, Gemeindeassistentin, bisher Mantel/Neunkirchen.

#### **Ernennungen zu Dekan bzw. Prodekan:**

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von 5 Jahren folgende Dekane bzw. Prodekane ernannt bzw. bestätigt:

#### **Dekanat Leuchtenberg:**

mit Wirkung vom **11.03.2011** Pfarrer Marek **Baron**, Waldthurn, zum Prodekan;

#### **Dekanat Sulzbach-Hirschau:**

mit Wirkung vom **16.03.2011** Pfarrer Josef **Irlbacher**, Schnaittenbach, zum Prodekan;

#### **Dekanat Tirschenreuth:**

mit Wirkung vom **15.03.2011** Pfarrer Georg **Flierl**, Tirschenreuth, zum Dekan und Pfarrer Thomas **Vogl**, Waldsassen, zum Prodekan.

#### **Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:**

Der Diözesanpriester Florian **Kolfhaus** wurde zum **01.07.2011** zum Nuntiatursekretär Erster Klasse und zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt. Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **21.07.2011** Domkapitular Dr. Franz **Frühmorgen** zum Bischöflichen Beauftragten für den Klerusverein der Diözese Regensburg berufen.

Mit Wirkung zum **01.07.2011** wurde Rechtsrätin i.K. Anja **Meier-Eisch** zur Leiterin der Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariates mit dem Titel „Justitiarin der Diözese Regensburg“ ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

#### **Dekanat Amberg-Ensdorf:**

Gemeindereferent Andreas **Scheidler**, Amberg-St. Michael, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **22.07.2011**;

#### **Dekanat Deggendorf-Plattling:**

Pfarrer Werner **Heß**, Otzing, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **22.07.2011**;

#### **Dekanat Leuchtenberg:**

Religionslehrer i.K. Hans **Müllhofer**, Pleystein, die Wahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum **01.08.2011**.

#### **Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg:**

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat auf den gemeinsamen Vorschlag der Beisitzerinnen und der Beisitzer Herrn Dr. Albert **Schmidbauer**, Direktor des Arbeitsgerichts a. D., zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg und Herrn Hubert **Wittmann**, Präsident des Sozialgerichts Regensburg a. D., zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg für die Amtszeit vom 01.07.2011 bis 30.06.2015 ernannt.

Zu Beisitzern der Dienstgeberseite wurden ernannt: H.H. Offizial Dr. Josef **Ammer**, Herr Administrator Harald **Eifler**;

zu Beisitzern der Arbeitnehmerseite wurden von den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften - Bereich A und Bereich B - benannt: Herr Bernhard **Hommel**, Frau Christiane **Einwächter-Gruber**.

**MAV:**

Zur Vertrauensperson für Schwerbehinderte im Bereich Bischöfliches Ordinariat/ Bischöfliche Administration wurde Frau Elisabeth **Eder**, Diözesanstelle Berufungspastoral, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, gewählt, die Amtszeit hat am 26.07.2011 begonnen und endet am 30.11.2014.

zender der Schlichtungs- und Einigungsstelle für die Diözese Regensburg entpflichtet.

Mit Wirkung zum **01.10.2011** wird Diakon Werner **Müller**, Walderbach, von seiner Aufgabe als Dekanatsbeauftragter für Jugendseelsorge im Dekanat Roding entpflichtet.

**Entpflichtungen:**

Mit Wirkung vom **30.06.2011** wurde Herr Erwin **Forster**, Richter am Arbeitsgericht a.D., als Vorsit-

Msgr. Michael Fuchs  
Generalvikar

## Notizen

**Wohnungsangebote für Ruhestandspriester**

Im Benefizium **Ränkam** (Pfarrei Furth im Wald / Dekanat Cham) steht eine Wohnung für einen Ruhestandspriester (mit Haushälterin) zur Verfügung: Priesterwohnung im Obergeschoss ca. 90m<sup>2</sup>, Haushälterinnenwohnung im Dachgeschoss ca. 68m<sup>2</sup>. Der Pfarrhof wurde 1994 saniert und befindet sich in bestem Zustand. Das Obergeschoss hat einen direkten Zugang zur Pfarrkirche. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen ist erwünscht. Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt Furth im Wald, H. Herrn Dekan Richard Meier (Telefon 09973-1081).

In der Pfarrei **Erbendorf** (Dekanat Tirschenreuth) stehen mehrere Wohneinheiten im BRK-Seniorenheim, im Caritas-Altenheim St. Marien und ab Januar 2012 im „Betreuten Wohnen“ des Katholischen Wohnungs- und Siedlungswerkes für Ruhestandspriester zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen ist willkommen. Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt Erbendorf, H. Herrn Pfarrer Besold (Telefon 09682-18359320).



# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 8

21. September

Inhalt: Spendenauftrag anlässlich des Besuchs Papst Benedikt XVI. in Deutschland - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag - Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2011 - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2011 - Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen - Firmung im Jahr 2012 - Erwachsenenfirmung - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten - Verstorbene Kleriker

### Spendenauftrag anlässlich des Besuchs Papst Benedikt XVI. in Deutschland

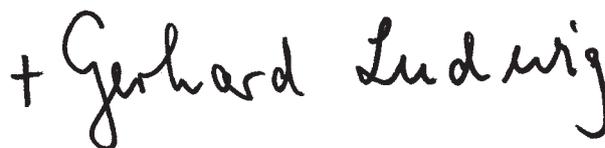
Liebe Mitchristen,

seit einigen Monaten werden wir durch die Medien Zeugen der großen Not in Ostafrika. Unzählige Menschen müssen das Nötigste entbehren, viele sind bereits an Hunger gestorben. Die diesjährige Witterung hat die Lage erheblich verschärft, im Hintergrund stehen jedoch auch längerfristige Ursachen wie Bürgerkrieg, mangelnde Infrastruktur und Bildungsmöglichkeiten. Unser Heiliger Vater hat beim Angelusgebet am 31. Juli 2011 auf diese Not hingewiesen und zur Solidarität mit den Menschen in Ostafrika aufgerufen.

Im Vorfeld des Deutschlandbesuches von Papst Benedikt XVI. ist daher von den deutschen Bischöfen die Idee geboren worden, eine Spendenaktion in diesem Anliegen zu starten und mit einem Ostafrikafonds einen Beitrag für einen nachhaltigen Frieden in der Region zu leisten. Ich bitte Sie nun, diesen Fonds mit einer großzügigen Spende zu unterstützen. Sie können dies durch die Sonntags-

kollekte am 9. Oktober 2011 oder ab sofort durch eine direkte Überweisung über das angegebene Spendenkonto tun. Weitere Informationen können Sie im Internet unter [www.benedikt-ostafrikafonds.de](http://www.benedikt-ostafrikafonds.de) nachlesen. Der eingegangene Betrag wird bald nach dem Kollektensonntag dem Heiligen Vater für dieses Anliegen zur Verfügung gestellt. Ich bitte Sie um Ihr inständiges Gebet für alle, die unter dieser großen Not leiden, sowie für die vielen Helferinnen und Helfer, die sich aufgemacht haben, diese Not zu lindern und damit das Motto des Papstbesuches in Deutschland auch für Ostafrika spürbar werden lassen: "Wo Gott ist, da ist Zukunft."

Regensburg, den 21. September 2011



Bischof von Regensburg

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2011. Dabei steht das soziale Handeln unserer Kirche im Mittelpunkt. Es geht um unseren gemeinsamen Einsatz für soziale Gerechtigkeit – auch mit und für Menschen mit Behinderung, so der Schwerpunkt in diesem Jahr.

Jeder Mensch träumt von einem gesunden Leben und möglichst wenigen eigenen Schwächen. Doch

kein Mensch ist perfekt. Irgendetwas findet jeder an sich nicht so, wie er es gerne hätte. Genauso geht es Menschen mit Behinderung. Sie haben Wünsche, Ziele und Träume wie alle. Sie wünschen sich, nicht zuerst als Mensch mit einer Behinderung gesehen zu werden, sondern als eine Person wie jede andere. Es gibt aber immer noch viele Berührungspunkte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Die Möglichkeiten, sich im Alltag zu begegnen, sind oft begrenzt.

Die Caritas setzt sich in diesem Jahr besonders für behinderte Menschen in unserer Gesellschaft ein. Sie haben ein Recht, das kirchliche und gesellschaftliche Leben mitzugestalten. Da macht es keinen Unterschied, ob jemand behindert ist oder nicht. Gerade weil jeder von uns anders und einzigartig ist, sind das Zusammenleben und die Begegnungen so wertvoll. Wir Bischöfe rufen deshalb zu Solidarität mit behinderten Menschen auf und unterstützen ihr Anliegen auf selbstbestimmte Teilhabe in Kirche und Gesellschaft.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unter-

stützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, den 21. Juni 2011

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

## Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

„Der Glaube wird stark durch Weitergabe!“ Dieses Wort des seligen Papstes Johannes Paul II. bringt das Anliegen des Sonntags der Weltmission zum Ausdruck, den wir am 23. Oktober zusammen mit den Katholiken in aller Welt begehen. Es erinnert uns daran, dass unser eigener Glaube wächst, wenn wir das Evangelium mit anderen teilen.

Das biblische Motto des diesjährigen Weltmissionssonntags zielt in die gleiche Richtung: „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16) – eine Aufforderung, die uns im mutigen Glaubenszeugnis bestärkt. Was dies in der Praxis bedeutet, lässt sich an der Situation des westafrikanischen Senegal, dem Beispielland des Missionssonntags 2011, ablesen: Die dortige Kirche ist eine kleine Minderheit. Aber sie ist lebendig im Glauben und wesentlich am Aufbau der Gesellschaft beteiligt.

Die deutschen Bischöfe laden Sie, liebe Schwestern und Brüder, zum Gebet für die missionarische Aufgabe der Kirche ein. Wir bitten Sie zugleich um eine großzügige Spende für den weltweiten Dienst der Kirche. Mit Ihrer Unterstützung für Missio, das Päpstliche Missionswerk in Deutschland, bei der Kollekte am kommenden Sonntag setzen Sie ein Zeichen weltkirchlicher Solidarität. Sie helfen mit, dass der Glaube weltweit wachsen kann und reiche Frucht trägt.

Würzburg, den 21. Juni 2011

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

## Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Menschen brauchen einander. Als Geschöpfe Gottes sind wir von Beginn an auf Beziehung, auf ein „Du“ angelegt. In einer Zeit zunehmender Vereinzelung bleiben jedoch viele Menschen isoliert zurück.

Wie attraktiv klingt dagegen die ganz andere Sprache der ersten Christen, die uns die Apostelgeschichte überliefert: „Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft“ (Apg 2,44). Der Glaube an Jesus Christus und ein tragendes Beziehungsnetz

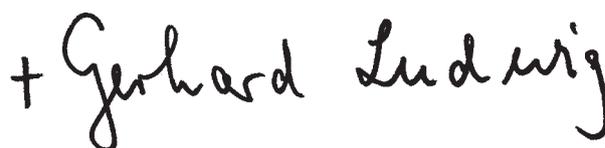
sind geradezu die Kennzeichen der Gläubigen.

„Keiner soll alleine glauben“ – Mit dem Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion will das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an den „Communio“-Gedanken unserer Kirche erinnern. Alle sind eingeladen, mit Gott, untereinander und mit der gesamten Schöpfung in Gemeinschaft zu leben und den Schatz des Glaubens zu teilen. Unsere Aufmerksamkeit sollte besonders denjenigen gelten, die in der Vereinzelung des Glaubens in der Diaspora auf Unterstützung hoffen, vor allem Kinder und Jugendliche, die in ihrer Schulklasse nicht selten die einzigen katholischen Christen sind. Sie suchen nach Gemeinschaft im Glauben und brauchen unsere Ermutigung – aber auch Orte der Glaubensbildung und Zeichen der Solidarität. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk die religiöse Erziehung junger Menschen in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora.

Wir deutsche Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister vor Ort nicht alleine sind! Unterstützen Sie diese wichtige Arbeit mit Ihrem Gebet und Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Paderborn, den 16. März 2011

Für das Bistum Regensburg



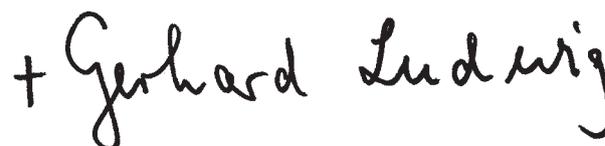
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 13.11.2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 9. Juni 2011 den aus der Beilage ersichtlichen Beschluss gefällt, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze. Diese Beilage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 16. September 2011



Bischof von Regensburg

II. Der Beschluss tritt zum 9. Juni 2011 in Kraft.

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2011

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

#### Montag, 24. Oktober 2011

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A4, DIN A3, DIN A2,) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

#### Samstag/Sonntag, 29./30. Oktober 2011

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

#### Samstag/Sonntag, 12./13. November 2011

Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche. Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

**Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2011**

Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

**Samstag / Sonntag, 26./27. November 2011**

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde. Herzlichen Dank!

**Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2011**

Termine

Caritas-Sammlung: 26. September bis 2. Oktober

Kirchenkollekte: 2. Oktober

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. Grund dafür: Bürokratieabbau. In der Konsequenz dazu sind auch alle bisherigen Auflagen hinfällig.

Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Das schafft Vertrauen und Transparenz bei den Spendern. Es ist außerdem sinnvoll, an den meisten bisherigen Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen.

Diese entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Sammlungspaket.

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich geeinigt, auch künftig zu bestimmten Terminen zu sammeln. Die erste Festlegung gilt bis zum Jahr 2013.

Die Sammlungen der Caritas sind deshalb auch weiterhin wie bisher terminiert:

Im Frühjahr in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem zweiten Fastensonntag und im Herbst in der Woche (Montag mit Sonntag) nach dem letzten Sonntag im September. Die Kirchenkollekten der Caritas finden ebenfalls wie bisher statt.

**Sammlungsmaterial**

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

**Vorbereitung**

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstatlern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband - LIGA Bank Regensburg, Konto 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Herbstkollekte 2011“ - zu überweisen. Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsfeld.

**Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2012**

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2012 sind bis 24. Oktober 2011 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. In aller Regel wird der Hwst. Herr Bischof sich auf die Wahrnehmung von Pontifikalfunktionen im engeren Sinne (dem Bischof vorbehaltene liturgische Handlungen) beschränken müssen.

Wo es gewünscht wird, kann zusammen mit einer Feier aus anderem Anlass eine Firmenspendung (auch bei kleiner Zahl und außerhalb des Turnus) verbunden werden.

**Firmung im Jahr 2012**

Im Jahr 2012 wird die Firmung im östlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem für die Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Nach der im Amtsblatt 15/1969 S. 123 f. veröffentlichten Firmordnung sind Firmlinge grundsätzlich erst von der 5. Klasse an aufwärts zu melden. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Montag, den 24. Oktober 2011, an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Wir bitten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten. Nur so besteht die Möglichkeit, den Firmling wieder vor Weihnachten zu erstellen und zu veröffentlichen.

Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firmspendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Alternativtermin unter der Woche (Mo - Fr) anzugeben und die erforderliche Mindestanzahl von 50 Firmlingen (am Firmtag) je Firmstation einzuhalten. Wird diese Sollzahl nicht erreicht, ist dem Bischöfl. Sekretariat ein neues Modell (Kooperation mit Nachbarpfarreien, Änderung des Firmrhythmus) vorzuschlagen.

### Erwachsenenfirmung

Die Erwachsenenfirmung ist wieder am Pfingstsonntag, (Termin 2012: 27. Mai), im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen. Beginn: 10.00 Uhr. Für die Anmeldung der Firmbewerber kann, nach genauer Prüfung der Voraussetzungen, beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt angefordert werden, das spätestens bis 17. April 2012 ausgefüllt dem Bischöfl. Sekretariat zurückgesandt werden soll. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen dann Ende April 2012 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien

teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

### Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

## Diözesan-Nachrichten

### Stellenbesetzungen 2011

#### Laien im kirchlichen Dienst

#### Religionslehrer/-innen i.K.

Als Religionslehrer/-innen i.K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum **01.09.2011**:  
Heidi **Fernandes** an die Grund- und Mittelschule Mamming-Gottfrieding;  
Ewa **Kuzler** an das Blindeninstitut Regensburg.

Als Religionslehrer/-innen i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2011**:  
Monika **Breubeck** an die Grund- und Mittelschule Michelsneukirchen sowie an die Grund- und Mittelschule Falkenstein;  
Andreas **Dieterle** an die Volksschule Kollnburg und an die Mittelschule Viechtach;  
Antoinette **Krien** an das Förderzentrum Deggendorf sowie an die Grund- und Mittelschule Plattling;  
Eva **Nicklas** an die Grundschule Nittendorf.  
Als Religionslehrer i.K. wurde angewiesen zum **01.09.2011**:  
Stefan **Ott** an die Grund- und Mittelschule Nittenau sowie an die Grund- und Mittelschule Bruck.

Als Religionslehrer/-innen i.K. aus dem Dienst der Diözese Regensburg ausgeschieden sind zum **01.09.2011**:

Pia **Foierl**, zuletzt Grundschule Freihung sowie Grund- und Mittelschule Schnaittenbach;  
Stephanie **Mauerer**, zuletzt Grund- und Hauptschule Eggenfelden sowie Volksschule Massing;  
Markus **Stinner**, zuletzt Pestalozzi-Hauptschule Weiden und Volksschule Pirk.

#### Ernennung zum Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags des Dekanats Regenstau mit Wirkung vom **01.09.2011** für die Dauer von 5 Jahren Pfarrer Roman **Gerl**, Hainsacker, zum Prodekan ernannt.

#### Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.05.2011** für den im Regensburger Priesterseminar eingerichteten Studiengang des 3. Bildungsweges „Studium Rudolphinum“ folgende Dozenten ernannt:

PD Dr. habil. Peter **Kohlgraf** für das Fach Religionspädagogik; Dr. Oliver **Dyma** für das Fach AT-Einleitung.

**Berichtigung:**

Als Gemeindeferentin wurde angewiesen zum **01.09.2011:**

**Rust Andrea**, bisher Ergolding, jetzt **Frontenhau-**  
**sen**, Dekanat Frontenhausen/ Pilsting.

Als Pastoralreferentin wurde angewiesen zum **01.09.2011:**

**Ramoser Anita**, bisher Atting, jetzt Elternzeit.

Msgr. Michael Fuchs  
Generalvikar

## Notizen

### Fortbildungswoche für Mesnerinnen und Mesner in der Diözese Regensburg.

Der Diözesanverband der Mesner bietet für alle Mesnerinnen und Mesner der Diözese Regensburg von 14.11. bis 18.11.2011 eine Fortbildungswoche an.

Diese Woche mit Vorträgen über unterschiedliche, die Arbeit der Mesner betreffende Themen ist sowohl für Neueinsteiger als auch für erfahrene Berufskolleginnen - und Kollegen geeignet. Es ist auch eine Woche des Gedanken- und Erfahrungsaustausches sowie der Vorbereitung auf das neue Kirchenjahr und die bevorstehende Adventszeit.

Ort der Veranstaltung ist das Apostolatshaus der Pallotiner in Hofstetten bei Falkenstein.

#### Programmübersicht:

##### Montag, den 14.11.2011

bis 17.00 Uhr: Anreise

##### Dienstag, den 15.11.2011

09.00 Uhr: Kerzen und Lichter im liturgischen Bereich

Referent: Herr Birmelin

15.00 Uhr: Brandschutz und Bekämpfung von Entstehungsbränden

Referent: Kreisbrandinspektor Alfons Jancker

##### Mittwoch, den 16.11.2011

09.00 Uhr: Neuerungen im Sozial- und Arbeitsrecht

Referent: Herr Wismet, Rechtsstelle der KAB

15.00 Uhr: Behandlung und Pflege des kirchlichen Kunstbesitzes

Referenten: Herr Dr. Reidel und Herr Dr. Fuchs, Diözesanmuseum

##### Donnerstag den 17.11.2011

09.00 Uhr: Geheimnis des Glaubens – Der verborgene Reichtum der Kirche.

Referent: H.H. Prälat Josef Grabmeier

15.00 Uhr: Kirche bedrängt durch die gegenwärtigen Krisen

Referent: H.H. Prälat Josef Grabmeier

##### Freitag den 18.11.2011

09.00 Uhr: Abreise

Zwischen den Vorträgen und den Mahlzeiten ist Raum für Gespräche, Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Kosten für Unterbringung und Verpflegung:

Mitglieder des Mesnerverbandes bezahlen für Doppelzimmer 136,00

€ pro Person, im Einzelzimmer 148,00 € pro Person.

Nicht-Mitglieder im Doppelzimmer 156,00 €, und im Einzelzimmer 168,00 € pro Person.

Anmeldungen bis 31.10.2011 bei Josef Dommer, Tel.01728134285 oder per E-Mail unter: dommerrenate@freenet.de

### Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Termin: 17.-22. Oktober 2011 (Beginn: 16.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr)

Thema: „Leben mit den Gaben Gottes“

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/2040, Fax: 09441/204-137.

## Literarische Nachrichten

### Emmeram Kränkl, Worte der Heiligen. Ein Jahreslesebuch. Augsburg: Sankt Ulrich Verlag 2011. Geb. 448 S. Euro 19,95; ISBN 978-3867441919.

Der Benediktiner-Abt Emmeram Kränkl hat ein einzigartiges Jahreslesebuch zusammengestellt, das statt Legenden und Geschichten über Heilige Texte von ihnen selbst versammelt. Für rund 100 Tage im Jahr hat der Autor Texte der jeweiligen bekannten oder

weniger bekannten Tagesheiligen ausfindig gemacht, die von großer geistlicher Tiefe und spirituellem Reichtum sind. Die Sammlung will auch für alle, die das Stundengebet verrichten, das Angebot von Lesungen an den Gedenk- und Festtagen der Heiligen erweitern. Außerdem bietet sie Material für Einleitungen, Ansprachen und Predigten in Wortgottesdiensten und Eucharistiefiern an den Festen der betreffenden Heiligen.



## Im Herrn sind verschieden

- Am 05. Juni           **Zitterbart** Wilhelm, BGR, fr. Pfr. von Lam und Kom. in Kösching, 76 Jahre alt
- am 01. Juli           **Grillmeier** Heinrich, BGR, fr. Pfr. von Miesbrunn und Kom. in Münchenreuth, 74 Jahre alt
- am 15. August       **Kaiser** Matthäus, Dr. theol., Lic. jur. can., Prälat, (D. Passau), Univ. Prof. der Universität Regensburg em. in Sinzing, zuletzt in Pfarrkirchen, 87 Jahre alt
- am 21. August       **Karikas** P. Günter OSB, BGR, Exp. i.R. von und Kom. in Dünzling, 84 Jahre alt
- am 26. August       **Pillen** Winfried, Ständiger Diakon i. R. in Amberg-St. Martin, 83 Jahre alt
- am 27. August       **Czinczoll** P. Hubert OSFS, Konventuale des Klosters der Salesianer-Oblaten Fockenfeld, 71 Jahre alt

R.I.P.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 9

04. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2011 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern des Deutschen Caritasverbandes - GrO-Novellierung Änderungen mit anschließender Bekanntmachung der aktuell gültigen Fassung nach Änderung/Änderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse für die Diözese Regensburg (GO) - MAVO-Novellierung mit Ausführungsbestimmungen Änderungen mit anschließender Bekanntmachung der aktuell gültigen Fassung nach Änderung/Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) - Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2011 - Personalplanung 2012 - Umzug Bischöfliches Seelsorgeamt - Vorübergehende Verlegung der Referate Priester/Ständige Diakone und Pastorale Dienste/Bildung - Sonderkollekte „Ostafrikafonds“ vom 9. Oktober 2011 - Weiterleitung von Messstipendien - Direktorium 2012 - Störungen bei Funkmikrofonen aufgrund der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790-862 MHz - Neuausgabe Schematismus 2011, Sonderteil „Verzeichnis der Weltpriester und Ständ.Diakone - Informationstag im Priesterseminar - Diözesan-Nachrichten - Beilagenhinweis

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 50 Jahren unterstützt die Bischöfliche Aktion Adveniat die Kirche in Lateinamerika in ihrem täglichen Dienst für die armen und benachteiligten Menschen.

Vieles hat sich in dieser Zeit zum Guten verändert. Die Armut ist insgesamt zurückgegangen und selbst in entlegensten Gebieten schöpfen Menschen in der Kirche Kraft aus dem Glauben. Doch noch immer haben wenige Reiche viel Geld und Einfluss, während Millionen Menschen im Elend leben.

„Adveniat regnum tuum“ – „Dein Reich komme“. Die lateinische Form der zweiten Vaterunser-Bitte hat dem Werk seinen Namen gegeben. Als verlässlicher Partner ist Adveniat überall dort zu finden, wo Priester und Laien, Ordensleute und Familien, Junge und Alte am Aufbau des Reiches Gottes mitwirken: in Pfarreien, Schulen und Bildungshäusern, in Sozialstationen, Krankenhäusern

und Gefängnissen, in ländlichen Regionen genauso wie in den Städten.

Liebe Schwestern und Brüder, an Weihnachten feiern wir, dass Gott Mensch geworden ist, um alles Menschliche zu retten. So bitten wir Sie: Stellen Sie sich auch in diesem Jahr an die Seite der Menschen in Lateinamerika! Unterstützen Sie die Kirche dort im Einsatz für das Reich Gottes auf Erden! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großherzige Spende bei der diesjährigen Weihnachtskollekte für Adveniat.

Fulda, den 5. Oktober 2011

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen.

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 29./30.06.2011 und im schriftlichen Umlaufverfahren vom 20.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

### I. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 29./30.06.2011

- § 3 ABD Teil A, 1. (Allgemeine Arbeitsbedingungen)  
hier: Prävention von sexuellem Missbrauch  
zum 1. September 2011
- § 5a ABD Teil A, 1. (Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen)  
hier: Anfügen einer Protokollnotiz zu § 5a Absatz 1  
zum 1. September 2011
- § 36d ABD Teil A, 1. (Kostenpauschale bei Fehlgeburten)  
hier: Erweiterung der Zahlung der Kostenpauschale bei Fehl- oder Totgeburten  
zum 1. September 2011
- Abschnitt VIII „Anhänge und Anlagen“ ABD Teil A, 1.  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 24. Januar 2011 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005  
rückwirkend zum 1. Januar 2011
- Vorläufige Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro  
zum 1. September 2011
- Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro  
zum 1. September 2011
- ABD Teil D, 3. [Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO)]  
hier: Verlängerung der Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit in besonderen Fällen  
zum 1. September 2011
- Änderung des ABD Teil D, 4. (Arbeitszeitkontenregelung)  
hier: Verlängerung der befristeten Regelung  
zum 1. August 2011
- ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR –)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – Tarifvertrag FlexAZ – vom 27. Februar 2010  
rückwirkend zum 1. Januar 2011

- Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO)  
hier: Ausführungsbestimmungen zu § 8 Absatz 3 BayRKO  
zum 1. September 2011

### II. Beschluss und zustimmende Kenntnisnahme der Bayerischen Regional-KODA vom 29./30.06.2011

- ABD Teil A, 1.  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005  
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

### III. Zustimmung der Kenntnisnahme der Bayerischen Regional-KODA vom 29./30.06.2011

- ABD Teil D, 12. (Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2010)  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 8. Dezember 2010 zum Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2010 vom 27. Februar 2010  
zum 1. Januar 2010

### IV. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA im schriftlichen Umlaufverfahren vom 20.07.2011

- ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)  
hier: Verlängerung der Befristung von § 7 Absatz 2

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 96 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 21.10.2011

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern des Deutschen Caritasverbandes

Die Unterkommission II der Regionalkommission Bayern des Deutschen Caritasverbandes hat zwei Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

### A. Alten- und Pflegeheim St. Michael, Markgrafentraße 45, 95680 Bad Alexandersbad

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Alten- und Pflegeheims St. Michael, Markgrafentraße 45, 95680 Bad Alexandersbad, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 eine um 50 v.H. reduzierte Weihnachtswendung gezahlt. Der restliche Betrag i.H.v. 50 v.H. wird gem. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR ausgezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 32 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 eine um 50 v.H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt. Der restliche Betrag i.H.v. 50 v.H. wird gem. § 16 der Anlage 32 zu den AVR ausgezahlt.
3. Leitende Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 2.
4. Von den Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 3 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
5. Bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage erfolgt die nachträgliche Auszahlung der einbehaltenen Vergütungsbestandteile nach Ziffer 1 bis 3 nach folgender Maßgabe:

- a) Gilt nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ein Überschuss in der Einrichtung für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2011 als verbindlich festgestellt, wird dieser bis maximal zur Höhe der einbehaltenen Vergütungsbestandteile an die betrof-

fenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.

- b) Die Auszahlung erfolgt spätestens in dem Monat, der auf den Monat der verbindlichen Feststellung folgt. Der Zeitpunkt des Zuganges in der Einrichtung des abschließend durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses an die Einrichtung gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für die verbindliche Feststellung eines Überschusses.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 12.10.2011 bis 31.12.2012 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die nach Ziffer 1 bis 3 gekürzten Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem / der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
  7. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
  8. Die Änderungen treten am 12.10.2011 in Kraft.
- ### B. Caritas-Sozialstation Amberg e.V., Breslauer Str. 61, 92224 Amberg
9. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas-Sozialstation Amberg e.V., Breslauer Str. 61, 92224 Amberg, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 die Weihnachtswendung um 87,92 v.H. reduziert. Der restliche Betrag i.H.v. 12,08 v.H. wird gem. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR ausgezahlt.
  10. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 32 zu den

AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 die Jahressonderzahlung um 71 v.H. reduziert. Der restliche Betrag i.H.v. 29 v.H. wird gem. § 16 der Anlage 32 zu den AVR ausgezahlt.

11. Die leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahmen in Ziffern 1 und 2.
12. Von den Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 3 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
13. Bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage erfolgt die nachträgliche Auszahlung der einbehaltenen Vergütungsbestandteile nach Ziffer 1 bis 3 nach folgender Maßgabe:
  - c. Gilt nach der Feststellung des Jahresabschlusses ein Überschuss in der Einrichtung für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2011 als verbindlich festgestellt, wird dieser bis maximal zur Höhe der einbehaltenen Vergütungsbestandteile an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.
  - d. Die Auszahlung erfolgt spätestens in dem Monat, der auf den Monat der verbindlichen Feststellung folgt.

14. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 12.10.2011 bis 31.12.2012 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die nach Ziffer 1 bis 3 gekürzten Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem /der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
15. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
16. Die Änderungen treten am 12.10.2011 in Kraft.

Regensburg, 24.10.2011



Bischof von Regensburg

### **Änderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse für die Diözese Regensburg (GO)**

- I. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO) vom 01.01.1994 (Amtsblatt Nr. ) zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz-KAGOAnpG) am 1. Juli 2005 (Abl. 9/2005) wird wie folgt geändert:
    - a. die (Erz-)Diözesen,
    - b. die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
    - c. Verbände von Kirchengemeinden,
    - d. die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
    - e. die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
- Art. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „ Artikel 2 Geltungsbereich
1. Diese Grundordnung gilt für

- f. die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.
2. Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2013 die Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.
3. Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiter, die auf Grund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.

- II. Diese Änderungen des Art. 2 GO in der vorstehenden Neufassung treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Regensburg, 15.09.2011



Bischof von Regensburg

Die ab 1. Oktober 2011 geltende Fassung der MAVO mit Sonderbestimmungen wird in der Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

## Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

- I. Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2004 (Amtsblatt Nr. 8/2004, S. 79 ff.), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGOAnpG) vom 1. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 9/2005, S. 75 ff.) und durch Änderung vom 1. Januar 2008 (Amtsblatt Nr. 3/2008, S. 36 f.) wird wie folgt geändert:
- (1) § 1 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:**  
„Nach dem Wort „sonstigen“ wird eingefügt „dem Diözesanbischof unterstellten“.
- (2) § 1 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt neu angefügt:**  
„der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.“
- (3) § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**  
„Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie bis spätestens zum 31.12.2013 die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf arbeitsrechtliche Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“
- (4) § 3 Absatz 1 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**  
„(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber
1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
  2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
  3. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder
  4. zu ihrer Ausbildung
- tätig sind.“
- (5) In § 6 Absatz 2 MAVO werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:**  
„Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.“
- (6) § 10 Absatz 1a Nr. 5 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**  
„5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte

für Arbeitssachen in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.“

**(7) § 12 Absatz 3 MAVO wird wie folgt geändert:**  
Nach dem Wort „innerhalb“ werden die Worte „einer Ausschlussfrist“ eingefügt.

**(8) § 13 Absatz 3 Nr. 6 MAVO wird wie folgt geändert:**  
Die Worte „durch Urteil des kirchlichen Arbeitsgerichts“ werden durch die Worte „durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen“ ersetzt.

**(9) § 13c Nr. 2 MAVO wird aufgehoben, die bisherigen Nr. 3 und Nr. 4 werden zu Nr. 2 und Nr. 3, folgende Nr. 4 wird eingefügt, die bisherige Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen:**  
„4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.“

**(10) In § 15 MAVO wird folgender Absatz 3a eingefügt:**  
„(3a) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung, das von seiner dienstlichen Tätigkeit völlig freigestellt war, ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene einrichtungsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen. Für ein Mitglied im Sinne des Satzes 1, das drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 1 auf zwei Jahre.“

**(11) In § 15 MAVO wird folgender Absatz 6 angefügt:**  
„(6) Für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung gelten die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen.“

**(12) In § 16 Absatz 1 MAVO wird folgender Satz 3 angefügt:**  
„Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeit-

ausgleich pro Schultag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.“

**(13) In § 16 MAVO wird folgender Absatz 1a eingefügt:**

„(1a) Absatz 1 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2), wenn wegen

1. ständiger Heranziehung,
2. häufiger Vertretung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für längere Zeit oder
3. absehbaren Nachrückens in das Amt als Mitglied der Mitarbeitervertretung in kurzer Frist

die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.“

**(14) § 17 Absatz 1 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Dienstgeber trägt die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber bestehenden Bestimmungen.“

**(15) In § 17 Absatz 1 Satz 2 MAVO werden die Worte „Zu den notwendigen Kosten gehören auch“ durch die Worte „Zu den erforderlichen Kosten gehören auch“ ersetzt.**

**(16) In § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Spiegelstrich MAVO wird das Wort „erforderlich“ durch das Wort „notwendig“ ersetzt.**

**(17) In § 17 Absatz 1 Satz 2 3. Spiegelstrich MAVO werden die Worte „oder zweckmäßig erscheint“ durch das Wort „ist“ ersetzt.**

**(18) § 17 Absatz 1 Satz 2 4. Spiegelstrich MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

„- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.“

**(19) In § 18 MAVO wird folgender Absatz 1b eingefügt:**

„(1b) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen von Maßnahmen der beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden.“

**(20) In § 18 Absatz 2 MAVO wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Dies gilt auch im Falle einer Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger.“

**(21) § 18 Absatz 4 Satz 4 MAVO wird ersatzlos gestrichen.**

**(22) § 19 Absatz 1 Satz 3 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn die Mitgliedschaft ist nach § 13c Nrn. 2, 4 erloschen.“

**(23) § 20 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Die Schweigepflicht besteht nicht für solche dienstlichen Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht gilt ferner nicht gegenüber Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13c Nr. 4 dar.“

**(24) § 21 Absatz 4 MAVO wird wie folgt geändert:**

„(4) Jährlich eine Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an dieser Mitarbeiterversammlung und die zusätzliche Wegezeit sind wie Arbeitszeit zu vergüten, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.“

**(25) § 22a Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.**

**(26) In § 25 Absatz 2 Nr. 6 MAVO werden nach dem Wort „durch“ die Worte „die Vorsitzende oder“ eingefügt.**

**(27) In § 25 Absatz 4a MAVO wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Den Mitgliedern des Vorstandes ist im zeitlichen Umfang des Anspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen zu gewähren, welche die für die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln.“

**(28) In § 25 Absatz 5 MAVO wird folgende Nr. 5 eingefügt, die bisherige Nr. 5 wird zur Nr. 6:**

„5. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentral-KODA nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,“

**(29) In § 26 MAVO wird folgender Absatz 3a eingefügt:**

„(3a) Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuzuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über

1. personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder
2. den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages.“

**(30) In § 27 Absatz 2 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:**

„- den für ihren Zuständigkeitsbereich maßgeblichen Inhalt des Verzeichnisses gemäß § 80 Absatz 1 SGB IX sowie der Anzeige gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 SGB IX.“

**(31) Nach § 27a MAVO wird folgender § 27b MAVO eingefügt:**

„§ 27b [Einrichtungsspezifische Regelungen]

Die Mitarbeitervertretung kann Anträge auf abweichende Gestaltung der Arbeitsentgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen gegenüber einer nach Art. 7 GrO gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts stellen, soweit eine Ordnung dies vorsieht.“

**(32) § 29 Absatz 1 Nr. 10 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

„10. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die

zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen“

**(33) § 34 Absatz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

- „(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Dasselbe gilt für die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Der Zustimmung der Mitarbeitervertretung bedarf es nicht im Falle von
1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
  2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist.“

**(34) In § 34 Absatz 2 Nr. 1 MAVO wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:**

3. der Dienstgeber eine Person, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen wird im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, länger als sechs Monate beschäftigen will. Mehrere Beschäftigungen eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.“

**(35) § 34 Absatz 3 Satz 2 MAVO wird wie folgt neu gefasst und folgender Satz 3 angefügt:**

„Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen ein Verzeichnis der eingegangenen einrichtungsinternen Bewerbungen sowie der Bewerbungen von Schwerbehinderten zu überlassen und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der oder des Einstellenden zu gewähren. Anstelle der Überlassung eines Verzeichnisses können auch die erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.“

**(36) § 35 Absatz 1 Nr. 5 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

- „5. Abordnung von mehr als drei Monaten, Versetzung an eine andere Einrichtung, Zuweisung oder Personalgestellung an einen anderen Rechtsträger, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mit-

arbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,“

**(37) § 35 Absatz 1 Nr. 6 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

- „6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie Untersagung einer Nebentätigkeit,“

**(38) § 36 Absatz 1 Nr. 12 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

- „12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

**(39) § 37 Absatz 1 Nr. 12 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

- „12. Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes, soweit eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung dies vorsieht.“

**(40) In § 45 Absatz 1 MAVO wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 12 angefügt:**

- „12. bei Streitigkeiten über die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes (§ 36 Abs. 1 Nr. 12).“

**(41) § 45 Absatz 2 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

- „(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle statt bei Streitigkeiten über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2).“

**(42) § 48 Satz 1 MAVO wird wie folgt neu gefasst:**

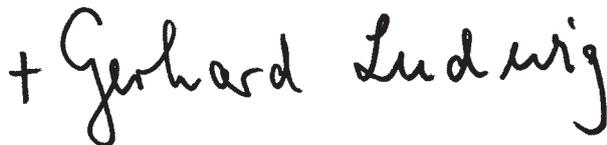
„In Einrichtungen mit in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt.“

**(43) In § 52 Absatz 5 MAVO wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Weitergehende persönliche Rechte und Pflichten, die sich aus den Bestimmungen des SGB IX ergeben, bleiben hiervon unberührt.“

**II. Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.**

Regensburg, 15.09.2011



Bischof von Regensburg

Die ab 1. Oktober 2011 geltende Fassung der MAVO mit Sonderbestimmungen wird in der Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2011 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

In diesem Jahr besteht Adveniat seit 50 Jahren. Der Name „Adveniat“ ist Programm: Er wurde der Vaterunser-Bitte „Adveniat regnum tuum“ (Dein Reich komme) entnommen. Diese Bitte steht als Leitwort über dem Jubiläumsjahr und der Aktion 2011.

Bei der Adveniat-Aktion soll die prophetische Dimension des Einsatzes für das Reich Gottes ebenso in den Blick genommen werden wie die pastorale Arbeit der Kirche bzw. der einzelnen Christen in Lateinamerika und der Karibik. Auch soll der Einsatz von Laien, Ordensleuten, Priestern und Bischöfen für bessere Lebensbedingungen der Armen, für Gerechtigkeit und größere Bildungschancen entfaltet werden.

Die Adveniat-Aktion 2011 wird mit einem Gottesdienst am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2011, in einem Elendsviertel São Paulos in Brasilien eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live im ZDF übertragen. Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2011, wird mit Joachim Kardinal Meisner ein festlicher Gottesdienst zur diesjährigen Adveniat-Aktion im Kölner Dom gefeiert.

Für den 1. Adventssonntag (27. November 2011) bitten wir darum, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (11. Dezember 2011) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Die Gläubigen können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums

überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens Ende Januar 2012 auf das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen.

### Personalplanung 2012

Personelle Veränderung für 2012

Priester, die zum 01. September 2012 eine Änderung ihres derzeitigen Tätigkeitsbereichs überlegen, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum **30. November 2011** persönlichen Kontakt aufzunehmen.

### Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus anderen Ländern für 2012

Priester aus anderen Ländern, die zum 01. September 2012 eine neue Stelle übernehmen möchten oder in ihre Heimat zurückkehren werden, werden gebeten, dies bis zum 30. November 2011 beim Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

### Ruhestandsgesuche für 2012

Priester, die entsprechend den diözesanen Richtlinien zum 01. September 2012 in den Ruhestand tre-

ten möchten, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis Ende November 2011 ein Vorgespräch zu führen. Das Ruhestandsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts ist bis spätestens 30. November 2011 beim Referat Priester/Ständige Diakone einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird nicht befürwortet. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird in der Ordinariatskonferenz zu Jahresbeginn beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

### **Freie Pfarrhöfe/Wohnungen für Ruhestandspriester**

Nähere Informationen zu den Wohnmöglichkeiten können im Referat Priester und Ständige Diakone abgerufen werden.

### **Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester**

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies im Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen im Personalreferat abfragen.

### **Wohnmöglichkeit für Priester aus anderen Ländern während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)**

Priester aus anderen Ländern, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftsparrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime, ...), die ab 01. September 2012 gerne einen Priester während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies bis zum 31. Dezember 2011 schriftlich im Referat Priester/Ständige Diakone zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

### **Umzug Bischöfliches Seelsorgeamt**

Das Bischöfliche Seelsorgeamt ist in das Diözesanzentrum Obermünster umgezogen. Die neue Adresse lautet ab sofort: Bischöfliches Seelsorgeamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg.

Telefon, Fax und E-Mail bleiben vom Umzug unberührt und ändern sich nicht.

### **Vorübergehende Verlegung der Referate Priester/ Ständige Diakone und Pastorale Dienste/Bildung**

Das Referat Priester/Ständige Diakone wurde vorübergehend verlegt und ist für Besucher jetzt unter der Adresse „Krauterermarkt 3 (2. OG), 93047 Regensburg“ erreichbar.

Bitte beachten Sie, dass sich die Postanschrift und die Kontaktdaten (Telefon, Fax; E-Mail) nicht geändert haben.

Das Referat Pastorale Dienste/Bildung wurde vorübergehend verlegt und ist für Besucher jetzt unter der Adresse „Drei-Kronen-Gasse 4 (2. OG), 93047 Regensburg“ erreichbar.

Bitte beachten Sie, dass sich die Postanschrift und die Kontaktdaten (Telefon, Fax; E-Mail) nicht geändert haben.

Die beiden Mitarbeiterinnen im Referat, Frau Eva-Maria Herrmann und Frau Maria Handwerker sind nach wie vor in der Niedermünstergasse 1 erreichbar.

### **Sonderkollekte „Ostafrikafonds“ vom 9. Oktober 2011 (einschließlich Vorabendmesse)**

Am 9. Oktober 2011 fand die oben genannte Sonderkollekte statt. Falls noch nicht geschehen, bitten wir Sie, diese auf das Spendensonderkonto: Bischöfliche Administration, BLZ 750 903 00 (Ligabank), Kontonummer: 100 110 020 3, Stichwort „Ostafrikafonds“, Kollektenummer: 1882, zeitnah zu überweisen.

### **Weiterleitung von Messstipendien**

Zur Vereinfachung der Verwaltung weitergeleiteter Messstipendien bitten wir Sie ab sofort die nicht persolviierten Messen nur noch in 10er Schritten weiterzuleiten (z.B. 40 statt 43, oder 60 statt 59 oder 150 statt 153 etc.).

Empfänger und Bankverbindung bleiben unverändert: Empfänger: Bischöfl. Stuhl von Regensburg (Liga Bank, Konto 400 110 020 3, BLZ 750 903 00). Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wollitzer (Mo - Fr vormittags, Tel. 0941/597-1306).

### **Direktorium 2012**

Das Direktorium ist voraussichtlich ab der 47. Kalenderwoche (21. November 2011) lieferbar.

Die HH. Dekane werden ersucht, den Bedarf an Direktorien für das gesamte Dekanat bis 7. November 2011 an die Bischöfliche Administration, Postfach 11 01 63, 93014 Regensburg, FAX 0941/597-1320, Tel.-Nr. 0941/597-1312 (Danisch), e-mail: idanisch.

admin@bistum-regensburg.de zu melden (falls noch nicht geschehen) unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich.

### **Störungen bei Funkmikrofonen aufgrund der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790-862 MHz**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat eine „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790-862 MHz“ veröffentlicht.

Die Richtlinie legt fest, unter welchen Voraussetzungen sog. Billigkeitsleistungen für drahtlose Mikrofone erlangt werden können, die wegen Frequenzumstellungen von einer Störung betroffen sind und nicht mehr genutzt werden können. Die betroffenen drahtlosen Mikrofone müssen in dem Zeitraum vom 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 angeschafft worden sein und 410 Euro oder mehr gekostet haben (Anschaffungswert). Die Antragstellung erfolgt über das auf der Internetseite des BAFA unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren (online-Portal) und anschließender postalischer Einsendung aller sonstigen Antragsunterlagen. Die Bewilligungsbehörde prüft bei der Onlinebearbeitung des Antrags, ob eine Störungsbetroffenheit vorliegt. Diese Information wird ihr elektronisch im Rahmen eines qualifizierten Prüfverfahrens durch die Bundesnetzagentur übermittelt. Liegt eine Störungsbetroffenheit nicht oder noch nicht vor, wird dem Antragsteller eine automatisch generierte Ablehnung übermittelt. Der Beginn des Antragsverfahrens bei der Bewilligungsbehörde ist der 15. November 2011. Angesichts der baldigen Möglichkeit der Antragstellung, der insgesamt knappen Entschädigungssumme bei vielen potenziell Betroffenen und des zügigen Ausbaus des LTE-Netzes sollten die Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen, die drahtlose Mikrofone besitzen, ihre drahtlosen Mikrofone im Hinblick auf eine etwaige Störungsbetroffenheit regelmäßig überprüfen und Anträge im Fall der Störungsbetroffenheit bei Erfüllung der Voraussetzungen zügig stellen.

(Weitere Hinweise besonders zu einer möglichen Entschädigungshöhe finden Sie auf der Bistums-homepage unter [www.bistum-regensburg.de](http://www.bistum-regensburg.de)-> Kontakt und Service -> Downloads -> Aktuelle Informationen).

### **Neuausgabe Schematismus 2011, Sonderteil „Verzeichnis der Weltpriester und Ständ.Diakone**

Der Schematismus erscheint voraussichtlich im Dezember. Die Regensburger Pfarreien und H.H. Dekane werden gebeten den Bedarf im Dekanat zu ermitteln und der Bischöflichen Administration (Erhardigasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1312, Fax 0941/597-1320; E-Mail: [idanisch.admin@bistum-regensburg.de](mailto:idanisch.admin@bistum-regensburg.de)) zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus aus Gründen des Datenschutzes nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

### **Informationstag im Priesterseminar Regensburg**

Immer im Herbst bietet das Priesterseminar zum Hl. Wolfgang in Regensburg für Interessenten einen Informationstag an. Er findet dieses Jahr am Samstag, 19. November 2011, statt.

Eingeladen sind Schüler, Studenten und Auszubildende (ab etwa 17 Jahren) oder auch junge Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Interesse am Priesterberuf haben. Neben Informationen über die verschiedenen Ausbildungswege zum Priester, über das Leben im Priesterseminar und das Studium der Theologie gibt es eine Führung durch das Seminar, die Möglichkeit zur Begegnung mit den Priesteramtskandidaten und zum gemeinsamen Gottesdienst und Mittagessen.

Der Informationstag im Priesterseminar beginnt um 9.00 Uhr und dauert bis ca. 15.00 Uhr. Außer der Anreise entstehen keine Kosten.

Anmeldungen bitte bis spätestens 16.11.2011 telefonisch unter der Rufnummer (0941) 2983-0, per eMail an [info@priesterseminar-oder](mailto:info@priesterseminar-oder) schriftlich an das Priesterseminar zum Hl. Wolfgang, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg.

## Diözesan-Nachrichten

### Laien im kirchlichen Dienst:

Als Gemeindefereferent wurde angewiesen zum **01.09.2011**:

**Knittl** Gerald, bisher Saal/Donau, jetzt Saal/Donau, Teuering.

### Berichtigung:

Als Gemeindeassistentin wurde angewiesen zum **01.09.2011**:

**Hausner** Franziska nach Amberg-St. Georg, Luitpoldhöhe.

### Ernennungen zu Dekan bzw. Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags des Dekanats Bogenberg-Pondorf für die Dauer von 5 Jahren folgenden Dekan bzw. Prodekan ernannt:

Mit Wirkung vom **10.10.2011** Pfarradministrator P. Martin **Müller** OPraem., Hunderdorf, zum Dekan und Pfarradministrator Kilian **Saum**, Oberalteich, zum Prodekan.

### Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Mitglieder des Kuratoriums des Institut Papst Benedikt XVI. ernannt:

Prof. Dr. Peter **Hofmann**, Prof. Dr. Rudolf **Schönberger**, Dr. Karl **Pichler**.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

### Dekanat Geisenfeld:

Diakon OstDir. Nikolaus **Lackermair**, Geisenfeld, zum Dekanatsleiter für Liturgie **11.10.2011**;

Gemeindefereferent Vitus **Rebl**, Wolnzach, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **11.10.2011**;

Pastoralreferent Tobias **Wechler**, Vohburg, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **11.10.2011**;

Jörg **Duda**, Geisenfeld, zum Dekanatskirchenmusiker zum **11.10.2011**;

Religionslehrerin i. K. Anneliese **Lackermair**, Geisenfeld, die Wiederwahl zur Kirchlichen Schulbeauftragten zum **13.10.2011**.

### Dekanat Regenstein:

Pfarrer Hans-Peter **Heindl**, Kallmünz, zum Dekanatsbeauftragten für Liturgie zum **27.09.2011**;

Andreas **Dengler**, Regenstein, zum Dekanatskirchenmusiker zum **27.09.2011**;

Pastoralreferent Gerhard **Bauer**, Kallmünz, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **27.09.2011**;

### Dekanat Viechtach:

Religionslehrer i. K. Andreas **Dieterle**, Windberg, die Wahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum **13.10.2011**.

Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat Dompropst Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** erneut zum Mitglied des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg bestellt. Die Amtszeit beginnt am 20.10.2011 und endet am 19.10.2015.

Msgr. Michael Fuchs  
Generalvikar

- 
- Beilagen:
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD Nr. 96
  - Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg, Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse für die Diözese Regensburg (GrO)

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 10

21. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012 - Hirtenwort zum Christkönigssonntag 2011 - Änderung der Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO) - Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung – WOBayRK) - Bischöflicher Erlass zur Änderung der Ordnung für die Dekante des Bistums Regensburg“ (DekO)“ vom 15. November 2005 - Aktion Dreikönigssingen 2012/Transparenz und der Umgang mit Spenden - „Mithelfen und Teilen“/Gabe der Erstkommunionkinder 2012 - „Mithelfen durch Teilen“/Gabe der Gefirmten 2012 - Diözesan-Nachrichten - Notizen

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012

Liebe Kinder und Jugendliche,  
 liebe Verantwortliche in den Gemeinden und  
 Gruppen,  
 liebe Schwestern und Brüder!

„Klopft an Türen – pocht auf Rechte“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Wenn die Sternsinger zum Jahresbeginn in unseren Straßen unterwegs sind, wollen sie auf die vielfache Verletzung der Rechte von Kindern aufmerksam machen.

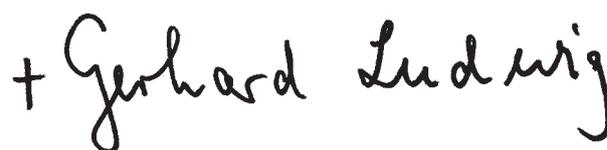
Jedes Kind hat unveräußerliche Rechte. Kinder müssen vor Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden. Sie haben ein Recht auf Bildung und Gesundheitsvorsorge. Sie haben ein Anrecht darauf, einfach Kind sein zu dürfen. Am Beispielland Nicaragua will die Aktion Dreikönigssingen Missstände konkret benennen. Und sie will zeigen, dass wir Kindern wirksam helfen können. Das Engagement der Sternsinger trägt dazu bei, dass Kinder überall in der Welt eine gute Kindheit haben.

Wenn die Sternsinger wieder an die Türen der Menschen klopfen und ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes bringen, wollen sie die Herzen für die Not der Kinder öffnen. Sie wollen die Türe aufstoßen für eine bessere Zukunft der Kinder dieser Welt.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 06.10.2011

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

### Hirtenwort zum Christkönigssonntag 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

#### Die Stellung der Kirche im Heilsplan Gottes

1. Das Hochfest Christ-König verweist auf das Ziel unseres Lebensweges in Gott dem Vater, Sohn und Heiligen Geist. Gottes Königsherrschaft ist Jesus Christus selbst in Person. Wer an ihn glaubt und ihm

nachfolgt, hat Anteil am Reich der Wahrheit, des Lebens und der Liebe.

2. Um seine Sendung fortzuführen, hat Jesus eine Gemeinschaft von Jüngern um sich gesammelt. Aus diesem Kreis ist aufgrund des Osterereignisses und der Sendung des Heiligen Geistes an Pfingsten die Kirche hervorgegangen. Sie vermittelt

die Lebensgemeinschaft mit dem dreieinigen Gott. Den Aposteln und ihren Nachfolgern gibt Christus Anteil an seiner Autorität und Sendung: *„Wer euch hört, der hört mich, und wer euch ablehnt, der lehnt mich ab; wer aber mich ablehnt, der lehnt den ab, der mich gesandt hat“* (Lk 10,16).

### **Das apostolische Amt in der Kirche**

**3.** Wenn aber die Sendung der Kirche weitergehen soll, dann kann die Sendung der Apostel nicht mit ihrem Tod beendet sein. Sie muss vielmehr auf geeignete Männer übergehen als Nachfolger der Apostel (vgl. 1 Clem 42-44). So interpretieren schon die frühchristlichen Autoren den Übergang von der Urkirche zur nachapostolischen Zeit. Darum hat Christus der Kirche in den Aposteln und ihren Nachfolgern im Amt der Bischöfe wahre Hirten und Seelsorger gegeben. Sie sind da, um Gottes Volk zu lehren, zu leiten und zu heiligen.

Die Bischöfe und in Gemeinschaft mit ihnen die Priester sind mittels der sakramentalen Handauflegung (vgl. Apg 14,23; 1 Tim 4,14; 2 Tim 1,6) **vom Heiligen Geist eingesetzt**. Sie sorgen *„als Hirten für die Kirche Gottes, die er sich durch das Blut seines eigenen Sohnes erworben hat“* (Apg 20,28).

**4.** In der Heiligen Schrift wird das Wort „König“ auch mit „Hirt“ umschrieben. Gott ist der König seines Volkes, so wie sich ein guter Hirt um die Schafe seiner Herde kümmert. Das unterscheidet das Königtum Christi von allen Formen und Arten politischer Machtausübung. Er geht den Verirrten nach, verbindet die Verletzten, kräftigt die Schwachen und behütet die Starken, so wie es in der Lesung aus dem Buch des Propheten Ezechiel zu hören war (vgl. Ez 34,12ff.). Christus Jesus ist der wahre Hirt und Bischof seiner Gläubigen (vgl. 1 Petr 2,25). Die Liebe des guten Hirten macht den eifrigen Seelsorger aus.

### **Die besondere Sendung des Petrus und seiner Nachfolger**

**5.** In hervorragender Weise hat der Herr dem Petrus das Hirtenamt für die ganze Kirche übertragen. Am See Gennesaret fragt er

ihn, der ihn aus Furcht dreimal verleugnet hatte: *„Simon, Sohn des Johannes, liebst du mich mehr als diese?“* (Joh 21,15). Daraufhin macht ihn der auferstandene Herr zum universalen Hirten der Kirche: *„Weide meine Schafe, weide meine Lämmer“* (Joh 21,15ff.). Diese Auftragsworte gelten auch dem Nachfolger des Apostels Petrus als Hirten der Kirche von Rom. In dieser Stadt nämlich haben Petrus und Paulus durch ihr Martyrium die Krone für ihr apostolisches Zeugnis erlangt.

### **Die Kirche im Gegenwind**

**6.** Gottes Reich, die Kirche und die von Christus bestellten Boten werden nicht immer gut aufgenommen, sondern stoßen zu allen Zeiten auch auf Ablehnung bis hin zu blutiger Verfolgung.

All das ist uns deutschen Katholiken nicht fremd. Präsent ist in unserem kollektiven Gedächtnis die geschichtliche Erfahrung des militanten Antikatholizismus im Kulturkampf und im Kirchenkampf der beiden atheistischen Diktaturen auf deutschem Boden. Bekannt sind aber auch die ideologisch motivierten Kampagnen seither, die die Kirche bis zum heutigen Tag als unglaubwürdig an den Pranger stellen.

Es ist aber nicht diese offene Feindschaft, die wir in erster Linie zu fürchten haben. Was uns wirklich Sorge bereiten muss, ist das schleichende Gift des Misstrauens, das auf dem Acker der Kirche ausgesät wird und wie eine kaum wahrnehmbare radioaktive Wolke die Freude und Gewissheit des Glaubens verstrahlt.

**7.** Aufgrund von Verfehlungen einzelner Vertreter der Kirche wird unaufhörlich der Eindruck erweckt, in der Kirche werde Doppelmoral geduldet. So wird das Vertrauen zur Kirche und zu ihren Hirten ausgehöhlt. Ein kürzlich ausgestrahlter bombastischer Historienschinken über eine verkommene Sippe, die sich im 15. Jahrhundert mit List und Gewalt sogar des Stuhls Petri bemächtigte, wird zur Bestätigung der eigenen Voreingenommenheiten: *„Ja, so sind sie!“*

**Christus – Alleiniger Leitfaden und Richtschnur der Christen**

**8.** Der mündige Katholik bildet sein Urteil über Licht und Schatten in der Kirchengeschichte allein an Jesus Christus.

Wir alle leben aus der Vergebung unserer Sünden, um die wir ausnahmslos zu bitten haben. Daher gilt es zu unterscheiden zwischen der Würde des geistlichen Amtes und den persönlichen Mängeln und Schwächen der Person, der dieses Amt zur treuen Verwaltung übertragen wurde. Menschen in der Kirche können leider enttäuschen und enttäuscht werden. **Die Kirche Christi ist nicht gegründet auf die Schwächen der Menschen, sondern auf die Stärke der Verheißungen Gottes.**

**Das segensreiche Wirken der Kirche**

**9.** Liebe Mitchristen! Lassen wir uns nicht manipulieren von der allmächtigen Meinungsmache! Richten wir unsere Sinne und unseren Verstand auf die Realität der Kirche. **Nicht alles schlecht–reden lassen, sondern das wahr–nehmen, was ist!** Darum geht es! Im Bistum Regensburg engagieren sich tagtäglich über tausend Priester, Diakone, Ordensleute und hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf vorbildliche Weise in Pfarreien, Kindergärten, Schulen und kirchlichen Einrichtungen. Dazu kommen zigtausende ehrenamtliche Helfer und Helferinnen in den Vereinen und Verbänden, die mit großer Einsatzfreude für das Reich Gottes arbeiten und glaubwürdig die Nächstenliebe praktizieren.

Allein bei der Caritas unseres Bistums sind es über 15.000 hauptamtlich Tätige, die jedes Jahr im Namen und Auftrag Christi rund 260.000 Hilfsbedürftigen in körperlichen und seelischen Nöten zur Seite stehen: den sozial Benachteiligten, den Behinderten, Suchtkranken, den Schwangeren in Not. Wir deutsche Katholiken denken aber auch an das Gute, das durch die großen Heilswerke Misereor, Adveniat, Renovabis, Missio und die Diaspora-Hilfe in aller Welt getan werden kann.

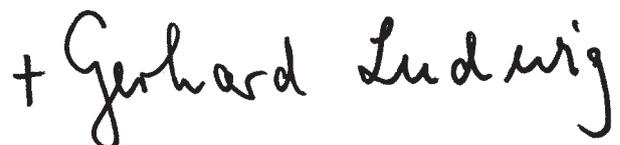
Als Bischof weiß ich um die gute Gesinnung und die freudige Bereitschaft der Priester, Ordensleute und Laien in unserem Bistum Regensburg. Ihnen allen spreche ich öffentlich mein Vertrauen und meine Anerkennung aus! Sie haben es nicht verdient, mit pauschalen Unterstellungen gekränkt und um ihren guten Ruf gebracht zu werden. Es gab und gibt keinen Grund, vom Glauben abzufallen oder der Kirche Christi den Rücken zu kehren.

**Die Kirche zwischen Zeit und Ewigkeit**

**10.** Während der Christenverfolgungen im Jahr 251 schrieb der heilige Märtyrerbischof Cyprian von Karthago: *„Der kann Gott nicht zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter hat“* (De ecclesiae catholicae unitate, 6). Für die pilgernde Kirche zwischen der bleibenden Verheißung Gottes und der vergehenden Gestalt dieser Welt gilt die Aussage des II. Vatikanischen Konzils: *„Die Kirche ist schon auf Erden durch eine wahre, wenn auch unvollkommene Heiligkeit ausgezeichnet. Bis es aber einen neuen Himmel und eine neue Erde gibt, in denen die Gerechtigkeit wohnt (vgl. 2 Petr 3,13), trägt die pilgernde Kirche in ihren Sakramenten und Einrichtungen, die noch zu dieser Weltzeit gehören, die Gestalt dieser Welt, die vergeht, und zählt selbst so zu der Schöpfung, die bis jetzt noch seufzt und in Wehen liegt und die Offenbarung der Kinder Gottes erwartet (vgl. Röm 8,19-22)“* (Lumen gentium, 48). Jesus Christus wird das Reich Gottes, das mit ihm begonnen hat, auch vollenden.

Indem wir täglich beten „Dein Reich komme!“, erbitte ich für Sie den Segen Gottes, des + Vaters und des + Sohnes und des + Heiligen Geistes.

Regensburg, zum Christkönigsfest, im Jahr des Heils 2011



Bischof von Regensburg

## **Änderung der Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)**

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 18./19. Oktober 2011 setze ich hiermit folgende Änderungen der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung (BayRKO) für den Bereich der Diözese Regensburg in Kraft:

### **Artikel 1 Änderung der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung vom 23. März 2006**

Die Bayerische Regional-KODA-Ordnung vom 23. März 2006 (Amtsblatt 2/2007, S. 25ff) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 2 Aufgabe wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2a“ ersetzt.
2. In § 5b Absatz 8 werden die Worte „Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA“ durch die Worte „Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung – WOBayRK)“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 1 Wahlordnung“ durch die Worte „§ 23 Absatz 1 Regional-KODA-Wahlordnung“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung vom 23./24. März 2011**

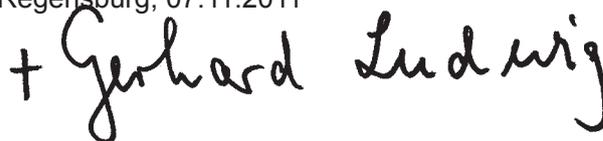
Die Bayerische Regional-KODA-Ordnung vom 23./24. März 2011 (Amtsblatt 6/2011, S. 67ff) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Regional-KODA-Wahlordnung“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 Regional-KODA-Wahlordnung“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt zum 1. Dezember 2011 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt zum 1. September 2013 in Kraft.

Regensburg, 07.11.2011



Bischof von Regensburg

## **Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung – WOBayRK)**

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 18./19. Oktober 2011 wird in den bayerischen (Erz-)Diözesen gemäß § 5b Absatz 8 BayRKO (Amtsblatt Nr. 2/2007, S. 27) folgende Wahlordnung als Bestandteil der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung erlassen:

### **Artikel 1 Neufassung der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA (WOBayRK) gemäß § 5 b Absatz 8 BayRKO vom 01.01.2006**

### **Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung – WOBayRK)**

#### **Erster Abschnitt Grundsätze der Wahl**

#### **§ 1 Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) Die Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA werden in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Bestimmungen dieser Ordnung bestimmt.
- (2) Die Wahl findet durch Briefwahl statt.

#### **§ 2 Wahlbereiche**

- (1) Die Wahl der Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten findet nach Wahlbereichen statt. Wahlbereiche sind
  1. Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC, wobei
    - Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen,
    - Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen,

- Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen,
  - Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen,
  - und Religionslehrer/Religionslehrerinnen im Kirchendienst, die an eine katholische Schule gemäß can. 803 CIC abgeordnet sind, dem Wahlbereich ihrer Berufsgruppe zugeordnet bleiben,
2. Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Erwachsene gemäß ABD Teil A, 2.10. oder nach der Vergütungsordnung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche gemäß ABD Teil A, 2.11. eingruppiert sind,
  3. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die gemäß der Anlage F nach ABD Teil A, 1. eingruppiert sind,
  4. Religionslehrkräfte, die gemäß der vorläufigen Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst gemäß ABD Teil A, 2.6. eingruppiert sind,
  5. Beschäftigte im pastoralen Dienst,
  6. Mesner/Mesnerinnen und Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen,
  7. Beschäftigte in der Verwaltung sowie Beschäftigte, die keinem der Wahlbereiche 1 bis 6 zugeordnet sind.

(2) Im Übrigen werden Beschäftigte mit gemischten Tätigkeiten dem Wahlbereich zugeordnet, der dem überwiegenden zeitlichen Umfang der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht; bei gleich hohen zeitlichen Anteilen entscheidet der/die Beschäftigte. Ist ein Beschäftigter/eine Beschäftigte aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse aktiv und/oder passiv wahlberechtigt, kann er/sie das aktive und/oder das passive Wahlrecht nur einmal in dem Wahlbereich ausüben, für den er/sie sich entschieden hat.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des/der Betroffenen über die Zuordnung zu einem Wahlbereich.

(4) Der Wahlbereich 1 besteht diözesanübergreifend. Die Wahlbereiche 2 bis 7 bestehen für jede (Erz-)Diözese gesondert.

## **Zweiter Abschnitt Wahlvorstände**

### **§ 3 Bildung von Wahlvorständen**

Zur Durchführung der Wahlen der Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen in der Bayerischen Regional-KODA werden Wahlvorstände gebildet. Wahlvorstände sind

- a) ein Diözesan-Wahlvorstand für jede (Erz-)Diözese,

- b) ein Lehrer-Wahlvorstand für die Wahl der Vertreter der Lehrkräfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1,
- c) der Regional-Wahlvorstand.

### **§ 4 Zusammensetzung der Wahlvorstände**

(1) Die Diözesan-Wahlvorstände bestehen aus fünf Personen, die vom jeweiligen Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Bereich A (DiAG-MAV) gewählt werden.

(2) Der Lehrer-Wahlvorstand besteht aus fünf Lehrkräften, die von den Vorsitzenden der jeweils für die Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC zuständigen Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gewählt werden.

(3) Der Regional-Wahlvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Diözesan-Wahlvorstände, dem/der Vorsitzenden des Lehrer-Wahlvorstandes und einem/einer durch die Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen in der Bayerischen Regional-KODA bestellten Vertreter/Vertreterin der bayerischen (Erz-)Diözesen mit der Befähigung zum Richteramt.

(4) Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen können nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein.

(5) Scheidet ein Mitglied eines Wahlvorstandes aus dem Wahlvorstand aus, ist durch das nach Absatz 1 und 2 zuständige Gremium unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

### **§ 5 Konstituierung der Wahlvorstände, Wahl der Vorsitzenden**

(1) Der jeweilige Diözesan-Wahlvorstand wird vom jeweiligen Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Bereich A zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

(2) Der Lehrer-Wahlvorstand wird von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Bayerischen Regional-KODA zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

(3) Der Regional-Wahlvorstand wird von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Bayerischen Regional-KODA zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

(4) Die konstituierenden Sitzungen der Diözesan-Wahlvorstände und des Lehrerwahlvorstandes finden mindestens zwölf Monate vor dem Wahltag statt.

(5) Die konstituierende Sitzung des Regional-Wahlvorstandes findet mindestens elf Monate vor dem Wahltag statt.

(6) Die Wahlvorstände bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende (Wahlleiter/Wahlleiterin) und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende (stellvertretenden Wahlleiter/stellvertretende Wahlleiterin).

### **§ 6 Beschlussfassung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Wahlvorstände entscheiden mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgabe und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

## **Dritter Abschnitt Wahlrecht, Wahlvorschlagsrecht und Wählbarkeit**

### **§ 7 Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt sind Beschäftigte, die am 1. Juni des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf welches das ABD Anwendung findet. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber im Rechtsträgerverzeichnis aufgeführt sein.

(2) Beschäftigte, die den Wahlbereichen 2 bis 7 zugeordnet sind, sind in derjenigen (Erz-)Diözese wahlberechtigt, in der die Einrichtung, in der sie am Tage der Erstellung der Liste der Beschäftigten im Sinne von § 12 Absatz 1 beschäftigt sind, ihren Sitz hat.

(3) Vom Wahlrecht ausgenommen sind:

1. Leiter/Leiterinnen von Einrichtungen im Sinne von § 1a MAVO,
2. Beschäftigte, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
3. Beschäftigte, die vom Dienstgeber zu sonstigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in leitender Stellung ernannt wurden,
4. Beschäftigte, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin nicht nur vorübergehend bestellt ist,
5. Beschäftigte, die am 1. Oktober des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, in Sonderurlaub sind oder Elterngeld erhalten, soweit sie nicht eine elterngeldunschädliche Berufstätigkeit, auf die das ABD Anwendung findet, ausüben,
6. Beschäftigte, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden,
7. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am Wahltag nicht mehr besteht.

### **§ 8 Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten gemäß § 7 Absatz 1 und 2.

### **§ 9 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind die wahlvorschlags- und wahlberechtigten Beschäftigten.

(2) Von der Wählbarkeit ausgenommen sind:

1. wahlberechtigte Beschäftigte, deren Beschäftigungsumfang zum Zeitpunkt der Erstellung der endgültigen Kandidatenliste im Sinne des § 16 unter der Hälfte des Beschäftigungsumfanges eines/einer vergleichbaren Vollbeschäftigten liegt.
2. Mitglieder eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Geltungsbereich des ABD, das zur gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers berufen ist.

(3) Eine Veränderung der Regelung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit im ABD während der laufenden Amtszeit führt für diesen Zeitraum nicht zum Verlust der Wählbarkeit.

## **Vierter Abschnitt Vorbereitung der Wahl**

### **§ 10 Wahltag**

Die Bayerische Regional-KODA setzt den Wahltag fest. Der Wahltag wird in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

### **§ 11 Rechtsträgerverzeichnisse**

(1) Die Ordinariate erstellen vorbehaltlich des Absatzes 2 ein Verzeichnis der Rechtsträger, die das ABD anwenden. Dieses Verzeichnis wird im Juli des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, mit Stand 1. Juni dieses Jahres in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

(2) Das Katholische Schulwerk in Bayern erstellt ein Verzeichnis der Schulträger, die das ABD anwenden. Dieses Verzeichnis wird mit Stand 1. Juni des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, zusammen mit dem Verzeichnis nach Absatz 1 veröffentlicht.

(3) Diese Verzeichnisse sind für den Wahlvorstand bindend.

### **§ 12 Wählerverzeichnisse**

(1) Die in den Rechtsträgerverzeichnissen gemäß § 11 genannten Rechts- bzw. Schulträger sind zur

Unterstützung der Wahlvorstände verpflichtet. Auf Anforderung des am Hauptsitz des Rechtsträgers zuständigen Diözesan-Wahlvorstandes bzw. des Lehrer-Wahlvorstandes erstellen die Rechtsträger eine Liste aller Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis das ABD Anwendung findet, mit Ausnahme der Beschäftigten gemäß § 7 Absatz 4. Unterhalten Rechtsträger Einrichtungen in anderen (Erz-)Diözesen als der (Erz-)Diözese des Hauptsitzes, sind die Beschäftigten in diesen Einrichtungen eigens zu erfassen. Diese Listen sind spätestens sechs Monate vor dem Wahltag dem am Hauptsitz des Rechtsträgers bzw. dem am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständigen Diözesan-Wahlvorstand bzw. dem Lehrer-Wahlvorstand auszuhändigen. Diese Listen enthalten Name und Geburtsdatum der Beschäftigten sowie Angaben zum Beginn des Arbeitsverhältnisses, zur ausgeübten Tätigkeit, zu Beginn und Ende der Elternzeit, des Sonderurlaubs und zum Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Die Rechts- bzw. Schulträger sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Wahlvorständen unverzüglich anzuzeigen, wenn bei Beschäftigten Änderungen in ihrer dienstlichen Stellung im Sinne des § 7 Absatz 4 eingetreten sind, die dazu führen könnten, hinsichtlich des Wahlrechts Änderungen hervorzurufen.

(2) Die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand erstellen jeweils aufgrund der Listen gemäß Absatz 1 für ihren Zuständigkeitsbereich ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis enthält Namen und Vornamen der Beschäftigten sowie die Zuordnung zu einem Wahlbereich.

(3) Die Wahlvorstände sind dem/der betroffenen Beschäftigten gegenüber zur Erteilung von Auskünften über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis sowie über die Zuordnung zu einem Wahlbereich verpflichtet. Das Wählerverzeichnis liegt in geeigneter Weise 14 Tage zur Einsichtnahme auf. Anfragen und die Erteilung von Auskünften sollen elektronisch oder telefonisch erfolgen. Auf Antrag des/der betroffenen Beschäftigten hat der zuständige Wahlvorstand die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis, die Streichung aus dem Wählerverzeichnis oder die Zuordnung zu einem Wahlbereich zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen.

(4) Auf Anfrage des Wahlvorstandes unterstützt das Ordinariat den Wahlvorstand bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse.

### **§ 13 Erstellung der Wahlunterlagen, Bestimmung des Wahlablaufs**

(1) Der Regional-Wahlvorstand erstellt die für die Wahl zu verwendenden Vorlagen und versendet

diese bis spätestens vier Monate vor dem Wahltag an die Wahlvorstände.

(2) Der Regional-Wahlvorstand bestimmt anlässlich des Versandes der Vorlagen gemäß Absatz 1 den Wahlablauf und setzt eine Frist für die Abgabe der Wahlvorschläge der Beschäftigten.

### **§ 14 Wahlvorschläge der Beschäftigten**

(1) Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand fordern unverzüglich nach Erhalt der Vorlagen gemäß § 12 Absatz 1 die Wahlberechtigten auf, innerhalb der vom Regional-Wahlvorstand gemäß § 13 Absatz 2 bestimmten Frist, Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag enthält den Namen des/der Vorgeschlagenen, die von ihm/ihr ausgeübte Tätigkeit und die Einrichtung, in der der/die Vorgeschlagene tätig ist.

(3) Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlvorschlagsberechtigten schriftlich innerhalb der von den Wahlvorständen festgelegten Frist vorgelegt werden. Sie müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch der Kandidat/die Kandidatin ist wahlvorschlagsberechtigt.

### **§ 15 Prüfung der Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste**

(1) Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand prüfen die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang. Stellen sie Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort denjenigen/diejenige, der/die den mangelhaften Wahlvorschlag eingereicht hat und fordern ihn/sie auf, die Mängel zu beseitigen. Der jeweilige Wahlvorstand hat auf die Rechtsfolge der Ungültigkeit des Wahlvorschlages gemäß Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Wahlvorschläge, die nach Ablauf der in § 13 Absatz 2 bestimmten Frist beim zuständigen Wahlvorstand eingehen oder deren Mängel innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden, sind ungültig.

(3) Aus den gültigen Wahlvorschlägen erstellen die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich eine vorläufige Kandidatenliste.

### **§ 16 Endgültige Kandidatenliste**

(1) Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand fordern nach Erstellung der vorläufigen Kandidatenliste unverzüglich die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen auf, innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich zu erklären, ob sie der Kan-

didatur zustimmen. In die endgültige Kandidatenliste kann nur aufgenommen werden, wer fristgemäß schriftlich seine Zustimmung zur Kandidatur erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 erstellen die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die endgültige Kandidatenliste.

(3) In der endgültigen Kandidatenliste sind die Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge nach ihrem Nachnamen aufzuführen. Darüber hinaus ist der Wahlbereich, für den sie kandidieren, die ausgeübte Tätigkeit, die Einrichtung in der der Kandidat/die Kandidatin tätig ist bzw. bei Lehrkräften die Schule, die Schulart und der Träger der Schule sowie die (Erz-)Diözese, in der die Schule ihren Sitz hat, anzugeben. Eine bestehende Mitgliedschaft in der Bayerischen Regional-KODA ist als Zusatz zum Namen in der Namenszeile anzugeben. Weitere Zusätze sind unzulässig.

### **Fünfter Abschnitt Wahlhandlung**

#### **§ 17 Stimmen**

(1) Jeder/jede Wahlberechtigte aus dem Wahlbereich 1 hat zwei Stimmen.

(2) In den anderen Wahlbereichen hat jeder/jede Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen gemäß § 5 BayRKO zu wählen sind.

(3) Je Kandidat/Kandidatin darf nur eine Stimme vergeben werden.

#### **§ 18 Wahlunterlagen**

Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand versenden die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem kleineren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Bayerischen Regional-KODA – Stimmzettelumschlag“ und einem größeren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Bayerischen Regional-KODA – Wahlbriefumschlag“. Auf dem Wahlbriefumschlag ist die Anschrift des zuständigen Wahlvorstandes aufzudrucken.

#### **§ 19 Durchführung der Wahl**

Der Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu legen; der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen. Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen; auch

der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen. Auf dem Wahlbriefumschlag sind Name und Adresse des/der Wahlberechtigten zu vermerken. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag spätestens um 12:00 Uhr bei dem zuständigen Wahlvorstand eingegangen ist.

### **Sechster Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses**

#### **§ 20 Auszählung der Stimmen**

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt am Wahltag unmittelbar nach der in § 19 genannten Frist. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt spätestens am Tag nach der Wahl. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich.

(2) Die Wahlvorstände können Wahlhelfer/Wahlhelferinnen beiziehen. Die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen unterliegen den Pflichten gemäß § 6 Absatz 2.

#### **§ 21 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen**

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht der vom auszählenden Wahlvorstand ausgegebene Stimmzettel ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
4. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält,
5. nicht der vom auszählenden Wahlvorstand ausgegebene Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
6. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/Wählerinnen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimmen eines Wählers/einer Wählerin, der/die an der Wahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Wahltag ausscheidet oder sein/ihr Wahlrecht nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 verliert.

## § 22 Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Zurückweisung von Wahlbriefen und über alle im Zusammenhang mit der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen.

## § 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Feststellung der gewählten Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt nach den Wahlbereichen, für die sie kandidiert haben. Gewählt ist im Rahmen der für jede (Erz-)Diözese festgelegten Anzahl von Dienstnehmervertretern/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten, wer in seinem Wahlbereich die meisten Stimmen erhalten hat. Als Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterin der Lehrkräfte sind die beiden Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Sind im Zuständigkeitsbereich eines Diözesan-Wahlvorstandes nicht für alle vorgesehenen Wahlbereiche Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel genannt, dann sind gewählt

1. die gemäß Absatz 1 gewählten Kandidaten/Kandidatinnen der Wahlbereiche und
2. unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Wahlbereich die Kandidaten/Kandidatinnen, die nach den gemäß Absatz 1 gewählten Kandidaten/Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten haben, bis die für die jeweilige (Erz-)Diözese festgelegte Anzahl von Dienstnehmervertretern/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten erreicht ist.

(3) Sind im Zuständigkeitsbereich eines Diözesan-Wahlausschusses weniger Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel genannt, als für die jeweilige (Erz-)Diözese Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten festgelegt sind, dann sind gewählt

1. alle Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel und
2. die Kandidaten/Kandidatinnen, die nach den gemäß Absatz 1 und 2 gewählten Kandidaten/Kandidatinnen aus allen (Erz-)Diözesen die meisten Stimmen erhalten haben, bis die für die jeweilige (Erz-)Diözese festgelegte Anzahl von Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten erreicht ist.

Die nach Satz 1 Nummer 2 vergebenen Sitze verbleiben für die Dauer der Amtszeit bei der (Erz-)Diözese, aus welcher der/die nach dieser Vorschrift gewählte Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten kommt.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 24 Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Die Vorsitzenden der Diözesan-Wahlvorstände und der/die Vorsitzende des Lehrer-Wahlvorstandes melden das jeweils festgestellte Wahlergebnis unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes und setzen die gewählten Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten unverzüglich über ihre Wahl in die Bayerische Regional-KODA in Kenntnis.

(2) Der/die Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes gibt nach Eingang der Meldungen gemäß Absatz 1 das gesamte vorläufige Wahlergebnis auf der Internetseite der Bayerischen Regional-KODA bekannt.

## § 25 Wahlanfechtung

(1) Jeder/jede Wahlberechtigte kann innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses gemäß § 26 Absatz 2 die Wahl beim Kirchlichen Arbeitsgericht schriftlich anfechten. Dieses teilt dem/der Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes mit, ob die Wahl angefochten wird.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin geltend macht, durch eine Handlung oder ein Unterlassen in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(3) Anfechtungsgründe sind:

- (a) Verletzung der Wahlvorschriften gemäß §§ 2 bis 6 dieser Ordnung,
- (b) rechtswidrige Bescheide der Wahlvorstände,
- (c) Ungültigkeit einzelner Stimmen.

## § 26 Endgültiges Wahlergebnis

(1) Die Geschäftsstelle der Kommission stellt beim Kirchlichen Arbeitsgericht durch Nachfrage sicher, ob Wahlanfechtungen eingegangen sind.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß § 25 Absatz 1, ggf. nach rechtskräftiger Entscheidung über Anfechtungsanträge, stellt der/die Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes das endgültige Wahlergebnis fest und gibt es unverzüglich über die Geschäftsstelle auf der Internetseite der Bayerischen Regional-KODA bekannt. Das endgültige Wahlergebnis wird in den diözesanen Amtsblättern bekannt gegeben.

## § 27 Wahl Niederschrift und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse und des endgültigen Wahlergebnisses, insbesondere über Entscheidungen des Wahlvorstandes über die Ungültigkeit von Stimmen und die Zu-

rückweisung von Wahlbriefen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahl-niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl-niederschrift anzugeben.

(2) Die Vorsitzenden der Wahlvorstände sorgen für die Aufbewahrung aller für die Wahl erforderlichen Unterlagen bis zum Ende der Amtszeit. Die Unterlagen im Zuständigkeitsbereich der Diözesan-Wahlvorstände sind beim jeweiligen (Erz-)Bischöflichen Ordinariat aufzubewahren. Die Unterlagen in den Zuständigkeitsbereichen des Lehrer-Wahlvorstandes und des Regional-Wahlvorstandes werden in der Geschäftsstelle der Bayerischen Regional-KODA aufbewahrt.

(3) Die Wahl-niederschriften unterliegen der Archivierung durch die Geschäftsstelle der Bayerischen Regional-KODA.

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **Bischöflicher Erlass zur Änderung der Ordnung für die Dekane des Bistums Regensburg“ (DekO)“ vom 15. November 2005**

Auf Antrag der Dekanekonferenz und mit Zustimmung der Ordinariatskonferenz wird die „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ vom 15.11.2005 (Amtsblatt 2005, S. 143 ff.) in der Fassung der Änderung vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt 2007, S. 25) wie folgt geändert:

1) Art. 2 Abs. 1 DekO wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Dekanatssitz mit der amtlichen Bezeichnung „Katholisches Dekanat <Name des Dekanates>“ ist der Amtssitz des jeweils amtierenden Dekans, wenn nicht vom Ortsordinarius ein Dekanatssitz an einem bestimmten Ort im Dekanat errichtet ist. In amtlichen Schreiben als Dekan kann dieser in einer Zeile unter der amtlichen Bezeichnung des Dekanatssitzes die Worte „Der Dekan“ beifügen. Für die Führung des Dekanates vom Pfarrbüro des Dekans aus ist ein Kirchenverwaltungsbeschluss wegen der anfallenden Kosten für Personal- und Sachaufwand erforderlich. Die für die Dekanatsführung anfallenden Kosten werden der Kirchenstiftung durch die Bischöfliche Finanzkammer pauschal ersetzt.

2) Art. 2 Abs. 2 DekO wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Im Hinblick auf die Führung einer Dekanatskasse (vgl. auch Art. 10 Abs. 7) und zur Abwicklung des sonstigen Zahlungsverkehrs für Aufgaben als Dekan eröffnet die Diözese Regensburg für jedes Dekanat

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 30. November 2011 tritt die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA (WOBayRK) gemäß § 5 b Absatz 8 BayRKO vom 01.01.2006 außer Kraft.

Regensburg, den 07.11.2011

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

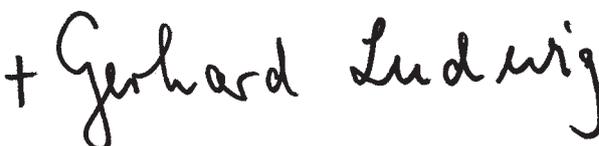
bei der LIGA Regensburg ein Konto mit dem Untertitel „Katholisches Dekanat < Name des Dekanates >“. Verfügungsberechtigt sind nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 Ziff. 12 und Art. 8 Abs. 2 der Dekan und der Prodekan, sobald die Ernennung durch den Diözesanbischof erfolgt ist.

3) Art. 3 Abs. 1 Satz 3 DekO wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Dekan ist verantwortlicher Leiter des Sitzes des Katholischen Dekanates, er steht dem Dekanat vor und vertritt das Dekanat nach außen (z. B. gegenüber weltlichen Behörden).

Diese Änderungen gelten ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes. Der Briefkopf für amtliche Schreiben des Dekans ist ab diesem Zeitpunkt an die neue Bezeichnung des Amtssitzes anzupassen. Im Bereich des Zahlungsverkehrs sind die durch die Änderung des Art. 2 Abs. 2 DekO entstehenden Änderungen (z.B. Mitteilung der neuen Bezeichnung an gegenüber dem Dekanat Zahlungspflichtige) vorzunehmen.

Regensburg, den 8. November 2011



Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### **Aktion Dreikönigssingen 2012 - Transparenz und der Umgang mit Spenden**

Im Jahr 2010 konnte das Kindermissionswerk insgesamt 2.133 Projekte in 108 Ländern mit 56.237.761,41 Euro fördern. 2011 haben die Sternsinger/innen 40.644.081,31 Euro gesammelt – 1.753.353,42 Euro davon durch die Sternsinger/innen im Bistum Regensburg. Dafür gilt allen Beteiligten – den Sternsinger/innen und den Verantwortlichen in den Pfarreien – ein herzliches Vergelt's Gott.

Damit dieser Erfolg der Sternsinger/innen auch in Zukunft gewahrt bleibt, ist es notwendig, dass sich alle Sternsinger/innen-Gruppen und alle Pfarreien an einige wenige Regeln halten.

1. Alle im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen in den Pfarreien gesammelten Gelder müssen zeitnah sowie direkt oder über die Bischöfliche Finanzkammer an das Kindermissionswerk überwiesen werden. Diese Regelung gilt für alle Pfarreien in Deutschland und ist in der von den deutschen Bischöfen erlassenen „Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen“ vom 1. Juli 2009 festgeschrieben. Diese Ordnung ist unter [www.sternsinger.org/sternsingen/hintergruende/bischoefliche-ordnung.html](http://www.sternsinger.org/sternsingen/hintergruende/bischoefliche-ordnung.html) im Internet abrufbar.
2. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit dem Kindermissionswerk abgestimmte und genehmigte Projektpartnerschaften von Pfarreien.
3. Ohne Rücksprache mit dem Kindermissionswerk dürfen keinerlei Spenden direkt an Projektpartner weitergeleitet werden. Das gilt auch für Projekte von Ferien-Aushilfen oder die Unterstützung von Missionaren/innen.
4. Das Mitführen einer sog. zweiten Kasse ist nicht gestattet. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur dem Solidaritätsgedanken der Aktion Dreikönigssingen, es gefährdet darüber hinaus den guten Ruf des Kindermissionswerks und die Erteilung des DZI-Spendensiegels, das für die Arbeit des Werkes von hoher Bedeutung ist.
5. Um die Ministranten-/Jugendkasse aufzubessern müssen andere Wege gefunden werden, die nicht im Zusammenhang mit einer Spendenaktion eines Hilfswerks stehen z.B. mit einem „Osterausschreien“ in der Karwoche. Auch der Dank an die Sternsinger/innen sollte nicht mittels Geld erfolgen, sondern z.B. durch einen Ausflug, einen gemeinsamen Kinobesuch o.ä.

Im Sinne eines transparenten Umgangs mit Spendengeldern – dieser ist für die Erteilung des Spendensiegels durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen an das Kindermissionswerk unerlässlich – und auch dem Kriterium einer gerechteren Verteilung der Sternsingerspenden verpflichtet,

erwarten die Verantwortlichen im Bistum Regensburg für die Aktion Dreikönigssingen (die Arbeitsstelle Weltkirche, der BDJ und das Bischöfliche Jugendamt), dass alle Pfarreien und Sternsinger-Gruppen im Bistum Regensburg diesen Regelungen entsprechen.

### **Zum Plakat der Aktion Dreikönigssingen 2012**

Im Mittelpunkt der Aktion stehen die Kinder: Kinder in Entwicklungsländern, aber auch Kinder in Deutschland, die bereit sind, sich für Gleichaltrige in anderen Teilen der Welt stark zu machen. Gerade im Brückenschlag vom „Hier“ zum „Dort“, in der gelebten Solidarität von Kindern für Kinder liegt die Seele des Sternsinger-Gedankens. Aus diesem Grund hat sich das Kindermissionswerk bei der Gestaltung des Aktionsplakats 2012 dazu entschieden, diesen Brückenschlag auch optisch zu veranschaulichen, indem neben der gewohnten Darstellung von Kindern, denen die Aktion zugutekommt, auch Kinder zeigen, die als Sternsinger/innen an der Aktion teilnehmen. Hinzu kommt das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2012 „Klopft an Türen, pocht auf Rechte!“, das den Zusammenhang zwischen beiden Lebenswelten deutlich herstellt.

### **Eröffnung der Aktion im Bistum Regensburg**

Am 29. Dezember 2011 eröffnet Bischof Gerhard Ludwig die Aktion Dreikönigssingen für das Bistum Regensburg in Weiden. Um 13.15 Uhr startet der festliche Zug der Sternsinger/innen von der Mehrzweckhalle Weiden zur Pfarrkirche St. Josef. Dort feiern die Sternsinger/innen zusammen mit Bischof Gerhard Ludwig eine Andacht. Umkleide- und Sammelplatz ist ab 11 Uhr die Mehrzweckhalle Weiden, Am langen Steg 17, 92637 Weiden. Für Busse und PKW bestehen Parkmöglichkeiten auf dem Volksfestplatz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Flyern, der vom Bischöflichen Jugendamt im Oktober an die Pfarreien verschickt wurden.

### **Informationen und Materialien**

Alle Materialien der Aktion Dreikönigssingen 2012 kostenlos beim Kindermissionswerk bestellen:

- im Onlineshop unter [www.sternsinger.de/shop](http://www.sternsinger.de/shop)
- telefonisch unter 0241/44 61 44
- per Fax unter 0241/44 61 88 oder per Mail an [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de)

### **„Mithelfen und Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2012**

„Trau dich zu glauben!“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Biblische Grundlage ist das Evangelium vom „un-gläubigen Thomas“ (Johannes 20, 24-29).

Die Arbeit des Bonifatiuswerkes basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2012 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn; Tel. (05251) 29 96-53; Fax: (05251) 29 96-83  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## „Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2012

„Wer bist du... du bist wer!“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten. Biblische Grundlage ist die von Paulus erörterte Frage der Gotteseerkenntnis im 1. Korintherbrief (1 Kor 13, 12).

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist.

Die Arbeit des Bonifatiuswerkes basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2012 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wer bist du... du bist wer!“. Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn; Tel. (05251) 29 96-53; Fax: (05251) 29 96-83  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## Diözesan-Nachrichten

### Päpstliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat am Christkönigssonntag 2011 folgende päpstliche Auszeichnungen überreicht:

Der Ehrentitel „Apostolischer Protonotar“ wurde Dr. Josef **Schweiger**, 1. Vorsitzender der Katholischen Jugendfürsorge, verliehen;

der Ehrentitel „Päpstlicher Ehrenprälat“ wurde Generalvikar Michael **Fuchs** verliehen;

der Ehrentitel „Päpstlicher Ehrenkaplan“ (Monsignore) wurde verliehen an:

Sozialpfarrer Dr. Roland **Batz**, Illkofen; Peter **Lang**, Bonn, Leiter des Katholischen Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz; Regens Martin **Priller**, Priesterseminar St. Wolfgang Regensburg; Pfarrer Ludwig J. **Rösler**, Deggendorf-Mariä Him-

melfahrt; Dekan Thomas **Schmid**, Bernhardswald; Pfarrer i. R. Karl **Wohlgut**, Grafenwöhr, Geistl. Beirat der Frauen- und Müttervereine.

Mit dem „Silvesterordens“ wurde Herr Hanskarl **Winklhofer**, Falkenstein, ausgezeichnet; mit dem Orden „Pro Ecclesia et Pontifice“ Herr Ludwig **Ponath**, Tirschenreuth.

### Bischöfliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat am Christkönigssonntag 2011 folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel des Bischöflichen Geistlichen Rates verliehen:

Dekan Georg **Dunst**, Beratzhausen; Pfarrer i. R. Johann **Gegenfurtner**, Westen; Pfarrer i. R. Georg

**Grimm**, Regensburg-St. Emmeram; Pfarrer Josef **Helm**, Schierling; Dekan Anton **Högner**, Landshut-St. Wolfgang; Pfarrer i. R. Harald **Kamhuber**, Neustadt/Do.; Pfarrer Martin **Martreiter**, Dingolfing-St. Johannes.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat an folgende Personen die St. Wolfgangs-Verdienstmedaille verliehen:

Herbert **Baumann**, Weiden-St. Elisabeth; Fritz **Dechant**, Regenstauf; Sr. Sieglinde **Gabriel**, Offenstetten; Marianne **Hopfenspirger**, Pilsting; Sr. Danielis **Lersch**, Straubing; Agnes **Meiler**, Störnstein; Josef **Rupprecht**, Eschenbach; Edgar **Schiedermeier**, Cham-St. Josef; Sr. Rembolda **Schmidt**, Fockenfeld/Konnersreuth; Johann **Schuieler**, Justitiar i. R., Regensburg-St. Wolfgang.

## Stellenbesetzungen

### 1. Zusätzliche Pfarradministrationen:

Mit Wirkung vom **01.09.2011** wurden oberhirtlich angewiesen:

Georg **Praun**, Sattelpfeilstein-Wilting, zusätzlich als Pfarradministrator für das Benefizium **Sattelbogen** im Dekanat Cham.

Mit Wirkung vom **01.12.2011** wurden oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer Karl **Bräutigam**, Geroldshausen, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarrei **Geisenhausen**-St. Emmeram im Dekanat Geisenfeld;

Pfarrer Georg **Schwägerl**, Engelbrechtsmünster-Aiglsbach, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarrei **Rottenegg**-St. Martin im Dekanat Geisenfeld.

### 2. Sonstige Anweisung:

Mit Wirkung vom **01.09.2011** wurde befristet bis zum 31.08.2012 oberhirtlich angewiesen:

P. Alfred **Lindner** SDB, Ensdorf, zur nebenamtlichen Mithilfe in der Seelsorge im **Bildungshaus Ensdorf** im Dekanat Amberg-Ensdorf.

### 3. Anweisung der Ständigen Diakone:

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung vom **05.11.2011** oberhirtlich angewiesen:

Konrad **Müller**, Waffenbrunn, in die Pfarrei **Waffenbrunn**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Cham.

Als Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst) wurde mit Wirkung vom **05.11.2011** oberhirtlich angewiesen:

Berthold **Schwarzer**, Viehhausen, als Diözesanreferent der **KAB in Regensburg**.

### 4. Entpflichtungen:

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2011**: Helmut **Süß** von seiner Aufgabe als Pfarradministrator für die Pfarrei **Amberg-St. Michael** im Dekanat Amberg-Ensdorf.

### 5. Resignationen – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.12.2011** von Pfarrer Georg **Fischer** auf die Pfarrei **Geisenhausen**-St. Emmeram und **Rottenegg**-St. Martin im Dekanat Geisenfeld.

### Ernennung zum Prodekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat unter Würdigung des Vorschlags des Dekanats Cham mit Wirkung vom **10.11.2011** für die Dauer von 5 Jahren Pfarrer Michael **Reißer**, Waffenbrunn, zum Prodekan ernannt.

### Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom **26.10.2011** wurde Kaplan Gerhard **Pöpperl**, Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, zum Diözesankuraten der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) ernannt.

Mit Wirkung vom **26.10.2011** wurde die Wahl von Pfarradministrator Alexander **Kohl**, Bodenmais, als BDKJ-Kreisseelsorger für den Altlandkreis Viechtach bestätigt; zugleich wurde Pfarradministrator Alexander **Kohl** zum Kreisjugendseelsorger für den Altlandkreis Viechtach ernannt.

Mit Wirkung vom **26.10.2011** wurde die Wahl von Kaplan Johannes **Kiefmann**, Wunsiedel, als BDKJ-Kreisseelsorger für den Landkreis Wunsiedel bestätigt; zugleich wurde Kaplan Johannes **Kiefmann** zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Wunsiedel ernannt.

Domkapitular Prälat Johannes **Neumüller** wurde von der Deutschen Bischofskonferenz für die neue Arbeitsperiode, die bis zur Herbst-Vollversammlung 2016 dauert, als Geschäftsführer der Regionalen Schulbuchkommission Süd (Regensburg) der Deutschen Bischofskonferenz berufen.

Diözesanmusikdirektor Dr. Christian **Dostal** wurde von der Deutschen Bischofskonferenz für die neue Arbeitsperiode, die bis zur Herbst-Vollversammlung 2016 dauert, zum Berater der Liturgiekommission (V) der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

Die Freistellung von Pfarrer Peter **Lang** als Leiter des Katholischen Auslandssekretariates wurde für weitere fünf Jahre (2016) verlängert.

Prälat Michael Fuchs  
Generalvikar

## Notizen

### Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge - besonders für die Feier der Hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abrufen: [http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum\\_intern/download/general\\_download.php](http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general_download.php) oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (E-Mail: [leitermann@egv-erzbistum-hh.de](mailto:leitermann@egv-erzbistum-hh.de)) anfordern.

### Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2012

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2012 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Martin Gritz (1916-2002), ein Schlesier als Flüchtlingsseelsorger im Bistum Rottenburg und Würzburg. Militärgeneralvikar und Leiter des Militärbischofsamtes in Bonn 1962-1981. Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 07071/ 61 01 62, E-Mail: [koehler.joachim@t-online.de](mailto:koehler.joachim@t-online.de)
2. Krieg und Nachkriegszeit in den Tagebüchern von Joseph Knossalla (1878-1951), Pfarrer von Radzionkau. Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 07071 /61 01 62, E-Mail: [koehler.joachim@t-online.de](mailto:koehler.joachim@t-online.de)
3. Die Tagebücher des Pfarrers Johannes Melz (1933, 1938-1947). Das Schicksal eines oberschlesischen Priesters im

aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur.

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 /597-2522, E-Mail: [bibliothek@bistum-regensburg.de](mailto:bibliothek@bistum-regensburg.de);

Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2523, E-Mail: [bibliothek@bistum-regensburg.de](mailto:bibliothek@bistum-regensburg.de)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 29. Februar 2012 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2012. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2012, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2014 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 11

15. Dezember

**I n h a l t:** Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Kurs für kirchliche Verwaltung - „Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 6 KDO, hier Außerbetriebnahme von Arbeitsplatzcomputern, Geräten mit internen Datenspeichern oder sonstigen Datenträgern in den Pfarreien - Urlaubsvertretungen im Sommer 2012 - Überarbeitetes Ergänzungsheft zum Stundenbuch - Kollektenüberweisungen für das Jahr 2012 - Kollekten-Plan 2012 der Diözese Regensburg über Bischöfliche Administration - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten - Verstorbene Kleriker - Beilagenhinweis

### Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat im schriftlichen Umlaufverfahren vom 29.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil B, 4.1. [Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)]  
hier: Verzicht auf die dienstliche Beurteilung nach Vollendung des 58. Lebensjahres  
rückwirkend zum 1. Januar 2011
- ABD Teil B, 4.1. [Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR-L)]  
hier: Verzicht auf die Absenkung der Eingangsbesoldung  
rückwirkend zum 1. Mai 2011
- ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)  
hier: Erhöhung der Zulage für Realschuldirektorinnen/Realschuldirektoren – Übernahme der Regelungen für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern  
zum 1. Januar 2012
- ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten

Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Klarstellung Dienstgeberveranlassung  
rückwirkend zum 1. Januar 2011

- ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung für Fachlehrkräfte entsprechend den Wartezeiten für die Beamten des Freistaats Bayern  
rückwirkend zum 1. Januar 2011

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 97 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 11.11.2011

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Kurs für kirchliche Verwaltung

Ort: Diözesanes Bildungshaus Schloss Spindlhof

Beginn: Montag, 06.02.2012, 09.00 Uhr

Ende: Freitag, 10.02.2012, 12.30 Uhr

Themen:

Mo., 06.02.2012

Fragen zur kirchlichen Stiftungsverwaltung  
Erstellen einer Jahresrechnung

Di., 07.02.2012

Fragen zum kirchlichen Archiv- und Matrikelwesen  
Fragen zum Datenschutz in der Pfarrei  
Fragen zur Grundstücksverwaltung

Mi., 08.02.2012

Grundfragen des kirchlichen Arbeitsrechts  
Geldanlage für Kirchenstiftungen

Do., 09.02.2012

Betrachtung des kirchlichen Gebäudebestandes,  
Abwicklung kirchlicher Baumaßnahmen  
Kirchengestaltung  
EDV in der Pfarrverwaltung

Fr., 10.02.2012

Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft  
Fragen zur Kunst- und Denkmalpflege

Der Kurs ist für die Teilnehmer der Zweiten Dienstprüfung 2011 für Priester verpflichtend.

In begrenztem Umfang steht er auch für andere interessierte Priester offen. Anmeldungen für zusätzliche Interessenten sind bis spätestens 09. Januar 2012 an das Priesterseminar zu richten.

### Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 6 KDO, hier Außerbetriebnahme von Arbeitsplatzcomputern, Geräten mit internen Datenspeichern oder sonstigen Datenträgern in den Pfarreien

Aus aktuellem Anlass werden die für den Datenschutz in den Pfarreien Verantwortlichen darauf hingewiesen, dass kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen haben, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Neufassung vom 01.01.2011, insbesondere die in der Anlage zu § 6 KDO genannten Anforderungen zu gewährleisten.

Insoweit wird insbesondere auf das folgende Thema hingewiesen: Im Falle der Außerbetriebnahme von dienstlich genutzten Arbeitsplatzcomputern (z. B. Computer im Pfarrbüro oder in Kindertagesstätten)

und sonstigen Geräten, die mit internen Datenspeichern ausgestattet sind (z. B. PDAs, MDAs, Drucker/Kopierer mit Festplatten) oder sonstigen Datenträgern (Disketten, Festplatten, CDs, DVDs, USB-Sticks usw.), sind diese vor ihrer Entsorgung, Versenkung o. ä. so zu löschen oder zu behandeln, dass die Wiederherstellung der auf ihnen gespeichert gewesenen Daten, ausgeschlossen ist. Dieses kann durch physikalische Zerstörung der Datenträger, durch mehrfaches Überschreiben der Dateien, Unterverzeichnisse und Verzeichnisse oder in anderer Weise geschehen. Sofern ein externer Dienstleister mit der Entsorgung der Altgeräte / Datenträger beauftragt wird, ist dieser entsprechend zu verpflichten und er hat eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen.

### Urlaubsvertretungen im Sommer 2012

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen **bis spätestens 31. Januar 2012** an das Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das Gesuch ist mit dem beiliegenden Antragsformular zu tätigen. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die Hochw. Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir Folgendes zu beachten:

- Priester, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern (z. B. ausländische Priester, Ruhestandsgeistliche, Neupriester [für Heimatpfarre/Praktikumspfarrei] usw.) verfügen, werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die gewünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem beiliegenden Antragsformular mitzuteilen.
- Priester, die über keine eigenen Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarpfarreien einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatztermine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).

- Priester, die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind, können gerne auch einen Urlaubsvertreter für die Monate Juni, Juli oder September 2012 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.

- Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, wird nochmals darum gebeten, die Regelung einzuhalten,
  - dass sich Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten (Pfarrwallfahrten, Exerzitien usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden)
  - und ein Urlaubsvertreter in der Regel höchstens für 3 bis 4 Wochen (= 21 bis 28 Kalendertage) beantragt werden kann.
- Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder auch bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro, Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter während seines Einsatzes erreichbar sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Hinweis an den Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft: Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche!
- Für Anträge, die nach dem 31. Januar 2012 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!
- Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem beiliegenden Antragsformular vermerkt werden.
- Priester, die zum 01. September 2012 in den Ruhestand gehen, sind gebeten, auch um die Pfarrei direkt an den Nachfolger übergeben zu können, bis 31. August 2012 ihren Dienst an ihrem bisherigen Einsatzort wahrzunehmen. Ein Urlaubsvertreter ist nicht vorgesehen.  
Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f).

Außerdem weisen wir darauf hin, dass nach Anhörung des Priesterrates von den Priestern, die zur Urlaubsvertretung ins Bistum kommen, ab 2012 über die bisher übliche Erlaubnis ihres Ordinarius hinaus eine ausdrückliche „Bestätigung über die Eignung zum priesterlichen Dienst“ erbeten wird, wie sie in den USA bereits seit einigen Jahren üblich ist. Es handelt sich dabei nicht um Misstrauen gegen Einzelne, sondern um eine allgemeine Maßnahme in der Prävention. Wir bitten ggf. um Unterstützung in diesem Anliegen bei den Urlaubsvertretern.

### Überarbeitetes Ergänzungsheft zum Stundenbuch

Zum 1. Adventssonntag 2011 ist das überarbeitete Ergänzungsheft zum Stundenbuch „Die Feier des Stundengebetes. Eigenfeiern des Bistums Regensburg“ erschienen. Es wurde nach dem von Rom konfirmierten Eigenkalender erstellt und ersetzt die Ausgabe von 1985. Die Seitenangaben im Direktorium 2012 beziehen sich bereits auf dieses Heft. Das Ergänzungsheft kostet 7,90 € und ist im Buchhandel mit der ISBN 978-3-7917-2374-7 erhältlich. Bei einer Bestellung über das Dekanat übernimmt der Pustet Verlag den Versand und die Rechnungsstellung.

### Kollektenüberweisungen für das Jahr 2012

Da viele Pfarreien online überweisen, werden keine vorgedruckten Überweisungsträger mehr versandt. Die Kollekten sind auf das bekannte Konto der Liga Bank eG, Regensburg, Bisch. Administration Kollekten, mit der Kontonummer 110 020 3 zu überweisen. Der Kollekten-Plan 2012 ist nachfolgend veröffentlicht. Eine Kopie und ein Muster für die Kollektenüberweisungen gehen Ihnen auch per Post zu.

### Kollekten-Plan 2012 der Diözese Regensburg über Bischöfliche Administration

(Caritas wird gesondert bekannt gemacht)

	<b>Kollektennummer</b>
06.01. <b>Afrika-Mission*</b>	<b>1807</b>
Um den 06.01. <b>Sternsinger-Aktion*</b>	<b>1827</b>
22.01. <b>Familien-u. Schulseelsorge</b>	<b>1845</b>
An einem Fastensonntag <b>Fastenopfer der Kinder*</b>	<b>1808</b>
25.03. <b>Misereor Kollekte*</b>	<b>1822</b>
01.04. <b>HI.Land u. HI.Grab</b>	<b>1811</b>
29.04. <b>Geistliche Berufe</b>	<b>1809</b>
13.05. <b>Kath. Jugendfürsorge</b>	<b>1813</b>
17.05. <b>Katholikentag</b>	<b>1839</b>
27.05. <b>Renovabis*</b>	<b>1847</b>
01.07. <b>Weltkirche*</b>	<b>1846</b>
23.09. <b>Kommunikationsmittel u. Michaelsbund</b>	<b>1800</b>

28.10. <b>Missio*</b>	<b>1824</b>	Zwischen Weihnachten und Epiphanie (26.12 - 6.1.) <b>Weltmissionstag der Kinder*</b>	<b>1834</b>
02.11. <b>Priesterausbildung Ost-u. Mitteleuropa</b>	<b>1804</b>	Am Tag der feierlichen Erstkommunion <b>Opfer der Erstkommunikanten*</b>	<b>1826</b>
An einem Sonntag im November <b>Kriegsgräberfürsorge</b>	<b>1819</b>	Am Tag der Firmung <b>Opfer der Firmlinge*</b>	<b>1825</b>
18.11. <b>Diaspora-Kollekte*</b>	<b>1806</b>	(Sonderkollekte, <b>falls dazwischen angeordnet</b> )	<b>18..</b>
25.11. <b>Jugend- u. Arbeiterseelsorge</b>	<b>1828</b>	Kollekten mit *: 100 % direkt abzuführen über die Bischöfliche Administration.	
25.12. <b>Adveniat-Kollekte*</b>	<b>1801</b>	Die übrigen Kollekten: 50 % direkt abzuführen über die Bischöfliche Administration.	

## Diözesan-Nachrichten

### Stellenbesetzungen

#### 1. Pfarradministration:

Mit Wirkung vom **05.12.2011** wurde oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer Jürgen **Lehnen** als Pfarradministrator in die Pfarrei **March**-St. Peter und Paul im Dekanat Viechtach.

#### 2. Pfarrvikare:

Mit Wirkung vom **01.01.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Saji George **Nellikunnel** CST, Indien, als Pfarrvikar für die Pfarreien **Neunkirchen**-St. Dionysius und **Mantel**-St. Peter und Paul im Dekanat Weiden.

Mit Wirkung vom **01.02.2012** wurde (befristet bis zum 31.01.2013) oberhirtlich angewiesen:

Dr. Anthony Kwakporo **Nwogu**, Salzburg, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft **Rottenburg**-St. Georg - **Inkofen**-Mariä Lichtmeß - **Oberhatzkofen**-Mariä Himmelfahrt (mit Expositur Oberroning und Benefizium Pattendorf) mit Wohnsitz im Pfarrhaus von Oberhatzkofen im Dekanat Rottenburg

#### 3. Sonstige Anweisungen:

Mit Wirkung vom **01.11.2011** wurde oberhirtlich ernannt:

Diözesanlandvolkpfarrer Robert **Gigler** zum Diözesanseelsorger der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB).

Mit Wirkung vom **01.12.2011** wurde oberhirtlich (befristet bis zum 31.07.2012) angewiesen:

P. Samuel **Geng** OPraem zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei **Regenstauf**-St. Jakobus im Dekanat Regenstauf.

#### 4. Entpflichtungen:

Oberhirtlich entpflichtet wurden zum **01.12.2011**:

Prof. Dr. Hermann **Kirchhoff** von seiner Aufgabe als seelsorgliche Mithilfe in der **Filiale Hütten** (Pfarrei Grafenwöhr-Hl. Dreifaltigkeit) im Dekanat Neustadt/WN;

Dr. Bala Swamy **Pamisetty** von seiner Aufgabe als Pfarradministrator für die Pfarrei **March**-St. Peter und Paul im Dekanat Viechtach.

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.01.2012**:

Dr. Peter **Amevor** von seiner Aufgabe als Pfarrvikar für die Pfarreien **Neunkirchen**-St. Dionysius und **Mantel**-St. Peter und Paul im Dekanat Weiden.

#### Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom **09.12.2011** wurde die Wahl von Kaplan Gerhard **Pöpperl**, Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, zum BDKJ-Kreisseelsorger des Kreisverbandes Amberg-Stadt bestätigt; zugleich wurde Kaplan Gerhard **Pöpperl** zum Stadtjugendseelsorger für die Stadt Amberg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in der Region und in den Dekanaten bestätigt:

#### Region Kelheim:

Dekanatskirchenmusikerin Bernadette **Klein**, Mainburg, zur Regionalkantorin der Region Kelheim für die Dekanate Abensberg-Mainburg, Geisenfeld, Kelheim, Pförring, zum **01.12.2011**;

#### Dekanat Roding:

Pfarrer Holger **Kruschina**, Roding, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **08.11.2011**;

#### Dekanat Tirschenreuth:

Kaplan Markus **Meier**, Waldsassen, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **15.11.2011**.

Prälat Michael Fuchs  
Generalvikar

# Notizen

## Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

### Inspirationen – Erwachsenenbildung in der pastoralen Arbeit Eine modulare Fortbildung für Hauptamtliche in der Pastoral

In dieser Fortbildung mit Wahl-Modulen vertiefen Sie die Grundlagen katholischer Erwachsenenbildung in Theorie und Praxis. Sie reflektieren und erweitern Ihr bisheriges didaktisches und methodisches Repertoire – auch durch ein begleitetes Praxisprojekt, das Sie in Eigenregie durchführen. Und Sie setzen sich mit den Rahmenbedingungen katholischer Erwachsenenbildung auseinander.

Modul 1: Persönlich, wertorientiert und dialogbereit  
Erwachsenenbildung im kirchlich-religiösen Kontext  
Termin: Mo. 23.1., 14.00 Uhr - Do. 26.1.2012, 3.00 Uhr  
Referentin: Dr. Ute Rieck  
Anmeldung: bis 19.12.2011  
Kursgebühr: € 230.-  
Pensionskosten: € 153.-

Modul 2: Erwachsene sind unbelehrbar, aber lernfähig  
Erwachsenenbildung im didaktischen Kontext  
Termin: Mo. 7.5., 14:00 Uhr - Do. 10.5.2012, 13:00 Uhr  
Referentin: Brigitte Krecan-Kirchbichler  
Anmeldung: bis 2.4.2012  
Kursgebühr: € 115.-  
Pensionskosten: € 153.-

Modul 3: An der Nahtstelle von Kirche und Welt  
Erwachsenenbildung im gesellschaftlichen Kontext  
Termin: Mo. 21.1. 14:00 Uhr - Do. 24.1.2013, 13:00 Uhr  
ReferentIn: Clemens Knoll, Brigitte Krecan-Kirchbichler  
Anmeldung: bis 17.12.2012  
Kursgebühr: € 160.-  
Pensionskosten: € 153.-

Kursleitung in allen drei Modulen: Beate Eichinger M. A.

Weitere Details zu den Inhalten und die Anforderungen für den Erwerb des Zertifikats „Erwachsenenbildung in der pastoralen Arbeit“ finden Sie in unserem Programmheft 2012 oder auf unserer Homepage. Eine Teilnahme an Einzelmodulen ist möglich.

### Markus lesen

#### Entdeckungen und Vertiefungen zum Beginn von Lesejahr B

An den Sonntagen des Jahres 2012 wird in über 30 Perikopen das Markusevangelium fast vollständig vorgetragen. Das bietet die Möglichkeit, so zu predigen, dass größere theologische Zusammenhänge deutlich werden.

Termin: Mo. 23.1., 14.00 Uhr – Do. 26.1.2012, 13.00 Uhr  
Referent: Dr. Reinhold Reck  
Anmeldung: bis 14.12.2011  
Kursgebühr: € 150.-  
Pensionskosten: € 153.-  
Teilnehmer: max. 16

### Nähe und Distanz in der Seelsorge. Zwischen menschlicher Zuwendung und professionellem Abstand. Modul 9 aus dem Kursprogramm für Priester aus anderen Ländern

Die Aufdeckung von sexuellem Missbrauch (auch) in der katholischen Kirche hat zur Verunsicherung der Seelsorger geführt. Denn wer Menschen begleitet, kommt ihnen nahe: emotional, seelisch, körperlich, spirituell. In diesen Beziehungsqualitäten spiegeln sich die Lebenserfahrungen der Begleiter wieder: Erfahrungen von Nähe

und Distanz, von Grenzüberschreitung und Achtsamkeit, von (geistiger) Fremdbestimmung und respektvoller Begleitung.

Termin: Mo. 30.1., 14.00 Uhr - Mi. 1.2.2012, 13.00 Uhr  
Kursleitung: Msgr. Werner Eichinger  
Referent: Dr. Hubert Klingenberg  
Anmeldung: bis 2.1.2012  
Kursgebühr: € 130.-  
Pensionskosten: € 102.-

### Das Gespräch in der Seelsorge Grundlagen - Training - Coaching

Das seelsorgliche Gespräch gehört zum pastoralen Alltag: bei Haus- und Krankenbesuchen, am Sterbebett, in der Trauerbegleitung, bei der Hilfe in kritischen Lebenssituationen, Konflikten und Entscheidungen. Wenn Sie sich kompetent, authentisch und fokussiert auf Ihre Gesprächspartner einlassen können, dienen Sie den Menschen – und Ihrer eigenen beruflichen Zufriedenheit.

Termin: Mo. 6.2., 14.00 Uhr - Do. 9.2.2012, 13.00 Uhr  
Referent: Prof. Dr. Isidor Baumgartner  
Anmeldung: bis 9.1.2012  
Kursgebühr: € 150.-  
Pensionskosten: € 153.-  
Teilnehmer: max. 15

### Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes Einführung in die Notfallseelsorge

Etwa ein Viertel aller Menschen in unserer Gesellschaft sterben plötzlich und in dieser Weise unerwartet: durch Herzinfarkt, Unfall oder Selbsttötung. Die Konfrontation mit dem plötzlichen Tod verunsichert Hinterbliebene zutiefst. Viele wünschen seelsorglichen Beistand. Diese Fortbildung bietet die Möglichkeit, praktische Handlungskompetenz für die Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes zu erwerben, das vernetzte Arbeiten von Polizei und Rettungsdiensten zu verstehen, humanwissenschaftliche Grundlagen kennen zu lernen, sich im Rahmen des seelsorgerlichen Auftrages mit einer Spiritualität des plötzlichen Todes zu befassen.

Termin: Mo. 6.2., 14.00 Uhr - Fr. 10.2.2012, 13.00 Uhr  
Kursleitung: Dr. Andreas Müller-Cyran M. A., Alexander Fischhold, Hermann Saur  
Anmeldung: bis 9.1.2012  
Kursgebühr: € 195.-  
Pensionskosten: € 204.-

### Ausdruck, der berührt

#### Ein liturgischer Workshop zum Thema Körper und Bild

Jahr für Jahr die gleichen Liturgien vorbereiten – das geht an die Substanz. In dieser Situation bieten wir Ihnen eine Fortbildung, die Ihre „liturgischen Akkus“ neu auflädt und Sie überdies ein wenig in Bewegung bringt. Zwei oft übersehene Elemente der Liturgie kommen in den Blick: Bilder – und der eigene Körper. Beide Elemente sind wichtig, damit die Botschaft „ankommt“ und Menschen berührt.

Termin: Mo. 13.2., 14.00 Uhr - Do. 16.2.2012, 13.00 Uhr  
ReferentIn: Ursula Jüngst, Alexander Veit  
Kursleitung: Max-Josef Schuster  
Anmeldung: bis 16.1.2012  
Kursgebühr: € 160.-  
Pensionskosten: € 153.-

### Führen und Leiten in der Kirche XXI (2012-2013)

In Kooperation mit der „Gesellschaft für Personalentwicklung“ (GfP) in Wien

Selbstentwicklung: Mo. 19.3. - Fr. 23.3.2012  
Kommunikation und Konflikt: Mo. 12. - Fr. 16.11.2012  
Führen und Entscheiden: Mo. 11. - 15.3.2013  
Change Management: Mo. 11.11. - Fr. 15.11.2013

ReferentInnen: Prof. Dr. Manfred Belok, Dr. Alfred Mika, Wolfgang Schmetterer, Prof. Dr. Leopold Stieger, Dr. Eva-Maria Stix,  
Supervision: Dr. Franz Lummer

Der Kurs „Führen und Leiten in der Kirche“ ist für kirchliche Führungspersonen konzipiert, die sich auf eine Leitungsaufgabe vorbereiten oder nach einiger Zeit der Leitung ihre Erfahrungen reflektieren und ihre Kompetenz erweitern wollen.

Es erwartet Sie ein zweijähriger Intensivkurs, der Sie personenzentriert mit in der Wirtschaft bewährten Handlungsstrategien vertraut macht. Diese werden in der Gruppe eingeübt und pastoraltheologisch im Hinblick auf kirchliche Optionen und Prioritäten reflektiert und weitergeführt.

In der Supervision in regionalen Halbgruppen werden die Erfahrungen aus der Praxis mit dem Ziel bearbeitet, die persönliche und berufliche Kompetenz zu fördern und zu entfalten.

### Wegweisend

#### Die sinnermöglichende Wirkung der Biografiearbeit

#### Modul 3 zu „Biografiearbeit in der Seelsorge - Seelsorge als Biografiearbeit“

Wir leben in einer Zeit der vielfachen Möglichkeiten. Da gesellschaftliche, religiöse und andere Orientierungssysteme an Bedeutung verloren haben und lebensregulierende Vorgaben verschwunden sind bzw. Verstöße dagegen nicht mehr in demselben Maße geahndet werden wie in früheren Zeiten, stellt sich den Menschen heute immer wieder die Frage: „Wie soll ich jetzt nur entscheiden?“ Oder anders formuliert: „Was macht das Leben für mich wert-voll und lebens-wert?“

Termin: Mo. 27.2., 14.00 Uhr - Mi. 29.2.2012, 17.00 Uhr  
Trainer: Dr. Hubert Klingenberg  
Kursgebühr: € 145,-  
Pensionskosten: € 106.50  
Teilnehmer: max. 18  
Anmeldung bis: 27.1.2012

#### „Mensch als Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft“ (GS 63)

#### Eine Relecture des Zweiten Vatikanischen Konzils im Blick auf Wirtschafts- und Arbeitswelt. Fortbildung zur Arbeitsweltpastoral

Im Kurs wird eine grundsätzliche Einführung zum Zweiten Vatikanischen Konzil und zur Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ gegeben sowie das 3. Kapitel, das die Arbeitswelt zum Inhalt hat, differenziert vorgestellt. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt sind die Auswirkungen nachhaltigen Wirtschaftens für die Menschen.

Termin: Mo. 5.3., 14.00 Uhr - Fr. 9.3.2012, 13.00 Uhr  
Referenten: Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach SJ, Prof. Dr. Gerhard Droesser  
Kursleitung: Charles Borg-Manché  
Kursgebühr: € 120.-  
Pensionskosten: € 204.-  
Anmeldung: bis 6.2.2012

### Mut zum Blickwechsel!

#### Spirituelle Weichenstellungen zu einer neuen Pastoral

Es ist viel in Bewegung in der Seelsorge: komplexe Gemeindesituationen, unterschiedliche Menschen, neue Strukturen, veränderte Zuständigkeiten und plurale Pastoralkonzepte. All das ist für Seelsorgerinnen und Seelsorger eine gewaltige Herausforderung, die bisweilen auch überfordert.

Termin: Di. 13.3., 14.00 Uhr - Do. 15.3.2012, 13.00 Uhr  
Referent: Dr. Klaus Roos  
Kursleitung: Dr. Anna Hengersperger  
Kursgebühr: € 115.-  
Pensionskosten: € 102.-  
Anmeldung: bis 13.2.2012

#### Die Frohe Botschaft als Lebens- und Feier-Gestalt Die Impulse der „Brotrede“ im Johannes-Evangelium

Der Gehalt der Frohen Botschaft hat bleibende Gestalt in Jesus Christus erlangt. Ihn verkündet sie als das vom Himmel gekommene „Brot des Lebens“. Denn die, die ihn aufnehmen, sollen nach Gottes Willen selbst „ewiges Leben haben“, wie Jesus im Johannesevangelium verdeutlicht. In seiner berühmten ‚Brotrede‘ (Joh 6,22-65) fasst Jesus seine Frohbotschaft von Gott zusammen.

Termin: Mo. 19.3., 14.00 Uhr - Fr. 23.3.2012, 13.00 Uhr  
Referent: Dr. Klaus Fischer  
Anmeldung: bis 21.2.2012  
Kursgebühr: € 110.-  
Pensionskosten: € 204.-

### Neues aus Theologie und Pastoral

#### 1. Anpassung oder Widerstand?

#### Die Offenbarung des Johannes in der aktuellen Forschung

Referent: Prof. Dr. Stefan Schreiber

#### 2. Christsein in der arabischen Welt – Libanon, Ägypten, Palästina

Referent: Clemens Ronnefeldt

#### 3. Gott, Geld und Glück. Perspektiven christlicher Wirtschaftsethik

Referent: Prof. Dr. Markus Vogt

#### 4. Für eine erneuerte Abschiedskultur

ReferentIn: Dr. Sabine Holzschuh, Dr. Wolfgang Holzschuh

Termin: Mo. 23.4., 14.00 Uhr - Fr. 27.4.2012, 13.00 Uhr  
Anmeldung: bis 26.3.2012  
Kursgebühr: € 90.-  
Pensionskosten: € 204.-  
Der Mittwochnachmittag ist frei

#### Seelsorge für Einsatzkräfte

#### Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen in Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Bundeswehr

Der Kurs vermittelt Fähigkeiten und Kenntnisse, um sowohl einzelne Einsatzkräfte zu begleiten als auch strukturierte Gruppeninterventionen („Debriefing“, Einsatznachbesprechung) durchzuführen.

Der Kurs wird anerkannt als SbE-Kurs I und II (nach SbE-Bundesvereinigung e.V.) und als Basis-CISM-Kurs der International Critical Incident Stress Foundation.

Termin: Mo. 23.4., 14.00 Uhr - Fr. 27.4.2012, 13.00 Uhr  
Kursleitung: Dr. Andreas Müller-Cyran M. A.  
Mitarbeit: Matthias Holzbauer  
Kursgebühr: € 110.-  
Pensionskosten: € 204.-  
Anmeldung: bis 26.3.2012

### Gesundheitswoche für Priester in Bad Wörishofen

vom 22.1. – 28.1.2012

Auf Vermittlung der LIGA Krankenversicherung wird erneut für Priester, die in der Diözese Regensburg tätig sind, eine Gesundheitswoche angeboten. Diese Woche dient zur leib-seelischen Rekreation, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Krankheitsvorbeugung und wird mit einer medizinischen, therapeutischen und geistlichen Ausrichtung in den Kneipp'schen Stiftungen im Kneippianum durchgeführt.

Zu den Leistungen der Woche gehören:

- 6 Übernachtungen im Wohlfühlzimmer mit Dusche/WC, TV, Kräuterteeanne
- reichhaltiges Kneipp-Frühstücksbuffet, 4-Gang-Mittagessen, 2-Gang-Abendessen
- kostenloses Kräuterteezimmer
- Begrüßungstrunk und Hausführung
- Nutzung des KneippSPA mit Hallenschwimmbad, Sprudelbad, Phonothek, Außenblockhaus-Finnische & Dampfsauna, großzügiger Fitnessraum
- Geistliche Impulse und Angebot zur Aussprache

- Teilnahme am kulturellen Wochenprogramm
- Medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes
- Abschlussgespräch mit Ihrem Mediziner
- 6 Kneippwendungen (vormittags), wie belebende Güsse und heilende Bäder
- 3 Frühhanwendungen auf Ihrem Zimmer, wie ruhefindende Waschungen oder vitalisierender Heublumensack oder beruhigende Leibwickel
- 1 Aromamassage (40 min)
- 1 Rückenmassage (30 min)
- 1 Körperpackung im Softpack mit Johanniskrautöl
- 1 Eutonische Entspannungseinheit
- 5x Morgengymnastik
- Medizinischer Vortrag

Die gesamte Woche kostet im Einzelzimmer inklusive aller medizinischer Leistungen komplett 814,- € (Kategorie I), 772,- € (Kategorie II) oder 733,- € (Altbau) zzgl. Kurtaxe und Garage. Die Kosten für die medizinischen Anwendungen in Höhe von 315,- € (in jeder Kategorie) werden von der LIGA Krankenversicherung für ihre Mitglieder übernommen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden vom Teilnehmer getragen (499,- € in Kategorie I, 457,- € in Kategorie II, 418,- € im Altbau).

Bei entsprechender Teilnehmerzahl wird Spiritual Dr. Josef Graf zur geistlichen Begleitung zur Verfügung stehen.

Nähere Informationen und Anmeldung bei: Kneipp'sche Stiftungen – Kneippianum, Alfred-Baumgarten-Straße 6, 96825 Bad Wörishofen, unter Telefon 08247/351-518, Frau Silke Dittmer oder per Mail: [dittmer@barmherzige-bad-woerishofen.de](mailto:dittmer@barmherzige-bad-woerishofen.de)

### 50. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom Montag, 27. Februar bis Freitag 16. März 2012 den 50. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre – Sakramentenlehre und Liturgik – Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen – Lektorenschulung – Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes – Pflege liturgischer Geräte und Paramente – Bedienung von Lautsprechanlagen – Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen – Verwendung und Behandlung von Kerzen – Blumenschmuck in der Kirche – Gartenanlagen – Umweltschutz in den Pfarreien – Unfallschutz und Unfallverhütung – Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (ab 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner, von den bayerischen Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1150,- € und verteilen sich wie folgt:

Pfarrei: 950,- €, Teilnehmer: 200,- €.

Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 50. Grundkurs werden ab sofort von der Überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage sehr groß ist, und die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Anmeldung bitte an folgende Adresse:

Schulleiter: Martin Thullner

Staufenstraße 4, 83278 Traunstein/Haslach

Tel.: 0861/13624 od. 0170/2716236

Fax-dienstlich 0861/1662899

E-Mail: [Thullner.Martin@gmx.de](mailto:Thullner.Martin@gmx.de)

Infos unter: [www.sueddeutsche-mesner.de](http://www.sueddeutsche-mesner.de) Mesnerschule

Die Herren Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

## Literarische Nachrichten

### Emmeram Kränkl, Worte der Heiligen. Ein Jahreslesebuch. Augsburg: St. Ulrich 2011. 448 S. Geb. Euro 19,95; ISBN 978-3867441919

Der Benediktiner-Abt Emmeram Kränkl hat ein einzigartiges Jahreslesebuch zusammengestellt, das statt Legenden und Geschichten über Heilige Texte von ihnen selbst versammelt. Für rund 100 Tage im Jahr hat der Autor Texte der jeweiligen bekannten oder weniger bekannten Tagesheiligen ausfindig gemacht, die von großer geistlicher Tiefe und spirituellem Reichtum sind. Die Sammlung will auch für alle, die das Stundengebet verrichten, das Angebot von Lesungen an den Gedenk- und Festtagen der Heiligen erweitern. Außerdem bietet sie Material für Einleitungen, Ansprachen und Predigten in Wortgottesdiensten und Eucharistiefeiern an den Festen der betreffenden Heiligen.

### Vincenzo Paglia, Das Wort Gottes jeden Tag 2011/2012, Würzburg: Echter-Verlag 2011. 722 S. Kart. Euro 22,-; ISBN 978-3429034443

Auch in diesem Jahr möchte „Das Wort Gottes jeden Tag“ eine Hilfe für das persönliche Gebet und die tägliche Schriftlesung sein.

Dazu wird täglich eine Schriftstelle kommentiert als Anregung für die persönliche Schriftbetrachtung. Neben den Lesungstexten der Sonn- und Festtage werden einzelne Bücher der Bibel fortlaufend gelesen und kommentiert. Im Verlauf der Jahre sollen alle Bücher der Heiligen Schrift fortlaufend gelesen werden. Die biblischen Betrachtungen sind auf dem Hintergrund des Gebetes und des Lebens der Gemeinschaft Sant'Egidio entstanden und nehmen immer wieder auch Bezug auf ihre christliche Erfahrung. Am Ende des Buches sind das tägliche Abendgebet, sowie einige Gebete zu besonderen Anlässen angefügt.

Im Zeitraum dieses Buches jährt sich zum fünfzigsten Mal der Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils, das die Gläubigen zu einem ausdauernden Hören auf die Schrift aufgerufen hat. Sie ist „das Fundament von allem“ und „die wahre Wirklichkeit“, sagte Papst Benedikt XVI. bei der Eröffnung der Bischofsynode über das Wort Gottes.

Vincenzo Paglia ist Bischof von Terni-Narni-Amelia (Italien). Er ist Präsident der umbrischen Bischofskonferenz und Präsident der Internationalen Katholischen Bibelföderation.

## Im Herrn sind verschieden

- am 05. Oktober **Kiener** Johann, fr. Pfr. von Neukirchen-Balbini und Kom. in Schlotthof (Pf. Niedermurach), 76 Jahre alt
- am 18. Oktober **Kalkbrenner** Manfred, Ständiger Diakon i. R. in Cham-St. Jakob, 74 Jahre alt
- am 20. Oktober **Dürr** Ägid, BGR, fr. Pfr. von Steinsberg und Kom. in Regensburg-St. Ulrich/Dompfarrei, 83 Jahre alt
- am 22. Oktober **Braun** Christian, BGR, StDir. a. D. in Regensburg-Herz Jesu und Direktor des Sozialpädagogischen Zentrums (ehem. Kinderheim) St. Leonhard, 83 Jahre alt
- am 28. November **Schober** Johann, BGR, PfAdm. i. R. von Achslach und Kom. in Achslach, 79 Jahre alt
- am 10. Dezember **Niggli** Abt Thomas OSB, Dr. phil., Abt em. in Ettal, von 1976 – 1995 Abt der Benediktinerabtei Weltenburg, 89 Jahre alt

R.I.P

---

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen  
- (nur für Seelsorgestellten) Antrag auf eine Urlaubsvertretung im Jahr 2012

---

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2011 € 25,- im Jahr  
Druck: Vormal's Manz'sche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2011

Nr. 12

15. Dezember

Inhalt: Firmung 2012 - Termine für Firmungen im Jahr 2012

### Firmung 2012

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

#### 1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

##### 1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer(innen), besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

##### 1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungsstagen oder –wochenende, in Projekten oder sog. Sozialpraktika. Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde intensiver in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht. Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat, ...). Durch sie lernen Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde

mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen), dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch das Bischöfliche Seelsorgeamt, Arbeitsstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiter(innen) ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

##### 1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Mitarbeiter(innen) in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

##### 1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis

sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

### 1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen. Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

## 2. DIE FEIER DER FIRMUNG

### 2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr (am Sonntag zum Zeitpunkt des Hauptgottesdienstes). Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

### 2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen, außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit, an denen die betreffenden Messformulare genommen werden, aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

### 2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

### 2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

### 2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist.

### 2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

## **2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände**

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

## **2.8 Firmungen im Dom**

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

## **3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG**

### **3.1 Firmung von Geschwistern**

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

### **3.2 Firmurkunden**

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

### **3.3 Firmstatistik**

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

### **3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier**

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

## **3.5 Begegnung nach der Firmfeier**

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firntag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

## **3.6 Firmgeschenke**

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

## **3.7 Firmkollekte**

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

## **3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung**

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

## **3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung**

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll

die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung .... eingeräumt werden“.

#### 4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMGUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben. Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

#### 5. FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von: Diözesanbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller (B);

Bischof Viktor Agbanou, Lokossa, (Benin), (BA);  
Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien), (BMP);  
Bischof Dr. George Punnakottil, Kerala (Indien), (BP);  
Bischof Mathäus Vaniyakizhkkal, Satna (Indien), (BV);  
Bischof Josef Werth SJ, Novosibirsk, (Russland), (BWe);  
Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);  
Generalabt Thomas Handgrätiger OPraem, Rom (ATH);  
Abt Markus Eller, Rohr OSB (AME);  
Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);  
Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);  
Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);  
Abt Rhabanus Petri, Schweiklberg OSB (ARP);  
Abt em. Christian Schütz OSB, Schweiklberg (ACS);  
Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);  
Generalpropst Helmut Grünke CRV, Paring (PG);  
Bischofsvikar Prälat Dr. Johann Reißmeier, Salzburg (BVR);  
Dompropst Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner (DG);  
Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen (Fr);  
Domkapitular Prälat Peter Hubbauer (Hu);  
Domkapitular Prälat Anton Wilhelm (AW);  
Stiftskanonikus BGR Karl Raster (KR);

Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

## Termine für Firmungen im Jahr 2012

### März 2012

Sa 03.03. **Bad Abbach** für die Pfarrei (WB, 62)  
Sa 03.03. **Saal** für die Pfarrei, Einmuß und Teuerting (AW, 46)  
Sa 10.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (ATF, 56)  
Sa 10.03. **Straubing-St. Michael** für die Pfarrei St. Peter/St. Michael (WB, 50)  
Di 13.03. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei (WB, 53)  
Sa 17.03. **Niederaichbach** für die Pfarrei, Oberaichbach und Wörth a. d. Isar (B, 110) - 10:00 h  
Sa 17.03. **Staudach** für die Pfarrei, Huldessen, Massing und Oberdietfurt (Hu, 43)  
Sa 17.03. **Tännesberg** für die Pfarrei (WB, 40)  
Mo 19.03. **Wolnzach** für die Pfarrei, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geldshausen, Gosseltshausen, Königs-

feld, Niederlauterbach und Oberlauterbach (AME, 84)  
Do 22.03. **Plattling-St. Magdalena** für die Pfarrei (WB, 51) - 10:00 h  
Do 22.03. **Straubing-Jesuitenkirche** für das Bildungszentrum St. Wolfgang Straubing (B, 30) – 10:00 h  
Fr 23.03. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn (KR, 40)  
Sa 24.03. **Kareth** für die Pfarrei und Lappersdorf (Hu, 51)  
Sa 24.03. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (WB, 55) - 10:00 h

### April 2012

Fr 20.04. **Deggendorf-St. Josef Mietraching** für die Pfarrei und Greising (WB, 50)  
Sa 21.04. **Bodenwöhr** für die Pfarrei, Erzhäuser, Pingarten, Taxöldern und Windmais (AGZ, 40)

- Sa 21.04. **Hunderdorf** für die Pfarrei und Windberg (WB, 89)
- Mo 23.04. **Adlkofen** für die Pfarrei (AHK, 67)
- Mo 25.04. **Regensburg-St. Wolfgang** für die Pfarrei, Regensburg-St. Paul und Ziegelsdorf (DG, 85)
- Fr. 27.04. **Regenstauf** für die Pfarrei (Hu, 50)
- Sa 28.04. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (DG, 71)
- Sa 28.04. **Leiblfing** für die Pfarrei, Hailing, Schwimmbach und Hankofen ((WB, 94)
- Sa 28.04. **Regensburg-Dom** für das Musikgymnasium der Regensburg Domspatzen (B, 89) - 10:00 h
- Sa 28.04 **Regensburg-Hl. Geist** für die Pfarrei, Regensburg-St. Josef Reinhausen und Regensburg-Sallern (AGZ, 54)
- Mo 30.04. **Kösching** für die Pfarrei, Bettbrunn und Kasing (KR, 65)
- Mo 30.04. **Landshut-St. Nikola** für die Pfarrei (WB, 55)

**Mai 2012**

- Di 01.05. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (ATF, 75)
- Fr 04.05. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau und Rottenegg (AW, 65) - 10:00 h
- Fr 04.05. **Michaelsbuch** für die Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch mit Rettenbach und Stephansposching (B, 48) - 10:00 h
- Sa 05.05. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (ATF, 65)
- Sa 05.05. **Elisabethzell** für die Pfarrei und Haibach (AGZ, 75)
- Sa 05.05. **Miltach** für die Pfarrei und Blaibach (WB, 68)
- Sa 05.05. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmisbruck, Leuchtenberg und Roggenstein (Hu, 85)
- Sa 12.05. **Dalking** für die Pfarreiengemeinschaft Dalking-Gleißenberg-Lixenried und Arnschwang (WB, 59)
- Mo 14.05. **Riedenburg** für die Pfarrei, Altmühlmünster, Eggersberg-Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b.R. mit Hexenagger (DG, 52)
- Mo 14.05. **Vohburg** für die Pfarrei und Menning (Fr, 52)
- Mi 16.05. **Plattling-St. Michael** für die Pfarrei (Hu, 54)
- Mi 16.05. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule (WB, 50)

- Fr 18.05. **Neuhausen bei Metten** für die Pfarrei, Bernried und Edenstetten (DG, 72)
- Sa 19.05. **Ihrlersstein** für die Pfarrei und Neuesing (AGZ, 40)
- Sa 19.05. **Laberweinting** für die Pfarrei, Allkofen, Franken, Grafentraubach und Hofkirchen (ATF, 83)
- Di 22.05. **Amberg-St. Michael** für das Heilpädagogische Zentrum Amberg (KR, 34)
- Di 22.05. **Deggendorf - Haus Marienthal** für die St. Notker-Schule (AWH, 9)
- Do 24.05. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei, Amberg-St. Konrad (Ammersricht) und die Dr. J.-Decker-Schulen (Hu, 96)
- Do 24.05. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (AWH, 71)
- Do 24.05. **Straubing-Christkönig** für die Pfarrei und Alburg (PG, 50)
- Do 24.05. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (WB, 65)
- Fr 25.05. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarrei, Pullach und Sandharlanden (ATF, 66)

- Fr 25.05. **Ensdorf** für die Pfarrei, Ebermannsdorf, Pittersberg und Theuern (AW, 58)
- Fr 25.05. **Hagelstadt** für die Pfarrei, Langenerling, Mintraching, Moosham mit Sengkofen, Thalmassing und Wolfskofen (DG, 82)
- Fr 25.05. **Hirschau** für die Pfarreiengemeinschaft Hirschau-Ehenfeld, Schnaittenbach und Kemnath am Buchberg (B, 79) - 10:00 h
- Fr 25.05. **Köfering** für die Pfarrei mit Scheuer und Alteglofsheim (KR, 50)
- Fr 25.05. **Straubing-St. Josef** für die Pfarrei und Feldkirchen (WB, 60) – 09:00 h
- Sa 26.05. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarrei mit Paulsdorf, Amberg-Hl. Familie und Aschach-Raigering (PG, 79)
- Sa 26.05. **Bayer. Eisenstein für die Pfarrei** (WB, 22)
- Sa 26.05. **Wenzenbach** für die Pfarrei und Irlbach (Hu, 66)
- So 27.05. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (B) - 10:00 h

**Juni 2012**

- Sa 09.06. **Michelsneukirchen** für die Pfarrei und Schorndorf (DG, 55)
- Mo 11.06. **Wilting** für die Pfarrei mit Loifling, Sattelbogen und Sattelpelstein (AHK, 46)
- Di 12.06. **Wald** für die Pfarreiengemeinschaft Wald-Zell und Walderbach-Neubäu und Süßenbach (PG, 75)

- Mi 13.06. **Au i.d. Hallertau** für die Pfarrei (WB, 74)
- Do 14.06. **Diesenbach** für die Pfarrei, Eitlbrunn, Kirchberg, Ramspau und Steinsberg mit Bubach a.F. (Fr, 61)
- Do 14.06. **Elsendorf** für die Pfarrei, Appersdorf, Berghausen und Lindkirchen (PG, 78)
- Do 14.06. **Rain** für die Pfarrei und Atting (ACS, 56)
- Do 14.06. **Stammham** für die Pfarrei und Appertshofen (WB, 67)
- Fr 15.05. **Ernsgaden** für die Pfarrei, Ilmendorf, Irsching und Rockolding (KR, 65) – 10:00 h
- Fr 15.06. **Gebenbach-Ursulapoppenricht** für die Pfarreiengemeinschaft (AHK, 51)
- Fr 15.06. **Hahnbach-St. Jakobus** für die Pfarrei (WB, 67)
- Fr 15.06. **Haidlfing** für die Pfarreiengemeinschaft Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf (AW, 53)
- Fr 15.06. **Regensburg-St. Franziskus, Burgweinting** für die Pfarrei (DG, 84)
- Sa 16.06. **Eschenbach** für die Pfarrei (Hu, 73)
- Sa 16.06. **Kallmünz** für die Pfarreiengemeinschaft Kallmünz-Duggendorf, Dietldorf und Wolfsegg (WB, 53)
- Sa 16.06. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (ATF, 60)
- Sa 16.06. **Wiesau** für die Pfarrei und Falkenberg/Opf. (PG, 89)
- Mo 18.06. **Arnbruck** für die Pfarrei, Drachselsried und Oberried (Hu, 70)
- Mo 18.06. **Patersdorf** für die Pfarrei und March (WB, 65)
- Mo 18.06. **Teisnach** für die Pfarrei (ATH, 75)
- Mi 20.06. **Binabiburg** für die Pfarreiengemeinschaft Binabiburg-Aich-Frauensattling-Treidlkofen (ATH, 54)
- Do 21.06. **Altenthann** für die Pfarreiengemeinschaft Altenthann-Brennberg -Frauenzell/Bruckbach (Fr, 80) – 10:00 h
- Do 21.06. **Ast** für die Pfarrei, Biberach, Geigant, Tiefenbach mit Weiding, Treffelstein und Waldmünchen (WB, 88)
- Do 21.06. **Kelheim-St. Pius** für die Pfarreiengemeinschaft Kelheim-Hl. Kreuz (Afecking) und Kelheim-St. Pius (ATH, 52) – 10:00 h
- Do 21.06. **Poppenricht** für die Pfarrei (DG, 47)
- Fr 22.06. **Nittendorf** für die Pfarrei, Etterzhausen und Undorf (KR, 50)
- Fr 22.06. **Pinkofen** für die Pfarrei und Unterlaichling (BV, 60)
- Fr 22.06. **St. Englmar** für die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen b. Haggn-St. Englmar (ATH, 56)
- Fr 22.06. **Schmidmühlen** für die Pfarrei und Rieden (WB, 75)
- Sa 23.06. **Cham-St. Josef** für die Pfarrei und Untertraubenbach (KR, 50)
- Sa 23.06. **Lam** für die Pfarrei und Lohberg (DG, 80)
- Sa 23.06. **Landshut-St. Pius** für die Pfarrei (AW, 82)
- Sa 23.06. **Rimbach** für die Pfarrei mit Expositur Zenching und Grafenwiesen (BV, 85)
- Sa 23.06. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei, Regensburg- Keilberg und Schwabelweis (WB, 75)
- Di 26.06. **Krummennaab** für die Pfarrei und Premenreuth (BV, 43)
- Mi 27.06. **Nittenau** für die Pfarrei und das Gymnasium (BV, 75)
- Do 28.06. **Ettmannsdorf-St. Konrad** für die Pfarrei, Dachelhofen und Neukirchen (AW, 66)
- Do 28.06. **Klardorf** für die Pfarrei und Wiefelsdorf (WB, 60)
- Do 28.06. **Schwandorf-Herz Jesu** für die Pfarrei (Fr, 92)
- Do 28.06. **Schwandorf-St. Jakob** für die Pfarrei und die Expositur Haselbach (AHK, 60)
- Do 28.06. **Schwandorf-Kreuzberg** für die Pfarrei, Fronberg-St. Andreas und Schwandorf-St. Paul (Hu, 94)
- Fr 29.06. **Bodenmais** für die Pfarrei und Böbrach (AW, 76)
- Fr 29.06. **Neustadt/Donau** für die Pfarrei und Mühlhausen (WB, 52) - 10:00 h
- Fr 29.06. **Pleystein** für die Pfarrei, Burkhardtsrieth, Miesbrunn und Waidhaus (BMP, 84)

### Juli 2012

- Mo 02.07. **Pemfling** für die Pfarrei, Grafenkirchen und Waffenbrunn (KR, 60)
- Mo 02.07. **Roding** für die Konrad-Adenauer-Realschule (AHK, 90)
- Mo 02.07. **Windischbergerdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Chamerau-Lederdorn-Runding und Chammünster (AW, 89)
- Di 03.07. **Bärnau** für die Pfarrei, Hohenthan und Schwarzenbach (BV, 65)
- Di 03.07. **Roding** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Stamsried-Pösing-Strahlfeld (AHK, 90)

- Di 03.07. **Straßkirchen** für die Pfarrei, Irlbach/Do. und Schambach (AGZ, 69)
- Mi 04.07. **Eslarn** für die Pfarrei (BMP, 50)
- Mi 04.07. **Münchsmünster** für die Pfarrei (B, 75) - 10:00 h
- Do 05.07. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (ACS, 91) - 09:00 h
- Do 05.07. **Regensburg-St. Cäcilia** für die Pfarreiengemeinschaft St. Cäcilia-Mater Dolorosa und die Pfarrei Regensburg-St. Anton (ATF, 45)
- Fr 06.07. **Erbendorf** für die Pfarrei (BP, 70)
- Fr 06.07. **Hainsacker** für die Pfarrei (Fr, 46) - 10:00 h
- Fr 06.07. **Oberisling-St. Benedikt** für die Pfarreiengemeinschaft Hohengebraching - Matting mit Filialen Großberg und Oberisling und Regensburg-St. Albertus Magnus (AW, 70)
- Fr 06.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b. M., Pechbrunn (auch RS/Gymn.) und Steinmühle (HS u. FS) (BMP, 73)
- Fr 06.07. **Regensburg-Niedermünster** für die Dompfarrei St. Ulrich, Regensburg-St. Andreas, Regensburg- St. Emmeram, Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit und Regensburg-St. Nikolaus, Winzer (WB, 86)
- Fr 06.07. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei (Hu, 85)
- Sa 07.07. **Ahrain** für die Pfarreiengemeinschaft Ahrain-Altheim (AME, 60)
- Sa 07.07. **Aldorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (B, 62) - 10:00 h
- Sa 07.07. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendemenreuth und Parkstein (WB, 68) - 09:00 h
- Sa 07.07. **Gotteszell** für die Pfarrei und Achslach (ARP, 70)
- Sa 07.07. **Großmehring** für die Pfarrei und Theißing (DG, 60)
- Sa 07.07. **Luhe** für die Pfarrei und Oberwildenau (BP, 66)
- Sa 07.07. **Mitterteich** für die Pfarrei, Leonberg b. M. und Steinmühle (RS u. Gymn.) (BMP, 73)
- Sa 07.07. **Schönthal** für die Pfarrei mit Bernried und Heinrichskirchen, Döfering und Hiltersried, Schönthal (Hu, 59)
- Sa 07.07. **Teisbach** für die Pfarrei (BV, 59)
- Mo 09.07. **Ammerthal** für die Pfarrei (DG, 40)
- Mo 09.07. **Neunburg v. W.** für die Pfarrei, Kemnath b. Fuhrn und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen-Balbini-Penting-Seebarn (Fr, 104)
- Di 10.07. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf (AGZ, 80)
- Mi 11.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (WB, 83)
- Mi 11.07. **Waldthurn** für die Pfarrei und Neukirchen zu St. Christoph (BP, 62)
- Do 12.07. **Oberschneiding** für die Pfarrei und Reißing (AWH, 112)
- Do 12.07. **Oberwinkling** für die Pfarrei, Mariapösching und Waltendorf (ACS, 103)
- Do 12.07. **Schwarzach** für die Pfarrei und Perasdorf (WB, 86)
- Fr 13.07. **Eschlkam** für die Pfarrei und Warzenried (Fr, 105)
- Fr 13.07. **Neukirchen b. Hl. Blut** für die Pfarrei mit Rittsteig (AW, 76)
- Fr 13.07. **Rattenberg** für die Pfarrei (DG, 56)
- Fr 13.07. **Regensburg-Herz Marien** für die Pfarrei, Regensburg-St. Bonifaz und Regensburg-Herz Jesu (WB, 110)
- Fr 13.07. **Viechtach** für die Pfarrei, das Gymnasium, Kirchaitnach und Kollnburg (AHK, 113)
- Fr 13.07. **Waldsassen** für die Pfarreien Konnersreuth, Neualbenreuth, Münchenreuth und Wernersreuth (BP, 79) - 10:00 h
- Fr 13.07. **Weiden-St. Johannes** für die Pfarrei, Rothenstadt und Weiden-Herz Jesu (BV, 71)
- Sa 14.07. **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei (BVR, 54)
- Sa 14.07. **Donaustauf** für die Pfarrei und Tegernheim (AGZ, 57)
- Sa 14.07. **Fuchsmühl** für die Pfarrei und Friedenfels (BV, 44)
- Sa 14.07. **Kaltenbrunn** für die Pfarrei, Etzenricht, Kohlberg und Weiherhammer (Hu, 51)
- Sa 14.07. **Mallersdorf** für die Pfarrei, Westen, Ascholtshausen, Holztraubach und Pfaffenberg (WB, 91)
- Sa 14.07. **Waldsassen** für die Pfarrei (BP, 46)
- So 15.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing (AGZ, 72)
- Mo 16.07. **Moosbach** für die Pfarrei mit Etzgersrieth (AW, 50)
- Mo 16.07. **Plößberg** für die Pfarrei und Beidl mit Stein (AHK, 46)
- Di 17.07. **Schierling** für die Pfarrei mit Wahlsdorf (AGZ, 87)
- Do 19.07. **Amberg-St. Michael** für die Pfarrei (WB, 53)
- Do 19.07. **Bodenkirchen** für die Pfarrei, Bonbruck und Eggkofen mit Wiesbach (ACS, 40)

- Fr 20.07. **Harrling** für die Pfarrei, Altrandsberg und Zandt (AWH, 45)
- Fr 20.07. **Konzell** für die Pfarrei (WB, 66)
- Fr 20.07. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (KR, 60)
- Fr 20.07. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarrei (AW, 48)
- Fr 20.07. **Weiden -St. Konrad** für die Pfarrei (BP, 46)
- Sa 21.07. **Altmannstein** für die Pfarrei, Hagenhill, Mendorf, Pondorf, Schamhaupten, Sollern, Steinsdorf, Tettenwang (Fr, 74)
- Sa 21.07. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei (Bwe, 53)
- Sa 21.07. **Geiselhöring** für die Pfarrei und Hainsbach-Haindling, Hadersbach, Sallach und Wallkofen (BV, 35) - 10:00 h
- Sa 21.07. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (DG, 63)
- Sa 21.07. **Pirk** für die Pfarrei, Michldorf und Schirmitz (BP, 57)
- Sa 21.07. **Wackersdorf** für die Pfarrei und Steinberg (B, 61) - 10:00 h
- Sa 21.07. **Wiesent** für die Pfarrei, Bach und Wörth/Do. (ARP, 83)
- Mo 23.07. **Oberviechtach** für die Pfarrei (WB, 50)
- Di 24.07. **Falkenstein** für die Pfarrei und Rettenbach mit Arrach (AGZ, 70)
- Do 26.07. **Otzing** für die Pfarrei mit Lailling (ACS, 50)
- Fr 27.07. **Bernhardswald** für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-Kürn-Pettenreuth-Lambertsneukirchen (WB, 43)
- Fr 27.07. **Moosbach/Ndb.** für die Pfarrei und Prackenbach (AW, 50)
- Sa 28.07. **Hohenthann** für die Pfarrei, Andermannsdorf, Oberergoldsbach und Schmatzhausen (ARP, 60)
- Sa 28.07. **Neustadt/Waldnaab** für die Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Waldnaab-Störnstein-Wilchenreuth (Hu, 64)
- Sa 28.07. **Ruhmannsfelden** für die Pfarrei (KR, 82)
- Sa 28.07. **Schmidgaden** für die Pfarrei und Rottendorf (BP, 61)
- Sa 28.07. **Schwarzenfeld** für die Pfarrei (WB, 85)

### September 2012

- Sa 15.09. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham, Bayerbach und Greilsberg (AGZ, 90)

- Sa 22.09. **Haibühl** für die Pfarreiengemeinschaft Haibühl-Hohenwarth (DG, 101)
- Sa 22.09. **Oberpiebing** für die Pfarrei (WB, 73)
- Sa 29.09. **Altendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Altendorf-Gleiritisch-Weidenthal (DG, 66)
- Sa 29.09. **Mainburg** für die Pfarrei mit Oberempfenbach (AGZ, 100)
- Sa 29.09. **Neufahrn/Ndb.** für die Pfarrei, Asenkofen, Hebramsdorf und Hofendorf (WB, 60)

### Oktober 2012

- Sa 06.10. **Siegenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg-Train-Niederumelsdorf (KR, 51)
- Sa 06.10. **Volkenschwand** für die Pfarrei und Großgundertshausen (BA, 44)
- Sa 13.10. **Trausnitz** für die Pfarrei mit Hohentreswitz und Weiher (AGZ, 42)
- Mi 17.10. **Pilsting** für die Pfarrei mit Ganacker, Parnkofen und Großköllnbach (DG, 65)
- Fr 19.10. **Pürkwang** für die Pfarreiengemeinschaft Pürkwang-Kirchberg (WB, 56)
- Sa 20.10. **Dürnsricht-Wolfring** für die Pfarreiengemeinschaft Dürnsricht-Wolfring-Högling (ATF, 52) - 10:00 h
- Sa 20.10. **Nabburg** für die Pfarrei (DG, 115)
- Sa 20.10. **Pförring** für die Pfarreiengemeinschaft Pförring-Lobsing-Oberdolling und Mindelstetten mit Offendorf (WB, 67)
- Sa 27.10. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölsbrunn, Obertrennbach und Reicheneibach (DG, 56)
- Sa 27.10. **Pfreimd** für die Pfarrei und Saltendorf (WB, 75)

### November 2012

- Sa 10.11. **Stulln** für die Pfarrei, Schwarzach-Altalter und Unterauerbach (WB, 65)
- Sa 10.11. **Unterköblitz** für die Pfarrei Oberköblitz und Neunaign, Wernberg und Glaubendorf (B, 85) - 10:00 h
- Fr 23.11. **Regensburg-Dom** für die St.-Marienschulen Regensburg (B, 110) - 10:00 h